

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

8004/7

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Postanschrift:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 480

An die
Universität Hohenheim (LWH)
7 Stuttgart-Hohenheim
Postfach 73

7 STUTTGART 1, den 9. Sept. 1968

Postfach 480
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Fernsprecher 24931
Durchwahl über 2493 / (Nr. d. Nebenst.)

Abteilungen H und J (Gaisburgstraße 2 A - 4 A)
Fernsprecher 23 44 07

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Eing.:	1 2. SEP. 1968
Nr.	1142/ Bail: -
<i>R</i>	<i>He</i>

Auf den Bericht vom 20. August 1968 Nr. 1069

Betr.: Satzung der Universität Hohenheim

Beil.: 0

fr. Senat

Das Kultusministerium erhebt unter Zurückstellung von erheblichen rechtlichen Bedenken keine Einwendungen dagegen, daß entsprechend dem Beschluß des Grossen Senats der Universität Hohenheim vom 24. April 1968 verfahren wird. Da die Vertreter der wissenschaftlichen Assistenten und Studenten nach der gem. § 66 Abs. 5 HSohG bis zur Genehmigung der Grundordnung weiter geltenden Satzung (Verfassung) der Universität Hohenheim nicht Vollmitglieder des Großen und Kleinen Senats sind, kann ihnen ohne Änderung der Satzung (Verfassung) das Stimmrecht in allen Angelegenheiten nicht verliehen werden. Eine Änderung der bestehenden Satzung (Verfassung) ist im Hinblick auf § 66 Abs. 5 HSohG ausgeschlossen, da bis zur Genehmigung der von der Grundordnungsversammlung zu beschließenden Grundordnung der Universität die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HSohG, also am 1. April 1968 geltenden bisherigen Vorschriften (Satzung) weitergelten.

Im Auftrag

Maacke

zu den Akten
25.3.69
1/19

20.8.1968. He/Ba.

Nr. 1069

An das

Kultusministerium Baden-Württemberg
- Hochschulabteilung -

7 STUTTGART

Neues Schloß

Betr.: Satzung der Universität Hohenheim

Beil.: 2 Mf.

Der Große Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung vom 24.4.1968 auf Empfehlung des Kleinen Senats beschlossen, daß je 1 Vertreter der wissenschaftlichen Assistenten und der Studenten pro Fakultät an den Senats-sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen solle. Da sich die Arbeiten bis zur Verabschiedung und Genehmigung der neuen Grundordnung voraussichtlich noch sehr lange hinziehen werden, wird gebeten, daß den neu aufgenommenen Mitgliedern auch das Stimmrecht in den Senats-sitzungen verliehen werden darf. Nachdem sich diese Änderungen im Einklang mit den Grundgedanken des neuen Hochschulgesetzes befinden, dürfte einer Genehmigung seitens des Kultus-ministeriums nichts entgegenstehen.

Im Auftrag

kk

Regierungsassessor

WU A. 10

Großer Senat / 24. April 1968

Pkt. I. 5.) Berichte und Anträge des Kleinen Senats

Der Große Senat nimmt Kenntnis von den Beschlüssen des Kleinen Senates:

... Die lehrbeauftragten Hochschulbediensteten in einem besonderen Abschnitt im Vorlesungsverzeichnis aufzuführen.

... Abteilungen, die organisatorisch bei den Instituten ausgegliedert werden, nach Genehmigung durch den Senat ebenfalls besonders im Vorlesungsverzeichnis aufzuführen, und in gleicher Weise auch bei Abteilungen zu verfahren, die von dritter Seite finanziert werden.

1. dem Studentensekretariat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. zu den Akten Satzungen und Richtlinien

3. zu den Akten Hochschulverfassung.

Kleiner Senat / 31. 1. 68

- 11 -

Pkt. III. 16.) Verschiedenes

... Der ASTA-Vorsitzende hat in persönlicher Vorsprache bei MAGNIFICENZ folgende Anträge der Studentenschaft zunächst mündlich vorgebracht:

- 1.) in die Studienausschüsse soll je ein Vertreter der Studentenschaft aufgenommen werden.
- 2.) an den Senatssitzungen sollen 2 Vertreter des ASTA teilnehmen dürfen.

Beschluß: Zu 1.): Dem Fakultäten anheim zu stellen, in ihre Studienausschüsse einen Studentenvertreter zu berufen

Zu 2.): Einen 2. ASTA-Vertreter in den Großen und Kleinen Senat mit beratender Stimme zuzuziehen. Das gleiche gilt für die Assistenten.

Diese Regelung soll von der 1. Sitzung des Sommersemesters 1968 an wirksam werden.

1) 2 d. 17. Hochschulverwaltung.

2) 2 d. 17. Fakultäten

h.

Grosser Senat / Do. 12. 67

Pkt. I. 2.) Verschiedenes

Wahlrecht in den Fakultäten

Aus gegebener Veranlassung stimmt der Senat über das aktive und passive Wahlrecht in der Fakultät ab und beschließt mit überwiegender Mehrheit:

Die Mitglieder zweier Fakultäten sind in beiden Fakultäten aktiv und passiv wahlberechtigt.

z. d. A.

UNIVERSITÄT HOHENHEIM (LH)
DER REKTOR

Stgt.-Hohenheim, den 24. Jan.1968

An die
Rektoren der
wissenschaftlichen Hochschulen

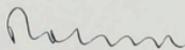
je besonders

Betreff: Hochschulsatzung

Magnifizenz, sehr geehrter Herr Kollege!

Die Universität Hohenheim muß eine neue Hochschulsatzung erlassen. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, zu großem Dank verpflichtet, wenn Sie mir ein Exemplar Ihrer Satzung bzw. Ihres Satzungsentwurfes zur Verfügung stellen könnten.

Mit kollegialen Grüßen



(Rektor Prof. Dr. Röhms)

z. d. A.

Neufassung von Bestimmungen der Universitätsverfassung

Beschlüsse und Beratungsergebnisse
der Sitzungen des Grossen Senats
vom 18.11.1967 u. vom 25.11.1967

3. Die Fakultäten

§ 19

(1) Jede Fakultät wird durch ein Kollegium vertreten, das besteht aus:

1. den ordentlichen Professoren,
2. den Professoren, denen ~~derzeit~~ Sitz und Stimme in der Fakultät besonders verliehen ist,
3. den ausserordentlichen Professoren,
4. fünf Vertretern der Abteilungsvorsteher, Wissenschaftlichen Räte, ausserplanmässigen Professoren und Privatdozenten, - Mindestens ein Vertreter soll der Gruppe der Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte angehören,
5. zwei Vertretern der Akademischen Räte,
6. drei Vertretern der Wissenschaftlichen Assistenten,

7. den Vertretern der Studentenschaft:

- je zwei Vertretern der Evangelisch-theologischen und der Katholisch-theologischen Fakultät,
je vier Vertretern der Rechts- und wirtschaftswissenschaftl. und der Medizinischen Fakultät,
je sechs Vertretern der Philosophischen und der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

Die studentischen Vertreter müssen in der betreffenden Fakultät immatrikuliert sein.

(2) Die Vertretter der Gruppen 5 bis 7 sollen verschiedenen Fachrichtungen bzw. Fachschaften angehören.
2 Jahren, die Mitglieder der Nummern 6 und 7 auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.) § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(Die Bestimmungen der)

- ~~(3) Das Recht, bei Promotionen zu berichten und zu prüfen, steht auch allen mindestens 2 Jahre habilitierten Privatdozenten zu. Die Berichterstatter und Prüfer haben insoweit Stimmrecht in der Fakultät.~~
- (4) Über Berufungen, Habilitationen und Promotionen beraten und beschliessen nur die habilitierten Mitglieder des Fakultätskollegiums. Bei der Wahrnehmung von Zuständigkeiten des § 26 Abs. 1 Ziff. 8 sowie bei der Ernennung zum Abteilungsvorsteher, Wissenschaftlichen Rat, Honorarprofessor und ausserplanmässigen Professor nehmen die nicht-habilitierten und die studentischen Mitglieder nur an der Beratung teil. Am Habilitationskolloquium und am Rigorosum können die unter Abs. 1 Nr. 5 bis 7 genannten Mitglieder als Zuhörer teilnehmen. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Verteilung der Mitglieder Abs. 1 Nr. 4 bis 7 auf die beiden Abteilungen regelt die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät durch Satzung.

§ 24 erhält als neuen Abs. 4:

(4) § 31 gilt entsprechend.

4. Der Kleine Senat

§ 27

- (1) Der Kleine Senat besteht aus
1. dem Rektor,
 2. dem Prorektor,
 3. den sieben Dekanen,
 4. dem Universitätsrat,
 5. vier ~~von Grossen Senat~~ aus der ^{Gruppe} Zahl der planmässigen Professoren auf drei Jahre gewählten Mitgliedern,
 6. drei auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern des Grossen Senats aus der ^{Gruppe} Reihe der Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte, ausserplanmässigen Professoren und Privatdozenten, ^{Gruppe} eines dieser Mitglieder soll Abteilungsvorsteher oder Wissenschaftlicher Rat sein.

7. einem auf zwei Jahre gewählten Mitglied des Grossen Senats aus der Reihe der Akademischen Räte
8. einem auf ein Jahr gewählten Mitglied des Grossen Senats aus der ~~Reihe~~^{Gruppe} der Wissenschaftlichen Assistenten

9. dem Vorsitzenden und dem Senatsreferenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

- (2) Falls ein Mitglied der Nummern 5 bis 9 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, tritt an seine Stelle ein Vertreter, der gleichzeitig mit dem ordentlichen Mitglied zu wählen ist.
- (3) Die Mitglieder der Nummern 5 bis 8 und ihre Vertreter werden von der Versammlung der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (4) Bei Personalangelegenheiten der habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers berät und beschliesst der Kleine Senat ohne die Mitglieder der Nummern 7 bis 9, bei Personalangelegenheiten der übrigen Mitglieder des Lehrkörpers berät und beschliesst er ohne die studentischen Mitglieder.

§ 28

- (1) Die in § 27 Nr. 5 bis 8 genannten Mitglieder werden durch persönliche, schriftliche geheime Abstimmung einzeln gewählt. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet das Wahlkollegium.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine ~~unbedingte~~^{solche} Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl unter den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- (3) Zwei der in § 27 Abs. 1 Nummer 6 genannten Mitglieder werden erstmals auf 1 Jahr gewählt.

- (4) Die ausscheidenden Mitglieder (§ 27 Abs. 1 Nr. 5 bis 8) können wiedergewählt werden.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied als solches vor Ablauf seiner Amtsdauer ganz oder vorübergehend aus, so ist ein Ersatzmann zu wählen.
- §§ 29 bis 35 unverändert.

5. Der Grosse Senat

§ 36

- (1) Der Grosse Senat besteht aus
1. dem Rektor,
 2. den planmässigen Professoren,
 3. dem Universitätsrat,
 4. dem Sprecher der Abteilungsvorsteher, Wissenschaftlichen Räte, ausserplanmässigen Professoren und Privatdozenten ^{sowie} ~~und~~ den Mitgliedern der Fakultätskollegien aus ihrer Reihe Gruppe,
 5. dem Sprecher der Akademischen Räte und vier weiteren Mitgliedern aus deren Reihe Gruppe,
 6. dem Sprecher der Wissenschaftlichen Assistenten und je einem weiteren Mitglied ^(dieser Gruppe) aus jeder Fakultät,
 7. den beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses, dem studentischen Senatsreferenten und je einem weiteren von den zuständigen Organen der Studentenschaft aus jeder Fakultät gewählten studentischen Mitglied.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Nummern 5 bis 7 müssen Mitglieder ^{von} ~~des~~ Fakultätskollegiums ^{es} sein.
- (3) Die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung gelten für Abs. 1 als gesonderte Fakultäten.
- §§ 38 u. 39 unverändert.

6 a. Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 40 a

Die gewählten Mitglieder der akademischen Gremien können die Gruppen, von denen sie entsandt worden sind, unter Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen im einzelnen nach deren Abschluss in eigener Verantwortung informieren. Die akademischen Gremien können in besonderen Fällen im Interesse der Universität zur Verschwiegenheit verpflichten.

12. August 1966 T./D.

Nr. 1886

An das
Kultusministerium
z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Dr.Kern

S t u t t g a r t

Postfach 480

Betrifft: Umbenennung der Landwirtschaftlichen Hochschule
Hohenheim

Anlagen: - 8 -

Sehr geehrter Herr Doktor Kern!

Vereinbarungsgemäß übersende ich Ihnen in der Anlage den Entwurf eines Abkommens zwischen der Technischen Hochschule Stuttgart und der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zur Koordinierung von Ausbildungsgängen, eine Mehrfertigung des Protokolls der ersten und zweiten gemeinsamen Sitzung der beiden Kleinen Senate, sowie eine Mehrfertigung des Entwurfes der Kommissionen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Landtechnik und Kulturtechnik sowie eine Abschrift des Schreibens des Rektors an Herrn Ministerpräsidenten zu Ihrer Unterrichtung.

Ferner füge ich eine Mehrfertigung des Schreibens von Prof. Dr.Röhm bei, das sich mit der Frage der Schwierigkeiten der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Hochschule" im internationalen Verkehr beschäftigt. Ich habe auf Grund unseres Telefongespräches in der letzten Senatssitzung darum gebeten, daß dem Rektoramt über die Erfahrungen in dieser

Frage berichtet wird, damit Sie Unterlagen für die nächste Kabinettsitzung haben. Die Angaben von Prof. Dr.Röhm sind mir auch von anderen Ordinarien bestätigt worden, von denen ich, wegen der Urlaubszeit, nur telefonische Mitteilungen erhalten habe. Die Hinweise von Herrn Prof. Dr.Röhm kann ich aus meinen eigenen Erfahrungen in Ungarn voll bestätigen.

Ich hatte am Telefon schon darauf hingewiesen, daß im Ostblock die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Hochschule" fast ausschließlich Einrichtungen vorbehalten ist, die keinen Universitätsrang haben, sondern etwa der Ingenieurschulen in Nürtingen vergleichbar sind.

Der Ministerrat sollte darauf hingewiesen werden, daß die Stellung der Hochschule noch wesentlich verschlechtert würde, wenn nun alle Technischen Hochschulen die Bezeichnung "Universität" erhalten, so daß Hohenheim die einzige Wissenschaftliche Hochschule wäre, der die Bezeichnung "Universität" vorenthalten würde. Es wäre dann im Ausland überhaupt nicht mehr möglich, die Gleichstellung Hohenheims mit den Universitäten darzutun, aber auch im Inland würden ganz erhebliche Schwierigkeiten entstehen, weil Hohenheim dann immer wieder auf seine Gleichstellung mit den Universitäten besonders hinweisen müßte.

Mit freundlichen Grüßen



z.d.Akten

INSTITUT FÜR AGRARPOLITIK UND SOZIALÖKONOMIK DES LANDBAUS

DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE HOHENHEIM

DIREKTOR: PROF. DR. H. RÖHM

7 STUTTGART-HOHENHEIM

POSTFACH 61

FERNSPRECHER: STUTTGART 253141

DEN 9.8.1966.

An das

Rektoramt
der Landwirtschaftlichen Hochschule

Hohenheim

Landwirtschaftliche Hochschule	
Erh.	11. AUG. 1966
Nr.	1/11

Betr.: Senatsprotokoll vom 27.7.1966. I/1.

Unter Bezugnahme auf den obengenannten Punkt des letzten Senatsprotokolls teile ich dem Rektoramt mit, daß ich während meiner mehr als zwölfjährigen Tätigkeit als stellvertretender Leiter des Akademischen Auslandsamts unserer Hochschule im Verkehr mit ausländischen Gästen und Dienststellen ungezählte Male gezwungen war, falsche Übersetzungen der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Hochschule" zu korrigieren und den betreffenden Personen bzw. Stellen den akademischen Charakter unserer Hochschule zu erläutern. Diese Erfahrung hat seinerzeit dann auch dazu geführt, daß auf meinen Antrag hin der Senat unserer Hochschule beschlossen hat, im englischen Schriftverkehr grundsätzlich nur noch den Ausdruck 'Agricultural University' zu gebrauchen, wie ihn auch die Landwirtschaftliche Hochschule Wageningen seit langer Zeit benützt.

Die Tatsache, daß englisch sprechende Ausländer und ausländische Dienststellen zu wiederholten Malen die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Hochschule" mit "Agricultural High School" übersetzt haben, hat während meiner Tätigkeit im Akademischen Auslandsamt auch zu verschiedenen offiziellen Anfragen ausländischer Kulturattachés bzw. Botschaften geführt, ob der von dieser "High School" verliehene Grad "Diplomlandwirt" überhaupt mit irgendwelchen anderen akademischen Graden vergleichbar sei. Nachweisbar haben z.B. Persien und Ägypten jahrelang - und zwar auch noch nach der Einführung des 8-semesterigen Studiums - den

deutschen Grad "Diplomlandwirt" und sogar auch den von den Landwirtschaftlichen Fakultäten in Deutschland verliehenen Grad des Dr. agr. nicht als den in diesen Ländern verliehenen akademischen Graden gleichwertig anerkannt. In Australien und anderen Ländern des englischen Sprachgebiets ist dies heute noch der Fall, obwohl unsere Hochschule schon vor Jahren auf meinen Antrag hin ein offizielles Schreiben an den Deutschen Akademischen Austauschdienst und an das Auswärtige Amt geschickt hat, in dem sie diese Stellen bat, alle deutschen Botschaften und auch deutsche kulturelle Institutionen im Ausland, wie z.B. die Goethe-Institute, offiziell darauf hinzuweisen, daß das Landwirtschaftsstudium in Deutschland ein vollgültiges akademisches Studium ist, und daß der Grad "Diplomlandwirt" - zumindest seit Einführung des 8-semesterigen Studiums - mit dem im angelsächsischen Bereich üblichen Grad eines M.Sc. (master of science) vergleichbar ist. Diese Benachrichtigung der Botschaften ist seinerzeit auch erfolgt, ohne daß allerdings bisher in allen Ländern diese Tatsache zur Kenntnis genommen und berücksichtigt wurde. U.a. weisen darauf auch Mitteilungen von verschiedenen Ausländern hin, die in Hohenheim studiert und ihr Diplom gemacht, heute aber in ihren Heimatländern immer noch Schwierigkeiten haben, mit den Absolventen der dortigen Agrarfakultäten gleichgestellt zu werden. Aufgrund dieser Erfahrungen ist m.E. die Umbenennung der "Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim" in "Universität Hohenheim" ein dringendes Erfordernis.

Röhm

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

- Generalsekretär -

Sr. Magnifizenz
dem Rektor der Landwirtschaftlichen
Hochschule Hohenheim

Herrn Professor Dr. Rentschler

Bad Godesberg, den 24. 3. 1966

Abtstraße 39 - Telefon 7 69 11

Reg.-Nr. 15 840

Bei Antwort bitte angeben

7 H o h e n h e i m b. Stuttgart

Magnifizenz,

Sie hatten die Freundlichkeit, dem Herrn Präsidenten unter dem 7. 3. 1966 durchschriftlich Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Kiesinger zu übersenden, in dem Sie auf die nicht sachgerechte, ja schädliche Verhältnisberechnung von aufgewandten Mitteln zur Zahl der Studenten in der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim Stellung nehmen.

Der Herr Präsident beauftragte mich bei seinem letzten Aufenthalt im Sekretariat vor einer längeren Auslandsreise, Ihnen für Ihre unmißverständliche Richtigstellung einer äußerst abträglichen Verhältnisberechnung zu danken.

Die Ihre Hochschule betreffende Einstellung des Herrn Ministerpräsidenten erscheint dem Herrn Präsidenten als treffendes Beispiel für unsere Sorge an der Verwendung von Statistiken, die - Sie werden sich gewiß daran erinnern - die LV. Plenarversammlung Ziff. 16 bereits geteilt hat. Das Protokoll der LV. Plenarversammlung wird in der nächsten Woche den Hochschulen, sogleich aber auch den Kultusministerien der Länder zugehen, und der Herr Präsident bittet Sie daher, falls Sie im weiteren Schriftwechsel oder in Gesprächen mit dem Herrn Ministerpräsidenten auf dieses Thema zu sprechen kommen, sich doch mit allem Nachdruck der gemeinsam bekundeten Meinung unserer Mitgliedshochschulen zu bedienen.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

i.A.

(Dr. Wolfgang Kalischer)

Abschrift

DER REKTOR
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE
HOHENHEIM

7000 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 73 · FERNSPRECHER 25911

DEN 4. März 1966
T/E

An den
Ministerpräsidenten des
Landes Baden-Württemberg
Herrn Dr. Kurt Georg Kiesinger

Stuttgart
Richard Wagner-Str. 15

Sehr verehrter Herr Ministerpräsident !

Bei der Besprechung der Rektoren der baden-württembergischen Universitäten haben Sie darauf hingewiesen, daß das Verhältnis der aufgewandten Mittel zur Zahl der Studenten in Hohenheim besonders ungünstig sei. Ich habe Ihnen dabei kurz erwidert, daß die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim aus ihrer besonderen Struktur heraus mit den anderen Hochschulen nicht verglichen werden könne. Da ich bei der Besprechung mit den Rektoren diese Frage nicht vertiefen konnte, erlaube ich mir, Ihnen noch einmal kurz die besonderen Verhältnisse in Hohenheim zu begründen, zumal auch in der Stuttgarter Zeitung vom 3. 3. 1966 auf Seite 26 bei der Bekanntgabe der Mittel, die für Hohenheim aufgewandt werden, nur die Studentenzahlen, nicht aber dazu auch die besondere Eigenart dieser Hochschule genannt wurde.

Die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim war seit ihrer Gründung immer sehr eng mit der Praxis verbunden und in Forschung und Lehre auf die Landwirtschaft ausgerichtet. Der Umfang der Versuchsflächen und Versuchsbetriebe - es sind zusammen fast 800 ha - zeigt, in welchem Maße die Hochschule im Bereich der landwirtschaftlichen

Forschung tätig ist. Hinzu kommen die sieben Landesanstalten, die als spezielle Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen des Landes der Hochschule angegliedert sind. Die Landesanstalten dienen überwiegend neben der staatlichen Untersuchungstätigkeit der angewandten Forschung. Neben den Landesanstalten sind der Hochschule eine Gartenbauschule mit Berufsaufbauzug sowie eine Ackerbauschule angeschlossen.

Die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim hat damit im Bereich der Forschung auf dem landwirtschaftlichen Sektor in den Instituten die Grundlagenforschung und in den Landesanstalten die angewandte Forschung durchzuführen. Sie unterscheidet sich hierin schon grundsätzlich von den Technischen Hochschulen, die im naturwissenschaftlichen Bereich im wesentlichen in der Grundlagenforschung arbeiten. Die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim hat aber, was häufig übersehen wird, eine weitere sehr wesentliche Funktion wahrzunehmen, die von Instituten und Landesanstalten gemeinsam bewältigt werden muß. Während im gewerblichen Sektor der Anteil der sogenannten Industrieforschung immer größere Ausmaße annimmt und den Aufwendungen der an staatlichen Einrichtungen betriebenen Grundlagenforschung kaum nachsteht, fehlt im Bereich der Landwirtschaft etwas der Industrieforschung Vergleichbares fast völlig. Es gibt in Deutschland kaum landwirtschaftliche Betriebe, die so groß sind, daß sie eigene Forschungseinrichtungen für die landwirtschaftliche Produktion finanzieren können. Auch hier müssen also diese Forschungsarbeiten im wesentlichen im Hochschulbereich wahrgenommen werden. Der Vorsitzende der Hochschulkommission des Landtags hat deshalb beim Besuch in Hohenheim zutreffend darauf hingewiesen, daß die Aufwendungen für die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim nicht mit den Auf-

wendungen für die übrigen Hochschulen des Landes verglichen werden können und man als Bezugsgröße nicht die Studentenzahlen wählen darf.

Bei der Beurteilung der Aufwendungen für die Hochschule muß deshalb berücksichtigt werden, daß fast die Hälfte der Zuschüsse des Landes für die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim auf die Landesanstalten und die anderen der Hochschule angeschlossenen Einrichtungen wie Staatsschule für Gartenbau, Ackerbauschule usw. entfallen.

Vielleicht haben Sie, sehr verehrter Herr Ministerpräsident, einmal Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Aufwendungen für die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim wegen ihrer besonderen Struktur nicht auf die Studentenzahlen bezogen werden können. Es entsteht sonst immer mehr der Eindruck, als ob der Hohenheimer Student "ganz besonders teuer" sei, während die speziellen Aufgaben der Hochschule im Forschungsbereich nicht berücksichtigt werden.

Ich hoffe, sehr verehrter Herr Ministerpräsident, daß ich anlässlich Ihres Besuches am diesjährigen Hochschultag Gelegenheit haben werde, Ihnen einmal unsere Einrichtungen zu zeigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Rentschler

(Rektor Prof. Dr. Rentschler)

Auf je 1 Mehrfertigung wurde gesetzt

dem Herrn Kultusminister von Baden-Württemberg
dem Herrn Finanzminister von Baden-Württemberg
dem Herrn Landwirtschaftsminister "
dem Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz
dem Präsidenten der DFG
dem Präsidenten des Wissenschaftsrates
dem Vorsitzenden der Hochschulkommission des Landtags
dem Vorsitzenden des Hochschulbundes Hohenheim e. V.

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. März 1966

Zuschüsse an Hochschulen

Dr. Kiesinger verteidigt die Regierungspolitik

Ministerpräsident Dr. Kiesinger verteidigte am Mittwoch vor der Landespressekonferenz die Regierungspolitik und sagte, die Landesregierung habe eine klare Vorstellung, wie sie die finanzielle Situation meistern wolle. Die wichtigsten Aufgaben des Regierungsprogramms würden nicht beeinträchtigt. Man dürfe sich durch die augenblicklichen Schwierigkeiten finanzieller Art nicht beeindrucken lassen. Notfalls müsse die Verwirklichung des einen oder anderen Programms auf längere Zeit vertelt werden. Die Regierung wisse, was gebaut werden müsse.

Im übrigen müsse man auch an den Hochschulen einsehen, daß nunmehr ein neues Zeitalter angebrochen sei. Die Hochschulen dürften nicht mehr in der Splendid Isolation beharren. Deshalb müsse auch die Verwendung teurer Instrumente für die Wissenschaft zweckmäßiger geordnet werden. Dies

erfordere neue organisatorische Maßnahmen, die nunmehr schnell eingeleitet werden müßten. Im übrigen wende Baden-Württemberg etwa im Vergleich zu Bayern immer noch erheblich mehr Mittel für die Hochschulen auf. So habe Bayern für die 21.700 Studenten an der Universität München 121,5 Millionen Mark, das Land Baden-Württemberg dagegen für die Universität Heidelberg mit 10.600 Studenten 97,3 Millionen Mark bereitgestellt. Im einzelnen verteilen sich die Zuschüsse des Landes 1966 auf die sieben Hochschulen folgendermaßen: Universität Freiburg (10.600 Studenten) 90 Millionen Mark, Universität Heidelberg (10.600 Studenten) 97,3 Millionen Mark, Universität Tübingen (9.800 Studenten) 97,3 Millionen Mark, Technische Hochschule Karlsruhe (5.700 Studenten) 78,3 Millionen Mark, Technische Hochschule Stuttgart (6.300 Studenten) 78,4 Millionen Mark, Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim (500 Studenten) 33,4 Millionen Mark, Wirtschaftshochschule Mannheim (2.000 Studenten) 9,6 Millionen Mark.

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

H 8004/5
(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Postanschrift:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 480

STUTT GART 1, den 15. März 1965
Postfach 480
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Fernsprecher 24931
Durdwahl über 2493/..... (Nr. d. Nebenst.)

An das
Rektorat der Landwirt-
schaftlichen Hochschule

7 Stuttgart-Hohenheim

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim	
Eing.:	17. MRZ, 1965
Nr.	597 Beil.:
<i>[Handwritten signatures]</i>	

Auf den Bericht vom 23.2.1965 Nr. 425 A/So

Betr.: Verfassung der Landwirtschaftlichen
Hochschule Hohenheim

Beil.: 1 Mehrfertigung

Das Kultusministerium hat von dem Beschluß des Senats vom 16.12.1964 hinsichtlich der Umbenennung der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Verleihung des "Dr.sc.agr." Kenntnis genommen. Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Unterredung von Herrn Oberreg.Rat Dr. Kern mit Magnifizenz Professor Dr. Franz über den Bericht vom 8.12.1964 wird gebeten, mit der hier gleichfalls notwendig werdenden Änderung der Verfassung bis zum Erlaß des Hochschulgesetzes zuzuwarten.

Im Auftrag

[Handwritten signatures and dates]
1. 2. 66
not. So.
15. 11. 65

[Handwritten signature]
Dr. 1. 12.
h,

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

STUTTGART, den 15. März 1965
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Fernsprecher 24931
Durchwahl über 2493 / (Nr. d. Nebenst.)

H 8004/5

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Postanschrift:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 480

An das
Rektorat der Landwirt-
schaftlichen Hochschule

7 Stuttgart-Hohenheim

Auf den Bericht vom 23.2.1965 Nr. 425 A/So

Betr.: Verfassung der Landwirtschaftlichen
Hochschule Hohenheim

Beil.: 1 Mehrfertigung

Das Kultusministerium hat von dem Beschluß des Senats vom 16.12.1964 hinsichtlich der Umbenennung der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Verleihung des "Dr.sc.agr." Kenntnis genommen. Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Unterredung von Herrn Oberreg.Rat Dr. Kern mit Magnifizenz Professor Dr. Franz über den Bericht vom 8.12.1964 wird gebeten, mit der hier gleichfalls notwendig werdenden Änderung der Verfassung bis zum Erlaß des Hochschulgesetzes zuzuwarten.

Im Auftrag

gez. Kretz

1110

Entwurf

(Rektor und Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim stellen den Antrag, die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim entweder in Landwirtschaftliche Universität Hohenheim oder in Universität Hohenheim umzubenennen.)

Begründung:

Vor einem Jahr haben die Rektoren der Technischen Hochschulen der Bundesrepublik einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen, ihre Hochschulen in Universitäten umzubenennen.

Die Rektoren begründeten ihren Beschluß damit, daß auf diese Weise der Name "Hochschule" für andere Schulen nicht universitären Ranges frei werde. Wie der Rektor der Technischen Hochschule Stuttgart, Magnifizenz Meckelein, bei einer Sitzung der Westdeutschen Rektorenkonferenz betonte, ist die notwendige Folge einer Namensänderung der Technischen Hochschulen die Umbenennung aller in der Westdeutschen Rektorenkonferenz zusammengeschlossenen Hochschulen, d.h. aller deutschen Hochschulen mit Rektoratsverfassung, Promotions- und Habilitationsrecht in Universitäten. Der Name Universität wird dann zur Einheitsbezeichnung aller dieser Hochschulen ohne Rücksicht auf ihre innere Struktur.

Inzwischen haben eine Reihe von Technischen Hochschulen beantragt, ihnen die Bezeichnung Universität zu verleihen während eine andere Gruppe den Namen Technische Universität vorzieht.

Die Medizinische Akademie Düsseldorf, die erst nach der Umbenennung eine 2. (naturwissenschaftliche) Fakultät gebildet hat, ist im Zuge dieser Entwicklung bereits in "Universität Düsseldorf" umbenannt worden. Die Wirtschaftshochschule Mannheim hat ebenfalls beschlossen, den Antrag auf Umbenennung in "Universität Mannheim" zu stellen.

Bereits heute nennt sich die Landwirtschaftliche Hochschule im internationalen Verkehr "Agricultural University". Sie folgt damit, um Mißverständnisse zu vermeiden, dem Beispiel der Landwirtschaftlichen Hochschule Wageningen, die ebenfalls im internationalen Verkehr diese Bezeichnung führt.

Eine Umbenennung aller wissenschaftlichen Hochschulen in Universitäten wird es der Landesregierung und dem Landtag ermöglichen, das geplante Hochschulgesetz in Universitätsgesetz umzubenenen und damit eindeutig den Bereich dieses Gesetzes abzugrenzen.

Für die Umbenennung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim sprechen aber nicht nur formelle Gründe. Die Landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim ist die älteste landwirtschaftliche Ausbildungsstätte universitären Ranges in Europa. Sie hat die Grenzen einer Fachhochschule alter Art längst überschritten. Von den 32 Lehrstühlen, die die Hochschule besitzt, sind zur Zeit 28 besetzt, davon 12 mit Diplomlandwirten und 12 mit Naturwissenschaftlern. Die übrigen 4 Professoren sind aus philosophischen, nationalökonomischen oder

technischen Disziplinen hervorgegangen.

Das Land Baden-Württemberg hat dieser Entwicklung mit der Errichtung einer eigenen naturwissenschaftlichen Fakultät Rechnung getragen. In der Agrarwissenschaftlichen Fakultät hat die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Abteilung die durch 9 Lehrstühle vertreten ist, besonderes Gewicht.

Der angestrebten Umbenennung sollte nicht im Wege stehen, daß die Hochschule nicht alle klassischen Universitätsfächer pflegt oder pflegen wird. Heute ist keine Hochschule mehr in der Lage, alle Spezialgebiete, und alle Fächer nebeneinander in Forschung und Lehre gleich intensiv zu pflegen. Daher wird es notwendig, sich auch bei den bestehenden Hochschulen im Laufe der Zeit auf bestimmte Ausbildungsgänge und Forschungsgebiete zu konzentrieren. Die in Hohenheim heute möglichen Ausbildungsgänge (Diplomlandwirt, Diplombiologe und Höheres Lehramt) und die Forschungsschwerpunkte Ernährungswissenschaft, Landschaftsentwicklung, und Angewandte Genetik tragen der zu erwartenden Entwicklung Rechnung.

Die Hochschule hat in Forschung und Lehre universitären Rang und internationale Anerkennung gefunden. Die Umbenennung ist im Augenblick leicht durchzuführen, während nach der Verabschiedung des Hochschulgesetzes eine besondere Gesetzesänderung zur Umbenennung erforderlich wäre. Die Landwirtschaftliche Hochschule ver-

sichert, daß durch die Umbenennung weder in der Struktur der Hochschule noch in ihren Entwicklungszielen eine Änderung eintreten wird.

Der mögliche Einwand, daß dann an einem Ort zwei Universitäten bestehen würden, wäre nicht stichhaltig, da das Gleiche in Berlin und München und künftig auch in Hannover der Fall sein wird. Durch den Namen "Hohenheim" der in der ganzen Welt bekannt ist, ist eine eindeutige Unterscheidung von vornherein gegeben.

108

Vermerk:

Betr.: Beschluß des Senats über die Zuständigkeit des Großen
und des Kleinen Senats sowie der Fakultäten vom 30.6.1965

Ich habe heute dem Rektor Prof.Dr.Rentschler vorgetragen, daß nach meiner Ansicht der Beschluß vom 30.6.1965 über die Zuständigkeit des Großen und des Kleinen Senats der Genehmigung des Kultusministeriums bedarf, weil er eine Änderung der §§ 13 und 17 ff. enthält. Da in Anbetracht der des Hochschulgesetzes das Kultusministerium zu erkennen gegeben hat, daß es eine weitere Änderung der Verfassung nicht mehr genehmigen wird, soll der Beschluß als interne Geschäftsverteilung behandelt werden und der Kleine Senat nur das Beratergremium des Großen Senats sein. Gegebenenfalls soll ein entsprechender Beschluß des Großen Senats herbeigeführt werden. Es soll aber in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung zur Zuständigkeit des Senats gehören, der Große Senat entscheiden. Gegebenenfalls soll er die Beschlüsse des Kleinen Senats bestätigen. Der Rektor wird ferner darauf hingewiesen, daß die Befugnisse des leitenden Beamten ebenfalls im § 13 geregelt sind und nur mit Genehmigung des Kultusministeriums geändert werden können.

Stuttgart-Hohenheim, den 24.8.1965


Regierungsrat

Sitzung des Großen Senates vom 26.1.1966

Pkt. III. 7.) Umbenennung der Hochschule

Ein Vorschlag für die Begründung soll als Umdruck an die Senatsmitglieder verteilt werden mit der Bitte, innerhalb von 10 Tagen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge einzureichen. Vorgeschlagen hat die Agrarwissenschaftliche Fakultät: Landwirtschaftliche Universität Hohenheim
die Naturwissenschaftliche Fakultät: Universität Hohenheim

Die Abstimmung über die Frage der Umbenennung ergibt für die Umbenennung überhaupt Einstimmigkeit

Für die Bezeichnung "Universität Hohenheim" 23 Stimmen

Für die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Universität Hohenheim" 2 Stimmen

Der Beschluß zur Umbenennung soll so verstanden werden, daß die Hochschule ihre Selbständigkeit behalten und dokumentieren will.

Zu den Akten
18. März 1966
Den

Berlin, den 6. August 1965

106

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim	
Eing.:	17. AUG. 1965
Nr.	Ber.:
<i>[Handwritten marks]</i>	<i>[Handwritten marks]</i>

Betr.: Verfahren bei der Wahl

- a) des Rektors und
- b) der Mitglieder akademischer Ausschüsse und
- c) von Einzelpersonen für sonstige akademische Ämter

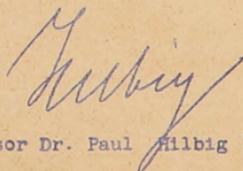
Ew. Magnifizenz, sehr verehrter Herr Kollege!

Um einen Überblick über die an den Hochschulen in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) getroffene Regelung für die Wahlen zu den o.a. akademischen Ämtern zu erhalten, bitte ich mir mitzuteilen, in welcher Weise die entsprechenden Wahlen an Ihrer Hochschule durchgeführt werden.

Sofern für diese Wahlen Bestimmungen in der Satzung Ihrer Hochschule oder besondere Wahlordnungen bestehen, wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir davon auszugsweise Fotokopien bzw. Überdrucke übersenden würden.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen recht herzlich im voraus

und verbleibe mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr Ihnen sehr ergebener



(Professor Dr. Paul Hilbig)

E.
LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE
HOHENHEIM
Der Rektor

105
Stgt. -Hohenheim, den 30. Juli 1965.

An die

Herren Senatsmitglieder

H I E R

- je besonders -

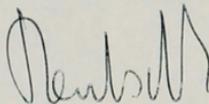
Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage darf ich Ihnen eine Aufstellung über
die Zuständigkeit des Grossen und des Kleinen Senates
sowie der Fakultäten übersenden, wie sie vom Senat in
seiner Sitzung vom 30. 6. 1965 beschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

1 Anlage



(Rektor Prof. Dr. W. Rentschler).

Ferner an
den Leiter der Hochschulbibliothek
den Leiter der Dokumentationsstelle
- je besonders -

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM

Aufgabengebiet

des Großen Senates, des Kleinen Senates und der
Fakultäten nach dem Beschluss des Senates v. 30.6.1965.

DER GROSSE SENAT

besteht aus:

1. dem Rektor und sämtlichen o. und a.o. Professoren,
2. den beiden Nichtordinarien-Vertretern der beiden Fakultäten,
3. dem 1. Vorsitzenden des ASTA bei Behandlung studentischer Angelegenheiten,
4. dem leitenden Verwaltungsbeamten bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Ihm kommt zu:

1. die Wahl des Rektors,
2. die Wahl von Senatsbeauftragten und Senatskommissionen,
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers oder den Fakultäten bei Berufung gegen Beschlüsse des Kleinen Senates,
4. die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen,
5. Entscheidungen in allgemeinen, insbes. für die Entwicklung der Hochschule bedeutsamen Fragen,
6. Entgegennahme von Berichten über Konferenzen von allgemeiner Bedeutung,
7. Erteilung von Vorschriften für die Studierenden,
8. Ausübung des Disziplinarrechtes in Studentenangelegenheiten,
9. Genehmigung der Prüfungsordnungen, Promotionsordnung und Habilitationsordnung,
10. Änderungen der Verfassung oder Einrichtungen der Hochschule,
11. Errichtung oder Änderung von Lehrstühlen und Instituten,

12. Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren, der wissenschaftlichen Ratsstellen, der Abteilungsleiterstellen und Diätendozenturen,
13. Verleihung der Dienstbezeichnung eines apl. Professors und der Ernennung zum Honorarprofessor,
14. Aufstellung der Geschäftsordnung des Grossen Senates.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des Grossen und des Kleinen Senates die Genehmigungen bzw. Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

DER KLEINE SENAT

setzt sich zusammen aus :

1. Rektor
2. Prorektor
3. Rektor designatus
4. den beiden Dekanen
5. je einem Vertreter der beiden Fakultäten, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(Die Vorsitzenden der beiden Studienausschüsse und der Vorsitzende der Akademischen Baukommission werden nach Bedarf eingeladen).

6. ein Nichtordinarien-Vertreter, gewählt aus den beiden Fakultätsvertretern,
7. ein ASTA-Vertreter bei Beratungen über studentische Angelegenheiten,
8. der leitende Verwaltungsbeamte bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Der Kleine Senat ist die akademische Behörde für die laufende Verwaltung der Hochschule und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulbehörden zugewiesen sind.

Ihm kommt zu:

Die Entscheidung

1. über alle in den Hochschulbereich gehörenden Anweisungen und Ordnungen, soweit sie nicht Sache der einzelnen Fakultäten oder des Grossen Senates sind,
2. in Angelegenheiten der studentischen Vereine,
3. bei der Verteilung von Stipendien,
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Fakultäten über Unterrichtsangelegenheiten, vorbehaltlich der Berufung an den Grossen Senat,
5. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen,
6. Veranstaltung akademischer Feierlichkeiten,

7. über Raumfragen (Benutzung von Hör- und Übungssälen,
Vergebung von anderen Hochschulräumen),
8. über die Vertretung der Hochschule bei besonderen Anlässen,
9. über die Semestereinteilung und die Festlegung anderer Termine,
10. über die Festlegung des Vorlesungsverzeichnisses und des
Stundenplanes,
11. über die Verteilung der Mittel für Exkursionen,
12. über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule ohne
belastende Auflage,
13. die Feststellung des Haushaltplans,
14. die Deckung ausserordentlicher, im Haushaltsplan nicht
vorgesehener Ausgaben,
15. Bauangelegenheiten,
16. Besetzung von Stellen leitender Bediensteter beim akademischen
Rektorat, der Hochschulverwaltung und der Hochschulbibliothek,
17. Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten,
18. Weiterleitung der Anträge der Fakultäten an das Kultusministerium
evtl. Rückgabe oder Zuweisung im Zweifelsfalle zur Entscheidung
an den Grossen Senat,
19. Aufstellung einer Geschäftsordnung des Kleinen Senats.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des
Grossen und des Kleinen Senates die Genehmigungen
bzw. Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

DIE FAKULTÄTEN

Die Fakultät besteht aus :

1. den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät,
2. einem Nichtordinarien-Vertreter,
3. bei der Beratung studentischer Angelegenheiten ein stimmberechtigter Vertreter der Studentenschaft (Fachschaftsleiter).

Ihre Aufgaben sind :

1. Wahl des Dekans,
2. für die Vollständigkeit des Unterrichts auf dem Gebiet der Fakultät zu sorgen und die dazu nötigen Anträge zu stellen,
3. Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für vakante oder neu geschaffene Professuren der Fakultät zu machen; auf Grund der Vorschläge eines von der Fakultät zu bildenden Berufungsausschusses entscheidet das Fakultätskollegium über die an den Grossen Senat zu bringenden Anträge. Dem Berufungsausschuss soll in der Regel wenigstens ein Vertreter der anderen Fakultät angehören.
4. Berufung von Gastdozenten,
5. Vorbereitung und Entscheidung über Habilitationen gem. Habilitationsordnung ,
6. Anträge zu stellen wegen Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen und Einladung von Gastprofessoren und Gastdozenten (Beschluss Kleiner Senat),
7. die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen,
8. Diplomprüfungen durchzuführen und etwaige Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung dem Studienausschuss zu überweisen (Beschlussfassung Grosser Senat),
9. Vorschläge für die räumliche Unterbringung von Dozenten, Benutzung von Hörsälen und Lehrmitteln dem Kleinen Senat zu unterbreiten,

10. Ausarbeitung von Vorschlägen für den Studienplan,
den Stundenplan und das Vorlesungsverzeichnis,
11. Vorbereitung von Exkursionen,
12. Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen,
Belohnungen oder Stipendien zu stellen,
13. Beratung der Studenten in Studienangelegenheiten,
14. Wahl eines ständigen Vertreters für den Fakultätentag
und Wahl von Vertretern in Senatsausschüsse,
Bildung eigener Ausschüsse,
15. Aufstellung der Geschäftsordnung der Fakultät.

(Institute)

Betr.: Übersetzung des Namens LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM

Anl.: 1

zur gefl. Kenntnisnahme/ Entnahme.

*1/a Of.
g.-s.-h.*

Institute:	Datum	Empfangsbesch./ Bemerkung
Acker- und Pflanzenbau + Oberer Lindenhof	15.2.65	i. G. Wolke
Agrarpolitik	15.2.	Mc. My
Ausl. Landwirtschaft	15.2.	Huber
Beratung	15.2.	Huber
Bodenkunde	15.2.	Mc. My
Botanik	15.2.	Huber
Chemie/Anorg. + LA Organische	15.2.	i. H. Wöhrle
Geschichte	15.2.	Renz
Landtechnik + LA	15.2.	i. G. Quasge
Marktlehre	15.2.	i. H. Wöhrle
Milchwirtschaft + LA + Brennerei + Molkerei	15.2.	i. H. Jander
Obstbau + Bavendorf	15.2.	Hennig
Pflanzenernährung	15/9.	i. G. Ried
Pflanzenschutz	15.2.	Mc. Flindler
Pflanzenzüchtung + LA + Oberer Lindenhof + Umkirch	15.2.65	i. G. Wöhrle
Physik	i. A. Leuch	
Samenkunde + LA	15.2. J. Mahel	
Tierernährung	Mc. My	Zürich 16.2.65

<u>Institute:</u>	<u>Datum</u>	<u>Empfangsbesch./Bemerkung</u>
Tierheilkunde	15/2/65	i. A. Böttcher /
Tierzucht + LA + Unterer Lindenhof	15.2.65	i. A. Weigelt /
Weinbau		
Wirtschaftslehre + Versuchsbetriebe		i. A. Schumacher / i. A. Probst /
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	15.2.65	i. A. Probst / i. A. Schaper / i. A. Zimmermann /
Zoologie + LA		
<u>Dienststellen:</u>		
Ackerbauschule	15.2.65	i. A. Rogmann /
Bibliothek	15.2.65	i. A. Giese /
Dokumentation	15.2.65	i. A. Müller /
Gartenbauschule	15.2.65	i. A. Kohnmann /
Ihinger Hof	15.2.65	i. A. Volpert /
<u>Sonstige:</u>		
ASTA	15.2.	mt. Pflg. /
Stud.Werk	15.2.	Umsatz /
Pers.Rat	15.2.	Hilfsarbeiten /

Antragsstellung
 Prof. " "
 Aufg. } zu Inhalt
 Referat } zusammenfassen / h

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM

DER R E K T O R

Stgt.-Hohenheim, den 11.2.65
A/So

An

alle Institute und Dienststellen
der Hochschule
H I E R
- je besonders -

Betr.: Übersetzung des Namens LANDWIRTSCHAFTLICHE
HOCHSCHULE HOHENHEIM in die französische
oder englische Sprache

Bezug: Rundschreiben vom 29.12.1964.

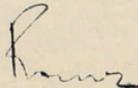
Beil.: 0

Mit Rundschreiben vom 29.12.1964 wurde mitgeteilt,
wie der Name der Landwirtschaftlichen Hochschule
Hohenheim in die französische oder englische Sprache
zu übersetzen wäre. In der Zwischenzeit wurden gegen
diese Übersetzungen Einwände erhoben. Der Senat hat
diese geprüft und die richtige Übersetzung muss nun
lauten

a) französisch: Ecole des Hautes Etudes Agronomiques
de Hohenheim

b) englisch : Entweder Agricultural University
of Hohenheim
oder Hohenheim Agricultural
University.

Das Rundschreiben vom 29.12.1964 ist damit hinfällig.



(Rektor Prof. Dr. G. Franz).

INSTITUT FÜR AGRARPOLITIK UND SOZIALÖKONOMIK DES LANDBAUS

DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE HOHENHEIM

DIREKTOR: PROF. DR. H. RÖHM

7 STUTTGART-HOHENHEIM

POSTFACH 61

FERNSPRECHER: STUTTGART 253141

DEN 28.1.1965.

An das

Rektoramt
der Landwirtschaftl. Hochschule

Hohenheim

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim	
Eing.:	1 FEB. 1965
Nr.	Beil.:

H. Röhm

*M. Wenzel
angeseh.
9/6*

Betr.: Name der Hochschule in englischer bzw. französischer Sprache.

Auf das Rundschreiben, das kürzlich vom Rektoramt an alle Institute versandt wurde, sind verschiedentlich kritische Reaktionen im Hinblick auf die dort vorgeschlagene Übersetzung des Namens unserer Hochschule erfolgt. Nach genauer Prüfung dieser Einwände erscheint es mir zweckmäßig, doch noch einmal eine neue Übersetzung in Umlauf zu geben und zwar

- a) französisch: Ecole des Hautes Etudes Agronomiques de Hohenheim
- b) englisch: entweder Agricultural University of Hohenheim
oder Hohenheim Agricultural University.

Röhm

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM
DER R E K T O R

Handwritten signature
Stgt. Hohenheim, den 29.12.64.
A/So

An

alle Institute und Dienststellen
der Hochschule

H i e r

- je besonders -

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25. November 1964
beschlossen, sich bei der Übersetzung des Namens
LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM in die
französische oder englische Sprache folgender Bezeich-
nung zu bedienen:

(Französisch) École des Hautes Études d'Agriculture
Hohenheim,

(englisch) Agricultural University Hohenheim

Handwritten signature: Franz

(Rektor Prof. Dr. G. Franz)

(Institute)

Betr.: Übersetzung des Namens LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE
 HOHENHEIM

Anl.:

zur gefl. ~~Kostenübernahme~~ / Entnahme.

3. 1. 65 / 2

Institute:	Datum	Empfangsbesch./ Bemerkung
Acker- und Pflanzenbau + Oberer Lindenhof	11. 1. 64	i. A. Koster /
Agrarpolitik	11. 12.	i. A. Bal /
Ausl. Landwirtschaft	11. 12.	i. A. Gehall /
Beratung	11. 12.	i. A. Sch /
Bodenkunde	11. 1.	Wort /
Botanik	11. 1.	i. A. Schwarz /
Chemie/Anorg. + LA Organische } }	11. 1.	h. /
Geschichte	12. 1. 65	Deine /
Landtechnik + LA	11. 1. 65	i. A. H. /
Marktlehre	11. 1.	W. K. /
Milchwirtschaft + LA + Brennerei + Molkerei	11. 1. 65	i. A. K. /
Obstbau + Bavendorf	11. 1. 65	i. A. L. /
Pflanzenernährung	11. 1.	Rud. /
Pflanzenschutz	11. 1.	Y. G. /
Pflanzenzüchtung + LA + Oberer Lindenhof + Umkirch	11. 1. 65	W. K. /
Physik	11. 1. 65	W. K. /
Samenkunde + LA	11. 1. 65	i. A. M. /
Tierernährung	11. 1. 65	W. K. / 13. 1. 65

Entwurf

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM
DER R E K T O R

Stgt.-Hohenheim, den 29.12.64.
A/So

An

alle Institute und Dienststellen
der Hochschule

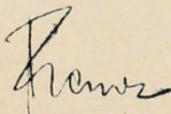
H i e r

- je besonders -

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25. November 1964
beschlossen, sich bei der Übersetzung des Namens
LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM in die
französische oder englische Sprache folgender Bezeich-
nung zu bedienen:

(Französisch) École des Hautes Études d'Agriculture
Hohenheim,

(englisch) Agricultural University Hohenheim



(Rektor Prof. Dr. G. Franz)

B E K A N N T M A C H U N G

Betr.: Zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

Den Angehörigen der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim (Beamte, Angestellte, Arbeiter) wird die Möglichkeit für eine zusätzliche Altersversorgung geboten. Aus diesem Grunde wurde mit der ALLIANZ eine Vereinbarung getroffen, die den im Rahmen dieser Vereinbarung Versicherten bei niedrigen Prämien und günstigen Bedingungen eine vorteilhafte Ergänzung zur Angestellten- und Invaliden-Versicherung einräumt. Gleichzeitig können auf diese Weise auch die Mittel für die Aussteuer und Ausbildung der Kinder sichergestellt werden.

Die Landwirtschaftliche Hochschule hat sich bereit erklärt, die hierfür aufzuwendenden Beiträge monatlich einem Sonderkonto zuzuführen. Aus diesem Grund ist die ALLIANZ in der Lage, besonders vorteilhafte Beitragssätze zu bieten.

Die Beiträge können als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden.

Die Angehörigen der Hochschule werden in Kürze von Mitarbeitern der ALLIANZ in ihren Wohnungen aufgesucht, um sie über die Vorteile der Versicherung aufzuklären. Da die Besuche ausschließlich nach Dienstschluß in den Privatwohnungen stattfinden, steht nur eine beschränkte Zeit hierzu zur Verfügung. Es wird gebeten, keinen Anstoß daran zu nehmen, wenn die Betreffenden gegebenenfalls am späten Abend Sie besuchen.

Prüf. v. 25. III. 64

RÖHM bittet auf Grund gewisser Vorkommnisse erneut, bei der Übersetzung des Namens der LHH in die Französische und Englische Sprache sich folgender Bezeichnung zu bedienen: (frz.) ^{École} ~~École~~ des Hautes Études d' Agriculture, (engl.) Agricultural University (nicht: College!)

Rektoramt

Entw.

1103

A/So

23. Februar 1965.

Nr. 425

An das
Kultusministerium Baden-Württ.
- Hochschulabteilung -
S T U T T G A R T
Postfach 480

Betr.: Verfassung der Landwirtschaftlichen
Hochschule Hohenheim

Im Nachgang zu dem Bericht vom 8.12.1964, Nr. 1365.

Beil.: 1 Mehrfertigung

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 16.12.1964
beschlossen, die "Landwirtschaftliche Fakultät"
an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim
in "Agrarwissenschaftliche Fakultät" umzubenennen.
Ferner erklärte sich der Senat damit einverstanden,
dass diese Fakultät künftig den "Dr.sc.agr."
verleiht.



(Rektor Prof. Dr. G. Franz)

Rektoramt
der
Landw. Hochschule Hohenheim

© Stuttgart-Hohenheim, den
Fernsprecher 9 88 09

102

A/So 1. Dezember 1964

An

Seine Magnifizienz
den Rektor der Technischen
Hochschule Hannover

Herrn Professor Dipl.-Ing. R e n a r d

3 H A N N O V E R

Welfengarten 1

Betr.: Hochschulverfassung
Auf Ihr Schreiben vom 23.11.1964
Beil.: 0

Magnifizienz, sehr verehrter Herr Kollege !

Gerne hätte ich Ihnen eine Verfassung unserer Hochschule übersandt, doch stammt diese noch aus dem Jahre 1922 und ist trotz vieler Ergänzungen im Wesentlichen überholt. Sie dürfte daher für Sie nicht von Interesse sein. Es ist bereits vom Senat eine Kommission für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung bestimmt, die allerdings ihre Arbeit erst aufnehmen wird, wenn das dem Landtag von Baden-Württemberg eingebrachte Hochschulgesetz verabschiedet ist.

Mit besten Empfehlungen

Ihr

(Professor Dr. G.Franz).

DER REKTOR
DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE
HANNOVER

3 HANNOVER 1, den
Welfengarten 1
Fernruf (Durchwahl):
Bearbeiter: 762-
Vermittlung: 762-1
Fernschreiber:
09-238 68 th hannover

3233

An die
Herren Rektoren der wiss.
Hochschulen in der Bundes-
republik und Westberlin

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim	
Engl.:	27. Nov. 1964
Nr.:	— Beil.: —
<i>Renard</i>	

Titel: Hochschulverfassung

Magnifizenz,
sehr verehrter Herr Kollege!

Für die Arbeit an einer neuen Verfassung der Technischen Hochschule Hannover ist es von dringendem Interesse, die Verfassungen der anderen Hochschulen genau zu kennen. Ich wäre Ihnen deswegen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mir ein Exemplar der Verfassung Ihrer Hochschule, gegebenenfalls auch eines neuen Entwurfes, zugänglich machen würden.

Mit verbindlicher Empfehlung

(Prof. Dipl.-Ing. Renard)

Minne Pögg. n. 28. 10. 64.

1207

Pkt. III. 7.) Bericht der Kommission für Hochschulverfassung
und Abteilungs-(Fakultäts-)statuten

(Dieser Punkt wurde vom Senat zwischen Punkt III. 2.) und Pkt. III. 3.) behandelt, da er für Punkt III. 3.) von Bedeutung ist).

WÖHLBIER und RHEINWALD regen an, die heute zu verabschiedenden Satzungen nur als "vorläufige Regelung" zu betrachten, mit der erst mindestens 1 Semester lang Erfahrungen gesammelt werden sollen und über die erst dann endgültig Beschluß gefaßt werden soll. Über die Frage des Stimmrechts in einer oder in beiden Fakultäten wurde ebenfalls vorläufig beschlossen:

In Prüfungssachen haben Kommissionsmitglieder, gleich welcher Fakultät sie angehören, volles Stimmrecht. Bei der Wahl des Dekans und der Fakultätsvertreter haben Fakultätsmitglieder nur in einer Fakultät Stimmrecht; in allgemeinen Fakultätsangelegenheiten sollen sie Stimmrecht in beiden Fakultäten haben.

Bezüglich der Zugehörigkeit der Lehrstühle zu den Fakultäten hat die Kommission 3 Vorschläge A, B und C ausgearbeitet, wobei den Vorschlag A ein etwa zahlenmäßiges Gleichgewicht der Lehrstühle auszeichnet, den Vorschlag B kennzeichnet, daß einige angewandte Fächer in der naturwissenschaftlichen Fakultät erscheinen, während der Vorschlag C in der naturwissenschaftlichen Fakultät nur rein naturwissenschaftliche Fächer aufführt.

Die Abstimmung erfolgt in 3 Abschnitten:

Gegen Vorschlag B (landwirtschaftliche Abteilung) Lehrstühle 1 - 19 außer 16 und 18 (Samenkunde und Tierheilkunde) : 1 Stimme

Gegen Vorschlag B (naturwissenschaftliche Abteilung) Lehrstühle 1 - 10 und Tierheilkunde und Samenkunde : 1 Stimme

Für die Zugehörigkeit der Lehrstühle für Pflanzenernährung und Tierernährung primär zur naturwissenschaftlichen Abteilung 12 Stimmen
zur landwirtschaftlichen Abteilung 11 Stimmen

bei 2 Enthaltungen

Damit ist der Vorschlag B mit den angeführten Änderungen als vorläufige Fakultätsgliederung angenommen (s. Anlage!)

Handwritten signature

1. 12. 64.

Handwritten mark

E.

100

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM
DER R E K T O R

Stgt.-Hohenheim, 26.10.64.
Rhld/So

An die
Herren Senatsmitglieder
- je besonders -

Betr.: Nachtrag zur Einladung für die
Senatssitzung am 28.10.64.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Zu der Anlage zu Punkt III. 7 der Tagesordnung wird
ergänzend noch Folgendes mitgeteilt:

Die Kommission kam nach eingehendem Studium der
Fakultätsstatuten verschiedener Universitäten und der
verfügbaren Literatur, sowie nach eingehenden Besprechungen
zu der Auffassung, dass vor Erlass des Hochschulgesetzes
die Ausarbeitung von Hochschulverfassung und Fakultäts-
statuten nicht rätlich sei. Sie schlägt daher vor, zunächst
nur zu beschliessen über:

- a) Mitglieder
- b) Funktionen
 - von 1. Grossem Senat
 - 2. Kleinem Senat
 - 3. Fakultäten .

Die Vorschläge der Kommission dazu erhielten Sie als
Anlage zur Einladung für o.g. Senatssitzung.

Ferner sollen eine (vorläufige) Geschäftsordnung für die
Fakultäten sowie Promotionsordnungen für beide Fakultäten
ausgearbeitet werden. Die Entwürfe dafür sind noch nicht
fertiggestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. F r a n z

(Professor Dr. G.Franz)

3-D. a
/a

Entw.

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE
HOHENHEIM
REKTORAMT

7 STUTTGART-HOHENHEIM
FERNRUF 253141 A/80

198

DEN

21. Oktober 1964.

An die

Herren Mitglieder

der Kommission für Hochschulverfassung
und Abteilungs- (Fakultäts-) Statuten

Prorektor Prof.Dr. Pflugfelder

Professor Dr. Michael

Professor Dr. Rheinwald

Professor Dr. Werner

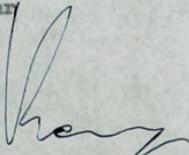
- je besonders -

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich darf Ihnen in der Anlage die Aufstellung über die Aufgaben des Grossen Senates, des Kleinen Senates, der Fakultäten und derständigen Senatskommissionen zur Unterstützung von Rektor und Senat, wie wir sie in der letzten Sitzung besprochen haben, übersenden. Bitte sehen Sie diese durch und geben Sie mir evtl. Ergänzungen fernmündlich durch. Ich möchte die Aufstellung der Einladung zur nächsten Senatssitzung als Beilage anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr



(Professor Dr. G. Franz)

Der Grosse Senat

besteht aus:

1. dem Rektor und sämtlichen o. und a.o. Professoren,
2. den beiden Nichtordinarien-Vertretern der beiden Fakultäten,
3. dem 1. Vorsitzenden des ASTA bei Behandlung studentischer Angelegenheiten,
4. dem leitenden Verwaltungsbeamten bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Ihm kommt zu:

1. die Wahl des Rektors,
2. die Wahl von Senatsbeauftragten und Senatskommissionen,
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers oder den Fakultäten bei Berufung gegen Beschlüsse des Kleinen Senats,
4. die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen,
5. die Entscheidung über Habilitation und Umhabilitation (gem. Habil.Ordnung) und die Erteilung und die Entziehung von Lehraufträgen,
6. Entscheidungen in allgemeinen, insbes. für die Entwicklung der Hochschule bedeutsamen Fragen,
7. Entgegennahme von Berichten über Konferenzen von allgemeiner Bedeutung,
8. Erteilung von Vorschriften für die Studierenden,
9. Ausübung des Disziplinarrechtes in Studentenangelegenheiten,
10. Veranstaltung akademischer Feierlichkeiten,
11. Aufstellung der Prüfungsordnungen, Promotionsordnung und Habilitationsordnung,
12. Änderungen der Verfassung oder Einrichtungen der Hochschule,
13. Errichtung oder Änderung von Lehrstühlen und Instituten,
14. Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren, der wissenschaftlichen Ratsstellen, der Abteilungsleiterstellen und Diätendozenturen,
15. Verleihung der Dienstbezeichnung eines apl. Professors und der Ernennung zum Honorarprofessor,

16. Besetzung von leitenden Stellen beim akademischen
Rektoramt, der Hochschulverwaltung und der
Hochschulbibliothek,
17. Berufung von Gastdozenten,
18. Aufstellung der Geschäftsordnung des Grossen Senats.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des
Grossen und des Kleinen Senates die Genehmigungen
bzw. Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

Der Kleine Senat

setzt sich zusammen aus:

1. Rektor
2. Prorektor
3. Rektor designatus
4. den beiden Abteilungsleitern (Dekanen)
5. je einem Vertreter der beiden Fakultäten, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
(Die Vorsitzenden der beiden Studiausschüsse und der Vorsitzende der Akademischen Baukommission werden nach Bedarf eingeladen.)
6. 1 Nichtordinarien-Vertreter, gewählt aus den beiden Fakultätsvertretern,
7. 1 ASTA-Vertreter bei Beratungen über studentische Angelegenheiten,
8. der leitende Verwaltungsbeamte bzw. dessen Stellvertreter (ohne Stimmrecht).

Der Kleine Senat ist die akademische Behörde für die laufende Verwaltung der Hochschule und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulbehörden zugewiesen sind. Ihm kommt zu:

Die Entscheidung

1. über alle in den Hochschulbereich gehörenden Anweisungen und Ordnungen, soweit sie nicht Sache der einzelnen Fakultäten oder des Grossen Senates sind,
2. in Angelegenheiten der studentischen Vereine,
3. bei der Verteilung von Stipendien,
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Fakultäten über Unterrichtsangelegenheiten, vorbehaltlich der Berufung an den Grossen Senat,

5. über Raumfragen (Benutzung von Hör- und Übungssälen, Vergebung von anderen Hochschulräumen),
6. über die Vertretung der Hochschule bei besonderen Anlässen,
7. über die Semestereinteilung und die Festlegung anderer Termine,
8. über die Festlegung des Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplanes,
9. über die Verteilung der Mittel für Eskursionen,
10. über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule ohne belastende Auflage,
11. die Feststellung des Haushaltplans,
12. die Deckung ausserordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
13. Bauangelegenheiten,
14. Anstellung der Beamten (ausgenommen der in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Senats fallenden)
15. Weiterleitung der Anträge der Fakultäten an das Kultusministerium evtl. Rückgabe oder Zuweisung zur Entscheidung an den Grossen Senat,
16. Aufstellung einer Geschäftsordnung des Kleinen Senats.

Soweit erforderlich, sind zu den Entscheidungen des Grossen und des Kleinen Senates die Genehmigungen bzw. Zustimmungen des Kultusministeriums einzuholen.

Die Fakultäten

Die Fakultät besteht aus

1. den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät,
2. einem Nichtordinarien-Vertreter,
3. bei der Beratung studentischer Angelegenheiten ein stimmberechtigter Vertreter der Studentenschaft (Fachschaftsleiter).

Ihre Aufgaben sind:

1. Wahl des Abteilungsleiters (Dekans)
2. für die Vollständigkeit des Unterrichts auf dem Gebiet der Fakultät zu sorgen und die dazu nötigen Anträge zu stellen,
3. Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für vakante oder neu geschaffene Professuren der Fakultät zu machen; auf Grund der Vorschläge eines von der Fakultät zu bildenden Berufungsausschusses entscheidet das Fakultätskollegium über die an den grossen Senat zu bringenden Anträge. Dem Berufungsausschuss soll in der Regel wenigstens ein Vertreter der anderen Fakultät angehören.
4. Vorbereitungen von Habilitationen gem. Habilitations-Ordnung (Beschlussfassung Grosser Senat),
5. Anträge zu stellen wegen Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen und Einladung von Gastprofessoren (Beschluss Grosser Senat),
6. die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen,
7. Diplomprüfungen durchzuführen und etwaige Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung dem Studienausschuss zu überweisen (Beschlussfassung Grosser Senat),

8. Vorschläge für die räumliche Unterbringung von Dozenten, Benutzung von Hörsälen und Lehrmitteln dem Kleinen Senat zu unterbreiten,
9. Ausarbeitung von Vorschlägen für den Studienplan, den Stundenplan und das Vorlesungsverzeichnis,
10. Vorbereitung von Exkursionen,
11. Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen, Belohnungen oder Stipendien zu stellen,
12. Beratung der Studenten in Studienangelegenheiten,
13. Wahl eines ständigen Vertreters für den Fakultätentag und Wahl von Vertretern in Senatsausschüsse, Bildung eigener Ausschüsse,
14. Aufstellung der Geschäftsordnung der Fakultät.

Senatskommissionen

1. Studienausschuss

zur Koordinierung von Vorschlägen der Fakultäten:

Die jeweiligen Vorsitzenden der Studienausschüsse,
der Rektor
der Prorektor.

2. Akademische Baukommission

der Vorsitzende (ist vom Grossen Senat zu wählen),
Rektor
Prorektor
Rektor designatus
die beiden Dekane
je 1 Vertreter jeder Fakultät.

besteht aus:

1. den Rektor u. sämtlichen o. und a.o. Professoren;
2. den beiden Nichtordina-ri-Ver-tre-ter der beiden Fakultäten;
3. den ~~Ver-trä-ge-ten~~ ^{Ko-ordi-natoren (ohne Stimmrecht)} ~~beider Fakultäten~~ ^{beide Fakultäten} ~~u. a. o. Professoren~~ ^(ohne Stimmrecht)
4. den ~~andere-n~~ ^{1. Vorsitzenden des ASIA bei Bestellung student. Angelegenheiten} ~~1. Vorsitzenden des ASIA bei Bestellung student. Angelegenheiten~~

Ihm kommt zu:

a) ~~in eigener Zuständigkeit~~

1. die Wahl des Rektors
2. Die Wahl von Senatskommissionen & Senatskommissionen
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers oder den Fakultäten bei Berufung gegen Beschlüsse des Kleinen Senats
3. die Vornahme von Ehrenpromotionen und ~~die Erteilung von Ehrentiteln~~ ^{sonstigen Ehrungen}
4. die Entscheidung über Habilitation und Umhabilitation (gem. Habil. Ordnung) u. die Erteilung u. die Entziehung von Lehraufträgen
5. ~~Ausschließliche Befugnisse in allgemeinen Angelegenheiten der Hochschulen, insbes. in~~ ^{Erneuerungen in allgemeinen Angelegenheiten der Hochschulen, insbes. in} ~~Bezug auf den Ausbau der Hochschule~~ ^{Bezug auf den Ausbau der Hochschule}
6. Entgegennahme von Berichten über Rektorenkonferenzen von allgemeiner Bedeutung
7. Erteilung von Vorschriften für die Studierenden.
8. Ansetzung des Disziplinarverfahrens in Studentenangelegenheiten
9. ~~Vornahme von Prüfungs- u. Promotionsordnungen~~ ^{Vornahme von Prüfungs- u. Promotionsordnungen}
10. ~~Über~~ ^{Über} Prüfungsordnungen, Promotionsordnung u. Habil.-Ordnung
11. ~~Über~~ ^{Über} Änderungen der Verfassung oder Einrichtungen der Hochschule
12. ~~Über~~ ^{Über} Errichtung oder Änderung von Lehrstühlen, Instituten ~~u. sonstigen Stellen~~
13. ~~Über~~ ^{Über} die Besetzung der ordentl. u. a.o. Professuren ~~u. sonstigen Stellen~~
14. ~~Über~~ ^{Über} die Verleihung der Dienstbezeichnung eines apl. Professors u. die Ernennung zum Honorarprofessor
15. ~~Über~~ ^{Über} die Besetzung der Stellen des Verwaltungsdirektors, ~~des Leiters der Wirtschaftsabtl., des Massenleiters u. der~~ ^{des Leiters der Wirtschaftsabtl., des Massenleiters u. der} ~~sonstigen Stellen~~
16. ~~Über~~ ^{Über} die Berufung von Gastdozenten.

Handwritten note: Aufsichtsrat No. 2?

10

Handwritten note: Aufforderung zur Ggf. Prüfung der Ggf. Prüfung

Handwritten note: Hinweis auf den Ggf. Prüfung

Handwritten note: Hinweis auf den Ggf. Prüfung

(Zu: Kleine Senat)

~~b) die Antragstellung beim Ministerium~~

1. ~~Über~~ die Feststellung des Haushaltsplans
2. ~~Über~~ die Deckung außerordentlicher, im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben
3. ~~Über~~ die Festsetzung des Unterrichts- u. Ersatzgeldes sowie sonstige Gebühren
4. über Bauangelegenheiten
5. über Anstellung der Beamten (ausgenommen der in den Zuständigkeitsbereich des Großen Senats fallenden)
6. ~~Über~~ die Annahme von Schenkungen, die mit einer Auflage für die Hochschule verbunden sind
7. ~~über Vergabe von Dozentenstipendien~~
8. ~~über~~ Veranstaltung von Studienreisen ins Ausland
9. Weiterleitung der Anträge der Fakultäten an das Kultusministerium
evtl. Rückgabe oder Zuweisung zur Entscheidung an den Großen Senat.

Gr. S.

ausfertigung eines Gaffelpörschky. und Pl. Vornach

Vornach referent.

Die Fakultäten

(Sinn des Dekans)
S. 134

Wählbar? (Wahl!) *Wahlbar?*

??

Die Fakultät besteht aus den Mitgliedern des Lehrkörpers, die dem Fachgebiet der Fakultät angehören und wird durch ein Kollegium vertreten, das sich zusammensetzt aus:

*Wahlbar
immer!*

1. den ordentlichen u. a.o. Professoren der Fakultät
2. einem Nichtordinarien-Vertreter
3. bei der Beratung studentischer Angelegenheiten 1 stimmberechtigter Vertreter der Studentenschaft *(bei Fortw. Schluß des TH Sptl ja)*

Der Dekan und das Fakultätskollegium sind in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Fakultät verantwortlich. Ihre besonderen Aufgaben sind:

1. Für die Vollständigkeit des Unterrichts auf dem Gebiet der Fakultät zu sorgen und die dazu nötigen Anträge zu stellen;
2. Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu

Auf Grund der Vorschläge eines von der Fakultät zu bildenden Berufungsausschusses entscheidet das Fakultätskollegium über die an den großen Senat zu bringenden Anträge. Dem Berufungsausschuss soll in der Regel wenigstens ein Vertreter der anderen Fakultät angehören.

fassung beim (Großen Senat);

3. Vorbereitungen von Habilitationen gem. Habil-Ordnung (Beschlussfassung Großer Senat);
4. Anträge zu stellen wegen Erteilung u. Entziehung von Lehraufträgen u. Einladung von Gastprofessoren (Beschluss Großer Senat);
5. die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Rechte u. Pflichten wahrzunehmen;
6. Diplomprüfungen durchzuführen u. etwaige Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung dem Studienausschuß zu unterbreiten (Beschlussfassung Großer Senat);
7. Vorschläge für die Entbreitung von Dozenten, Benutzung von Hörsälen und Lehrmitteln dem Kleinen Senat zu unterbreiten;
8. Ausarbeitung von Vorschlägen für den Studienplan (den Studienplan) u. das Vorlesungsverzeichnis;
9. Vorbereitung von Exkursionen;
10. Preisaufgaben u. Anträge auf Zuerkennung von Preisen, Belohnungen oder Stipendien zu stellen;
11. Beratung der Studenten in Studienangelegenheiten;
12. Wahl je eines Vertreters in den Studienausschuß, den Bauausschuß u. für den Fakultätentag. *Bildung eigener Anträge*

B. B. B. B. B.

Beschluß mit einfacher Mehrheit, Beschlußfähigkeit, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ~~ist~~ ist.

Die Fakultäten sind die Träger des Wiss. Arbeit. Sie haben die in ihrem
Bereich fallenden Verrichtungen zu fördern, aber auch zusammen zu führen und
das durch die Spezialisierung das einzelnen Lehrstühle hervor-
zuheben. Die Gefährdung der Sachzusammenhänge größeren Fachgebiet
entgegen zu stehen.

Die Fakultäten behält aus - - -

Ständige Ausschüsse zur Unterstützung von Rektor u. Senat

- 1) ~~Studienausschuß~~
1 ~~Vorsitzender~~
2 ~~Vertreter der beiden Fakultäten (evtl. jedesmal der Dekan oder ein von ihm Beauftragter) oder Fakultäten?~~
1 ~~Rektor~~

4

- 2) Bauausschuß
1 Vorsitzender
2 Vertreter aus jeder Fakultät (evtl. jeweils der Dekan oder ein von ihm Beauftragter) oder Fakultäten?)
1 Rektor *Prorektor*

4

*Entscheidungnahme in Koordination des Vordrängs an den Fakultäten
(dann rüft jede Fakultät einen eigenen Studienausschuß herbei!)*

*Vorlesungsinhalte
Senat, Rektorat*

Studienausschuß zur Koordinierung von Vorschlägen der Fakultäten:
die ^{persönlich} beiden Vorsitzenden der Studienausschüsse, der Rektor, *Prorektor?*

Bauausschuß: Rektor, Prorektor, Rektor designatus,
der Vorsitzende (von großer Senat gewählt),
die beiden Dekane
je 1 Vertreter jeder Fakultät

Magnifizenz Prof. Dr. Franz

Prof. Dr. Michael

Prof. Dr. Röhm

Prof. Dr. Werner

R. Amtmann Haug

Betr.: Fragen der Satzung und Geschäftsordnung für die Fakultäten,
sowie der Promotionsordnung.

Nachdem im Juli eine vorbereitende Besprechung des vom Senat eingesetzten Ausschusses für die o.g. Fragen stattgefunden hatte, deren Ergebnisse in der Senatssitzung vom 29.7.64 als Grundlage für die weitere Arbeit des Ausschusses gebilligt wurden, hat sich Herr Kollege Michael im August mit den vom Rektoramt beschafften Unterlagen über die Ordnungen an anderen Universitäten befasst und sich ausserdem besonders eingehend mit der Frage der Promotionsordnung für den Dr.rer.nat. beschäftigt. Herr Kollege Michael hat als Ergebnis dieser Arbeit vorläufige Entwürfe gefertigt für die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich von

Grossem Senat
Kleinem Senat
Fakultät
Studien- und Bauausschuss

Er hat ferner einen Vorschlag für die Promotionsordnung für den Dr.rer.nat. erarbeitet, der sich eng an die Promotionsordnung der T.H. Stuttgart anlehnt.

In der letzten Woche haben sich Röhm, Haug und Rheinwald ebenfalls mit der Materie beschäftigt und am 24.9. darüber eingehend diskutiert, wobei vor allem die Vorschläge von Herrn Kollegen Michael, sowie die Dissertation Gerstner-Würzburg: "Der Dekan und die Fakultäten im deutschen Hochschulrecht" als Grundlage dienten. Die Besprechung ergab Folgendes:

- I. Promotionsordnung: Wir waren mit Michael der Auffassung, dass womöglich 1 Promotionsordnung für beide Fakultäten, falls 2 Ordnungen, dann doch jedenfalls weitgehend übereinstimmend. Wir sind jedoch nicht der Auffassung, dass wir die P.O. der T.H. so weitgehend übernehmen sollten, wie Michael vorschlägt. Das wird vom Kultusministerium auch gar nicht verlangt, in seinem Schreiben vom 10.6. fordert es lediglich in 2 Punkten das Übernehmen der Stuttgarter Bestimmungen. Wir sind der Ansicht, dass unsere bisherige P.O. als Grundlage für beide P.O. dienen sollte und könnte, Röhm erklärt sich bereit, etwa bis Semesterbeginn einen Entwurf vorzulegen, in dem die Senatsbeschlüsse über Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet sind.
- II. Satzungen bzw. Geschäftsordnung: Wir kamen zu der Auffassung, dass die wesentlichen der für die einzelnen Gremien festzulegenden Fragen in die Hochschulsatzung gehören, also z.B. Zugehörigkeit bzw. Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten. Für die einzelnen Gremien, also z.B. für die Fakultäten, wären dann nur noch Geschäftsordnungen erforderlich. Eine Hochschulsatzung zu entwerfen, scheint aber im Augenblick wegen der bevorstehenden Verhandlungen über des Hochschulgesetz nicht tunlich. Wir sind deshalb der Auffassung, dass man sich zunächst damit begnügen sollte, für die o.g. Gremien Zusammensetzung und Aufgabenkatalog festzulegen, wie das bereits durch Michael geschehen ist. Für die Fakultäten wäre ausserdem eine vorläufige Geschäftsordnung auszuarbeiten, in der das für die ordnungsgemässe Abwicklung der Arbeit Notwendige über Wahlen, Abstimmungen, Einberufung von Sitzungen etc. festgelegt wird.

Ausserdem ist es notwendig, die Fakultäten bald durch Ausstattung mit Hilfskräften und Arbeitsmitteln funktionsfähig zu machen.

Zu den Vorschlägen von Michael ist u.E. folgendes zu bemerken:

1. Grosser Senat: Bei "Aufgaben in eigener Zuständigkeit" wäre als Punkt 8 hinzuzufügen: "Ausübung des Disziplinarrechts in Studentenangelegenheiten". Punkt 9: Veranstaltung akademischer Feierlichkeiten. Als Punkt 10: Annahme von Stiftungen usw. Bei "Antragstellung beim Ministerium", Punkt 4 wäre zuzufügen: ", der Wissenschaftlichen Ratsstellen, der Abteilungsleiterstellen und der Diätendozenturen".

2. Kleiner Senat: Zur Zusammensetzung: Punkt 4 sollte lauten: "Die Vorsitzenden der beiden Studienausschüsse". Zu den Aufgaben: a) 3. Disziplinarsachen sollten in die Zuständigkeit des Grossen Senats verwiesen werden. a) 6. Feierlichkeiten dto. a) 11. Stiftungen dto.

3. Fakultäten: Zur Zusammensetzung: Der studentische Vertreter müsste der Vorsitzende der betr. Fachschaft sein. Es wäre beim AStA anzuregen, baldigst Fachschaften zu bilden. Zu den Aufgaben: Punkt 12 sollte formuliert werden: "Wahl eines ständigen Vertreters im Fakultätentag und Wahl von Vertretern in Senatsausschüsse bzw. -kommissionen". Die Erwähnung des Studienausschusses kann hier entfallen, da u.E. jede Fakultät einen eigenen Studienausschuss als ihr wichtigstes Arbeitsgremium haben sollte. Lediglich für die mehr technischen Fragen von Stundenplan und Hörsaalverteilung ist ein gemeinsames Gremium, das aber evt. ad hoc aus den beiden Vorsitzenden der Studienausschüsse gebildet werden könnte. Wir waren der Auffassung, dass die Naturw. Fakultät baldigst einen Studienausschuss bilden sollte.

Die Frage der Mehrheiten etc. sollte in die Geschäftsordnung verwiesen werden.

i.A.

gez. Rheinwald

Anlagen: I. Zur Promotion:

1. Schrb. d. Kultusministeriums v. 10.6.
2. Schrb. Michael an Rheinwald v. 27.8.

II. Zu den Satzungen:

1. Grosser Senat (Entwurf Michael)
2. Kleiner Senat (Entwurf Michael)
3. Fakultäten (Entwurf Michael)
4. Ständige Ausschüsse (Entwurf Michael)

E.

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE HOHENHEIM
Der Rektor

196
mit 195
Stgt.-Hohenheim, den 25.8.64.
A/So

An die

Herren S e n a t s m i t g l i e d e r

- je besonders -

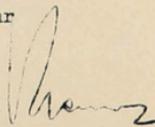
Sehr geehrter Herr Kollege,

in der letzten Senats-
sitzung wurde angeregt, die Niederschrift über eine
Sitzung der vom Senat eingesetzten Kommission zur
Ausarbeitung einer neuen Hochschulverfassung den
Herren Senatsmitgliedern zugehen zu lassen. Ich darf
Ihnen diese anschliessen.

Der Senat hat die Kommission ermächtigt, in der ein-
geschlagenen Richtung weiterzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



1 Anlage

(Rektor Prof. Dr. G. Franz)

Kilg. 7. 29. 7. 64.

Pkt. III. 7) Hochschulverfassung

195

Die Kommission, die vom Senat zur Ausarbeitung einer neuen Hochschulverfassung eingesetzt ist, schlägt vor, den Senatsbeschluss, statt "Abteilung" "Fakultät" zu sagen, nicht auszuführen, sondern die Entscheidung der Zukunft zu überlassen. Vorerst soll, wie im Erlass, Abteilung (Fakultät) gesagt werden. Einmütigkeit besteht, daß künftig nebeneinander stehen werden:

1. Abteilungen (Fakultät)
2. Kleiner Senat: Rektor, Prorektor, Rektor designatus, Abteilungsleiter und je ein gewählter Vertreter der Abteilungen, ein Nichtordinarienvvertreter.
3. Großer Senat: Alle Lehrstuhlinhaber, zwei Nichtordinarienvvertreter. Die Beteiligung der Studenten ergibt sich aus dem Hochschulgesetz.

Dem Kleinen Senat sind alle Verwaltungsaufgaben zuzuerkennen (Termine, Stipendien usw., Etatfragen).

Dem Großen Senat verbleiben Rektorwahl, Ausbau der Hochschule, Baufragen, Habilitationen, Berufungen, Ehrungen, auch Ehrendoktor. Berichte über Rektorenkonferenzen usw., Jubiläum. Bei Habilitation ist ein Numerus zu finden, der die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der zuständigen Fakultät und vielleicht $\frac{1}{2}$ der Nachbarfakultät verlangt.

Den Fakultäten gehört zu: Promotionen, Prüfungsordnungen, Fakultätentage, Exkursionen, Berufungskommission und 1. Beratung der Berufungen, Beurlaubungen.

Jede Fakultät bildet einen Studienausschuß. Die Vorsitz der beider Ausschüsse gehören dem Gesamtstudienausschuß an.

Die Ausschüsse sind so neu zu bilden, daß jedem Grundausschuß wenigstens ein Vertreter jeder Fakultät angehört.

Die Baukommission soll aus Rektor, Prorektor, Dekanen und wenigstens drei ständig gewählten Herren bestehen. Einer von diesen soll Vorsitz sein.

Vorlesungsausschuß: je ein Mitglied beider Fakultäten und Dr. Mehler.

Die Kommission wird vom SENAT ermächtigt, in der ange-deuteten Richtung weiter zu arbeiten. Der vorstehende Vorschlag soll vervielfältigt und den Senatsmitgliedern zugestellt werden.

INSTITUT
FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG
AN DER
LANDW. HOCHSCHULE HOHENHEIM

Direktor: Prof. Dr. H. Rheinwald

Sr. Magnifizenz
Herrn Professor Dr. Franz

Stuttgart-Hohenheim, den
Bahnhofstation: Stuttgart-Pfilingen
Fernsprecher: Stuttgart Nr. 20701

17.7.1964
Rld/G

194

Senat

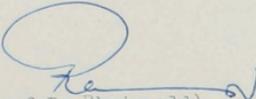
hier

Betr.: Niederschrift über die Sitzung wegen Ausarbeitung
einer neuen Hochschulverfassung

Magnifizenz!

M.E. bedarf die Niederschrift noch in folgenden Punkten einer Ergänzung:

1. Habilitation sollte in ihrem ersten Teil Sache der Abteilungen sein, ~~und~~^{nur} für Probevortrag und endgültige Abstimmung sollte ein erweitertes Gremium (evt. Grosser Senat) zuständig sein.
2. Die Ergebnisse dieser Besprechung sollten nur die Grundlinien für die Detail-Arbeit der Satzungskommission darstellen, ihre grundsätzliche Billigung durch den Senat sollte der Kommission nicht die Möglichkeit beschneiden, gegebenenfalls auch noch andere Wege ins Auge zu fassen.


(Prof. Dr. Rheinwald)

Senat 193

N i e d e r s c h r i f t

über die vom Senat eingesetzte Kommission zur
Ausarbeitung einer neuen Hochschulverfassung.

Anwesend: Rektor Prof.Dr. Franz
Prorektor Prof.Dr. Pflugfelder
Abteilungsleiter der Naturwiss.Abtlg.(Fakultät)
Prof.Dr. Michael
der Landwirtschaftl.Abtlg.(Fakultät)
Prof.Dr. Rheinwald
ferner Prof.Dr. Werner,
der auf Vorschlag von Herrn Prof.
Rheinwald immer zu den Sitzungen
zugezogen wird.

RHEINWALD beantragt vorerst den Senatsbeschluss, statt
"Abteilung" "Fakultät" zu sagen, nicht auszuführen, sondern
die Entscheidung der Zukunft zu überlassen. Vorerst soll,
wie im Erlass, Abteilung (Fakultät) gesagt werden.
Einmütigkeit besteht, dass künftig nebeneinander stehen
werden:

1. Abteilungen (Fakultät)
2. Kleiner Senat: Rektor, Prorektor, Rektor designatus,
Abteilungsleiter und je ein gewählter Vertreter der Ab-
teilungen, ein Nichtordinarienvertreter.
3. Grosser Senat: Alle Lehrstuhlinhaber, zwei Nichtordinarien-
vertreter. Die Beteiligung der Studenten ergibt sich aus
dem Hochschulgesetz.

Dem Kleinen Senat sind alle Verwaltungsaufgaben zuzuerkennen
(Termine, Stipendien usw., Etatfragen).

Dem Grossen Senat verbleiben Rektorwahl, Ausbau der Hochschule,
Baufragen, Habilitationen, Berufungen, Ernennungen, auch Ehren-
doktor. Berichte über Rektorenkonferenzen usw., Jubiläum.
Bei der Habilitation ist ein Numerus zu finden, der die
Anwesenheit von 3/4 der zuständigen Fakultät und vielleicht
1/2 der Nachbarfakultät verlangt.

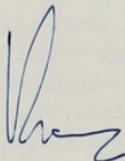
Den Fakultäten gehört zu: Promotionen, Prüfungsordnungen,
Fakultätentage, Exkursionen, Berufungskommission und 1. Beratung
der Berufungen, Beurlaubungen.

Jede Fakultät bildet einen Studienausschuss. Die
Vorsitzer beider Ausschüsse gehören dem Gesamtstudien-
ausschuss an.

Die Ausschüsse sind so neu zu bilden, dass jedem
Grundsatzausschuss wenigstens ein Vertreter jeder
Fakultät angehört.

Die Baukommission soll aus Rektor, Prorektor, Dekanen
und wenigstens drei ständig gewählten Herren bestehen.
Einer von diesen soll Vorsitzter sein.

Vorlesungsausschuss: Je ein Mitglied beider Fakultäten
und Dr. Mehler.



(Rektor Prof. Dr. G. Franz).

Je eine Abschrift an

Herrn Prorektor Prof Dr. Pflugfelder
Herrn Professor Dr. Michael
Herrn Professor Dr. Rheinwald
Herrn Professor Dr. Werner

15.7.64 /erl. So.

Mitteilungen
des Rektors der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster (Westf)

192
Landw. Hochschule
Hohenheim
Eing.: 22 APR. 1964
Belle
[Signature]

Jahrgang 1964

April

Nr. 13 a
[Signature]

Satzung betr. die Vertretung der
Nichtordinarien

Der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität
hat auf Grund des § 33 Abs. 2 der Verfassung fol-
gende Satzung betr. die Vertretung der Nichtordi-
narien beschlossen:

§ 1

1. Der Nichtordinarienrat ist für die Dauer eines Jahres im Laufe des Sommersemesters unter Leitung des Rektors zu wählen. Die Amtszeit des erstmalig gewählten Nichtordinarienrates endet am 14. Oktober des auf seine Wahl folgenden Jahres.
2. Wahlberechtigt sind die Abteilungsleiter, wissenschaftlichen Räte, habilitierten Kustoden, außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und Privatdozenten.
3. Die Wahlberechtigten wählen in getrennter und geheimer Wahl einen Vorsitzenden, dessen ständigen Vertreter und fünf weitere Mitglieder. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der in der Wahlversammlung Anwesenden erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem entscheidet die relative Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Die Mitglieder des Nichtordinarienrates sollen mindestens 3 verschiedenen Fakultäten angehören.
4. Für den Fall, daß Mitglieder des Nichtordinarienrates während der Amtszeit aus dem Kreis der Nichtordinarien oder aus anderen Gründen aus dem Nichtordinarienrat ausscheiden, werden zugleich mit ihnen zwei Ersatzleute gewählt.
5. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem von der Wahlversammlung zu bestimmenden Protokollführer und dem Rektor zu unterzeichnen ist.

§ 2

1. Der Nichtordinarienrat hat die in § 33 Abs. 1 der Verfassung bestimmten Aufgaben.
2. In Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis eines Nichtordinarius betreffen, ist der Vorsitzende des Nichtordinarienrates zu hören, wenn der Nichtordinarius dies beantragt.

3. Der Vorsitzende vertritt die Interessen aller Nichtordinarien vor den akademischen und den staatlichen Behörden; bei der Einrichtung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen ist er anzuhören. Er ist befugt, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz an der Universität gebildeten Personalvertretungen um eine gemeinsame Behandlung einer Angelegenheit zu ersuchen. Er hat mitzubestimmen, wenn an Nichtordinarien Unterstützungen oder andere soziale Zuwendungen gewährt oder Wohnungen zugewiesen werden sollen, über die akademische oder staatliche Behörden verfügen.
4. Die akademischen Behörden und der Kurator sowie die Instituts-, Seminar- und Klinikdirektoren können die Erörterung einer Angelegenheit mit dem Nichtordinarienrat oder mit dessen Vorsitzenden verlangen und um deren Vermittlung ersuchen.
5. Der Vorsitzende handelt in der Regel auf Beschluß des Nichtordinariates. In eiligen Fällen kann er von sich aus, vorbehaltlich der Stellungnahme der Vertretung tätig werden; er hat ihr in der nächsten Sitzung zu berichten und ihre Entscheidung herbeizuführen.

§ 3

Die Satzung tritt nach Genehmigung des Kultusministers am ersten Tage des Monats, der auf die Veröffentlichung in den Mitteilungen des Rektors folgt, in Kraft.

Münster, den 24. Februar 1964

Der Rektor

gez. Bittel

(Prof.Dr.H. Bittel)

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I B 1 41-03 Nr. 10110/64

Düsseldorf, den 14.4.1964

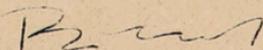
Die vom Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität am 24. Februar 1964 beschlossene Satzung betr. die Vertretung der Nichtordinarien wird hiermit genehmigt.

Dienstsiegel

In Vertretung:
gez. Kohlhase
(Dr. Kohlhase)

Die nach § 3 erforderliche Veröffentlichung erfolgt hiermit.

Münster, den 17.4.1964
Der Rektor der Universität



Mehrfertigung

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE
HOHENHEIM
REKTORAMT

7 STUTTGART-HOHENHEIM
POSTFACH 73 A/WB.
FERNRUF: STUTTGART 253141

191
DEN 5. Dezember 1963

Nr. 2207

An das

Kultusministerium Baden-Württemberg
- Hochschulabteilung -

Stuttgart

Postschließfach 480

Betr.: Antrag auf Aenderung der Verfassung der
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Beil.: 2 Mehrf.

Der Senat bittet das Kultusministerium durch einstimmigen
Beschluss vom 27.11.1963 in Abänderung der gegenwärtigen
Hochschulverfassung und unter Vorgriff auf die durch das
Hochschulgesetz beabsichtigte Regelung zuzustimmen, daß an
der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim jetzt schon
zwei Abteilungen (Fakultäten) und zwar

eine Naturwissenschaftliche Abteilung und
eine Landwirtschaftliche Abteilung

errichtet werden. Aufgabe dieser Abteilungen vor allem
soll sein:

die Promotion;

weitere Aufgaben sollen ihnen durch die neue Grundordnung
nach Verabschiedung des Hochschulgesetzes zugewiesen werden.

gez.: F r a n z

(Rektor Prof. Dr. Franz)

Nr. H 8004/2

Dem
Rektoramt der
Landwirtsch. Hochschule
Stuttgart-Hohenheim

Landw. Hochschule Hohenheim
Bzgl. 16 JUNI 1964
Nr. 1365 Beil.
<i>H. M. Storz</i>

auf den Bericht vom 5. Dezember 1963 Nr. 2207
zurückgereicht.

Das Kultusministerium stimmt dem einstimmigen
Beschluß des Senates vom 27. November 1963 be-
treffend Errichtung von zwei Abteilungen (Fakul-
täten), und zwar

einer Naturwissenschaftlichen Abteilung und
einer Landwirtschaftlichen Abteilung

zu. Das Kultusministerium bittet, bis zum 15. November
1965 über die Erfahrungen mit den beiden Abteilungen (Fakultäten)
und ihrer Arbeitsweise zu berichten.

Beil.: 1 Mehrfertigung

Stuttgart, den 10. Juni 1964

Kultusministerium
Baden-Württemberg

Dr. G. Storz

Dr. Storz

L. 10. 65.
W.V. 12. 1964

not. G.

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

190

STUTT GART, den 24. März 1964
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Fernsprecher 24931
Durchwahl über 2495/ (Nr. d. Nebenst.)

H 8004/3
(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Postanschrift:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 480

An das
Rektorat der
Landwirtsch. Hochschule

H o h e n h e i m

Auf den Bericht vom 26.3.1963 Nr. 584

Betr.: Änderung der Verfassung der Landwirt-
schaftlichen Hochschule Hohenheim

Beil.: 1 Mehrf.

Das Kultusministerium genehmigt die Änderung des § 13 Abs. 2 Ziff. 3
der Hochschulverfassung mit folgendem Wortlaut:

"2 von den Nichtordinarien aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren
gewählten Vertretern; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hoch-
schule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat."

gez. Storz

*Original sowie weiterer
Schriftwechsel mit d. R. M.
sich. Amt. Vertreter der Privatdoz.
im Senat. i. gleichem Fach I 15*

S.

5. Dezember 1963

Nr. 2207

An das

Kultusministerium Baden-Württemberg
- Hochschulabteilung -

Stuttgart

Postschloßfach 480

Betr.: Antrag auf Aenderung der Verfassung der
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Beil.: 2 Heft.

Der Senat bittet das Kultusministerium durch einstimmigen
Beschluß vom 27.11.1963 in Abänderung der gegenwärtigen
Hochschulverfassung und unter Vorgriff auf die durch das
Hochschulgesetz beabsichtigte Regelung zuzustimmen, daß an
der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim jetzt schon
zwei Abteilungen (Fakultäten) und zwar

eine Naturwissenschaftliche Abteilung und
eine Landwirtschaftliche Abteilung

errichtet werden. Aufgabe dieser Abteilungen vor allem
soll sein:

die Promotion;

weitere Aufgaben sollen ihnen durch die neue Grundordnung
nach Verabschiedung des Hochschulgesetzes zugewiesen werden.

Prof. Dr. Franz
(Rektor Prof. Dr. Franz)

Mehrfertigung

LANDWIRTSCHAFTLICHE HOCHSCHULE
HOHENHEIM
REKTORAMT

7 STUTTGART-HOHNHEIM
POSTFACH 73 A/WH.
FERNRUF: STUTTGART 25 31 41

DEN 5. Dezember 1963

Nr. 2207

An das

Kultusministerium Baden-Württemberg
- Hochschulabteilung -

Stuttgart

Postschließfach 480

Betr.: Antrag auf Aenderung der Verfassung der
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Beil.: 2 Mehrf.

Der Senat bittet das Kultusministerium durch einstimmigen
Beschluß vom 27.11.1963 in Abänderung der gegenwärtigen
Hochschulverfassung und unter Vorgriff auf die durch das
Hochschulgesetz beabsichtigte Regelung zuzustimmen, daß an
der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim jetzt schon
zwei Abteilungen (Fakultäten) und zwar

eine Naturwissenschaftliche Abteilung und
eine Landwirtschaftliche Abteilung

errichtet werden. Aufgabe dieser Abteilungen vor allem
soll sein:

die Promotion;

weitere Aufgaben sollen ihnen durch die neue Grundordnung
nach Verabschiedung des Hochschulgesetzes zugewiesen werden.

gez.: F r a n z

(Rektor Prof. Dr. Franz)

Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 31.7.63

Pkt. 2 k) Bericht an das Kultusministerium in Sachen Berufungsvereinbarungen

Der SENAT nimmt von einem Bericht des Rektors an das Kultusministerium Kenntnis, in dem aus Anlaß der Berufungsvereinbarungen Gliemeroth und Schnell zu Fragen der Selbstverwaltung der Hochschule Stellung genommen hat.

2. 6. 17.

187

27. Juni 1963.

Nr. 1143

An das

Kultusministerium Baden-Württ.

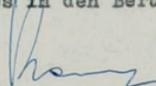
- Hochschulabteilung -

S t u t t g a r t

Postfach 480

Betr.: Berufungsvereinbarungen mit Herrn Prof. Dr. Gliemeroth
und Herrn Prof. Dr. SchnellBeil.: 1 Mehrfertigung

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 26.6.1963 von den Berufungsvereinbarungen vom 23.3.1963 mit Herrn Prof. Dr. Gliemeroth und Herrn Prof. Dr. Schnell Kenntnis genommen, soweit sie allgemeine Fragen der Hochschule angehen. In diesen Berufungsvereinbarungen sind u.a. auch Entscheidungen über die Verteilung von Versuchsflächen auf dem Hohenheimer Gelände und den ausserhalb Hohenheims liegenden Versuchsbetrieben aufgenommen, ohne dass vorher mit der Hochschule von Seiten des Kultusministeriums Rücksprache genommen wurde. Der Senat ist einmütig der Ansicht, dass die Verteilung von Versuchsflächen eine Angelegenheit der Hochschule im Rahmen ihrer Selbstverwaltung sei. Die Organe der Hochschule haben zuerst darüber zu befinden, wie die Versuchsflächen im Rahmen der Forschung und Lehre eingesetzt werden. Der Senat muss sich daher vorbehalten, im Einvernehmen mit Herrn Professor Gliemeroth und Herrn Professor Schnell die Versuchsflächen anders zu verteilen, als dies in den Berufungsvereinbarungen vorgesehen ist.


 (Rektor Prof. Dr. Franz).

 z. d. H. / 2

A/So

26.März 1963.

Mr. 584

An das
Kultusministerium Baden-Württ.
- Hochschulabteilung -

S t u t t g a r t
Postfach 450

Betr.: Änderung der Verfassung der Landwirtschaftlichen
Hochschule Hohenheim

Beil.: 1 Mehrfertigung
1 doppelt

Der von den Privatdozenten gewählte Vertreter im Senat, Herr Prof.Dr. Beckmann, hat den in Abschrift beigelegte Antrag gestellt, die Zahl der Dozentenvertreter im Senat zu vergrößern. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 23.1.1963 beschlossen, künftig zwei Dozentenvertreter im Senat zuzulassen und eine entsprechende Änderung der Hochschulverfassung beim Kultusministerium zu beantragen. Es wird daher gebeten, nachfolgende Änderung der Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim vom 18.Juni 1922 (in der Fassung von 1946 mit Änderungen vom 13.3.56 (RdErl.d.KM.v.13.3.56 P 5.1 - H 1037) und vom 5.5.56 (RdErl.d.KM.v.5.5.56 - P 5.1 - H 3236) Reg.Bl.S.219 zu genehmigen:

§ 13, Abs.1, Ziff.3

zwei von den Nichtordinarien aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertretern; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat.

(Rektor Prof.Dr. Baur)

Prof. Dr. S. Beckmann
Stuttgart-Hohenheim
Chemisches Institut

185
Stgt.-Hohenheim, den 14. Jan. 1963.

An den
Herrn Rektor der Landw.Hochschule

Stuttgart-Hohenheim.

Betr.: Vergrößerung der Zahl der Dozentenvertreter im Senat.

Anl.: 0.

Magnifizenz!

In § 13(1) Abs.3 der mehrfach geänderten Hochschulverfassung vom 18.6.1922 ist vorgesehen, daß die Privatdozenten, sofern ihre Zahl mindestens 3 beträgt, einen Vertreter in den Senat entsenden. In ^{den} letzten Jahrzehnten ist, im ^{er} Zusammenhang mit der Entwicklung der Hochschule und der Zunahme der Hörerzahlen die Zahl der Dozenten sehr stark angestiegen. Außerdem sind neue Stellengruppen für Nichtordinarien geschaffen worden. Die Gesamtzahl der Nichtordinarien beträgt z.Zt. 24.

In § 7 (2) des neuen Hochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg ist vorgesehen, daß den Wissenschaftlichen Räten, den außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten in den Senaten, Fakultäten und Abteilungen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Die Ausarbeitung einer neuen Hochschulverfassung unter Zugrundelegung des neuen Hochschulgesetzes wird aber voraussichtlich eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Um schon jetzt eine in Anbetracht der hohen Zahl von Nichtordinarien in Hohenheim berechtigt erscheinende stärkere Beteiligung dieser Hochschullehrergruppen an der akademischen Selbstverwaltung zu ermöglichen, bitte ich Ew. Magnifizenz und den Hohen Senat nachstehenden Antrag auf Änderung der Hochschulverfassung beim Kultusministerium zu stellen:

§ 13 (1) der Hochschulverfassung erhält folgenden Wortlaut:

Der Senat setzt sich zusammen aus

1. Dem Rektor
2. den ordentl. u. beamteten außerordentlichen Professoren der Hochschule
3. zwei von den Nichtordinarien aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertretern; wählbar ist,

wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehr-
tätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat.

Ew. Magnificenz ergebener

J. Seibmann

A/So

28. Juni 62. Lpx

An

S. Magnifizenz, den Rektor der
Technischen Universität Berlin
Herrn Professor Dr. K ö l b e l
Berlin - Charlottenburg 2
Hardenbergstrasse 34

Auf Ihr Schreiben vom 2.4.1962.
Beil.: 1

Magnifizenz, sehr geehrter Herr Kollege !

Durch ein Versehen ist Ihr Schreiben vom 2.4.ds.Js.
nicht beantwortet worden. Wir bitten dies entschuldigen
zu wollen und übersenden in der Anlage die für unsere
Hochschule zur Zeit noch gültige Verfassung. Für das Land
Baden-Württemberg wird in nächster Zeit ein Hochschulgesetz
verabschiedet werden. In diesem Zusammenhang wird dann
eine neue Verfassung für unsere Hochschule aufgestellt.

Mit besten Empfehlungen

Ihr

n

(Rektor Prof.Dr. Baur).

Berlin, den 2. April 1962



An
alle Universitäten und Technischen
Hochschulen der Bundesrepublik
Deutschland und West-Berlin
- Rektorate -

Sehr verehrte Herren!

Die zuständigen Organe der Technischen Universität Berlin
beraten zur Zeit einen Satzungsentwurf für die Universität.

Es wäre für uns naturgemäß von großer Bedeutung zu wissen,
wie eine Reihe schwieriger Fragen, um deren Lösung wir be-
müht sind, an anderen Hochschulen gelöst wird. Deshalb wäre
ich Ihnen dankbar, wenn Sie sich der Mühe unterziehen könn-
ten, mir ein Exemplar des zur Zeit bei Ihnen geltenden
Statuts (in Form eines Gesetzes, einer autonomen Satzung
usw.) zu übersenden.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr Ihnen sehr ergebener
Professor Dr. K Ö L B E L

F. d. R.

Helmig

183

3. Mai 1962

Hg/Gi.

Nr. 931

An das
Archiv für innerkorporatives
Hochschulrecht

B o n n

Bornheimer Str.96

Betr.: Sammlung innerkorporativer Hochschulvorschriften

Bezug: Ihr Rundschreiben vom 1.12.61
Az. A 1 / 821/61

Beil.: 5

Das Hochschularchiv wird z.Zt. neu aufgebaut und ein Findbuch dazu angelegt. Nach Erledigung dieser Arbeiten können wir möglicherweise weitere Angaben machen und Abdrucke von Vorschriften übersenden. Inzwischen fügen wir diesem Schreiben 5 Vorlesungsverzeichnisse bei. 1947/48 wurde ein Vorlesungsverzeichnis nicht gedruckt, doch können die wesentlichen Angaben auch aus dem Verzeichnis 1948/49 entnommen werden. Im übrigen umfaßt das Vorlesungsverzeichnis der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim jeweils das Winter- und das Sommersemester. Die Ausgabe 1954/55 ist leider vergriffen.

Im Auftrag



(Regierungsamtman)

Archiv für innerkorporatives
Hochschulrecht

Bonn, den 1.12. 1961
Bornheimer Str. 96

Az. A 1(821 /61

Betr.: Sammlung innerkorporativer Hochschulvorschriften

An den
Rektor der Universität

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim

12.12.1961

P. G. Allen

Landw. Hochschule Hohenheim	
Eing. 11. DEZ. 1961	
Nr. -	Seit. -

Ew. Magnifizenz !

Sehr verehrter Herr Professor

In den Rundschreiben vom 20.10.1955, 30.10.1957 und 13.5.1960, die vom Rektor der Universität Würzburg, später unmittelbar von uns an Sie gerichtet waren, äußerten wir die Bitte, dem Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht die für den Bereich der Gesamthochschule geltenden bzw. in Bearbeitung befindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen bzw. zu übersenden. Dieser Bitte hat Ihre Hochschule bisher stets freundlichst entsprochen.

Wir freuen uns daher sehr, Ihnen unseren bescheidenen Dank durch Überreichung des ersten Teils einer für Zwecke der akademischen Berufsberatung von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Zusammenarbeit mit dem Archiv für Hochschulrecht herausgegebenen Loseblattsammlung abstaten zu können. Die restlichen Lieferungen und der dazugehörige Ordner werden in Kürze nachgereicht. (Die Loseblatt-Sammlung ist Ihnen schon geschickt worden).

Heute darf ich Ihnen noch folgende Wünsche vortragen :

- 1) Wie schon im Rundschreiben vom 30.11.1957 ausgeführt, benötigen wir neben den in fünffacher Ausfertigung erbetenen innerkorporativen Hochschulvorschriften noch Vorlesungsverzeichnisse, Studienführer, Hochschulnachrichten usw. Soweit die letztgenannten Publikationen keine innerkorporativen Hochschulvorschriften zusätzlich enthalten, ist jeweils nur ein Exemplar vonnöten.

Ein Teil der Hochschulen hat uns, um die laufende Zusendung der Vorlesungsverzeichnisse zu gewährleisten, in den Verteiler aufnehmen lassen. Da die Vorlesungsverzeichnisse ihren Zweck, uns einen Einblick in die Gestaltung des Hochschullebens zu geben, nur dann erfüllen können, wenn sie uns regelmäßig und möglichst bald nach Drucklegung zugehen, wären wir Ihnen vorsorglich nach einmal für Prüfung dankbar, ob auch Ihr Sekretariat uns in den Verteiler aufgenommen hat. Sollte eine kostenlose Übersendung der Vorlesungsverzeichnisse nicht möglich sein, so bitten wir um Rechnungslegung.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Nachlieferung der folgenden Vorlesungsverzeichnisse, die uns bisher nicht zugegangen sind :

WS 47/9 - WS 54/55, SS 59, WS 59/60, SS 60, WS 60/1, SS 61, WS 61/2

Wsk. Anz. im Falle von Januar 61 - d. P. B. B. M.

begiffen

*innere
mitte*

- 2) Es ist unter anderem Aufgabe des Archivs, die Sammlung der einschlägigen Ordnungen laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Diesem Schreiben wurde eine Übersicht über die uns bekannt gewordenen Ordnungen Ihrer Gesamthochschule beigelegt. Sollten inzwischen Änderungen eingetreten oder neue Vorschriften zu verzeichnen oder zu erwarten sein, dürfen wir um die Beantwortung der auf dem zweiten Blatt dieser Übersicht formulierten Fragen bitten.

Wir wären ferner sehr dankbar für die Erfüllung der auf demselben Blatt aufgezeigten Wünsche. Die baldige Beantwortung unserer Fragen würde unsere Arbeit sehr erleichtern.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Ihr sehr ergebener

D. Bengeser
(Bengeser)

Anlage 1)

Dem Archiv bekannte Vorschriften Ihrer Gesamthochschule
 (Die Bedeutung der Ordnungszahlen und Vorschriften-Abkürzungen
 ergibt sich aus Anlage IIIA des Schreibens vom 9. März 1960)

- 6 a) Gesamthochschule
- 61 Grundordnung
- 611 "Verf d Landwirtsch Hochschule Hohenheim" (34 §§)³⁷⁾
 gen KME v 18.6.22, iKs 1.10.22, mehrf geänd³⁸⁾, d
 Fass v 1946 mit Änd v 13.3.56 (RdErl d KM v 13.3.56
 P 5.1 - H 1037) und v 5.5.56 (RdErl d KM v 5.5.56
 P 5.1 - H 3236
-
- 36) Reg.-Blatt S.312
 37) veröffentlicht in RegBl S. 219 ff
 38) Im Januar 1946 beschloß der Senat bei der Wiederer-
 öffnung der Hochschule in enger Anlehnung an die Ver-
 fassung von 1922 mehrere Änderungen, die von der Mi-
 litärregierung als vollzugsfähig bestätigt wurden.
 Da das KM hierbei eingeschaltet war, sind sie nach
 Auffassung der Hochschule auch von diesem genehmigt
 worden
- 612 "GO des Sen d Landwirtsch Hochschule Hohenheim"
 (14 §§), beschl Sen 8.11.22/15.4.23, gen KME
 Nr 7864 v 19.5.23
- 62 Hochschuleinrichtungen
- 621 "HausO d Landwirtsch Hochschule Hohenheim"
 (13 §§), gen KME Nr 17801 v 21.12.27
- 622 "O üb d Benutzung d Hochschulbücherei d Land-
 wirtsch Hochschule Hohenheim" (12 §§), beschl
 Dezember 1927 , gen KME Nr 2125 v 25.2.28
- 63 Lehrkörper

641: Begründung, Ablauf, Beendigung des Studiums
645: Zulassung stud. Vereinigungen

64

Studenten

640

- 1) "Vorschrift f d Stud" (46 §§), gen KME Nr 4800 v 4.4.26, mehrf geänd;
- 2) "Mitteilungen f die Studierenden"
- 3) "Merkblatt für Studienbewerber" (8 Seiten)

647 DiszO:

- 1) "Die Hochschulgerichtsbarkeit", vgl 640, §§ 30-46
- 2) "HochschulStrafO" (9 §§), siehe 640 S 18
- 3) "EhrenO" f d Stud d Handw Hochsch Hohenheim (Abschn I - IV) gen KME Nr 4401 v 10.4.26

65

Allgemeine Verwaltung

66

Ehrungen

662

Die Hochschule verleiht d Würde eines Ehrensensors Vorschriften fehlen

663

"Satzung f d Stiftung einer Hohenheimer Hochschulplakette" (Stiftungsschreiben) (5 Abschn)

67

Hochschule und Umwelt

68

Vorschriften für die Fakultäten

Die Hochschule verkörpert zugleich eine Fakultät

Anlage 1)

1) Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen :

a) Welche Vorschriften für den Bereich Ihrer Gesamthochschule haben sich geändert oder sind neu erschienen. (Datum der Beschlußfassung, der staatl. Genehmigung, des Inkrafttretens)
(Bei schon erfolgtem Druck wird um Beifügung von fünf Belegstücken gebeten).

b) Welche Vorschriften werden voraussichtlich in absehbarer Zeit geplant, geändert oder aufgehoben ?

2) Wir bitten, wenn bei Erledigung des Punktes 1a) noch nicht geschehen, speziell um Übersendung der folgenden - im Archiv noch nicht vorhandenen - Vorschriften, deren Existenz uns aus Ihren früheren Mitteilungen oder auf Grund anderweitiger Angaben bekannt wurde, in jeweils fünffacher Ausfertigung.

621; 645; 662

5 x der neugenehmigten Studien- u PrüfungsOrd.

3) Wir bitten um Übersendung zusätzlicher Ausfertigungen der folgenden Vorschriften, die im Archiv bisher noch nicht in der erforderlichen Stückzahl vorhanden sind :

2 x 647, 1 x 611

1 x 641

(Um Rücksendung dieses Bogens nach Bearbeitung nebst Beigabe der erforderlichen bzw. gewünschten Ordnungen an das Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht, Bonn, Bornheimer Str.96, wird gebeten).

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN
DER REKTOR

Berlin, den 13. September 1961

181

An
alle deutschen Universitäten,
alle technischen Hochschulen,
die Hochschulen
Clausthal-Zellerfeld,
Mannheim,
Nürnberg,
Stuttgart-Hohenheim,
Wilhelmshaven.

Landw. Hochschule Hohenheim	
Eing.: 18. SEP. 1961	
Nr. 7	Beil. 1

W. M. 27. 9. 61 (vom Adr.)

J. I. A.
/a

Magnifizenz, sehr verehrter Herr Kollege!

Am 22.4.1960 hat mein Vorgänger an Sie die Bitte um Beantwortung einer Reihe von Fragen gerichtet. Die Resultate dieser Umfrage liegen nunmehr bereits seit längerer Zeit vor, es war aber leider infolge einer Reihe vordringlicher Aufgaben nicht möglich, die Auswertung unmittelbar anschließend vorzunehmen.

Ich bin nunmehr in der Lage, Ihnen als Anlage eine Zusammenstellung zu übersenden, in welcher die Ergebnisse der Umfrage zusammengefaßt sind.

In der Hoffnung, Ihnen damit nützlich sein zu können,
verbleibe ich Ihr Ihnen sehr ergebener

(Professor Dr.-Ing. Lorenz)

Universität Hochschule	Akademische Selbstverwaltung				Wirtschaftsverwaltung							
	Stellung		Verbildung		Aufgabenbereiche		Stellung		Verbildung		Aufgabenbereiche	
	Hauptamtlich		Nebenamtlich				Hauptamtlich		Nebenamtlich			
	Leitend	Beratend	Leitend	Beratend			Leitend	Beratend	Leitend	Beratend		
Berlin	Univ.-errat	-	-	-	Volljurist	akad. Selbstverwaltung	Kurator	1 Univ.Oberrat 1 Syndikus 1 Univ.Obmann	-	-	Mediziner	Wirtschaftsverwaltung
Bonn	Senat	Reg. Ass.	-	Syndikus (Rechtsanw.)	hoh. Vwd. / Volljurist / Volljurist	Rechts- u. Verwalt. / Rechtsber. geh. i. akad. Ber.	Kanzler	Reg. Ass.	-	-	hoh. Vwd. / Volljurist	Rechts- u. Verw. Ang. i. staatl. Ber.
Erlangen	Senat (Reg.-Rat)	-	-	Präsident (Jur. Prof.)	Volljurist / Volljurist	Rektoratsverwaltung	-	-	-	-	-	-
Frankfurt	Senat	-	-	Universitätsrat	geh. Vwd. / Volljurist	Rektorats- / Disziplinarr. verw. / Strafrecht	Kurator	Assessor (Reg. Rat)	-	-	Volljurist / Volljurist	Wirtschaftsverwaltung
Freiburg / Bresg.	Univ.-rat	-	-	Jur. Prof.	hoh. Vwd. / Volljurist	Universitätsverwaltung	Verw.-Dir.	-	-	-	geh. od. hoh. Vwd. /	Klinikverwaltung
Gießen	-	-	-	Kanzler	Volljurist / Volljurist	Jur. Beratung / jur. Ber. geh. i. Verw. / Verw. verwaltung	Senat	Assessor	-	-	Volljurist / Volljurist	Allgemeine Verwaltung
Halle	Universitätsrat	-	-	Universitätsrat	geh. Vwd. / Volljurist	Rektoratsverw. / Disziplin. verwaltung	Kurator	-	-	Univ.-rat	Volljurist / Volljurist	Wirtschaftsverwaltung
Hamburg	Univ.-Senat	Rektoratsassistent	-	-	Volljurist / Ass. / Abolitus	Rektoratsverwaltung und jur. Beratung	Wirtschaftsverwaltung wird von der Schulbehörde - Hochschulleitung geführt					
Köln	Rektorat (Univ.-Rat)	Reg.-Rat	-	-	Volljurist / Jur. Prof.	akad. Selbstverwaltung	Kanzler (Univ.-Rat)	Reg.-Rat	-	-	Volljurist / Jur. Prof.	staatliche Verwaltung
Köln	Univ.-Senat	-	-	Universitätsrat	geh. Vwd. / Volljurist	Rektorats- / Hochschulrecht verwaltung	Kurator	-	-	-	Ministerialrat im Ministerium	staatliche Verwaltung
Köln	Senat	Kanzler	-	-	geh. Vwd. / Volljurist	Rektorats- / Hochschulrecht Büro	Kanzler	Assessor	-	-	Volljurist / Volljurist	Wirtschaftsverwaltung
Mainz	Univ.-Senat	Univ.-Rat	-	-	geh. Vwd. / Volljurist	Rektorats- / jur. Beratung geschäfte	Kurator	Assessor	-	-	Volljurist / Volljurist od. hoh. Vwd.	Wirtschaftsverwaltung
Münster	Reg.-Ob. Inspektor	-	-	Universitätsrat	geh. Vwd. / Volljurist	Rektorats- / Disziplin. verwaltung / Recht	Verw.-Dir. (Reg.-Dir.)	Assessor	-	-	Volljurist / Volljurist	Vermögens- u. Personalverwaltung
München	Syndikus	-	-	-	Volljurist	allg. Univer. / (Rektorats- verwaltung / Kanzler Geh.)	Reg.-Rat	-	-	Rechtsprof. (o. jur. Prof.)	Volljurist	(Verwaltungsaussch.)
Münster	Univ.-Senat	Wirtschafts- Ass.	-	Universitätsrat	geh. Vwd. / Reg. / Volljurist	Rektorats- / Hochschulrecht verwaltung	Kurator	Reg. Ass.	-	-	Univ.-rat Volljurist / Volljurist	staatliche Verwaltung
Saarbrücken	Verw.-Dir.	Univ.- Rat	-	-	geh. Vwd. / Volljurist	Rektoratsverwaltung	Verw.-Dir.	Univ.- Rat	-	-	geh. Vwd. / Volljurist	Wirtschaftsverwaltung
Tübingen	Univ.- Rat	-	-	-	Volljurist od. hoh. Vwd.	Rektoratsverwaltung	-	-	-	-	-	-
Würzburg	Senat (Univ.-Rat)	-	-	-	Volljurist od. hoh. Vwd.	akad. Verwaltung	-	Syndikus	Vors. d. Verw.-Aus- schusses	-	Volljurist / Ordinarius od. hoh. Vwd.	Vermögensverwaltung
Wien	Senat	Verw.-Dir. (Reg.-Rat)	-	Rektorat	Volljurist / Volljurist geh. Vwd.	Rektorats- / jur. Beratung Verw.	Kanzler	-	-	Rektorat	Volljurist / Volljurist	Wirtschaftsverwaltung
Wien	Syndikus	-	-	-	Volljurist	Rektoratsverwaltung	Kurator	Univ.-Dir. (Vertreter)	-	-	Volljurist / Volljurist	Wirtschaftsverwaltung
Wuppertal	Hochschul- Senat	-	-	Syndikus	geh. Vwd. / Volljurist	Rektorats- / jur. Beratung Verw.	Hochschul- Senat	-	-	Syndikus	geh. Vwd. / Volljurist	Wirtschaftsverwaltung
Wuppertal	Sekretariat (Univ.-Rat)	-	-	Rektorat Senat	Volljurist / Volljurist	Rektorats- / Hochschulrecht Verw.	Verw.-Dir. (Reg.-Dir.)	-	-	-	Volljurist	Montanwesenverwaltung
Wuppertal	-	-	-	Syndikus	Volljurist	/ jur. Beratung	-	-	-	Syndikus	Volljurist	Wirtschaftsber. Allg. Verwaltung
Wuppertal	Verw.-Dir.	-	-	Rechtsbe- rat	geh. Vwd. / Volljurist	akad. Selbst- / jur. Beratung Verwaltung	Verw.-Dir.	-	-	Rechtsbe- rat	geh. Vwd. / Volljurist	Wirtschaftsverwaltung
Wuppertal	Syndikus Reg.-Dir.	Syndikus Univ.-Rat	-	-	Volljurist / od. hoh. Vwd.	akademische Selbstverwaltg.	Syndikus Reg.-Dir.	Syndikus Univ.-Rat	-	-	Volljurist / od. hoh. Vwd.	Verwaltungsaufgaben
Wuppertal	Verw.- Rat	-	-	Senat v. Fakultäten	geh. Vwd. / Volljurist	akad. Selbstverwaltung	Verw.- Rat	-	-	Senat v. Fakultäten	geh. Vwd. / Volljurist	staatliche Verwaltung
Wuppertal	Senat	-	-	Jur. Sen- rat	geh. Vwd. / Volljurist	akad. Selbst- / jur. Ber- waltung	Oberamt Senat	-	-	Jur. Senat	geh. Vwd. / Volljurist	Verwaltung
Wuppertal	Verw.-Dir.	-	-	Senat v. Fakultäten	geh. Vwd. / Volljurist	akad. Ver- / jur. Ber- waltung	Verw.-Dir.	-	-	-	geh. Vwd.	Wirtschaftsabteilung
Wuppertal	Verw.-Dir.	-	-	Rechtsbe- rat (Jur. Prof.)	geh. Vwd. / Volljurist	Rektorats- / Hochschulrecht Verw.	Verw.-Dir.	-	-	-	geh. Vwd.	Wirtschaftsabteilung
Wuppertal	Verw.-Rat	-	-	Jur. Prof.	geh. Vwd. / Volljurist	Hochschulrecht / jur. Ber- waltung	Verw.-Rat	-	-	Jur. Prof.	geh. Vwd. / Volljurist	Wirtschaftsverwaltung
Wuppertal	-	-	-	-	-	-	Senat	-	-	-	geh. Vwd.	Wirtschaftsgeschäfte

179

18. Aug. 1960.

xxxx A/So

Verwaltungsdirektor P. Ade

An S. Magnifizienz
den Rektor der Technischen Universität Berlin
Herrn Professor Dr. S c h n u t e n h a u s
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 35

Auf Ihr Schreiben vom 26.4.1960.

Ew. Magnifizienz!

Kurz vor Abreise in den Urlaub hat mir
Magnifizienz Prof. Dr. Pflugfelder Ihr Schreiben vom
26.4.1960 mit der Bitte um Erledigung übergeben.
Durch ein Versehen ist die Beantwortung bis jetzt unter-
blieben, was wir höflichst bitten, entschuldigen zu wollen.

Zu Frage 1.a)

Ja, der jeweilige Verwaltungsdirektor der Hochschule.
In juristischen Fragen wird der für Rechtssachen
zuständige Jurist des Kultusministeriums zu Rate
gezogen.

Zu Frage 1.b)

Nein.

Zu Frage 1.c)

Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst.

Zu Frage 1.d)

Hauptamtlich.

Zu Frage 2)

Entfällt.

Zu Frage 3.a)

Der jeweilige Verwaltungsdirektor ist auch
Leiter der Wirtschaftsabteilung. Siehe auch Antwort

Verwaltung

zu Frage 1.a) und 1.b).

Zu Frage 3.b)

Entfällt.

Mit höflicher Empfehlung von Magnifizen Pflugfelder
bin ich mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

Euer Magnifizen sehr ergebener

h

(Verwaltungsdirektor).

z. d. A.

20. Juli 1961

78

Hg/Wi.

Nr. 1168

1.)

An das
Archiv für innerkorporatives
Hochschulrecht

B o n n a m R h e i n

Bornheimerstr. 96

Betr.: Sammlung der innerkorporativen HochschulvorschriftenBezug: Ihr Rundschreiben vom 10.7.61Beil.: 5 vorläufige Habilitationsordnungen

Für die uns freundlicherweise übersandten "Prüfungsmöglichkeiten" danken wir ergebenst und übersenden Ihnen anbei 5 Exemplare der z.Zt. an der Hochschule gültigen Habilitationsordnung (731).

Das Zusatzstudium "Flurbereinigung" wird seit dem Wintersemester 1959/60 nicht mehr durchgeführt. (752)

Nach den "Richtlinien und Empfehlungen" des Fakultätentages für Landwirtschaft und Gartenbau (Fachausschuß für die landw. Diplomprüfungsordnung) wird an der Hochschule z.Zt. eine neue Studien- und Prüfungsordnung bearbeitet, die voraussichtlich am 1.10.61 in Kraft tritt. Nach Fertigstellung und Genehmigung durch das Kultusministerium werden wir Ihnen die üblichen 5 Exemplare zusenden. (731)

(Regierungsamtman)

2.) W.V.

~~1.12.1962~~~~1.3.62~~

3.) z.d.A.



Bonn, den 10. Juli 1961
Bornheimerstr. 96

77

Betr.: 1) Erhebung über Prüfungsmöglichkeiten an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins"

2) Sammlung der innerkorporativen Hochschulvorschriften

Bezug: Mein Schreiben vom 9. März 1960
Ihr Schreiben vom 17.3.1960

Ew. Spektabilität K Magnifizenz !
Sehr verehrter Herr Professor !

- 1) Der erste Teil der für Zwecke der akademischen Berufsberatung von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Zusammenarbeit mit dem Archiv für Hochschulrecht herausgegebenen Loseblattsammlung liegt nunmehr gedruckt vor. Wir freuen uns sehr, Ihnen und der Fakultät den Dank für die freundliche Unterstützung durch Überreichung eines Druckexemplars abtatten zu können. Die restlichen Lieferungen und der dazugehörige Ordner werden in Kürze nachgereicht.
- 2) Wie Ihnen bekannt sein wird, sammeln wir seit Jahren die innerkorporativen Hochschulvorschriften und halten sie auf neuestem Stand. Die letzte grössere Umfrage liegt nun über ein Jahr zurück. Auf Seite 2 dieses Schreibens finden Sie eine Übersicht über die uns bekannt gewordenen Ordnungen Ihrer Fakultät. Ihrer Aufmerksamkeit darf ich auch die ggf. auf der unteren Hälfte des Blattes formulierten Wünsche empfehlen.

Sollten inzwischen Änderungen eingetreten oder Neuerscheinungen zu verzeichnen sein, darf ich um deren Übermittlung mit den Daten der Beschlußfassung, der staatl. Bestätigung, des Inkrafttretens usw. (möglichst in 5-facher Ausfertigung) bitten. Auch hier wäre eine baldige Antwort sehr erwünscht. Für Ihre freundliche Unterstützung darf ich herzlich Dank sagen.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ew. Spektabilität sehr ergebener

Bengeser,
(Bengeser)

Dem Archiv bekannte Hochschulvorschriften Ihrer Fakultät:
(Die Bedeutung der Ordnungszahlen und Vorschriften-Abkürzungen ergibt sich aus Anlage III A des Schreibens vom 9. März 1960)

BWLH/Land

- 711 FakS: vgl Hochschulsatzung
- 731 HabO: ReichsHabO in zeitgem Anwend
- 741 PromO: Pro m o d Landwirtsch Hochsch Hohenh: "Stgt-Hohenh"
- Dr d Landwirtsch, Dr agr/hc - (13 §§), beschl
11.12.54, gen KME Nr P 28. 1 - H 93 99 v 15.12.55,
iKs 15.12.55
- 742 Diplo: "Prüfo f Stud" (12 §§), beschl Rek u Ak Sen
14.7.48/1.1.52, gen KME Nr H 2811 v 15.10.48 u KME
Nr H 889 v 7.5.52, iKs 1.10.48/1.1.52, geändert 1.10.
54, gen KME Nr H 8826 v 26.11.54
- 751 StudO
752 StudPl: 1) "Das Studium d Lanew i Hohenheim" veröff i
VorlVerz 57/58
2) StudPl f d Zusatzstudium "Flurbereinigung"
veröff i VorlVerz 57/58

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:
Originals zwecks Vervielfältigung) von folgenden Vorschriften,
die im Archiv bisher noch nicht in der erforderlichen Stückzahl
vorhanden sind:

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Welche Vorschriften haben sich geändert oder sind neu erschienen (Um Beifügung von fünf Belegstücken wird gebeten) ?
- 2) Welche Vorschriften Ihrer Fakultät werden voraussichtlich noch in diesem Jahre geändert oder aufgehoben ?

Dem Archiv bekannte Hochschulvorschriften Ihrer Fakultät:
(Die Bedeutung der Ordnungszahlen und Vorschriften-Abkürzungen ergibt sich aus Anlage III A des Schreibens vom 9. März 1960)

LES BEZUG:
LET 1960

ABSTRAKT I AOKTAKUL 21/28
3) BEZUG I V VORBEREITUNG "ABSTRAKT" 1960
ABSTRAKT 21/28
4) ABSTRAKT 1960 I VORBEREITUNG, ABSTRAKT I
21. 1960 21/28 I V 1960 A 21/28
21. 1960 A 21/28 I V 1960 21/28 I V 1960 I V
21. 1960 21/28 I V 1960 21/28 A 21/28 I V

Wir bitten um Übersendung der folgenden - im Archiv noch nicht vorhandenen - Vorschriften, deren Existenz uns aus Ihren früheren Mitteilungen oder auf Grund anderweitiger Angaben bekannt wurde, in jeweils 5-facher Fertigung:

737 *Habilitationsordnung*

757/758

- 1) *Das Studium der Landwirtschaft in Hohenheim*
- 2) *Studienplan für das Zwiagsstudium "Flurbereinigung"*

Wir bitten um Übersendung zusätzlicher Ausfertigungen (ggf. des Originals zwecks Vervielfältigung) von folgenden Vorschriften, die im Archiv bisher noch nicht in der erforderlichen Stückzahl vorhanden sind:



Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Welche Vorschriften haben sich geändert oder sind neu erschienen (Um Beifügung von fünf Belegstücken wird gebeten) ?
- 2) Welche Vorschriften Ihrer Fakultät werden voraussichtlich noch in diesem Jahre geändert oder aufgehoben ?

(70)

Berlin, den 26. April 1960
Be/Hel.

An die
Landwirtschaftliche Hochschule
Stuttgart-Hohenheim
Schloß

Landw. Hochschule Hohenheim	
Eing.: 30. APR. 1960	
Nr. <u>7</u>	Seitl.: <u>—</u>
<u>7</u>	

Magnifizenz, sehr geehrter Herr Kollege,

Langfristige personelle Planungen - besonders auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung im hochschulrechtlichen und hochschulpolitischen Bereich - geben mir die Veranlassung, mich heute an Sie mit der höflichen Bitte zu wenden, mir nach Möglichkeit Aufklärung über folgende Fragen, die ich selbstverständlich vertraulich behandeln werde, zu geben.

Ausgehend von dem wohl allgemein üblichen organisatorischen Aufbau der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen sowie ihrer sachlichen Abgrenzung zwischen der Akademischen Selbstverwaltung einerseits und der Wirtschaftsverwaltung andererseits interessiert mich, welche leitenden Kräfte den jeweiligen Rektor als dem Repräsentanten der Akademischen Selbstverwaltung beratend und zum Teil auch verwaltend zur Verfügung stehen. Meine diesbezüglichen konkreten Fragen darf ich deshalb wie folgt formulieren:

1. a) Steht dem jeweiligen Rektor zur Beratung und zur Leitung der Rektoratsverwaltung eine leitende Persönlichkeit zur Verfügung, insbesondere für Fragen des allgemeinen Hochschulrechts (Immatrikulationsrecht, Fakultätenrecht, Senatsrecht)?
- b) Hat diese Persönlichkeit eine abgeschlossene juristische Ausbildung?
- c) Falls es sich nicht um einen Volljuristen handelt, welche Ausbildung liegt dann vor?
- d) Steht diese leitende Persönlichkeit hauptamtlich zur Verfügung oder nur gelegentlich?
2. Falls weder ein Volljurist noch eine andere Persönlichkeit mit akademischer Ausbildung für die Beratung des Rektors und die Leitung der Rektoratsverwaltung zur Verfügung steht, werden dann die juristischen Belange der Akademischen Selbst-

verwaltung

- a) von der Wirtschaftsverwaltung wahrgenommen oder aber
 - b) von der vorgesetzten Dienstbehörde (sofern eine Anstaltsverfassung vorliegt) vertreten?
- 3.
- a) Ist der Leiter der Wirtschaftsverwaltung (Kurator, Verwaltungsdirektor etc.) Volljurist?
 - b) Falls a) zutrifft, steht der Wirtschaftsverwaltung noch ein weiterer Volljurist hauptamtlich oder nebenberuflich (das bitte ggf. ausdrücklich vermerken) zur Verfügung?

Ich darf versichern, daß Ihre Auskünfte, für die ich bereits im voraus meinen verbindlichsten Dank aussprechen darf, für mich eine wertvolle Information darstellen, die nur für meinen eigenen Gebrauch bestimmt ist.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

(Professor Dr. Schnutenhaus)

na

Hg/Wa. 15. Juni 1960

1.) Nr. 831.

An das
Archiv für Innerkorporatives Hochschulrecht

B o n n
Bornheimer Straße 96

Betr.: Sammlung korporativer Hochschulvorschriften.

Bezug: Ihr Rundschreiben vom 13.5.1960 Az - A 1/200 -.

Beil.: Geschäftsordnung, 5-fach
Satzung (Hochschulplakette), 5-fach.

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 25.5.1960 Nr. 694
übersenden wir die szt. angekündigten weiteren Vorschriften.

Im Auftrag


Verwaltungsdirektor.



2.) W.V. 1. 10. 60
not. B.

75

Rektoramt
1. Schreiber: erl.

Hg/Wa. 25. Mai 1960.

Nr. 694

An das

Archiv für Innerkorporatives Hochschulrecht

B o n n

Bornheimer Str. 96

Betr.: Sammlung korporativer Hochschulvorschriften.

Bezug: Ihr Rundschreiben vom 13. Mai 1960 Az. - A 1/200 -.

Beil.: 1 Fragebogen
44 weitere.

Unter Bezugnahme auf das o. a. Rundschreiben übersenden wir anbei:

Mitteilungsblatt der Informations- und Pressestelle
Jahrgang 7 Nr. 2 (5-fach)
Jahrgang 7 Nr. 3 (5-fach)
Jahrgang 8 Nr. 1 (5-fach),

Hochschulverfassung (doppelt),

Ordnung über die Benützung der Hochschulbücherei (5-fach),

Vorschriften für die Studierenden (einschl. Strafordnung) (5-fach),

Das Stádium der Landwirtschaft an der Landw. Hochschule
Hohenheim, Ausgabe 1913 (5-fach),

Neue organische Bestimmungen für die Landw. Anstalt in
Hohenheim (5-fach)

Festschrift zur Feier des 100-jährigen Bestehens) falls dort nicht
(1-fach)) benötigt, wird

Geschichte der Gründung der Kgl. Landw. Akademie) dringend um Rück
Hohenheim (1-fach)) gabe gebeten, da
) Mangelware!

Merkblatt für Studienbewerber (5-fach).

Weitere Vorschriften sind entweder nicht mehr greifbar (Haus-
ordnung) oder nur noch in einem Exemplar vorhanden (Geschäfts-
ordnung des Senats, Satzung für die Stiftung einer Hohenheimer
Hochschulplakette). Letztere folgen nach Vervielfältigung nach.

Im Auftrag

Verwaltungsdirektor.

2. Wv. S. 1960

b.wenden!

Handwritten notes:
M. R.
not. G.



134
mit 71-73
BONN, DEN 13. Mai 1960
BORNHEIMER STR. 96

Betr.: Sammlung innerkorporativer Hochschulvorschriften.
Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.3.1958 /59
An das
Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule
H o h e n h e i m

Sehr geehrte Herren!

Eilt sehr!

Nach einer längeren Pause, die durch die Verlagerung, Erweiterung und Neuorganisation der Sammeltätigkeit bedingt wurde, bitte ich heute erneut um Ihre freundliche Unterstützung. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung dieses Schreibens die geänderte Anschrift (früher: Würzburg, Alte Universität). Die Sitzverlegung wurde aus organisatorischen Gründen erforderlich. An den sonstigen Verhältnissen des Archivs, wie Sie Ihnen aus den früheren Rundschreiben bekannt geworden sind, hat sich nichts wesentliches geändert.

I) Überprüfung der bisherigen Erhebungen

Hauptzweck dieses Schreibens ist die Überprüfung unserer bisherigen Feststellungen über die in Ihrem Bereich vorhandenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ich darf in diesem Zusammenhang noch einmal darauf aufmerksam machen, daß nur autonome Ordnungen (staatliche Vorschriften werden gesondert erfaßt) der Gesamthochschule (Umfragen bei den Fakultäten, Studentenschaften, Hochschulbünden etc. laufen daneben) den Gegenstand der vorliegenden Anfrage bilden.

Anlage 1

gewährt einen - keineswegs vollständigen - Überblick über die verschiedenartigen autonomen Vorschriften, wie sie an der einen oder anderen Hochschule anzutreffen sind (Grundzahl 6 der Dezimaleinteilung. Letztere will die Kennzeichnung der Ordnungen vereinfachen; sie hat im übrigen nur archivinterne Bedeutung).

Dieser Überblick, der zugleich Aufschluß über unser Interessengebiet gibt, soll die Prüfung der Anlage 2 erleichtern und ferner auf Ordnungen aufmerksam machen, die uns bisher noch nicht mitgeteilt wurden.

Anlage 2

enthält in doppelter Fertigung (1 Kontrollbogen zum Verbleib bei Ihnen, 1 Fragebogen für uns) eine Zusammenstellung der bei uns bekannten autonomen Vorschriften Ihrer Gesamthochschule. Bitte beachten Sie, daß stets nur in sich abgeschlossene, selbständige Ordnungen aufgeführt wurden. Die Bemerkung "Vorschriften fehlen" läßt also durchaus die Möglichkeit offen, daß das betreffende Sachgebiet in ande-

rem Zusammenhang (z.B. in der die Hochschulverfassung betreffenden Satzung) geregelt ist.

Mit Rotstift ist rechts am Rande der Anlage 2 die Zahl der zur Vervollständigung der Archivsammlung noch benötigten Exemplare angegeben. Für die Bestätigung und ggf. Berichtigung bzw. Ergänzung dieser Zusammenstellung und die umgehende Rücksendung des Fragebogens unter gleichzeitiger Übermittlung der erbetenen und etwa inzwischen neu ergangenen Ordnungen (letztere möglichst in fünffacher Fertigung) wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Anlage 3

enthält Vorschläge für die künftige Zusammenarbeit.

II) Kompletzierung unserer sonstigen Unterlagen.

Eine Bestandsaufnahme des Archivmaterials nach dem Umzug hat verschiedentlich Lücken bei den sonstigen Hochschulpublikationen aufgezeigt. So fehlt uns von Ihrer Hochschule

das Vorlesungsverzeichnis SS 1957, SS 1958 bis SS 1960
die Hochschulmitteilung (Mitteilungsblatt der Informations- und
Pressestelle) ab Nr.12

Um die Beifügung dieser Unterlagen und künftige Berücksichtigung darf ich höflichst bitten.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

Benges

(Bengeser)

Vorschläge und Anregungen für die Zusammenarbeitmit dem Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den bisherigen praktischen Erfahrungen; sie sollen die Zusammenarbeit erleichtern und vertiefen. Soweit ihnen nicht schon entsprochen ist, wird um freundliche Beachtung gebeten.

1) Bitte um Nachsicht.

Dem Archiv stehen Hilfsmittel nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung; es muß aber ständig mit vielen Hundert Stellen Verbindung halten. Daher läßt es sich nicht vermeiden, daß Briefe längere Zeit unbeantwortet bleiben, manchmal summarisch behandelt werden und für Rundfragen sowie Antwortschreiben vielfach Vordrucke Verwendung finden. Hierfür, wie auch für die aus technischen Gründen erforderlichen zahlreichen Abkürzungen in unseren Zusammenstellungen erbitten wir Ihr Verständnis.

2) Persönlicher Kontakt.

Wo vielfältige Vorschriften vorhanden und häufige Änderungen zu erwarten sind, ist ein enger und ständiger Kontakt zwischen Quelle und Sammelstelle dringend erwünscht. In einem solchen Fall sind die Beziehungen von Person zu Person der üblichen geschäftsmäßigen Behandlung entschieden vorzuziehen. Vielleicht wäre es dann möglich, jemanden namhaft zu machen, der über die bestehenden Vorschriften orientiert und geneigt ist, während eines längeren Zeitraums die Korrespondenz mit dem Archiv zu führen.

3) Sonderakte "Archiv".

Da die Sammlung des innerkorporativen Hochschulrechts als Daueraufgabe bestehen bleibt, empfiehlt es sich, das mit dem Archiv zusammenhängende Schriftgut in besonderen Akten unterzubringen. Die Abtrennung dieses Spezialbereichs von der normalen Korrespondenz begünstigt erfahrungsgemäß Vollständigkeit und Übersichtlichkeit. Zugleich werden dadurch auch in Ihrem Bereich zuverlässige Unterlagen über die Daten der gegenwärtigen und früheren Vorschriften geschaffen.

4) Gegenstand der Sammlung.

Für das Archiv sind alle Vorschriften interessant - auch solche, die auf den ersten Blick nur geringe Bedeutung zu haben scheinen (etwa: Merkblatt über Immatrikulationsvoraussetzungen, Haus- oder Benutzungsordnung einer bestimmten Einrichtung usw.). Da die Entscheidung, ob ein bestimmtes Schriftstück in die Sammlung aufgenommen wird, erst nach genauer Prüfung getroffen werden kann, bitten wir um Beachtung der folgenden Faustregel:

Erhoben werden alle dem autonomen Bereich entstammenden Ordnungen, Richtlinien, Merkblätter, Nachrichten usw., die sich in irgendeiner Form mit der Regelung der dortigen Verhältnisse befassen. Hierzu zählen auch schriftlich vorliegende Entwürfe, gleichgültig, in welchem Entwicklungsstadium sie sich befinden. Des weiteren ist die Übermittlung einschlägiger Planungen, Entwürfe, Gutachten, Stellungnahmen, soweit sie Rechts- oder Verwaltungsverhältnisse betreffen, dringend erwünscht. Auch sind Nachrichten über den Erlaß staatlicher Normen und sonstiger Vorschriften jenseits des autonomen Bereichs von Interesse.

5) Aufnahme in den Verteiler, regelmäßige Überprüfung.

T
Zur erleichterten Erfüllung unserer vorstehend geäußerten Bitte gestatten wir uns die Anregung, das Archiv in den dortigen Verteiler aufzunehmen. Des weiteren wird gebeten, den Stand der autonomen Rechts- und Verwaltungsvorschriften regelmäßig in vierteljährlichen Abständen zu überprüfen, damit ggf. dem Archiv von neuen Entwicklungen, soweit sie nicht schon mitgeteilt wurden, mit Sicherheit Kenntnis gegeben werden kann. Geschäftstechnisch dürfte sich die Anordnung der Wiedervorlage der Archivakte in regelmäßigen (vierteljährlichen) Abständen empfehlen.

6) Beachtung der Formalien.

Eine vollständige und zuverlässige Übersicht über die Hochschulvorschriften in Vergangenheit und Gegenwart ist nur möglich, wenn jede einzelne Ordnung aus sich heraus genügend klar bestimmt ist. Eine genaue Bezeichnung mit Angabe des örtlichen und sachlichen Geltungsbereichs, der Daten der Beschlußfassung, evtl. der Genehmigung oder Bestätigung, des Inkrafttretens, etwaiger Änderungen, der Veröffentlichung usw. sind notwendige Bestandteile jeder Regelung, deren Fehlen zu Unklarheiten und Zweifeln führt. Für die vollständige Übermittlung dieser Unterlagen sind wir besonders dankbar, falls sie sich nicht ohne weiteres aus dem Text der Vorschrift ergeben.

7) Zahl der benötigten Vorschriften.

Ohne eine ausreichende Zahl von Parallelstücken, die teilweise auch dem Leihverkehr dienen und deren Einordnung nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden muß, ist eine erfolgreiche Tätigkeit nicht möglich. Es wird daher grundsätzlich um Übermittlung von 5 Exemplaren gebeten. Dies gilt nicht für Planungen, Gutachten, Stellungnahmen, ferner für Vorlesungsverzeichnisse, Studienführer, Hochschulnachrichten etc., von denen jeweils nur eine Ausfertigung erforderlich ist. Sind hierin allerdings einschlägige Vorschriften enthalten, die uns nicht in anderer Form zugänglich gemacht werden können, so wird in diesem Falle um Übersendung von insgesamt 6 Exemplaren gebeten.

8) Überlassung veralteter Vorschriften.

Wir wären sehr dankbar, wenn Sie uns überholte Vorschriften, Gutachten, einschlägige Sammlungen, Literatur etc. zur Verfügung stellen. Ggf. kommt auch eine nur leihweise Überlassung in Betracht. Der Archivarbeit würde dadurch ein wesentlicher Dienst erwiesen. Die sorgfältige Behandlung von Leihexemplaren ist gewährleistet.

9) Bitte um zukünftige Unterstützung.

Das Archiv für immerkooperatives Hochschulrecht sammelt alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus dem autonomen Bereich des Hochschulwesens (als Teil einer weitergehenden Erfassung des gesamten Wissenschaftsverwaltungsrechts) in der Absicht, die derzeit zersplitterte und weitgehend unzugängliche Materie an einer Stelle zusammenzuführen, damit sie wissenschaftlichen und praktischen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Auf Grund besonderer Vereinbarung erhalten die Westdeutsche Rektorenkonferenz, der Verband Deutscher Studentenschaften und das Deutsche Studentenwerk jeweils eine Garnitur der ihren Geschäftsbereich betreffenden Vorschriften. Das Archiv erfüllt seine Aufgaben objektiv und unabhängig; es wird von öffentlichen und privaten Stellen unterstützt.

Wir hoffen zuversichtlich, daß auch Sie uns für die Zukunft die bisherige freundliche Hilfeleistung gewähren werden.

1/3/60

"Verf d Landwirtsch Hochschule Hohenheim"

(35 §§), ²⁾ gen KME v 18.6.22 iKs 1.10.22, mehrf
geänd³⁾ 2 ✓

1) Reg.-Blatt S. 312

2) veröffentlicht in RegBl S. 219 ff

3) Im Januar 1946 beschloß der Senat bei der Wieder-
eröffnung der Hochschule in enger Anlehnung an
die Verfassung von 1922 mehrere Änderungen, die
von der Militärregierung als vollzugsfähig bestä-
tigt wurden. Da das KM hierbei eingeschaltet war,
sind sie nach Auffassung der Hochschule auch von
diesem genehmigt worden.

- 612 "GO des Sen d Landwirtsch Hochschule Hohenheim"
(§§), beschl Sen 8.11.22/25.4.23, gen KME 5
Nr 7864 v 19.5.23
- 67
62 Hochschule am Harz
Hochschuleinrichtungen:
- 621 "Haus d Landwirtsch Hochschule Hohenheim" (13 §§) 5
gen KME Nr.17801 v 21.12.27
- 622 "O üb d Bematzung d Hochschulbücherei d Land-
wirtsch Hochschule Hohenheim" (12 §§), beschl 5 ✓
Dezember 1927, gen KME Nr 2125 v 25.2.28
- 63 Lehrkörper:
- 64 Studenten:
- 640 "Vorschrn f d Stud"⁴⁾ (46 §§), gen KME Nr 4800 5 ✓
v 4.4.28, mehrf geänd
- 642 "Mitteilg f d Stud", Einführungshinweise d
Sekretariats 2 Seit mit Abs "Zulaas v Gasthörern"
und "Zulaas v Ausländern" 4
- 647 "Straf O f Stud" 4)
- 65 Allgemeine Verwaltung:

4) Die Vorschriften werden praktisch nicht mehr
angewendet.

- 66 Ehrungen:
Ehrensensator: Vorschriften fehlen
- 67 Hochschule und Umwelt:
- 68 Vorschriften für die Fakultäten:
Die Hochschule verkörpert zugleich eine
Fakultät

Anlage 1

Autonome Vorschriften

6) für die Gesamthochschule

- 0) Allgemeines
- 1) Grundordnung der Gesamthochschule
 - 0) Allgemeines
 - 1) Hochschulsatzungen
 - 2) Senatsgeschäftsordnungen
 - 3) Wahlordnungen betr. akademische Organe
 - 4) allgemeine Schlichtungsordnungen
 - 5)
 - 6)
 - 7)
 - 8)
 - 9) Sonstiges
- 2) Einrichtungen der Gesamthochschule
 - 0) Allgemeines
 - 1) Hausordnungen
 - 2) Bibliotheks- und Archivordnungen
 - 3) Institutsordnungen
 - 4) Seminarordnungen
 - 5) Klinikordnungen
 - 6) Allgemeine Benutzungsordnungen
 - 7) Ordnungen für Prüfungsämter
 - 9) Sonstiges
 - 0) Allgemeines
 - 1) Kirchliche Einrichtungen
 - 2) Einrichtungen für Leibesübungen
 - 3) Einrichtungen für Auslandsaufenthalte
 - 4)
 - 5)
- 3) Lehrkörper und wissenschaftliches Personal der Gesamthochschule
 - 0) Allgemeines
 - 1) planmässige Hochschullehrer (Ordinarien und Extraordinarien)
 - 2) Persönliche Ordinarien
 - 3) ausserplanmässige Hochschullehrer (Honorar-Professoren, apl. Professoren, Diätendozenten, Privatdozenten)
 - 4) Lehrbeauftragte, Lehrberechtigte, Lektoren, Turn- und Sportlehrer, techn. Lehrer
 - 5) wissenschaftliche Assistenten, Verwalter von Assistentenstellen, wissenschaftl. Hilfskräfte

17
18
m

- 6) sonstiges der Wissenschaft dienendes Personal (wissenschaftliche Räte, Bibliothekare, Archivare, Kustoden, Präparatoren etc.)
 - 7) Ehrengerichts- und Verfahrensordnungen für Lehrkörper etc.
 - 8)
 - 9) Sonstiges
- 4) Studenten
- 0) Allgemeines
 - 1) Begründung, Ablauf und Beendigung des Studiums
 - 0) Allgemeines
 - 1) Hochschulreife (Vorbildung und sonstige Voraussetzungen)
 - 2) Zugang (gesundheitliche Überprüfung, Zulassung, Immatrikulation)
 - 3) ordentliche Hörer, Gasthörer
 - 4) Belegen der Vorlesungen, Doppelstudium
 - 5) Hochschul- und Fakultätswechsel
 - 6) Beurlaubung, Rückmeldung
 - 7)
 - 8) Exmatrikulation, Abgang
 - 9) Sonstiges
 - 2) Allgemeine Rechte und Pflichten der Studierenden
 - 3) Teilnahme am akademischen Leben
 - 4) studentische Selbstverwaltung (Fakultäten, Fachschaften etc.)
 - 5) sonstiges studentisches Gemeinschaftsleben (Zulassung studentischer Vereinigungen, Einschränkungen, Auflagen etc.)
 - 6) Förderung, Vergünstigung, Soziales
 - 7) Disziplinarvorschriften für Studierende
 - 8)
 - 9) Sonstiges
- 5) Allgemeine Verwaltung auf autonomer Basis
- 0) Allgemeines
 - 1) Leitung, Organisation, Aufgaben (Geschäftsverteilung)
 - 2) Verwaltungsausschuß etc.
 - 3) Leitender Verwaltungsbeamter und sonstiges Verwaltungspersonal
 - 4) Mittelbeschaffung, Verwaltung und -Veräusserung
 - 5) Gebührenwesen
 - 6)
 - 7)
 - 8)
 - 9) Sonstiges
- 6) akademische Ehrungen
- 0) Allgemeines/gemeinsames
 - 1) Ehrenbürger
 - 2) Ehrensensoren
 - 3)

- 6)
 - 7) Hochschule und Umwelt (Überkorporativ und zwischenkorporativ)
 - 0) Allgemeines
 - 1) akademische Publikationen allgemeiner Art
 - 0) Allgemeines
 - 1) Vorlesungsverzeichnisse
 - 2) Mitteilungsblätter
 - 3) Studienführer
 - 4)
 - 5)
 - 6)
 - 2) Beziehungen zu wissenschaftlichen Einrichtungen im Inland
 - 3) Verhältnis zur Öffentlichkeit im Inland
 - 4) Verhältnis zum Ausland allgemein
 - 5) Verhältnis zum überkorporativen Bereich
 - 6)
 - 7)
 - 8)
 - 9) Sonstiges
 - 8) Vorschriften der Gesamthochschule für die Fakultäten
 - 9) Sonstiges

ARCHIV FÜR INNERKORPORATIVES
HOCHSCHULRECHT

(DOKUMENTATION WISSENSCHAFTSVERWALTUNG)

Landw. Hochschule
Hohenheim
Eing.: 14 MRZ. 1960
Nr. Betr.:

<i>M</i>	<i>/</i>	<i>M</i>	<i>/</i>	<i>M</i>	<i>/</i>
----------	----------	----------	----------	----------	----------

70
BONN, DEN 9. März 1960
BORNHEIMER STR. 96

Ew. Magnifizenz !
Sehr verehrter Herr Professor !

früher Dekanatsrat
an d. d. d. im letzten
Druckens *14. März 1960*

Die beigelegte Erhebung wendet sich vorerst nur an die Fakultäten der wissenschaftlichen Hochschulen. Ihre Hochschule ist davon nur betroffen, soweit sie Fakultätscharakter besitzt. Ich bitte um Vergebung, daß wir aus technischen Gründen in Eile ein an die Herren Dekane gerichtetes Schreiben beifügen. Doch dürften hierdurch keine Unklarheiten entstehen. In Kürze folgt eine Erhebung über die Vorschriften der Hochschule als solcher.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ew. Magnifizenz sehr ergebener

Bengser.
(Bengser)

ARCHIV FÜR INNERKORPORATIVES
HOCHSCHULRECHT

(DOKUMENTATION WISSENSCHAFTSVERWALTUNG)

BONN, DEN
BORNHEIMER STR. 96

9. März 1960

69

mit 167 + 168

- Betr.: 1) Erhebung über "Studienmöglichkeiten an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland"
2) Sammlung innerkorporativer Hochschulvorschriften

Ew. Spektabilität !
Sehr verehrter Herr Professor !

Nach einer längeren Pause, die durch die Verlagerung, Erweiterung und Neuorganisation der Sammeltätigkeit bedingt wurde, bitte ich heute erneut um Ihre freundliche Unterstützung. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung dieses Schreibens die geänderte Anschrift (früher: Würzburg, Alte Universität). Die Sitzverlegung wurde aus organisatorischen Gründen erforderlich. An den sonstigen Verhältnissen des Archivs, wie sie Ihnen aus den bisherigen Rundschreiben bekannt geworden sind, hat sich nichts wesentliches geändert.

1 A) Als Anlage I übermittle ich Ihnen beige-schlossen 1 Fahnenabzug der Erhebung über "Studienmöglichkeiten an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland", soweit sie aus Ihrem Geschäftsbereich bisher in Druck vorliegt. Für baldige Durchsicht, ggf. Berichtigung und ehestmögliche Rücksendung wäre ich sehr dankbar. Aus haushaltstechnischen Gründen ist höchste Eile geboten, da der Druck der Loseblattausgabe noch in diesem Rechnungsjahr in Angriff genommen werden muß. Ich bitte um gütiges Verständnis für mein Drängen. Andererseits freue ich mich Ihnen mitteilen zu können, daß Ihre Fakultät in Kürze als Gabe der Bundesanstalt kostenfrei ein Gesamtexemplar der Erhebung erhalten wird.

Eilt sehr!

entfällt B) In diesem Zusammenhang darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf

lenken und um Auskunft bitten, ob sich gegenüber Ihren damaligen Angaben (Datum und Aktenzeichen ist - soweit vorhanden - jeweils oben vermerkt) irgendwelche Änderungen ergeben haben. Da auch diese Unterlagen in Kürze gedruckt werden sollen, wäre eine rechtzeitige Unterrichtung über inzwischen etwa eingetretene Abweichungen sehr erwünscht, damit unnötige Kosten vermieden werden.

- entfällt
- entfällt
- C) Schließlich wäre ich noch dankbar, wenn Sie die als Anlage II beigefügten Fragebogen überprüfen ließen und uns nach Berichtigung wieder zusendeten. Wir hatten seinerzeit schon einmal gleichlautende Anfragen an Ihre Fakultät gerichtet, bisher aber leider noch keine Antwort erhalten.

2) Als Anlage III übersende ich Ihnen

A) einen rohen, durchaus nicht vollständigen Überblick über die verschiedenartigen autonomen Vorschriften, wie sie an der einen oder anderen Fakultät anzutreffen sind. Dieser Überblick, der Aufschluß über unser Interessengebiet gibt, soll die Prüfung der Anlage III B) erleichtern und auf Ordnungen aufmerksam machen, die uns vielleicht bisher noch nicht mitgeteilt wurden.

B) eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften Ihrer Fakultät, die bei uns bereits bekannt sind. Mit Rotstift ist rechts am Rande die Zahl der zur Vervollständigung der Archivsammlung noch benötigten Exemplare angegeben. Für die Bestätigung und ggf. Berichtigung bzw. Ergänzung dieser Zusammenstellung und ihre umgehende Rücksendung unter gleichzeitiger Übermittlung der erbetenen und etwa inzwischen neu ergangenen Ordnungen (letztere möglichst in fünf-facher Fertigung) wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Eilt sehr!

3) Anlage IV enthält Vorschläge für die künftige Zusammenarbeit.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ew. Spektabilität sehr ergebener

Bengen.
(Bengeser)

Anlage IV

68
32 69

Vorschläge und Anregungen für die Zusammenarbeit mit dem Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht.

- Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den bisherigen praktischen Erfahrungen; sie sollen die Zusammenarbeit erleichtern und vertiefen. Soweit ihnen nicht schon entsprochen ist, wird um freundliche Beachtung gebeten.

1) Bitte um Nachsicht.

Dem Archiv stehen Hilfsmittel nur in beschränktem Ausmaß zur Verfügung; es muß aber ständig mit vielen Hundert Stellen Verbindung halten. Daher läßt es sich nicht vermeiden, daß Briefe längere Zeit unbeantwortet bleiben, manchmal summarisch behandelt werden und für Rundfragen sowie Antwortschreiben vielfach Vordrucke Verwendung finden. Hierfür, wie auch für die aus technischen Gründen erforderlichen zahlreichen Abkürzungen in unseren Zusammenstellungen, erbitten wir Ihr Verständnis.

2) Persönlicher Kontakt.

Wo vielfältige Vorschriften vorhanden und häufige Änderungen zu erwarten sind, ist ein enger und ständiger Kontakt zwischen Quelle und Sammelstelle dringend erwünscht. In einem solchen Fall sind die Beziehungen von Person zu Person der üblichen geschäftsmäßigen Behandlung entschieden vorzuziehen. Vielleicht wäre es dann möglich, jemanden namhaft zu machen, der über die bestehenden Vorschriften orientiert und geneigt ist, während eines längeren Zeitraums die Korrespondenz mit dem Archiv zu führen.

3) Sonderakte "Archiv".

Da die Sammlung des innerkorporativen Hochschulrechts als Daueraufgabe bestehen bleibt, empfiehlt es sich, das mit dem Archiv zusammenhängende Schriftgut in besonderen Akten unterzubringen. Die Abtrennung dieses Spezialbereichs von der normalen Korrespondenz begünstigt erfahrungsgemäß Vollständigkeit und Übersichtlichkeit. Zugleich werden dadurch auch in Ihrem Bereich zuverlässige Unterlagen über die Daten der gegenwärtigen und früheren Vorschriften geschaffen.

4) Gegenstand der Sammlung.

Für das Archiv sind alle Vorschriften interessant - auch solche, die auf den ersten Blick nur geringe Bedeutung zu haben scheinen (etwa: Merkblatt über Immatrikulationsvoraussetzungen, Haus- oder Benutzungsordnung einer bestimmten Einrichtung usw.). Da die Entscheidung, ob ein bestimmtes Schriftstück in die Sammlung aufgenommen wird, erst nach genauer Prüfung getroffen werden kann, bitten wir um Beachtung der folgenden Faustregel:

Erbeten werden alle dem autonomen Bereich entstammenden Ordnungen, Richtlinien, Merkblätter, Nachrichten usw., die sich in irgendeiner Form mit der Regelung der dortigen Verhältnisse befassen. Hierzu zählen auch schriftlich vorliegende Entwürfe, gleichgültig, in welchem Entwicklungsstadium sie sich befinden. Des weiteren ist die Übermittlung einschlägiger Planungen, Entwürfe, Gutachten, Stellungnahmen, soweit sie Rechts- oder Verwaltungsverhältnisse betreffen, dringend erwünscht. Auch sind Nachrichten über den Erlaß staatlicher Normen und sonstiger Vorschriften jenseits des autonomen Bereichs von Interesse.

5) Aufnahme in den Verteiler, regelmäßige Überprüfung.

Zur erleichterten Erfüllung unserer vorstehend geäußerten Bitte gestatten wir uns die Anregung, das Archiv in den dortigen Verteiler aufzunehmen. Des weiteren wird gebeten, den Stand der autonomen Rechts- und Verwaltungsvorschriften routinemäßig in vierteljährlichen Abständen zu überprüfen, damit ggf. dem Archiv von neuen Entwicklungen, soweit sie nicht schon mitgeteilt wurden, mit Sicherheit Kenntnis gegeben werden kann. Geschäftstechnisch dürfte sich die Anordnung der Wiederanlage der Archivakte in regelmäßigen (vierteljährlichen) Abständen empfehlen.

6) Beachtung der Formalien.

Eine vollständige und zuverlässige Übersicht über die Hochschulvorschriften in Vergangenheit und Gegenwart ist nur möglich, wenn jede einzelne Ordnung aus sich heraus genügend klar bestimmt ist. Eine genaue Bezeichnung mit Angabe des örtlichen und sachlichen Geltungsbereichs, der Daten der Beschlußfassung, evtl. der Genehmigung oder Bestätigung, des Inkrafttretens, etwaiger Änderungen, der Veröffentlichung usw. sind notwendige Bestandteile jeder Regelung, deren Fehlen zu Unklarheiten und Zweifeln führt. Für die vollständige Übermittlung dieser Unterlagen sind wir besonders dankbar, falls sie sich nicht ohne weiteres aus dem Text der Vorschrift ergeben.

7) Zahl der benötigten Vorschriften.

Ohne eine ausreichende Zahl von Parallelstücken, die teilweise auch dem Leihverkehr dienen und deren Einordnung nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden muß, ist eine erfolgreiche Tätigkeit nicht möglich. Es wird daher grundsätzlich um Übermittlung von 5 Exemplaren gebeten. Dies gilt nicht für Planungen, Gutachten, Stellungnahmen, ferner für Vorlesungsverzeichnisse, Studienführer, Hochschulnachrichten etc., von denen jeweils nur eine Ausfertigung erforderlich ist. Sind hierin allerdings einschlägige Vorschriften enthalten, die uns nicht in anderer Form zugänglich gemacht werden können, so wird in diesem Falle um Übersendung von insgesamt 6 Exemplaren gebeten.

8) Überlassung veralteter Vorschriften.

Wir wären sehr dankbar, wenn Sie uns überholte Vorschriften, Gutachten, einschlägige Sammlungen, Literatur etc. zur Verfügung stellten. Ggf. kommt auch eine nur leihweise Überlassung in Betracht. Der Archivarbeit würde dadurch ein wesentlicher Dienst erwiesen. Die sorgfältige Behandlung von Leihexemplaren ist gewährleistet.

9) Bitte um zukünftige Unterstützung.

Das Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht sammelt alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus dem autonomen Bereich des Hochschulwesens (als Teil einer weitgehenden Erfassung des gesamten Wissenschaftsverwaltungsrechts) in der Absicht, die derzeit zersplitterte und weitgehend unzugängliche Materie an einer Stelle zusammenzuführen, damit sie wissenschaftlichen und praktischen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Auf Grund besonderer Vereinbarung erhalten die Westdeutsche Rektorenkonferenz, der Verband Deutscher Studentenschaften und das Deutsche Studentenwerk jeweils eine Garnitur der ihren Geschäftsbereich betreffenden Vorschriften. Das Archiv erfüllt seine Aufgaben objektiv und unabhängig; es wird von öffentlichen und privaten Stellen unterstützt.

Wir hoffen zuversichtlich, daß auch Sie uns für die Zukunft die bisherige freundliche Hilfeleistung gewähren werden.

Ordnungszahl (hat nur Archiv-interne Bedeutung) 7) (Autonome) Fakultätsvorschriften im inner-korporativen Bereich Anlage III A) (z. Schr. v. 9.3.60) Abkürzung

0) Allgemeines

1) Grundordnung der Fakultät

- 0) Allgemeines
- 1) Fakultätssatzungen und -Geschäftsordnungen FakS/FakGO
- 2) Abteilungssatzungen und -Geschäftsordnungen AbtS/AbtGO
- 3) Dienstweisungen für Selbstverwaltungsorgane DienstO
- 4) Wahlordnungen WahlO
- 5)
- 6)
- 9) Sonstiges

2) Fakultätseinrichtungen

- 0) Allgemeines
- 1) Hausordnungen HausO
- 2) Benutzungsordnungen BenO
- 3) Bibliotheks- und Archivordnungen Biblio/ArchO
- 4) Institutsordnungen InstO
- 5) Seminarordnungen SemO
- 6) Klinikordnungen KlinO
- 7)
- 8)
- 9) Sonstiges

3) Lehrkörpervorschriften

- 0) Allgemeines
- 1) Habilitationsordnungen HabO
- 2) Engerer Lehrkörper (Berufungsvorschriften etc.)
- 3) Weiterer Lehrkörper und Assistenten
- 4) Ehrenverfahren EhrenO
- "
- 9) Sonstiges

4) Ordnungen für akademische Prüfungen

- 0) Allgemeines
- 1) Promotionsordnungen PromO
- 2) Diplomprüfungsordnungen DiplO
- 3) Sonstige Abschlußprüfungen
- 0) Allgemeines
- 1) Licentiatenordnungen LicO
- 2) Magisterordnungen MagO
- 3) Theol. Abschlußexamen, Laientheol. Prüfung TheolO
- 4) Abschlußprüfung für Stud. der Pädagogik PädO
- "
- 9) Sonstiges
- 4) Eingangs-, Zwischen- oder Ergänzungsprüfungen
- "
- 9)

Kontrollbogen

Zum Verbleib

Noch Anlage III A)

7)

5) Vorschriften für das akademische Studium

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 0) | Allgemeines | |
| 1) | Studienordnungen (verbindlich) | StudO |
| 2) | Studienpläne (unverbindlich) | StudPl |
| 3) | Richtlinien für die praktische Ausbildung | RichtlPraktAusb |
| 4) | Sonstige Hinweise für Studierende
(Zulassungsvoraussetzungen etc.) | Hinweise |
| " | | |
| 9) | Sonstiges | |

6) Allgemeine Verwaltungsordnungen der Fakultät VerwO

(Erfasst werden im Rahmen der vorstehenden Sachgebiete alle Vorschriften, die der Fakultät zuzurechnen sind, mögen sie auch im Einzelfall vom Staat etc. oder von der Gesamthochschule erlassen sein (z.B. Diplomprüfungsordnung). Andererseits sind Normen, die den jeweiligen Tätigkeitsbereich der Fakultät überschreiten, nicht zu berücksichtigen (z.B. Hochschulgesetz, Senatsgeschäftsordnung etc.). Hinweise und Verbesserungsvorschläge werden dankbar begrüßt.)

Anlage III B) (Original bitte zurücksenden !)

Dem Archiv sind folgende Ordnungen bekannt:

Erbetene
Exemplare:

(Angabe der Bezeichnung, des Umfangs, ggf. des verliehenen Titels, der Beschlußfassung durch Fakultät, ggf. der Bestätigung durch Akadem. Senat, der Bestätigung bzw. Genehmigung durch Staat, der Veröffentlichung sowie etwaiger Änderungen etc. - jeweils mit Datum, Aktenzeichen etc.)

(iKs = in Kraft seit)

7

B) Fakultäten

BWLH/Land

- | | | | |
|-----|--------|---|--|
| 711 | FakS: | vgl Hochschulsatzung | |
| 731 | HabO: | ReichsHabO in zeitgem Anwend | |
| 741 | PromO: | PromO d Landwirtsch Hochsch Hohenh: "Stgt-Hohenh"
- Dr d Landwirtsch, Dr agr/hc - (13 §§), beschl 11.12.54,
gen KME Nr P 28. 1 - H 93 99 v 15.12.55, iKs 15.12.55. | |
| 742 | DiplO: | "Prüfo f Stud" (12 §§), beschl Rek u AK Sen 14.7.48/
1.1.52, gen KME Nr H 2811 v 15.10.48 u KME Nr H 889
v 7.5.52, iKs 1.10.48/1.1.52, geänd 1.10.54,
gen KME Nr H 8826 v 26.11.54 | |

166

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim

In Umlauf

bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen der Hochschule

Betr.: ~~Verwaltung der~~ Landw. Hochschule Hohenheim

zu 2 Anlage(n) zur gefl. Kenntnisnahme. *Publikum*

Stuttgart-Hohenheim, den 7. Juli 1959
~~Rektorat~~
Sekretariat der Landw. Hochschule Hohenheim

Willy
Regierungsamtmann

- 2 Institut für Chemie und Tierernährung i. A. *Clement*
- 2 Institut für Physik i. A. *Nörber*
- 2 Institut für Bodenkunde *Lank*
- 2 Institut für Botanik i. A. *Saile*
- 2 Institut für Zoologie i. A. *Frank*
- 2 Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung i. A. *Volks*
- 2 Institut für Pflanzenernährung i. A. *Ruch*
- Institut für Pflanzenschutz i. A. *Teichgraber*
- Institut für Tierzuchtlehre i. A. *Herrstein*
- Institut für Tierheilkunde i. A. *Haisch*
- Institut für Landtechnik i. A. *Jen*
- Institut für Milchwirtschaft und Gärungswesen i. A. *Kämpfer*
- Institut für Volkswirtschaftslehre i. A. *Reif*
- Institut für Wirtschaftslehre i. A. *Pyrgmann*
- Institut für Agrarpolitik *Burger*
- Institut für landw. Beratung i. A. *Hüller*
- Lehrstuhl für Geschichte und Agrargeschichte i. A. *Krosch*
- Institut für Obstbau und Gemüsebau i. A. *Lattler*
- Institut für Samenkunde i. A. *Mahr*

Bibliothek i. A. *Brenning*

Versuchsbetriebe (bisher Gutswirtschaft) i. A. *Kopmann*

Ackerbauschule

Staatsschule für Gartenbau i. A. *Lattler*

zu 1 ~~Berufshilfe~~
Sekretariat

Wirtschaftsabteilung *Willy*

Kasse

Studentenwerk *Willy*

ASTA *M. Wagner*
Betriebsrat *Wagner* (für Kreis) i. A. *Probst*

Hg/Wi.

Nr. 669

Herrn

1.) Prof. Dr. Maiwald

h i e rBetr.: Neubearbeitung der HochschulverfassungBezug: Punkt 3 e) des Senatsprotokolls vom 13.5.59Beil.: 10 Abdrucke der Verfassung der Hochschule

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Maiwald !

Der Senat hat Sie in seiner Sitzung am 13. Mai 1959 mit Ihrer Zustimmung als Federführenden in eine Kommission berufen, die die Hochschulverfassung überarbeiten und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge machen soll. Die Kommission besteht ferner aus den Herren Professoren Segler, Rudloff, Pflugfelder, Hopfe.

Um der Kommission Material in die Hand zu geben, übersenden wir anbei eine Anzahl Abdrucke der Verfassung unserer Hochschule. Bei Bedarf stehen weitere Exemplare zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener



(Verwaltungsdirektor)



2.) z.d.A.

164
28.8.1958

XXXXX

Hg/Wi.

- 1.) An den
Hochschulverband
H a m b u r g 13
Moorweidenstraße 18

Betr.: Akademische Selbstverwaltung;
hier: Rechte und Pflichten der apl.Professoren
Bezug: Ihr Rundschreiben vom 4. August 1958
Beil.: 0

Sehr geehrter Herr Dr. Dorff!

Im Auftrag Sn. Magnifizenz, Herrn Rektor Prof. Dr. Brouwer gestatte ich mir, Ihnen in Beantwortung Ihrer Rundfrage vom 4.8.58 mitzuteilen, daß die außerplanmäßigen Hochschullehrer an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim durch einen Vertreter der Nichtordinarien Sitz und Stimme im Senat haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

(Regierungsamtman)

2.) z.d.A.

Hochschulverband
Geschäftsstelle

Hamburg 13, den 4. August 1958
Moorweidenstr. 18

163

An die
Herren Rektoren
der Hochschulen von Westdeutschland
und Westberlin

Landw. Hochschule Hohenheim	
Bing.: -7. AUG. 1958	
Nr.	Beil.:
<i>Dr</i>	<i>Dr</i>

Magnifizienz!

Sehr verehrter Herr Professor!

Der Hochschulverband ist im Rahmen seines Beitrages zu den allgemeinen Reformbestrebungen der Hochschulen z.Zt. bemüht, sich einen Überblick über die Beteiligung der außerplanmäßigen Hochschullehrer in den Senaten und Fakultäten der einzelnen Hochschulen zu verschaffen.

Da durch die tägliche Praxis in der akademischen Selbstverwaltung die Hochschulsatzungen in den meisten Fällen überholt sind und ein echtes Bild von dem tatsächlichen Geschehen nicht mehr widerspiegeln, erlaube ich mir hiermit die Anfrage, welche Rechte und Pflichten die außerplanmäßigen Hochschullehrer im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung in Senaten und Fakultäten Ihrer Hochschule haben. Hierbei interessiert besonders die Frage, wie die außerplanmäßigen Hochschullehrer vertreten sind und in welcher Weise die Vertreter der außerplanmäßigen Hochschullehrer an den Beschlüssen der Senate und Fakultäten mitwirken.

Um Ew. Magnifizienz die Anfrage bei den Fakultäten zu erleichtern, erlaube ich mir, die nötige Anzahl von Exemplaren dieses Schreibens in der Anlage beizufügen.

Mit besonderem Dank für die freundliche Mühewaltung und verbindlichen Empfehlungen, bin ich

Ew. Magnifizienz
sehr ergebener

Dörff
(RA Dr. Dörff)

Rektoramt

2.6.1958

Hg/Wä. xxxxx 283141

Nr. 851

Herrn

RRef. Hans F e r t i g

W ü r z b u r g

Nikolausstraße 2

Betr.: Disziplinarverhältnisse der Hochschullehrer.Bezug: Ihre Anfrage vom 10.5.1958.Beil.: 0

Sehr geehrter Herr Fertig,

wie Sie richtig vermuten, handelt es sich bei den Bestimmungen § 28 Abs. 1 und § 10 Abs.2 unserer Hochschulverfassung um Disziplinarsachen der Hochschullehrer und nicht der Studenten. Für studentische Disziplinarsachen besteht ein besonderer Disziplinarausschuß, der sich aus dem Rektor und einem Senatsmitglied zusammensetzt; bei Bedarf wird ein Jurist zugezogen.

Für die Beamten der Hochschule einschl. der Hochschullehrer gilt die Dienststrafordnung für Baden-Württemberg vom 16.2.1949 (Reg.Bl. S. 19) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1111 zur Aenderung der Dienststrafordnung vom 2.8.51 (Reg.Bl. S. 62) und des Gesetzes über die Bildung eines Landespersonalausschusses vom 3.5.1954 (Ges.Bl.S. 62).

Bei der Mitwirkung des Verwaltungsoberbeamten, der bei unserer Hochschule ein Verwaltungsdirektor der Bes.Gr. A 12 ist, kann es sich nur um die Vorermittlung gem. § 22 a.a.O handeln, da der Untersuchungsführer gem. Art. 45 Abs.1 a.a.O. auf Antrag der Einleitungsbehörde (in unserem Falle des Kultusministeriums) und im Benehmen mit ihr durch den Vorsitzenden der Dienststrafkammer bestellt wird.

Z.zt. gilt in Hohenheim für die Verleihung der Lehrbefugnis noch § 17 der Reichshabilitationsordnung, wonach der Bewerber zugleich mit der Verleihung der Lehrbefugnis

:/:

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Dozenten ernannt wird. Der dem Kultusministerium Baden-Württemberg zur Genehmigung vorliegende Entwurf einer vorläufigen Habilitationsordnung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim sieht die gleichzeitige Berufung in das Beamtenverhältnis nicht mehr vor, doch bleibt hiewegen die Entscheidung des Kultusministeriums noch abzuwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.: Brouwer

(Rektor Prof. Dr. Brouwer)

Rektoramt

Entwurf

61
10.5.1958

1.)

An das
Institut für Öffentliches Recht
der Universität Freiburg

Freiburg i. Br.
Belfortstraße 11

Hg/Wl.

Betr.: Verfassungen der westdeutschen Universitäten und
Hochschulen

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.4.58

Beil.: 0

Leider hat sich der Neudruck der vergriffenen Verfassung
unserer Hochschule nicht in der vorgesehenen Zeit ermög-
lichen lassen. Wir hoffen jedoch, Ihnen im Laufe der
nächsten Wochen 1 Exemplar übersenden zu können.

Im Auftrag

Regierungsamtmann

2.) z.d.A.

INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT
DER UNIVERSITÄT FREIBURG

Direktor: Professor D. Dr. Hans Gerber

FREIBURG I. BR., den 17. April 1958
Belfortstraße 11
Telefon 31852 App. 184 / 186

An das
Akademische Rektorat der
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim
S t u t t g a r t - H o h e n h e i m
- Schloss -

Landw. Hochschule Hohenheim	
Eing.: 19. APR. 1958	
Nr.	Beil.: —

V. 20. 4. 1958
nicht
rezeptieren

Betr.: Verfassungen der westdeutschen Universitäten und Hochschulen

Bezug: Mein Schreiben vom 3. März 1958

In dem im obigen Bezug benannten Schreiben habe ich um Übersendung eines Exemplars der gegenwärtig geltenden Satzung Ihrer Hochschule gebeten.

Da die baldige Fertigstellung meiner hochschulrechtlichen Arbeit, die möglichst das Recht aller westdeutschen Hochschulen berücksichtigen soll, für die weitere Reformarbeit des Hochschulrechtsausschusses von Interesse sein wird, darf ich mir die Bitte erlauben, dem Institut für öffentliches Recht das erbetene Satzungsexemplar so bald, als es Ihnen möglich ist, zu übersenden.

Mit verbindlichen Empfehlungen !

Achim Polzhan, Ref.

An den
Herrn Rektor
der Landwirtschaftlichen Hochschule
zu Hohenheim
Herrn Prof. Dr. G. S c h w a r z
Stuttgart-Hohenheim

Landw. Hochschule Hohenheim	
Eing.: - 7. MAI 1958	
Nr.	Post:

Betr.: Sammlung des innerkorporativen Hochschulrechts

Ew. Magnifizenz !
Ew. Spektabilität !
Sehr geehrter Herr Professor !

Die Anliegen des Archivs für innerkorporatives Hochschulrecht haben den akademischen Gremien zusätzliche Mühen aufgebürdet. Umso angenehmer empfanden wir es, wenn unsere Fragen vollständig beantwortet und die erbetenen Unterlagen übersandt wurden.

Wir möchten heute Ihnen und Ihren Mitarbeitern für das bisherige Entgegenkommen verbindlichst danken. Auch für die Zukunft bitten wir um die gleiche wohlwollende Unterstützung.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

Bengesser
(Fengesser)

PS.: Sollten die Druckexemplare Ihrer Hochschulverfassung inzwischen fertiggestellt sein, so bitten wir um freundliche Überlassung von 5 Ausfertigungen.

erl. Mi

4.7.59

59
6. März 1958

Schi/Re.

1. An das
Archiv für Innerkorporatives
Hochschulrecht

W ü r z b u r g
Alte Universität

Betr.: Sammlung innerkorporativer Hochschulvorschriften
Auf Ihre Schreiben vom 30.11. 1957 und 11.2.1958

Beil.: 21

Beigefügt erhalten Sie wunschgemäss die mit Ihrem Rundschreiben vom 30. 11. 1957 erbetenen Exemplare unserer Prüfungsordnung, der Aufnahmebestimmungen (Seite 8 und 9 des Vorlesungsverzeichnisses) sowie der Statuten und des Jahresberichtes des Hochschulbundes Hohenheim e.V.

An der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim wird nur die Würde eines Ehrensensors vergeben. Eine besondere Verleihungsordnung hierfür besteht nicht.

Die darüberhinaus erbetenen Druckstücke unserer Hochschulverfassung sind leider noch nicht fertiggestellt und werden dann später nachgereicht.

I.A.


(Regierungsamtman)

2. zdA.

ARCHIV FÜR INNERKORPORATIVES
HOCHSCHULRECHT

158
WÜRZBURG, DEN 11. 2. 58.
ALTE UNIVERSITÄT

An das
Rektoramt
der Landw. Hochschule

Hohenheim

Landw. Hochschule Hohenheim	
Eing.: 12 FEB. 1958	
Nr.	Beil.: —
	Hg. 12. 3. 58.

Betr.: Sammlung des innerkorporativen Hochschulrechtes

Für die Rücksendung der überprüften Fragebogen zum Verzeichnis "Studienmöglichkeiten" danken verbindlichst.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir unser Schreiben vom 30.11.57 in Erinnerung bringen und unsere Bitte um Bearbeitung des zugesandten Materials wiederholen. Wir wären Ihnen für eine baldige diesbezügliche Antwort sehr verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I.A.

Adamer

Betr.: Sammlung innerkorporativer Hochschulvorschriften
Bezug: Ihr Schreiben vom 26.7.1957

Hochschule	
Empf.: -40EZ/1957	
Nr.	Beibl.: -

Ew. Magnifizenz!
Ew. Spektabilität!

157 W.V. 17.2.58

Für die Beantwortung des Rundschreibens vom 20. Mai 1957 und für die freundliche Übersendung der erbetenen Materialien danken wir verbindlichst. Ihre verständnisvolle und zuverlässige Mitarbeit wollen Sie uns auch in Zukunft erhalten. Die an alle Fakultäten gerichtete Sondererhebung der Bundesanstalt empfehlen wir in diesem Zusammenhang besonderer Beachtung.

Eine lückenlose Sammlung der Hochschulvorschriften und ihrer wichtigsten Daten ist angesichts der Vielfalt und der häufigen Veränderungen nicht ohne das Führen geeigneter Listen möglich. Bitte lassen Sie daher den mit Rundschreiben der Universität Würzburg vom 20. Oktober 1955 aufgebauten Informationsapparat (Kontroll-, Frage- und Ergänzungsbogen) regelmäßig überprüfen und eingetretene Veränderungen möglichst bald mitteilen. Sollten die dortigen Arbeitsunterlagen nicht mehr vollständig sein, so vervollständigen wir sie gern.

Das Archiv ist an allen innerkorporativen Hochschulvorschriften interessiert. Das gilt auch für Randgebiete, wie sie etwa Ordnungen spezieller Einrichtungen (Bibliotheken, Seminare, Kliniken, Institute), Verwaltungsbestimmungen, Regelungen für die Studierenden (betr. Immatrikulation, Disziplin, Anerkennung stud. Vereinigungen) usw. darstellen. Über Vorschriften, die erst geplant sind, gegenwärtig noch bearbeitet werden oder zwar im Hochschulbereich verabschiedet, aber bisher nicht vom Staat anerkannt wurden, wollen Sie uns ebenfalls - ggf. unter Überlassung von jeweils 5 Exemplaren - unterrichten lassen. Vergibt z.B. eine Fakultät vier verschiedene Diplomgrade, liegen aber nur zwei Prüfungsordnungen genehmigt vor, so sollten auch die beiden anderen Diplomgrade mit einem entsprechenden Zusatz wie "Ordnung in Bearbeitung; z.Zt. wird verfahren nach....." im Fragebogen aufgeführt werden.

Aus gegebener Veranlassung möchte ich darauf hinweisen, dass von Vorlesungsverzeichnissen, Studienführern, Hochschulnachrichten usw. jeweils nur 1 Exemplar benötigt wird. Sind in diesen Veröffentlichungen jedoch innerkorporative Hochschulvorschriften vorhanden, die uns nicht auf anderem Wege zugänglich gemacht werden, so wird zusätzlich um Übersendung von 5 Stücken gebeten.

Gestatten Sie abschliessend einen Appell an Ihre Nachsicht: Das Archiv hat einen verhältnismässig umfangreichen Schriftverkehr zu bewältigen. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, wenn Briefe längere Zeit unbeantwortet bleiben, manchmal summarisch behandelt werden und für Rundfragen sowie Antwortschreiben vielfach Vordrucke Verwendung finden.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

not. So.
W.V. 17.2.58

Bengener

(Bengeser)

(In V. (b. 20. 11. 57) mit 20. 11. 57)
20. 11. 57

P.S.:

Bei der Durchsicht unserer Unterlagen haben wir festgestellt, dass aus Ihrem Bereich noch einige Angaben fehlen. Wir bitten Sie, unser Anliegen aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 15. Dez. 1957 antworteten und etwa erbetene Materialien - ggf. mit Ergänzungsbogen - zusendeten. Ist von einer Vorschrift nur ein Handexemplar in Ihrem Besitz, so wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Abschriften oder Fotokopien anfertigen liessen, ohne uns mit den Kosten zu belasten. Die dem Archiv zur Verfügung stehenden bescheidenen Mittel können für Vervielfältigungen nur in geringem Umfange eingesetzt werden. Andererseits ist eine Erfüllung der Archivaufgaben nicht möglich, ohne dass mehrere gleichlautende Exemplare vorhanden sind. Wir möchten Sie daher bitten, nur in besonderen Ausnahmefällen die Reproduktionsarbeiten (durch kurzzeitige Aushändigung des Originals) auf das Archiv zu verlagern.

(Die nachfolgend aufgeführten Nummern und Buchstaben beziehen sich auf den Hauptkontrollbogen !)

Wir bitten um Übersendung der folgenden - im Archiv noch nicht vorhandenen - Vorschriften, deren Existenz uns aus Ihren früheren Mitteilungen oder auf Grund anderweitiger Angaben bekannt wurde, in jeweils 5facher Fertigung:

- 6A) Diplomprüfungsordnung vom 7.5.1952 bzw. 1.10.1954
Aufnahmebestimmungen 8.8-9

Wir bitten um Übersendung zusätzlicher Ausfertigungen der folgenden Vorschriften, die im Archiv bisher noch nicht in der erforderlichen Stückzahl vorhanden sind:

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

Wir danken Ihnen bereits heute dafür, daß Sie fünf Abschriften Ihrer Hochschulverfassung für uns anfertigen lassen wollen und sehen der Übersendung dieser Abschriften mit großem Interesse entgegen.

Verleiht die Hochschule die Würde eines

- a) Ehrenpräsidenten ?
- b) Ehrensensators ?
- c) Ehrenbürgers ?

Für den Fall, dass mehrere dieser Titel vergeben werden:

Welcher von ihnen wird als höherwertig betrachtet ?

Welche Vorschriften regeln die Voraussetzungen der Ehrung und die Rechte und Pflichten der geehrten Personen ?

Soweit sich die Quellen nicht in der Hochschulsatzung finden, wird um Übersendung der Bestimmungen in fünfacher Fertigung gebeten.

Um entsprechende Angaben über sonstige an Ihrer Hochschule durchgeführte Ehrungen wird ebenfalls gebeten.

Besteht an der dortigen Hochschule ein

- a) Hochschulbeirat (= Gremium, das sich aus hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammensetzt und in erster Linie zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Hochschule und Öffentlichkeit beitragen soll) ?
- b) Hochschulbund (= Vereinigung, die aus Freunden der Hochschule besteht und in erster Linie durch Gewinnung finanzieller Mittel die Hochschularbeit fördern will) ?
Um Angabe der Rechtsquellen und (falls sie sich nicht in den Hochschulsatzungen befinden) deren Übersendung in 5-facher Fertigung wird gebeten.

Weiteres Material (Jahresberichte, Haushaltspläne, Veröffentlichungen einmaliger oder periodischer Natur) wird dankbar entgegengenommen. In diesem Fall genügt einfache Ausführung.

Hg/Hs

1.) An das
 Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht
W ü r z b u r g
 Alte Universität

Betr.: ArchivBezug: Ihre Schreiben vom 20.5. und 12.7.1957

Beil.: 5 Vorlesungsverzeichnisse 1956/57
 5 Promotionsordnungen
 5 Mitteilungsblatt Nr. 2
 5 Mitteilungsblatt Nr. 3
 5 Mitteilungsblatt Nr. 4/5

Sehr geehrter Herr Dr. Bengeser,

Beiliegend gestatte ich mir, die in Ihren Schreiben erbetenen Unterlagen zu übersenden. Nummer 1 der Mitteilungen ist leider vergriffen. Auch von der Hochschulverfassung sind nur noch die bei der Hochschule benötigten Exemplare vorhanden. Die Versandstelle des Regierungsblattes in Stuttgart hat auf Anfrage mitgeteilt, dass das Regierungsblatt für Württemberg Nr. 28/1922, in dem die Verfassung der Hochschule abgedruckt ist, ebenfalls vergriffen ist.

Sobald es die laufenden Arbeiten gestatten, werde ich die für Sie notwendige Anzahl von (auf den neuesten Stand ^{x1}ergänzten) Abschriften anfertigen lassen.

x1 der Ausführung

Mit vorzüglicher Hochachtung
 Ihr sehr ergebener


 Regierungsamtman

2.) Z.d.A.

ARCHIV FÜR INNERKORPORATIVES
HOCHSCHULRECHT

155
WÜRZBURG, DEN 12. Juli 1957
ALTE UNIVERSITÄT

Ew. Magnifizenz !
Ew. Spektabilität !
Sehr verehrter Herr Professor !

Landw. Hochschule Hohenheim
Eing.: 15 JUL 1957
Nr. 936
Blatt: -

Am 20. Mai 1957 wurde Ihnen ein vom Herrn Präsidenten des Hochschulverbandes und vom Herrn Rektor der Universität Würzburg gemeinsam unterzeichnetes Rundschreiben übermittelt, das die Weiterführung und Vervollständigung des Archivs für innerkorporatives Hochschulrecht zum Gegenstande hat.

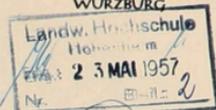
Da bisher noch keine Antwort von Ihrem Sekretariat eingegangen ist, gestatte ich mir heute ergebenst, dieses Schreiben in Erinnerung zu bringen und damit die herzliche Bitte um baldige Übermittlung der erbetenen Auskünfte und Unterlagen (möglichst bis zum 31. Juli 1957) zu verknüpfen. Sollten die früheren Vorgänge (z.B. der Brief vom 20. Oktober 1955 nebst Anlagen), auf die das Rundschreiben Bezug nimmt, nicht mehr bei Ihnen vorhanden sein, so werden wir sie auf Wunsch gern ersetzen.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

Behgeser
(Behgeser)

HOCHSCHULVERBAND
DER PRÄSIDENT

DER REKTOR mit 152-4/53
DER JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
WÜRZBURG



Betr.: Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht.

PF. V. 27. 5. 57 / kg

Ew. Magnifizenz!
Ew. Spektabilität!
Sehr verehrter Herr Kollege!

Mit Beginn des Jahres 1957 hat sich der Hochschulverband im Einvernehmen mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz in die Betreuung des Archivs für innerkorporatives Hochschulrecht eingeschaltet, dessen Gründungsanlass Ihnen bekannt sein wird:

V.

Zur Vorbereitung einer neuen Hochschulverfassung wurden vor einiger Zeit in Würzburg mehrere Untersuchungen eingeleitet, über die der als Anlage 1 beigelegte Aufsatz Auskunft gibt. Da die Durchführung dieser Arbeiten ohne eine umfassende Sammlung und Überprüfung aller innerkorporativen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht möglich war, wurden die Herren Rektoren und Dekane durch Rundschriften des damaligen Rektors (Prof. Dr. H. L. Schmid +) vom 15. Oktober 1955, auf dessen Inhalt wir uns hiermit beziehen dürfen, gebeten, die in Ihrem Bereich vorhandenen Vorschriften zu übersenden. Das eingegangene Material wurde zum Grundstock eines Archivs, über dessen Gegenstand und Zweck die Anlage 2 berichtet. (Beide Sonderdrucke sind dem Januar-Heft 1957 der "Mitteilungen des Hochschulverbandes" entnommen.)

Soll diese Sammlung, die vorerst aus organisatorischen Gründen mit der Universität Würzburg räumlich verbunden wurde und weiterhin von Assessor G. Bengeser verwaltet wird, die wichtige Aufgabe erfüllen, das derzeit zersplitterte, unübersichtliche und weitgehend unzugängliche innerkorporative Hochschulrecht zusammenzufassen und allgemein nutzbar zu machen, so kann auf die Mitarbeit aller in Betracht kommenden akademischen Behörden nicht verzichtet werden. Die Entwicklung des Hochschulrechts wird durch das Archiv wesentlich gefördert; seine erhebliche praktische Bedeutung zeigt sich unter anderem in der engen Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg, die sich sehr intensiv mit Fragen der akademischen Berufskunde befasst. Im Interesse der Allgemeinheit möchten wir Sie deshalb bitten, den nachfolgenden Ausführungen Ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden:

- a) Bitte übersenden Sie sämtliche dort vorhandenen einschlägigen Ordnungen (vgl. die Hauptkontrollbogen-Aufstellung) einschließlich etwaiger Entwürfe nach dem Stande vom 1. Juni 1957 in jeweils 5-facher Ausfertigung, gleichgültig, ob sie bisher bereits der Universität Würzburg übermittlelt worden sind oder nicht. Ohne eine ausreichende Zahl von Parallelstücken, die teilweise auch dem Leihverkehr dienen sollen und deren Einordnung nach verschiedenartigen Gesichtspunkten vorgenommen werden muss, ist eine erfolgreiche Tätigkeit nicht denkbar. Als Gegenleistung für Ihre Mitwirkung werden Ihnen die Archivmaterialien zur Einsichtnahme oder leihweisen Überlassung zur Verfügung stehen. Auch Auskünfte werden in absehbarer Zeit möglich sein.
- V.
- b) Im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Archivs bitten wir Sie dringend, den mit dem Rundschriften vom 15. 10. 1955 übersandten Hauptkontrollbogen (und evtl. später ausgefüllte Ergänzungskontrollbogen) erneut zu überprüfen, auf den gegenwärtigen Stand zu bringen und jede bisherige und künftige Änderung auf Ergänzungsfragebogen gef.

unter Beifügung der erforderlichen fünf Belegstücke umgehend mitzuteilen. Es wird hierbei erfahrungsgemäss wesentlich darauf ankommen, dass die zu Ihrer Unterstützung im Rektorat oder Dekanat tätigen Herren und Damen über die Wichtigkeit einer ordnungsgemässen Führung der zweckmässig in einem Sonderordner aufzubewahrenden Kontrollbogen unterrichtet werden.

Ihre Mitarbeit an der Aufrechterhaltung und dem weiteren Ausbau des Archivs für innerkorporatives Hochschulrecht dürfte keine zusätzliche Belastung sein, da wohl allgemein ein wesentliches Interesse daran bestehen wird, über die im eigenen Bereich geltenden innerkorporativen Normen stets genau im Bilde zu sein. In diesem Sinne wurde verschiedentlich auch schon die Übersendung der Kontrollbogen dankbar begrüsst, da hiermit zugleich ein fertiges organisatorisches Instrument vorgelegt wurde, das einen Überblick ermöglicht und die eigene Arbeit wesentlich erleichtert.

- c) Da die Grundordnungen der Hochschulen von zentraler Bedeutung sind, möchten wir die Herren Rektoren um besonders genaue und eingehende Auskünfte darüber bitten, welche Entwicklung bei Ihnen die hochschulverfassungsrechtliche Situation seit dem letzten Briefwechsel mit der Universität Würzburg (insbesondere seit dem Herbst des Jahres 1955) genommen hat. Dabei interessiert nicht nur die Mitteilung der rechtlich bedeutsamen Ereignisse (z.B. Genehmigung einer Satzung durch das Kultusministerium, Zeitpunkt ihres Inkrafttretens usw.), sondern auch die Schilderung der allgemeinen Lage (Beratung einer neuen Verfassung, Vorlegung beim Kultusministerium, zu erwartende Beanstandungen usw.).

V.

- d) Vorlesungsverzeichnisse und die ggf. an Ihrer Hochschule vorhandenen Hochschul- und Studienführer geben wertvolle Hinweise auf die Gliederung der Gesamthochschule, die Anschriften der Fakultäten und Prüfungsausschüsse, die Gestaltung des Prüfungswesens, den Inhalt der Prüfungsordnungen und dergleichen. Bitte nehmen Sie daher das Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht besonders in den Verteiler der oben erwähnten Publikationen auf. Das gilt auch für die von Ihrer Hochschule herausgegebenen wiederkehrenden Mitteilungen, Presse-notizen und sonstigen Veröffentlichungen allgemeiner Art.

für
Lifunstrab
Bisse in den
Kultur auf-
nehmen (5x)

hoffentlich
not. 1/9

Bitte übermitteln Sie Ihre Antworten mit den erbetenen Unterlagen möglichst bis zum 10. Juni 1957 an das

Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht
Würzburg, Alte Universität.

Für Ihre freundlichen Bemühungen auch in Zukunft danken wir Ihnen schon jetzt verbindlichst. Besonders zu Dank verpflichtet fühlen wir uns den ausländischen Herren Kollegen, die durch intensive Mitwirkung unsere Arbeit wirksam unterstützten.

Mit ergebensten Empfehlungen!

den 20. Mai 1957

Felgentraeger
(Felgentraeger)

Fleckenstein
(Fleckenstein)

W.V. 30.6.1957 (1. Brief 144 u. 149)

not. 1/9

53
54

Anlage 2

Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht

Als die Universität Würzburg in den letzten Jahren an die Neuordnung ihres Verfassungsrechts ging, erwies es sich als notwendig, einen möglichst lückenlosen Überblick über alle einschlägigen Ordnungen zu gewinnen. Daher wandte sich der Rektor im Oktober 1955 an die Rektoren und Dekane der westdeutschen Hochschulen mit der Bitte, die im Bereich ihrer Hochschulen und Fakultäten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen. Auf Grund dieser Anregung floß der Universität Würzburg dankenswerterweise ein so reichliches Material zu, daß es die Grundlage zu einem „Archiv für innerkorporatives Hochschulrecht“ bilden konnte. Es wurde in der Folgezeit fortlaufend ergänzt und gibt heute ein fast vollständiges Bild der an den wissenschaftlichen Hochschulen geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Hochschulverfassungen, Senatsgeschäftsordnungen, Fakultätsatzungen, Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen, Diplomprüfungsordnungen, Studienordnungen, Disziplinarordnungen usw. Mit Hilfe dieses umfangreichen Materials konnte eine Reihe von vergleichenden Untersuchungen durchgeführt werden, die jetzt im wesentlichen vor ihrem Abschluß stehen.

Da hiermit die unmittelbare Aufgabe, die sich die Universität mit dieser Sammlung gesetzt hatte, zunächst erfüllt war, stand sie vor der Frage, ob sie selbst den wertvollen Bestand auch weiterhin betreuen sollte. In der Erkenntnis, daß diese Arbeit laufend erhebliche personelle und materielle Anforderungen stellen werde, welche die Möglichkeiten einer einzelnen Hochschule übersteigen, hat sie sich entschlossen, das Archiv dem Hochschulverband mit der Auflage anzubieten, es auf dem laufenden zu halten, zum gemeinen Besten auszubauen und zur Verfügung zu stellen.

Der Hochschulverband hat diese wichtige Aufgabe im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz übernommen. Dank seiner sachverständigen Mitarbeiter ist er in der Lage, dieses Archiv ordnungsgemäß weiterzuführen, zu ergänzen und zugunsten aller an diesen Fragen interessierten Stellen auszuwerten. Solche Anforderungen waren schon bisher oft an den Hochschulverband herangetragen worden. Vielfach hatte er sie mit Hilfe der von ihm bereits zusammengetragenen Unterlagen zuverlässig bearbeiten können; in anderen Fällen war ihm das wegen der Schwierigkeit der Materialbeschaffung nicht möglich gewesen. Nunmehr be-

kommt er mit diesem Archiv eine im ganzen vollständige und übersichtlich geordnete Sammlung der einschlägigen Ordnungen in die Hand, die ihn instandsetzt, alle in diesem Bereich anfallenden Untersuchungen entweder selbst oder durch andere sachverständige Bearbeiter, denen das Material zugänglich gemacht wird, durchzuführen und Übersichten und Auskünfte an die Hochschulen, die staatlichen Hochschulverwaltungen, die gesetzgebenden Körperschaften, die Fachverbände, die Studentenschaft, an das Ausland und an alle sonstigen Stellen zu geben, die an diesen Fragen Interesse haben. Von besonderem praktischen Interesse ist diese Sammlung insbesondere auch für die akademische Berufsberatung. Darüberhinaus wird eine wissenschaftliche Bearbeitung dieses umfangreichen und sonst schwer zugänglichen Materials überhaupt erst durch dieses Archiv möglich.

Es steht zu hoffen, daß die durch die Überführung, Aufstellung, laufende Ergänzung, sachgerechte Pflege und Auswertung entstehenden Kosten dem Hochschulverband weitgehend abgenommen werden. Der Wert und der Nutzen einer solchen einmaligen Sammlung stehen außer jedem Zweifel und rechtfertigen es, dafür pekuniäre Opfer zu bringen. Aber alle eigenen Bemühungen der Geschäftsstelle des Hochschulverbandes wären vergeblich, wenn nicht die zuständigen Stellen der Hochschulen, insbesondere die Rektorate und Dekanate, dabei ständig mithülfen, diese Sammlung der innerkorporativen Ordnungen vollständig zu halten. Der Hochschulverband kann seinen mit der Übernahme des Archivs verbundenen Aufgaben nur dann gerecht werden, wenn er sich auf die verständnisvolle Mitarbeit aller dieser Stellen verlassen darf. Er richtet daher an alle akademischen Behörden die dringende Bitte, ihn über alle Veränderungen auf dem Gebiet der einschlägigen Ordnungen und Bestimmungen rasch und zuverlässig zu unterrichten und ihm die neuen Vorschriften mitzuteilen. Zur Zeit ist eine Umfrage an die einzelnen Hochschulen gerichtet, in der um die tatkräftige Hilfe bei der erforderlichen Erweiterung und Vervollständigung der Sammlung gebeten wird; es wäre zu begrüßen, wenn dies dazu führen würde, daß auch die letzten Lücken geschlossen und etwaige Fehler ausgeschaltet würden, die das bisherige Material noch enthalten könnte.

Der Universität Würzburg gebührt der Dank aller akademischen Stellen dafür, daß sie diese wichtige Sammlung ins Leben gerufen und auf den heutigen Stand gebracht hat.

Felgentraeger

52
54

Grundlagenforschung auf dem Gebiete des Hochschulverfassungsrechtes

Das deutsche Hochschulrecht ist nach dem zweiten Weltkriege vor allem im Bereich der innerkorporativen Normen erheblich umgestaltet worden, wobei in vielen Fällen die ehemals gemeinsamen Grundlagen verlassen wurden. Soll diese Entwicklung nicht nachteilige Folgen zeitigen, so sind neben einer präzisen Dokumentation insonderheit systematisch angelegte rechtsvergleichende Untersuchungen erforderlich, die nicht nur einen umfassenden Überblick, sondern auch eine Grundlage für die künftige Gestaltung und Vervollkommnung dieses wichtigen Gebietes zu geben vermögen.

In diesem Zusammenhang wird ein bereits im vorigen Heft der „Mitteilungen des Hochschulverbandes“ angekündigter kurzer Bericht interessieren, der die Entstehung und Entwicklung der Würzburger Arbeiten über die Grundordnungen der deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen zum Gegenstande hat.

I. Entstehungsgrund und Art der Darstellung

Im Jahre 1954 gaben Rektor und Senat der Universität Würzburg eine Untersuchung in Auftrag, die durch eine möglichst vollständige und geordnete Darstellung des gegenwärtig als geltend zu betrachtenden Verfassungsrechts der deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen die Beratungen über die Neuordnung der Universitätsverfassung unterstützen sollte. Die von dem Rektor Prof. Dr. Max Meyer † angeregte und dem Rektor Prof. Dr. Nehring eingeleitete Tätigkeit wurde unter den Rektoren Prof. Dr. Schmid † und Prof. Dr. Fleckenstein weitergeführt und von ihnen, von dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen des Hochschulrechts und der Hochschulverfassung der Universität Würzburg, Prof. Dr. Laufke, sowie dem Syndikus der Universität, Reg.Rat Heimberger, wirksam unterstützt.

Der ursprünglich in Erwägung gezogene Plan einer synoptischen Darstellung war nach Lage der Dinge kaum durchführbar und hätte zudem zu einem unbefriedigenden Ergebnis geführt. In Betracht kam nur eine wissenschaftlichen Grundsätzen folgende, systematisch aufgebaute und kritisch gehandhabte Rechtsvergleichung, welche historische Gegebenheiten und übergeordnete Zusammenhänge nicht unberücksichtigt ließ. Daß im Interesse einer objektiven Darstellung des

positiven Hochschulverfassungsrechts die kritischen Stellungnahmen der Bearbeiter — wenn irgend möglich — von den rechtsvergleichenen Ausführungen deutlich zu trennen waren, verstand sich von selbst. Die Einbeziehung sämtlicher deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen in die Betrachtung erschien notwendig, um die einander besonders nahe verwandten Vorschriften zu erfassen und dadurch eine möglichst vollständige Übersicht zu gewährleisten.

Der erhebliche Umfang des Stoffes führte zwangsläufig alsbald zu einer Verteilung des Gesamtbereiches an mehrere hochschulrechtlich interessierte Mitarbeiter. Prof. Dr. Fehr. v. d. Heyde und Prof. Dr. Küchenhoff, die durch Betreuung der Einzelarbeiten als Dissertation das Zustandekommen des Gesamtwerks überhaupt erst ermöglichten, waren hierbei maßgeblich beteiligt. Sie und Prof. Dr. Gerber, der dankenswerterweise die Beteiligung eines Doktoranden aus seinem Seminar an der Untersuchung gestattete, vermittelten eine Fülle wertvoller Anregungen.

In selbständiger verantwortlicher Tätigkeit werden gegenwärtig unter Anlehnung an die Gliederung der Hochschulverfassungen folgende Themen (Arbeitstitel) behandelt: „Verwaltungsorganisation“ (Schmidt/Rheydt), „Lehrkörper und Unterrichtsstätten“ (Fertig/Amorbach), „Fakultäten und Dekane“ (Gerstner/Würzburg), „Senat“ (Warmke/Rheinhausen), „Rektor“ (Klein/Friedberg), „Studierende und akademischer Unterricht“ (Berninger/Bonn). Ermittlung und Überprüfung der vorhandenen Rechtsquellen, Untersuchung allgemeiner Grundfragen, Redaktion und Koordination der Einzelarbeiten unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit blieb Aufgabe des Verfassers dieses Berichts.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, Umfang und Gestalt der Untersuchung in allen Einzelheiten zu beschreiben. Nur zu einigen wesentlichen Fragen, deren Behandlung das Bild abrunden soll, sei kurz Stellung genommen.

II. Abgrenzung der Hauptuntersuchung

Die Beschaffung der in Betracht kommenden Verfassungsmaterialien bereitete in vielen Fällen erhebliche Schwierigkeiten. Problematisch war vor allem auch die Entscheidung darüber, welche Regelung als geltend zu betrachten und demzufolge in die Darstellung aufzunehmen war.

Häufig steht der formell noch nicht aufgehobenen Verfassung ein Satzungswerk der betreffenden Hochschule gegenüber, das der staatlichen Anerkennung noch ermangelt. Hier schien es gerechtfertigt, anstelle der obsolet gewordenen Ordnung den Hochschulentswurf, sofern er von den zuständigen Gremien ordnungsgemäß verabschiedet

worden ist und bereits im akademischen Bereich praktiziert wird, zugrunde zu legen. In diesen Fällen ist eine Rückkehr zu den überholten Vorschriften kaum zu erwarten; hingegen dürften die Entwürfe durch bereits gegen sie vorgebrachte oder noch zu erwartende Vorstellungen der Kultusministerien in fast allen Fällen nur verhältnismäßig geringfügige Änderungen erfahren.

Neben dieser Bestimmung und Abgrenzung der Arbeitsgrundlagen war noch ein anderer wichtiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Bei der sehr unterschiedlichen Struktur und Ausdehnung der Verfassungsurkunden mußte ein gemeinsamer Maßstab für den Umfang der Materie, die der Rechtsvergleichung zu unterwerfen war, gefunden werden. Andernfalls war das unerfreuliche Ergebnis nicht zu vermeiden, daß wichtige Teilgebiete, die nur bei einzelnen Hochschulen in den ausführlicher gehaltenen eigentlichen Verfassungsurkunden, bei anderen aber in Nebenordnungen (Senatsgeschäftsordnungen, Wahlordnungen, Fakultätssatzungen und dgl.) untergebracht sind, unberücksichtigt bleiben. Diese Frage wurde dergestalt gelöst, daß vom Begriff einer „Grundordnung“ ausgegangen wurde, der alle Regelungen zuzurechnen sind, welche den fundamentalen Aufbau der Hochschule betreffen. Damit wurde die Untersuchung nicht mehr in jedem Falle ausschließlich auf die eigentliche Verfassungsurkunde beschränkt, sondern erstreckte sich auf alle zur sogen. Grundordnung gehörenden Materialien. Praktisch wurde, um ein möglichst vollständiges Bild zu gewinnen, jede Regelung, die auch nur in einer Verfassungsurkunde enthalten ist, in die Darstellung aufgenommen. Die bei den anderen Hochschulen dann aus Nebenordnungen herangezogenen Parallelbestimmungen mit Verfassungsqualität wurden in diesen Rahmen eingebaut und bei ihrer Einfügung der Herkunft entsprechend besonders gekennzeichnet.

Es zeigte sich alsbald, daß eine solche Handhabung alle Vorschriften zwanglos erfaßt, die materiell zu einer Grundordnung im umfassenden Sinne gezählt werden müssen. Daß in Anbetracht des weit gespannten Rahmens hin und wieder auch Bestimmungen Aufnahme fanden, die nicht fundamentale Hochschulangelegenheiten betreffen, sondern eigentlich in eine Nebenordnung gehörten, mußte dabei in Kauf genommen werden.

Der staatliche Ordnungskreis wurde von der Untersuchung weitgehend ausgeklammert, weil er in seiner Entstehung und seiner Zielsetzung vom innerkorporativen Bereich durchaus wesensverschieden ist. Dazu kommt noch, daß gegenwärtig — vorwiegend auf personellem, aber auch auf institutionellem Gebiet — der Rechtszustand in Fluß geraten ist. Schließlich wäre rein technisch eine Bearbeitung der Materie wegen des außerordentlichen Stoffumfanges mit erheblichen

Schwierigkeiten verknüpft gewesen. So muß dieses ganze Gebiet einer späteren umfassenden Darstellung des staatlichen Hochschulrechts vorbehalten bleiben.

Selbstverständlich finden aber diejenigen staatlichen Normen, die unmittelbar in den innerkorporativen Bereich eingreifen und auf diese Weise auch das Hochschulverfassungsrecht und die darunter stehenden Ordnungen beeinflussen, im Rahmen der Arbeit gebührend Berücksichtigung.

III. Ausdehnung auf das Gesamtgebiet des innerkorporativen Rechts im akademischen Bereich

Hatte sich schon bei der Sichtung des Materials gezeigt, daß die Verfassungsurkunden häufig die Grundordnungen nicht erschöpfen, was eine Einbeziehung einschlägiger Vorschriften der Nebenordnungen erforderlich machte, so wurde im Verlaufe der Untersuchung immer deutlicher, daß das gesamte innerkorporative Hochschulrecht als eine Einheit betrachtet und behandelt werden muß, in welcher der eigentlichen Grundordnung mit ihren fundamentalen Normen allerdings der zentrale Platz zuzuerkennen ist.

In einer solchen Sicht läßt sich klar ein innerkorporativer Ordnungsbereich erkennen, an dessen Spitze die Hochschulverfassung steht und dessen Unterbau von den zahlreichen Vorschriften für die Gesamthochschule einerseits, für die Fakultäten andererseits gebildet wird. Vielfache Bezugnahmen verbinden dieses Normengewebe untereinander.

An dieser Tatsache konnte auch die Würzburger Hochschulverfassungsrechtliche Arbeit nicht vorübergehen. So wurde es erforderlich, alle innerkorporativen Normen zunächst zu sammeln und zu sichten. Damit war im weiteren Verlauf zugleich die Grundlage für die Vergabe gesonderter vergleichender Arbeiten geschaffen, die zunächst die Ordnung der Habilitation, der Promotion und der Diplomprüfung in der Bundesrepublik betreffen. Wegen der Einbeziehung weiterer Arbeiten, insbesondere über innerkorporatives Studentenrecht, schweben Verhandlungen.

Wenn auch das Ziel dieser Bestrebungen die lückenlose rechtsvergleichende und systematische Darstellung des gesamten innerkorporativen Hochschulrechts ist (wobei von der Wiedergabe rein technischer Vorschriften allerdings abgesehen wird), so muß doch darauf hingewiesen werden, daß dieser Bereich nicht voll ausgeschöpft werden dürfte.

Die Ordnung der Vermögensverwaltung ist nämlich in die Untersuchung nur insoweit einbezogen worden, als in den Verfassungen Vorschriften hierüber bestehen. Es stehen für den Staat in dieser

Sphäre unleugbar bedeutende Interessen auf dem Spiel und nach geltendem Recht sind hier überwiegend noch staatliche Anordnungen maßgebend. In Anbetracht der bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten wurde sie vorerst von einer eingehenden Betrachtung ausgeschlossen.

Somit beziehen sich die gegenwärtig in Würzburg vorgenommenen Grundlagenuntersuchungen auf die wichtigsten Teile des akademischen Bereichs im innerkorporativen Hochschulwesen, wobei die eingangs erwähnte Hauptarbeit die Grundordnungen zum Gegenstande hat.

IV. Ziel und Nutzen der Arbeit

Durch ins einzelne gehende Auswertung der einschlägigen Vorschriften will die vor allem den wertvollen hochschulrechtlichen Werken von Gerber, Hirsch, Köttgen, Reinhardt, Weber und Wende, insbesondere der umfassenden Darstellung von Thieme vielfach verpflichtete Arbeit bei systematischer Gliederung des Stoffes unter Herausstellung der wesentlichen Elemente ein vollständiges und möglichst anschauliches Bild von den verschiedenartigen Erscheinungsformen der in den Hochschulgrundordnungen anzutreffenden verfassungsrechtlichen Institute geben, wie sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt (Wintersemester 1956/57) darstellen.

Dabei wird das Gewicht nicht allein auf die wortgetreue Verwertung der Rechtsquellen gelegt, sondern auch auf die methodische Durchdringung des gesamten Gebietes. In diesem Rahmen soll versucht werden, Abweichungen und Übereinstimmungen zuverlässig zu kennzeichnen, Begriffe zu klären und terminologische Verwirrungen zu erhellern. Obwohl die Hochschulgrundordnungen den entscheidenden Mittelpunkt der Betrachtung bilden, finden auch die damit in Zusammenhang stehenden anderweitigen Vorschriften sowie die in Betracht kommende Literatur die ihnen gebührende Beachtung.

Die angestrebte Genauigkeit und Vollständigkeit der Darstellung sollen es ermöglichen, die Untersuchung bei den täglichen Fragen der Praxis, welche die Verfassungsurkunde der eigenen Hochschule nicht zu beantworten vermag, als Ratgeber heranzuziehen. Für Rektor, Senat, Dekane, Fakultäten und andere mit der Hochschulverwaltung befaßte Stellen, nicht zuletzt auch für die Studentenschaft wird vielleicht manch brauchbarer Hinweis zu finden sein.

Die Gesamtdarstellung dürfte auch mit Nutzen als Diskussionsgrundlage bei Neuschöpfungen und Umgestaltungen herangezogen werden können, sei es, daß eine Hochschule einen Verfassungsentwurf erstellen oder auch nur einzelne Bestimmungen ihrer vorhandenen Verfassung ändern oder ergänzen will; sei es, daß ein Kultusministerium eingereichte Entwürfe überprüft oder die Materialien für ein

Hochschulgesetz zusammenstellt; sei es schließlich, daß Fragen der Hochschulverfassungsreform im allgemeinen erörtert werden. Vor allem als Ausgangspunkt für die künftige wissenschaftliche Durchleuchtung und Weiterbildung des Hochschulverfassungsrechts hofft die Arbeit eine wertvolle Hilfe sein zu können.

Bengeser

37

51

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim

Im Umlauf

bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen der Hochschule

Betr.: Änderung der Hochschulverfassung

1 Anlage(x) zur gefl. Kenntnisnahme.

Stuttgart-Hohenheim, den 12. Juni 1956
Rektoramt der Landw.Hochschule Hohenheim:
He/So

(Rektor Prof.Dr. Schwarz)

- Institut für Chemie u. Tierernährung *H. Bay*
- Institut für Physik *A. Lorenz*
- Institut für Geologie *i. A. Wippl*
- ✗ Institut für Botanik *i. A. Vogt*
- Institut für Zoologie *i. A. Jenck*
- Institut für Pflanzenbau u. Pflanzenzüchtung *i. A. Wolke*
- Institut für Pflanzenernährung *i. A. Kipping*
- Institut für Pflanzenschutz *u. c.*
- ✗ Institut für Tierzuchtlehre *i. A. Ceylan*
- Institut für Tierheilkunde *A. Fensch*
- Institut für Landmaschinen *i. A. Bl.*
- ✗ Institut für Technologie *i. A. Schulz*
- Institut für Volkswirtschaftslehre *A. Schenk*
- Institut für Wirtschaftslehre *i. A. G. G.*
- Institut für Agrarpolitik *i. A. Böhl*
- Institut für Beratungswesen *i. A. P. Böhl*
- ✗ Institut für Obst- und Gemüsebau *i. A. Hörz*
- ✗ Institut für Samenkunde *L. W. K. Böhl*
- Gutswirtschaft } *i. A. Rath*
- Ackerbauschule } *i. A. Hörz*
- ✗ Gartenbauschule
- Wirtschaftsabteilung *u.*
- Kasse
- ~~Hochschulbücherei~~
- ~~Studentenwerk~~
- ~~ASTA~~

Zurück 16/6.56

J. A. G.

Vfg.:

1. Schreibe: erl.
Rektoramt

150

12. Juni 1956.

(mit rotem Umlaufzettel)

He/So

An

sämtliche Dienststellen der Hochschule

h i e r

Betr.: Änderung der Hochschulverfassung

Beil.: Je 1 zur Entnahme

Durch Erlass des Kultusministeriums Baden-Württ. vom 5. Mai 56
P 5.1 - H 3236 erhielt Abs. 2 des § 13 folgende Fassung:

"Der Verwaltungsdirektor hat bei allen Fragen von haus-
haltsrechtlicher Bedeutung Sitz und Stimme im Senat."

Das Rektoramt übersendet im Anschluss eine Änderung der
Hochschulverfassung und bittet diese bei § 13 einzukleben. Die bis-
herige Ziff. 4 des § 13 ist zu streichen.

Schwarz

(Rektor Prof. Dr. Schwarz)

28

1. Schreibe: erl. So.
Rektoramt

Vfg.:

13. Juni 1956. ¹⁴⁹
XXXX 28 809
He/So

An den

Herrn Rektor der
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität

W ü r z b u r g

Postamt 3
Postfach 85

Betr.: Sammlung des Hochschulrechts

Bezug: Dort.Schreiben vom 30. Mai 1956

Beil.: 1 Vorlesungs-Verzeichnis

Ew. Magnifizenz, sehr verehrter Herr Kollege ! ¹⁴⁴

Die Beantwortung des dort.Schreibens vom 15. März d. Js. erfordert ein längeres Aktenstudium. Hierfür steht zur Zeit kein Beamter zur Verfügung, weil die Stelle des Verwaltungsdirektors schon länger nicht besetzt ist. Die Wiederbesetzung ist im Gange. Sobald der neue Verwaltungsdirektor hier ist und sich etwas eingearbeitet hat, werde ich ihn mit der Beantwortung Ihrer Anfrage beauftragen.

Das Personal- und Vorlesungsverzeichnis erscheint hier jährlich nur einmal für das Winter- und Sommersemester gemeinsam. Es wurde bereits dorthin übersandt. Ich lege aber nochmal 1 Stück bei.

Mit freundlichen kollegialen Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

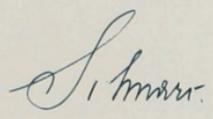
h
(Rektor Prof. Dr. Schwarz). *AC*

22.10.
2. 10. August 1956

A k t e n v e r m e r k

In einer Besprechung mit Herrn Regierungsdirektor S c h a d vom Kultusministerium Baden-Württ. am Donnerstag, den 19. April 1956, in der über Vereinfachung in der Verwaltung bei dem Ministerium und den Hochschulen verhandelt wurde, wies ich darauf hin, dass an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim zur Unterstützung des Rektors 2 Abteilungen gebildet worden seien. Reg.Dir. Schad begrüßte dieses und gab der Hoffnung Ausdruck, dass hierdurch tatsächlich eine Vereinfachung gegeben wäre.

Stgt.-Hohenheim, den 18. Mai 1956
Sz/So



(Rektor Prof.Dr. Schwarz)

Rektoramt
der
Landw. Hochschule Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, den 22. Januar 1955.
Fernsprecher 9 88 09
Ha/So

Nr. 43

An das
Kultusministerium Baden-Württ.
- Hochschulabteilung -
Stuttgart
Dillmannstr. 3

Betr.: Änderung der Verfassung der
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

Beil.: 1 Mehrf.

Der Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule hat in seiner Sitzung vom 12.1.1955 einstimmig beschlossen, dem Kultusministerium folgende Änderung der Verfassung der Hochschule vom 18. Juni 1922 mit der Bitte um Genehmigung zu unterbreiten:

§ 13 der Verfassung der Landw. Hochschule Hohenheim vom 18.6.22 in der Verfassung von 1946 wie folgt neu zu fassen:

"(1) Der Senat setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor
2. den ordentlichen und beamteten ausserordentlichen Professoren der Hochschule
3. einem von den Privatdozenten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertreter, sofern die Zahl der Privatdozenten mindestens 3 beträgt; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat.

(2) Der Verwaltungsdirektor kann zu den Sitzungen des Senats zugezogen werden."

Begründung:

Die Erfahrungen der Nachkriegszeit haben gezeigt, dass es unzweckmässig, für die Fakultätsangelegenheiten sogar widersinnig ist, wenn der Verwaltungsdirektor Sitz und Stimme im Senat hat:

1. Es ist höchst unzweckmässig, wenn der Verwaltungsdirektor aktiv beteiligt ist bei der Wahl des jeweiligen Rektors, mit dem er in der Verwaltung aufs engste zusammenzuarbeiten hat. Er muss jedem Rektor völlig neutral gegenüberstehen können.

Rektoramt
der

- 2. Eine Mitwirkung oder gar ein Stimmrecht des Verwaltungsdirektors bei den in Hohenheim noch mit dem Senat gekoppelten Fakultätsangelegenheiten ist widersinnig. Der Verwaltungsbeamte kann seiner ganzen Ausbildung und Tätigkeit nach niemals zuständig sein, bei Entscheidungen über Dissertationen, Habilitationen oder gar Berufungen mitzustimmen.
- 3. Auch in sonstigen Angelegenheiten der Hochschule sollte der Verwaltungsdirektor zur Wahrung seiner absoluten Neutralität, der eigenen Festlegung durch Stimmgabe entoben sein. Das hindert nicht, dass der Senat in vielen Angelegenheiten gerade seinen Rat gern in Anspruch nehmen wird.

gez. Rademacher

(Rektor, Prof. Dr. Rademacher)

P 5.1 - H 3236

Landw. Hochschule Hohenheim	
Eing.:	12 MAI 1956
Nr. 638	Beil.: —

Prust

Dem

Rektoramt der Landwirtschaftlichen Hochschule
Stuttgart - Hohenheim

auf den umseitigen Bericht im Anschluß an den Erlaß vom 25.6.1955 Nr. H 626 zurückgereicht; dem Antrag des Senats, § 13 der Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim vom 18. Juni 1922 in der Fassung von 1946 neu zu fassen, wird bis auf weiteres mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Abs. 2 des § 13 folgende Fassung erhält:

"Der Verwaltungsdirektor hat bei allen Fragen von haushaltsrechtlicher Bedeutung Sitz und Stimme in Senat."

Das Rektoramt wird ersucht, das Erforderliche zu veranlassen.

Stuttgart, den 5. Mai 1956
Kultusminister Baden-Württemberg

0 Beil.

Prust

Rektoramt
der
Landw. Hochschule Hohenheim

Stgt.-Hohenheim, den 11. Febr. 56

Nr. 166

An das

Kultusministerium Baden-Württemberg
- Hochschulabteilung -

S t u t t g a r t - S

Schillerplatz 5

Betr.: Hochschulverfassung;
hier: Rektorwahl.

Beil.: 1 Mehrf.

Der Senat der Hochschule hat in seiner Sitzung am 11.1.1956 beschlossen, beim Kultusministerium zu beantragen, folgende Änderung der Hochschulverfassung vom 18.6.1922 in der Fassung von 1946 zu genehmigen:

In § 7 Abs.1 der Hochschulverfassung sollen die Worte "Gegen das Ende" gestrichen und dafür die Worte "In der ersten Hälfte" gesetzt werden.

Begründung: Es hat sich in den letzten Jahren immer mehr als nachteilig erwiesen, dass der neue Rektor bei der Amtsübernahme am 1. April gar nicht in die laufenden Amtsgeschäfte eingeweiht war und meist mehrere Monate brauchte, bis er sich eingearbeitet hatte. Zu gleicher Zeit schied der bisherige Prorektor satzungsgemäß aus, so dass der bisherige Rektor - nunmehr Prorektor - der allein eingearbeitete war. Dadurch wurden manche für die Hochschule wichtige Angelegenheiten verzögert.

Um diesem Übelstande abzuhelpen, hat der Senat am 6. August 1955 beschlossen, den künftigen Rektor nicht erst am Ende des Wintersemesters, sondern schon früher zu wählen und ihn für den Rest des Rektoratsjahres - nach dem Prorektor - zum zweiten Stellvertreter des Rektors zu bestimmen. Dadurch erhält der amtierende Rektor Gelegenheit, den künftigen Rektor bei der Bearbeitung von wichtigen Angelegenheiten, die sich voraussichtlich noch auf dessen Rektoratszeit erstrecken werden, wie z.B. Ausbau der Landw.

Hochschule, Staatshaushalt für das kommende Jahr u.dgl., mit heranzuziehen. Der künftige Rektor kann sich dabei schon vor seinem Amtsantritt in die Rektoratsgeschäfte einarbeiten, wodurch die bisherige Stockung in der ersten Zeit des neuen Rektoratsjahres vermieden wird.

Diese Änderung berührt weder die Höhe noch die Zahlungsweise der Amtsvergütung und der Dienstaufwandsentschädigung des Rektors.

gez. Rademacher

(Rektor Prof.Dr. Rademacher)

P 5.1 - H 1037

Dem

Rektoramt der Landwirtschaftlichen Hochschule
Stuttgart-Hohenheim

auf den umseitigen Bericht zurückgereicht; dem Antrag, in § 7 Abs.1 der Hochschulverfassung vom 18.6.1922 i.d.F. von 1946 die Worte "Gegen das Ende" zu streichen und dafür die Worte "in der ersten Hälfte" einzusetzen, wird hiermit stattgegeben. Das Rektoramt wird ersucht, das Erforderliche zu veranlassen.

Stuttgart, den 13.März 1956

0 Beil.

Kultusministerium Baden-Württemberg

gez. Simpfendorfer

TELEX-HANDBUCH 88

In Umlauf

bei den Herren Senatsmitgliedern

h i e r

Betr.: Änderung der Hochschulverfassung;
hier: Rektorwahl

1 Anlage(n) zur gefl. Kenntnisnahme.

Stuttgart-Hohenheim, den 19. März 1956
Rektoramt der Landw. Hochschule Hohenheim;

id. *Jung*
Regierungsoberinspektor

- Prof. (em.) Dr. Münzinger *Münzinger*
- Prof. (em.) Dr. Schmidt *Schmidt*
- Prof. (em.) Dr. Frommherz *Frommherz*
- Prof. Dr. Fischer-Schlemm *Fischer-Schlemm*
- Prof. Dr. Maiwald *Maiwald*
- Prof. Dr. Kirsch *Kirsch*
- Prof. Dr. Brouwer *Brouwer*
- Prof. Dr. Wöhlbier *Wöhlbier*
- Prof. Dr. Meyer *Meyer*
- Prof. Dr. Beller *Beller*
- Prof. Dr. Ellinghaus *Ellinghaus*
- Prof. Dr. Walter *Walter*
- Prof. Dr. Schwarz *Schwarz*
- Prof. Dr. Schiller *Schiller*
- Prof. Dr. Baur *Baur*
- Prof. Dr. Rademacher *Rademacher*
- Prof. Dr. Rudloff *Rudloff*
- Prof. Dr. Pflugfelder *Pflugfelder*
- Prof. Dr. Rheinwald *Rheinwald*
- Prof. Dr. König *König*
- Prof. Dr. Stählin *Stählin*

st. h.

Zürich 18/4 56

Zu den Akten

Den 20. 4. 56 *1/10*

**Rektoramt
der
Landw. Hochschule Hohenheim**

Stuttgart-Hohenheim, den 19. März 1956
Fernsprecher ~~20809~~ 28809
Hg/So

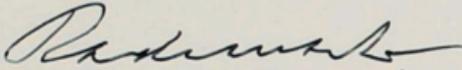
U m l a u f

An die
Herren Senatsmitglieder
h i e r

Betr.: Änderung der Hochschulverfassung;
hier: Rektorwahl.

Beil.: 0

Das Kultusministerium Baden-Württ. hat die vom Senat beschlossene Änderung der Hochschulverfassung, wonach der Rektor nicht mehr gegen das Ende, sondern schon in der ersten Hälfte des Wintersemesters gewählt wird, mit Randerlass vom 13.3.1956 P 5.1 - H 1037) genehmigt.


(Rektor Prof. Dr. Rademacher)

14

Mehrfertigung.

Rektoramt
der
Landw. Hochschule Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, den 11. Februar 1956.
Fernsprecher 23809

Hg/Wä.

Nr. 166

An das
Kultusministerium Baden-Württemberg
- Hochschulabteilung -
S t u t t g a r t - S
Schillerplatz 5

Betr.: Hochschulverfassung;
hier: Rektorwahl.

Beil.: 1 Mehrf.

Der Senat der Hochschule hat in seiner Sitzung am 11.1.1956 beschlossen, beim Kultusministerium zu beantragen, folgende Aenderung der Hochschulverfassung vom 18.6.1922 in der Fassung von 1946 zu genehmigen:

In § 7 Abs. 1 der Hochschulverfassung sollen die Worte "Gegen das Ende" gestrichen und dafür die Worte "In der ersten Hälfte" gesetzt werden.

Begründung: Es hat sich in den letzten Jahren immer mehr als nachteilig erwiesen, daß der neue Rektor bei der Amtsübernahme am 1. April gar nicht in die laufenden Amtsgeschäfte eingeweiht war und meist mehrere Monate brauchte, bis er sich eingearbeitet hatte. Zu gleicher Zeit schied der bisherige Prorektor satzungsgemäß aus, so daß der bisherige Rektor - nunmehr Prorektor - der allein eingearbeitete war. Dadurch wurden manche für die Hochschule wichtige Angelegenheiten verzögert.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, hat der Senat am 6. August 1955 beschlossen, den künftigen Rektor nicht erst am Ende des Wintersemesters, sondern schon früher zu wählen und ihn für den Rest des Rektoratsjahres - nach dem Prorektor - zum zweiten Stellvertreter des Rektors zu bestimmen. Dadurch erhält der amtierende Rektor Gelegenheit, den künftigen Rektor bei der Bearbeitung von wichtigen Angelegenheiten, die sich voraussichtlich noch auf dessen Rektoratszeit erstrecken werden, wie z.B. Ausbau der Landw. Hochschule,

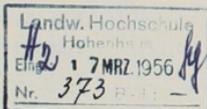
Staatshaushalt für das kommende Jahr u.dgl., mit heranzuziehen. Der künftige Rektor kann sich dabei schon vor seinem Amtsantritt in die Rektorsgeschäfte einarbeiten, wodurch die bisherige Stockung in der ersten Zeit des neuen Rektoratsjahres vermieden wird.

Diese Aenderung berührt weder die Höhe noch die Zahlungsweise der Amtsvergütung und der Dienstaufwandsentschädigung des Rektors.

gez.: Rademacher

(Rektor Prof.Dr. Rademacher)

P 5.1 - H 1037



Dem

Rektoramt der Landwirtschaftlichen Hochschule
Stuttgart - Hohenheim

auf den umseitigen Bericht zurückgereicht; dem Antrag, in § 7 Abs. 1 der Hochschulverfassung vom 18.6.1922 i.d.F. von 1946 die Worte "Gegen das Ende" zu streichen und dafür die Worte "in der ersten Hälfte" einzusetzen, wird hiermit stattgegeben.

Das Rektoramt wird ersucht, das Erforderliche zu veranlassen.

Stuttgart, den 13. März 1956

Kultusministerium Baden-Württemberg

O Beil.

19. März 1956

1.) Änderung der ursprünglichen Bemerkung der Fußnoten

2.) Übernahme der Änderung der Quotenangabe in der Beilage

3.) g. d. B.

Betr.: Sammlung des Hochschulrechts
Bezug: Ihr Schreiben vom 10. 2. 1956

135 - 137
139 + 140
Ew. Magnifizenz, sehr verehrter Herr Kollege !

Für die Übersendung des Hauptfragebogens und die damit verbundenen Angaben danke ich Ihnen verbindlichst.

Wie bereits im Rundschreiben mitgeteilt wurde, wird die hochschulrechtliche Arbeit an der Universität Würzburg auch in Zukunft weitergeführt. Ich darf deshalb an die Bitte erinnern, bei irgendwelchen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen der gegenwärtigen Situation im dortigen Bereich einen der roten Ergänzungsfragebogen (bei gleichzeitiger Ausfüllung eines weissen Ergänzungsfragebogens zum dortigen Verbleib) mit den entsprechenden Vermerken hierher zu senden.

Aus gegebener Veranlassung erlaube ich mir den Hinweis darauf, daß bei der Ausfüllung der Fragebogen nicht nur solche Vorschriften und Ordnungen Erwähnung finden sollen, die sich vollgültig in Kraft befinden, sondern auch solche, die erst im Entwurf vorliegen oder gar erst geplant sind. Vergibt z. B. eine Fakultät vier verschiedene Diplomgrade, liegen aber nur zwei Diplomprüfungsordnungen genehmigt vor, so sollen auch die beiden anderen Diplomgrade mit einem entsprechenden Zusatz (Ordnung in Bearbeitung, z. Zt. wird verfahren nach usw.) im Fragebogen aufgeführt werden, um einen zuverlässigen Überblick zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die anderen Gebiete.

Da die lückenlose Sammlung der einzelnen Vorschriften wichtige Voraussetzung für eine vollkommene Darstellung des Rechtsstoffes ist, wird nochmals um Überprüfung der Angaben im Hauptfragebogen sowie der übersandten Unterlagen und gegebenenfalls um deren Berichtigung oder Ergänzung gebeten.

In diesem Zusammenhang würde es mich interessieren, ob und welche Normen an die Stelle der unter den Ziff. 11) und 12) aufgeführten, aber nicht mehr angewandten Vorschriften getreten sind.

Weiterhin wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns den einschlägigen Teil der Satzungsvorschrift der Stadtgemeinde Stuttgart, auf den § 12 Ihrer Hochschulsatzung Bezug nimmt, übermitteln könnten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch eine Frage an Ihr Schreiben vom 5. Februar 1954 (Hg/So) knüpfen. Seinerzeit hatten Sie mitgeteilt, dass die im Januar 1945 vorläufig beschlossene Satzung von der Militärregierung über das Kultusministerium genehmigt und als vollzugsfähig bestätigt worden sei. Wäre es Ihnen möglich, uns die genehmigende Stelle und den Zeitpunkt anzugeben ?

Des weiteren würde hier interessieren, ob die seinerzeit vorgesehene Satzungsänderung (§ 13) inzwischen in Kraft getreten ist.

An dieser Stelle möchte ich noch für das Schreiben Ihres Rektorates (Hg/So) vom 22. August 1955 und die seinerzeit beigefügte Promotionsordnung danken.

Abschliessend darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf das beigefügte Blatt lenken und um eingehende Stellungnahme zu den in Ziff. 4) aufgeworfenen Fragen bitten.

Mit aufrichtigem Dank für Ihre Bemühungen
und ergebensten Grüßen

H. L. Schmid
(H. L. Schmid)
Rektor

P.S.: Sehr verbunden wäre ich für ein zusätzliches Vorlesungsverzeichnis (SS 1956).

Abgrenzung des Begriffs " ausserordentlicher Professor".

143

1. Der weitaus grösste Teil der westdeutschen Hochschulen unterscheidet in seinen Satzungen, insbesondere in der Bestimmung über die Zusammensetzung des Lehrkörpers,- abgesehen von den Honorarprofessoren - drei verschiedene Professorengruppen. Es sind dies einmal die unter den Oberbegriff "planmässige Professoren" fallenden " ordentlichen " und die "planmässigen ausserordentlichen Professoren " sowie zum anderen die " ausserplanmässigen Professoren". Sowohl die Bezeichnung dieser einzelnen Gruppen als auch die Gruppierung selbst stammen weitgehend aus der Zeit des Nationalsozialismus.
2. In den Satzungen aus der Zeit vor der Hochschulreform von 1923 erscheinen demgegenüber nur zwei Gruppen, nämlich die " ordentlichen Professoren" und die "ausserordentlichen Professoren". Bei den " ausserordentlichen Professoren " dieser Prägung handelt es sich im wesentlichen um zwei unterschiedliche Gruppen, die etwa den in Ziff. 1 genannten " planmässigen ausserordentlichen " und den " ausserplanmässigen Professoren " entsprechen. Im Rahmen der Satzungen erscheinen diese beiden Gruppen jedoch zumeist unter einer Bezeichnung zusammengefasst als " ausserordentliche Professoren ".
3. In den Satzungen aus der Zeit der Hochschulreform von 1923 - vor allem in den ehemals preussischen Gebieten- finden sich ebenfalls nur zwei Gruppen, nämlich die " ordentlichen Professoren " und die " ausserordentlichen Professoren". Bei den " ausserordentlichen Professoren " handelt es sich jedoch hier nur um die "nichtbeamteten ausserordentlichen Professoren" die den " ausserplanmässigen Professoren " in Ziff. 1 entsprechen. Die "beamteten ausserordentlichen Professoren" wurden hingegen sämtlich zu " ordentlichen Professoren" ernannt und zwar zunächst in der Weise, dass ihnen die akademische Stellung der " ordentlichen Professoren " verliehen wurde (persönliche Ordinarien), während eine Umwandlung ihres Verhältnisses zum Staat nur nach Massgabe der im Staatshaushaltsplan vorgenommenen Umwandlung der Extraordinariate in Ordinariate erfolgte.
4. In Ihrer aus dem Jahre 1922 stammenden Vorläufigen Verfassung finden sich ebenfalls nur zwei Gruppen (§ 4 Abs. 1), nämlich " ordentliche Professoren" und " ausserordentliche Professoren". Nach § 4 Abs. 2 sind unter den " ausserordentlichen Professoren" im Sinne dieser Verfassung nur die " planmässigen ausserordentlichen Professoren" zu verstehen. Hieraus sowie aus dem Entstehungsdatum Ihrer Verfassung dürfte sich ergeben, dass es sich um die oben in Ziff. 2 beschriebene Regelung handelt. Es bleibt jedoch die Möglichkeit offen, dass sich dieser Zustand im Hinblick auf die Verfassungsänderungen aus dem Jahre 1946 geändert hat.
Trifft dies nicht zu, so taucht die Frage auf, ob es an Ihrer Hochschule auch Professoren gibt, die den " ausserplanmässigen Professoren " nach heutigem Sprachgebrauch entsprechen. Ein Hinweis dafür ergibt sich einmal (a.e.c.) aus der bereits angeführten Bestimmung des § 4 Abs. 2 und weiterhin aus § 19 Abs. 2 II Ziff. 9, wo von der " Verleihung der Dienstbezeichnung eines ausserordentlichen Professors" die Rede ist. Existiert dort also eine den " ausserplanmässigen Professoren" entsprechende Gruppe, so könnten diese, wenn sie der Verfassung unterliegen sollen, wegen § 4 Abs. 2 nur unter den Begriff des " Privatdozenten " fallen. Trifft letztere Auslegung nicht zu, so ergibt sich das Kuriosum, dass die " ausserplanmässigen Professoren" nach der Verfassung überhaupt nicht zur Hochschule gehören und insbesondere nicht an der akademischen Selbstverwaltung teilnehmen.

Um eingehende Stellungnahme zum gesamten Komplex wird gebeten.

Rektoramt

11. Februar 1956.

1. Schreibe: erl.

Hg/Wä.

Nr. 166

An das
 Kultusministerium Baden-Württemberg
 - Hochschulabteilung -
Stuttgart - S
 Schillerplatz 5

Betr.: Hochschulverfassung;
hier: Rektorwahl.

Beil.: 1 Mehrf.

Der Senat der Hochschule hat in seiner Sitzung am 11.1.1956 beschlossen, beim Kultusministerium zu beantragen, folgende Aenderung der Hochschulverfassung vom 18.6.1922 in der Fassung von 1946 zu genehmigen:

In § 7 Abs. 1 der Hochschulverfassung sollen die Worte "Gegen das Ende" gestrichen und dafür die Worte "In der ersten Hälfte" gesetzt werden.

Begründung: Es hat sich in den letzten Jahren immer mehr als nachteilig erwiesen, daß der neue Rektor bei der Amtsübernahme am 1. April gar nicht in die laufenden Amtsgeschäfte eingeweiht war und meist mehrere Monate brauchte, bis er sich eingearbeitet hatte. Zu gleicher Zeit schied der bisherige Prorektor satzungsgemäß aus, so daß der bisherige Rektor - nunmehr Prorektor - der allein eingearbeitete war. Dadurch wurden manche für die Hochschule wichtige Angelegenheiten verzögert.

Um diesem Übelstande abzuhelpen, hat der Senat am 6. August 1955 beschlossen, den künftigen Rektor nicht erst am Ende des Wintersemesters, sondern schon früher zu wählen und ihn für den Rest des Rektoratsjahres - nach dem Prorektor - zum zweiten Stellvertreter des Rektors zu bestimmen. Dadurch erhält der amtierende Rektor Gelegenheit, den künftigen Rektor bei der Bearbeitung von wichtigen Angelegenheiten, die sich voraussichtlich noch auf dessen Rektoratszeit erstrecken werden, wie z.B. Ausbau der Landw.Hochschule,

Forts. s.nächstes Blatt.

Staatshaushalt für das kommende Jahr u.dgl., mit heranzuziehen. Der künftige Rektor kann sich dabei schon vor seinem Amtsantritt in die Rektors^{en}geschäfte einarbeiten, wodurch die bisherige Stockung in der ersten Zeit des neuen Rektoratsjahres vermieden wird.

Diese Aenderung berührt weder die Höhe noch die Zahlungsweise der Amtsvergütung und der Dienstaufwandsentschädigung des Rektors.


(Rektor Prof.Dr. Rademacher)

2.z.d.A. - Hochschulverfassung -

11. Jan. 1956

41

Punkt 3 a) Satzungsänderung betr. Termin der Rektorwahl

Vorbericht: Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, den neuen Rektor schon früher als "gegen das Ende des Wintersemesters" (§ 7 der Verfassung) zu wählen und ihn schon vor Beginn seines Amtsjahrs um seine Mitarbeit zu bitten. Dies bedingt jedoch eine Aenderung der Satzung.

Beratung: Aus der Mitte des Senats werden folgende Vorschläge gemacht: Entweder "gegen das Ende" zu streichen und zu schreiben "im Wintersemester" oder aber zu schreiben "in der 1. Hälfte des Wintersemesters".

Ergebnis: Der Senat ist einstimmig dafür, daß die Rektorwahl in der ersten Hälfte des Wintersemesters stattfindet.

- Verfügung:
- a) Auszug zu den Akten - Hochschulverfassung -
 - b) Antrag an das Kultusministerium § 7 Abs.1 der Hochschulverfassung wie folgt zu ändern: Anstelle der Worte "~~gegen das Ende~~" zu setzen die Worte "In der ersten Hälfte".

H. Sch. 40
mit 138
mit 139
DEN 20. Oktober 1955
P. H. H.

Ew. Magnifizienz, sehr verehrter Herr Kollege!

Der Senat der Universität Würzburg ist seit einiger Zeit mit den Vorbereitungen für die Erstellung einer neuen Satzung befasst. Vor etwa zwei Jahren wurde ein qualifizierter Jurist damit beauftragt, einen Überblick über das geltende Hochschulverfassungsrecht als Unterlage für die Beratungen zu erarbeiten. Der bedeutende Umfang des Stoffes und die Notwendigkeit wissenschaftlicher Arbeitsmethodik führten dazu, dass aus diesem zunächst eng umgrenzten Auftrag im Laufe der Zeit mittels Aufgabenteilung eine eigenständige Gemeinschaftsarbeit hervorging, die nunmehr vor ihrem Abschluss steht.

Als Ziel der Arbeit ist die möglichst vollständige und geordnete Darstellung des gegenwärtig als geltend zu betrachtenden Verfassungsrechts sämtlicher deutschsprachigen, wissenschaftlichen Hochschulen (also einschliesslich derer des Saargebiets, Mitteleuropas, Österreichs und teilweise der Schweiz) zu bezeichnen. Hauptrechtsgrundlage bilden die Bestimmungen der in Kraft befindlichen Verfassungen, unter gewissen Voraussetzungen auch die Vorschriften der im Hochschulbereich autonom zustande gekommenen Satzungsentwürfe.

Eine solche vergleichende Gesamtdarstellung erscheint zur Gewinnung eines verlässlichen Standortes nach den Umwälzungen, welche die beiden letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiet mit sich brachten, gerade in der jetzigen Zeit, in welcher einestils vielfach noch die Vorkriegsverfassungen herangezogen werden, andererseits aber schon allorten bemerkenswerte Neuregelungen in Erscheinung treten, durchaus am Platze.

Durch systematische Gliederung des Stoffes will die Arbeit nicht nur versuchen, ein möglichst plastisches Bild von den verschiedenen Erscheinungsformen der in den Verfassungen behandelten Hochschulinstitutionen (mit Fundstellennachweis) zu geben, sondern zugleich auch die Beantwortung praktischer Fragen erleichtern, indem sie durch ihren Aufbau den Vergleich mit einschlägigen Bestimmungen anderer Hochschulen ermöglicht. Sie dürfte damit auch geeignet sein, bei Verhandlungen über Fragen der Verfassungsreform - sei es innerhalb einer bestimmten Hochschule, sei es im allgemeinen Bereich - als Diskussionsgrundlage zu dienen.

Da durch das gesamte Hochschulverfassungsrecht gewissermassen ein Querschnitt gelegt und dabei auch die einschlägige Literatur an den betreffenden Stellen gebührend berücksichtigt wird, entsteht ein auf längere Zeit konstant bleibendes Gesamtbild, dessen Wert von etwaigen späteren Änderungen der einen oder anderen Hochschulsatzung nur unwesentlich beeinträchtigt werden dürfte.

Wenn auch vor allem das Hochschulverfassungsrecht den eigentlichen Gegenstand der Betrachtung bildet (rechtsvergleichende Arbeiten über Diplomprüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sind ua. daneben im Gange und ergänzen die bereits an anderen Orten laufenden hochschulrechtlichen Untersuchungen), so müssen doch gelegentlich andere damit in Zusammenhang stehende Bereiche gestreift werden. Darunter fallen etwa die staatlichen Hochschulgesetze, aber auch die vorstehend angeführten Vorschriften innerhalb der Hochschule usw.

Darüber hinaus erfordern Umfang und Bedeutung der Arbeit, dass bei der Behandlung der Rechtsquellen zumindest die wichtigsten der gegenwärtig vorhandenen hochschulrechtlichen Ordnungen, deren Entstehungsgrundlage zumeist in der Verfassung verankert ist, gewissermassen in Form einer Bestandsaufnahme kurz Erwähnung finden.

Im Zusammenhang mit der hiesigen Untersuchung wurden bereits in den letzten beiden Jahren entsprechende Anfragen - verbunden mit der Bitte um Übersendung der betreffenden Ordnungen - an die Hochschulen gerichtet. Nachdem nunmehr die Arbeit vor der Vollendung steht, erscheint es angebracht, eine abschliessende Rundfrage unter Einbeziehung der Fakultäten durchzuführen, um auf diese Weise unter Zugrundelegung eines bestimmten Stichtages eine authentische und vollständige Übersicht zu erlangen.

Damit komme ich zum eigentlichen Zweck meines Schreibens, indem ich Sie bitte, die Fertigstellung der rechtsvergleichenden Gesamtdarstellung, wie sie vorstehend umrissen wurde, dadurch zu unterstützen, dass Sie die erbetenen Auskünfte möglichst zuverlässig erstatten und mit den evtl. anfallenden Unterlagen baldigst hierher absenden lassen. -

Zu den Akten
10. Feb. 1956

Die technische Durchführung der Rundfrage gestaltet sich folgendermassen:

I. Kontrollbogen und Fragebogen.

Sie erhalten in der Anlage einen roten Hauptfragebogen (DIN A4) und einen weissen Hauptkontrollbogen (ebenfalls DIN A4). Das weitere sind mehrere Ergänzungsfrage- und -kontrollbogen in den entsprechenden Farben (Format DIN A5) beigelegt, die allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen Verwendung finden sollen (vgl. Abschnitt II, a.B. und Abschnitt III, 2.). Die Kontrollbogen verbleiben bei Ihnen, die Fragebogen bitte ich nach Massgabe der folgenden Abschnitte hierher zu übersenden. Zweckmässig werden die auf einen Fragebogen vorgenommenen Eintragungen vor dessen Absendung auch auf den dort verbleibenden Kontrollbogen übernommen, damit stets eine genaue Übereinstimmung besteht.

II. Das Ausfüllen der Bogen.

Auf den weissen Hauptkontrollbogen ergibt sich aus den Vermerken bei den einzelnen Ziffern bzw. Buchstaben bereits, welche Ordnungen aus Ihrem Bereich hier vorhanden und welche näheren Umstände darüber bekannt sind. Diese Mitteilungen sollen Ihnen eine Übersicht über den heiligen Stand der Dinge geben und zugleich Arbeit ersparen.

- 1) In allen Fällen nun, in denen die Angaben richtig und vollständig sind, wird darum gebeten, bei der gleichlautenden Ziffer des roten Hauptfragebogens den Vermerk "Angaben zutreffend !" einzutragen.
- 2) Enthält der Hauptkontrollbogen unter einer bestimmten Ziffer keine Angaben und existiert bei Ihnen auch wirklich keine entsprechende Ordnung, so bitte ich um Aufnahme des ausdrücklichen Vermerks "Fehlt!" in den Hauptfragebogen - verbunden mit einer kurzen Erläuterung (z.B.: "Erscheint überflüssig, da.....", "Wird z.Zt. beraten, tritt voraussichtlich Ende 1956 in Kraft", "Liegt zur Genehmigung vor!" usw.). Entsprechendes gilt für den Fall, dass bei einem einzelnen Buchstaben einer bestimmten Ziffer nähere Angaben fehlen.
- 3) Sind schliesslich die Angaben unter einer Ziffer des Hauptkontrollbogens in irgendeiner Form unzutreffend (mag die Abweichung auch noch so geringfügig sein, so wolle aus Gründen der Sicherheit die betreffende Ziffer in Hauptfragebogen nicht mit einem blossen Berichtigungsvermerk, sondern mit allen erforderlichen Daten ausgefüllt werden. Erst recht gilt dies natürlich dann, wenn im Hauptkontrollbogen eine Ziffer völlig ohne Angaben gelassen ist, eine entsprechende Ordnung aber besteht.

In beiden Fällen des Absatzes 3) wird darum gebeten, zusammen mit dem Hauptfragebogen die betreffende Ordnung in einem oder mehreren Exemplaren hierher zu übersenden. Die Anzahl der gewünschten Belegstücke ergibt sich aus dem Klammervermerk unmittelbar hinter der Bezeichnung der Ordnung. Sollte der Platz auf einem Hauptbogen für die Angaben nicht ausreichen, so kann ausnahmsweise sogleich ein Ergänzungsbogen angeschlossen werden.

III. Abgabetermin und -ort, Nachmeldungen.

- 1) Die Gesamtdarstellung soll auf dem Rechtsstand von 1.I.1956 basieren. Damit die schnellstmögliche Fertigstellung unmittelbar nach diesem Zeitpunkt sichergestellt wird, ist es erforderlich, den Abgabetermin für den Hauptfragebogen bereits auf den 15.XI.1955 festzusetzen und sobald die Auswertung des Materials in Angriff zu nehmen. Um eine schnelle und zweckmässige Abwicklung zu gewährleisten, möchte ich Sie bitten, sämtliche Post in der Rundfrage-Angelegenheit "An das Rektorat der Universität Würzburg z.Hd. von Herrn Assessor Bengesser" richten zu wollen.
- 2) In den weitaus meisten Fällen wird wohl zwischen dem 15.XI.1955 und dem 1.I.1956 keine Änderung im Bereich der durch die Rundfrage erfassten Ordnungen mehr eintreten, so dass bedenkenlos eine Gleichsetzung beider Daten erfolgen kann. Sollte jedoch ausnahmsweise ein Wechsel Platz greifen oder eine Neuerung in Erscheinung treten, so wird umgehende Nachmeldung mittels eines Ergänzungsfragebogens (vgl. Abschnitt I) unter gleichzeitiger Ausfüllung eines Ergänzungs-kontrollbogens zum dortigen Verbleib erbeten. Lässt sich bereits jetzt überblicken, dass eine Änderung bis zum Jahresende bevorsteht, so bitte ich um einen entsprechenden Vermerk unter der jeweiligen Ziffer des bis zum 15.XI.1955 hierher zu sendenden Hauptfragebogens und um baldige Nachreichung des Ergänzungsfragebogens. Auch bei einer Nachmeldung wolle im Auge behalten werden, dass die Übergabe von Belegexemplaren in der erforderlichen Zahl notwendig ist.

Für Ihre freundlichen Bemühungen sage ich Ihnen schon jetzt meinen verbindlichsten Dank. Da die Universität Würzburg für die Drucklegung der Gesamtdarstellung Sorge tragen wird, stehen auch Ihnen - gewissermassen als Äquivalent für Ihre Mitarbeit - die Ergebnisse der Untersuchung zur Verfügung. Falls Interesse daran besteht, bitte ich um Mitteilung.

In Anbetracht der besonderen Situation, in der sich gegenwärtig das gesamte Hochschulwesen befindet, werden in einer nicht geringen Anzahl von Fällen auf dem einen oder anderen Gebiet keine vollgültigen Vorschriften vorliegen, sondern die Dinge noch in der Schwebe sein. Gerade hier ist eine kurze Auskunft über die derzeitige Lage im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtverhältnisse von besonderem Interesse.

Abschliessend möchte ich Sie noch bitten, uns bei irgendwelchen Änderungen des Rechtsstandes auch nach dem 1.I.1956 weiterhin unter Beifügung der jeweils erforderlichen Belegexemplare Ergänzungsfragebogen zuzuleiten, da beabsichtigt ist, die gegenwärtige Arbeit weiterzuführen.

P.S. In Anbetracht der Sonder- Mit verbindlichen Empfehlungen
stellung der dortigen Hochschule werden sowohl Hochschul- als
auch Fakultätsbogen beigelegt.

Ihr sehr ergebener

J.P. Schmid

Ergänzungs-~~Frage~~-^{Kontroll}-Bogen (Ifd. Nr. _____ zum Hauptbogen v. _____)

(Der Kontrollbogen verbleibt als Unterlage, der rote Fragebogen geht an die Universität Würzburg.)

Aufgestellt von: _____ Stichtag: _____

(Hier bitte die Angaben aus dem Hauptbogen übernehmen !)

(Für die Untergliederung der Ziffern in die Buchstaben a) - c) und für die anzuwendenden **Abkürzungen** gelten die Ausführungen des Hauptbogens entsprechend. Im Anschluss an die Ziffer wolle die Ordnung bezeichnet werden.)

Änderungen gegenüber den Angaben im Hauptbogen (bzw. in den vorausgegangenen Ergänzungsbogen) sind eingetreten bei den Ziffern: _____ An Stelle des bisherigen Wortlauts tritt nunmehr der folgende:

* Ziff. _____ / _____ / a).....
(Bezeichnung der Ordnung)

* Ziff. _____ / _____ / a).....

* Ziff. _____ / _____ / a).....

*Ziff. _____ / _____ / a).....

Bemerkungen:

Der Ergänzungsbogen wurde mit _____ An-
lagen der Universität Würzburg übersandt.

*(Es wird gebeten, die Buchstaben b) - c)
nach Bedarf einzusetzen.)

....., den.....

Unterschrift: _____

8) Ordnung für Kuratorium / Verwaltungsausschuss (1x) a) *Besteht hier nicht!*
.....b).....
c).....d).....

9) Dienstordnung für den leitenden Verwaltungsbeamten (1x) a) *Besteht hier nicht!*
.....b).....
c).....d).....

10) Ordnung für den Hochschulbeirat (1x) a) *Besteht hier nicht!*
.....b).....
c).....d).....

Vorschriften für die Stud. (Württ.Landw.Hochsch.Hohenh.)
11) Vorschriften betr. die Rechtsstellung der Studierenden (1x) a) *gen.KM-Erl.v.10.4.26 -Nr.4401-*
.....b) *KM-Erl. v.4.4.1928 -Nr. 4800-*
c).....d) *mehrfach geändert (Neuaufstellung beibehalten!)*
(Allgemeine studentische Ehreordnung (Anlage 12 zur Ordnung Ziff.11))
12) Disziplinarordnung (1x) a) *gen.KM-Erl.v.10.4.26 -Nr.4401-*
b) *Strafordnung für Studenten... (Rd.Erl. KM v.1.4.35)*
c) *1.4.35*.....d).....

13) Ordnung für Anerkennung studentischer Vereinigungen (1x) a) *Besteht hier nicht!*
.....b).....
c).....d).....

Ziff. 14 - 17 bitte nur ausfüllen, falls sie sich auf Einrichtungen der Gesamthochschule beziehen!

14) Bibliotheks-/Archivordnung (1x) a) *Besteht hier nicht!*
.....b).....
c).....d).....

15) Anstalts-/ Instituts-/ Klinikordnung (1x) a) *Besteht hier nicht!*
.....b).....
c).....d).....

16) Hausordnung (1x) a) *Besteht hier nicht!*
b).....
c).....d).....

17) Sonstige einschlägige Vorschriften (z.B. Ordnung für Universitätsbauamt usw.) (1x)
(Der nachfolgende Raum steht ggf. zur Fortsetzung der Ziff. 1 - 16 zur Verfügung, Evtl. Ergänzungsbogen benutzen!)

A/ Ordnung für

B/ Ordnung für

Bemerkungen:

Der Hauptfragebogen wurde mit.....Anlagen der Universität Würzburg übersandt.

StH - Wachen den *15. Dez. 1941*
Kollegium der student. Anwaltschaft

Unterschrift: *1. A.*
(R. Ob. Jung.)

(Der Kontrollbogen verbleibt als Unterlage, der rote Fragebogen geht an die Universität Würzburg zurück.)

Landwirtschaftliche Hochschule Fakultät der Hohenheim

Abteilung für _____ Zeitpunkt der Aufstellung: 15. Dez. 1938

Vorbemerkung: Jede Ziffer bringt - soweit möglich - Angaben über a) die Beschlussfassung in akademischen Bereich, b) die Genehmigung oder sonstige Mitwirkung des Staates, c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens und evtl. den Endtermin, d) inzwischen erfolgte Änderungen unter Beachtung von a) - c).

Abkürzungen: EF - Engere Fakultät, Fakultätsausschuss; WF - Weitere Fakultät; KM - Kultusministerium; beschl. - beschlossen; gen. - genehmigt; Erl. - Erlass; Entschl. - Entschliessung.

- 1) Fakultäts- (Abteilungs-) Satzung (1x) a) keine
b)
c) d)

- 2) Fakultäts- (Abteilungs-) Geschäftsordnung (1x) a)
b) keine
c) d)

- Reichs-
3) Habilitationsordnung (1x) a)
b) Rd. Erl. v. 17.2.39
c) 1.10.38 d)

- 4) A/ Promotionsordnung (1x) (..... Dr. agr.) a)
Bezeichnung des Dr.-Grades
b) agr. durch KM-Erl. v. 15.3.1938 -Nr. WA 562-
c) 1.4.1938 d) Neufassung würde
Zur Genehmigung von H.H. Koppelt

- B/ Promotionsordnung (1x) (..... Bezeichnung des Dr.-Grades) a)
b)
c) d)

- 5) A/ Diplomprüfungsordnung (1x) für a)
b)
c) d)

- B/ Diplomprüfungsordnung (1x) für a)
b)
c) d)

C/ Diplomprüfungsordnung (1x) für.....a)
.....b).
.....c).
.....d).

6) A/ Prüfungsordnung (1x) für Studierende an der Lw.H. Hohenheim, beschl. v. Rekt. u. Sen. am
14.7.1948/1.1.1952 b) Sen. KM-Erl. v. 15.10.48 - H 2611 - / 7.5.52 - H 889
..... c) 1.10.48/1.1.52 d) geändert am
1.10.1954, (noch nicht genehmigt?) genehmigt am 26.11.54 - H 8826 -

B/ Prüfungsordnung (1x) für.....a)
.....b).
.....c).
.....d).

(Sollten mehr als drei Diplomprüfungsordnungen in der Fakultät oder Abteilung vorhanden sein, so kann ggf. die Ziff. 6 nach entsprechender Berichtigung mit herangezogen werden.)

7) Ordnungen für Anstalten, Institute, Kliniken, Seminare und dergl., sofern es sich um Einrichtungen der Fakultät bzw. Abteilung handelt. (1x)

A/ Ordnung für..... *hier nicht vorhanden!*a)
.....b).
.....c).
.....d).

B/ Ordnung für.....a)
.....b).
.....c).
.....d).

8) Sonstige einschlägige Vorschriften (1x) (Studienordnung usw.)
(Sefern es sich nicht um Vorschriften für die Gesamthochschule, sondern um Regelungen für die Fakultät bzw. Abteilung handelt, sind nachfolgend auch aufzuführen: Wahlordnung für akademische Organe (Dekan), Ehrengerichtsordnung für Hochschullehrer, Privatdozentenordnung, Assistentenordnung, Lektorenordnung, Ordnung für TuSpo- und technische Lehrer, Disziplinarordnung.) Ggf. ist der nachfolgende Raum als Fortsetzung der Ziffern 1) - 7) zu verwenden!

A/ Ordnung für.....a)
.....b).
.....c).
.....d).

B/ Ordnung für.....a)
.....b).
.....c).
.....d).

Bemerkungen:

(Von den Ziffern 1) - 7) gelten die Ziffern..... auch für die Gesamthochschule.)

(Sollte der Raum des Hauptbogens nicht ausreichen, so wird um Beifügung eines Ergänzungsbogens gebeten!)

(Der Hauptfragebogen wurde mit..... Anlagen an die Universität Würzburg abgesandt.)

H.H. - Hohenheim den *15. Dez. 1951*
Kellner Minister

Unterschrift:.....
i.A. *(R. Carl Jen.)* /30

5225
Nr.

Sr. Magnifizenz

1. Herrn Prof. Dr. Heerbig, Rektor der Universität Heidelberg,
2. Herrn Prof. Dr. Eisler, Rektor der Universität Tübingen,
3. Herrn Prof. Dr. Schölder, Rektor der T.H. Karlsruhe,
4. Herrn Prof. Dr. Bader, Rektor der T.H. Stuttgart,
- ✓ 5. Herrn Prof. Dr. Rademacher, Rektor der Landw. Hochschule
le Hohenheim
6. Herrn Prof. Dr. Willeke, Rektor d.
Wirtschaftshochschule Mannheim

Magnifizenz!

Sehr verehrter Herr Kollege!

1.) Der Herr Kultusminister hat in einem unfänglichen kritischen Schreiben sich zu der von meiner Universität zur Bestätigung vorgelegten neubeschlossenen Grundordnung geäußert und eine baldigste Beratung der bestehenden Einwände anheimgestellt. Der Verfassungsausschuß unserer Universität hat sich daraufhin mit diesen Fragen befaßt. Während der größte Teil derselben rein lokalen Charakter hat und keine besonderen Schwierigkeiten bereiten wird, sind zwei Fragenkreise grundsätzlicher Natur und betreffen deswegen sämtliche Hochschulen des Landes. Es liegt meiner Universität deswegen daran, hierüber sich sofort mit den Schwesterhochschulen in Verbindung zu setzen, diese zu bitten, die Angelegenheit, soweit es erforderlich erscheint, in ihren Senaten zu erörtern und hierher über die dort vertretene Auffassung so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß bei den über die hiesige Verfassung zum Ende dieses Monats anstehenden Beratungen mit dem Kultusministerium nach Möglichkeit ein Standpunkt vertreten werden kann, der von allen Hochschulen des Landes geteilt wird. Notfalls müßte vor diesen Verhandlungen auf eine Zusammenkunft unseres Kreises über die Angelegenheit verhandelt werden.

2.) Der erste grundsätzliche Einwand betrifft die Fakultätsvorschlüsse für die Lehrstuhlbesetzung. Im Text der im Rahmen unserer Universität beschlossenen Grundordnung lauten die einschlägigen Bestimmungen:

§ 7 (Abs. 1) "zu ordentlichen und planmäßigen außerordentlichen Professoren werden auf ihren Wissenschaftsgebieten ausgewiesene Gelehrte auf Vorschlag der Universität von der Regierung berufen und als staatliche Beamte auf Lebenszeit

gestilt. Die Berufung erfolgt auf einen im staatlichen Haushaltsplan berücksichtigten oder sonst vorgesehenen Lehrstuhl.

Abs.2: Ist ein Lehrstuhl freigeworden oder ein neu begründeter Lehrstuhl zu besetzen, so legt die Fakultät über den Rektor, nachdem der Senat zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, dem Kultusminister eine Vorschlagsliste vor, die in der Regel drei Namen enthält. Der Senat kann die Fakultät unter Mitteilung seiner Gründe zu erneuter Beratung auffordern. Beharrt die Fakultät auf ihrem Vorschlag, so ist dieser an den Minister weiterzuleiten. Der Senat kann seine abweichende Meinung dem Vorschlag beifügen. Will der Minister von der Reihenfolge des Vorschlags abweichen, so gibt er, bevor eine Berufung angeboten wird, der Fakultät Gelegenheit zu neuer Stellungnahme. "

Hierzu hat der Minister kritisch bemerkt:

" Sodann sieht Art.20 der Verfassung von Baden-Württemberg vor, daß die Hochschule bei der Ergänzung des Lehrkörpers durch Ausübung ihres Vorschlagsrechtes "mitwirkt". Dem muß sich auch die Satzung anpassen und kann also nicht sagen, daß die Ernennung "auf Vorschlag der Universität" erfolgt. In der verfassungsgebenden Landesversammlung war man sich völlig klar darüber, daß der Staat an sich das Recht hat, von den Vorschlägen der Hochschulen abzuweichen und man wollte nur das "Recht zum Oktroi" nicht verfassungsmäßig verankern, da damit die Gefahr politischer Besetzung der Lehrstühle geradezu heraufbeschworen würde (vgl.hierzu die Beilage 1103, aus gegeben am 1.Spt.1953, Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung, Abschn.IV, Erziehung und Unterricht, Berichterstatter Professor Dr.Erbe. In diesem Bericht ist aber auch hervorgehoben, "daß der Gebrauch des letzten Entscheidungsrechts des Staates unter parlamentarischer Verantwortung seltene Ausnahme bleiben werde, weil eine Einigung mit kasserster Anstrengung gesucht werden müsse, war die erklärte Hoffnung und Überzeugung der Sprecher aller Parteien zu diesem Thema. Das letzte entscheidende Wort hat aber der Ministerpräsident zu sprechen, der seine Entscheidung vor dem Parlament verantworten muß.

Die jetzige Fassung des dort beschlossenen § 7 will aber offenbar ein Verbot des Oktroi festlegen, was angesichts dieser verfassungsrechtlichen Regelung nicht angeht.

Auch kann nicht die Verpflichtung übernommen werden, von der Abweichung von der Reihenfolge des Vorschlags der Fakultät Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme zu geben. Die Fakultät hat Gelegenheit, in ihrem ersten Vorschlag die Reihenfolge eingehend zu begründen und auch der Senat kann hierzu schon sofort Stellung nehmen. Selbstverständlich wird nur aus triftigen Gründen von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden."

Bei der Beratung dieser Einwände hat unser Verfassungsausschuss folgende Stellung eingenommen:

" Zu § 7 Abs.1 u.2: Die Regelung des Berufungswesens ist das Kernstück der Zweispieltigkeit zwischen der Universitat und der Regierung; indessen nicht nur im hiesigen Lande und in Bezug auf die hiesige Universitat, sondern in deutschen akademischen Bereiche schlechthin. Über Meinungsgegensatze ist bei der eingehenden Beratung, die am 5. Februar 1953 in Stuttgart unter dem Vorsitz des Kultusministers zwischen einer groen Zahl von Abgeordneten der Verfassungsgebenden Landesversammlung und den Rektoren der samtlichen Hochschulen des Landes in Begleitung einer Reihe von Professoren ausgiebig verhandelt worden. Über das Ergebnis berichtet einerseits der Aufsatz: "Der Beschluss des Bad.-Wurtbg. Verfassungsausschusses über die Grundordnung der Hochschulen" von Gerber in der Zeitschrift "Die öffentliche Verwaltung" 1953, H.5, S.142 ff., andererseits der Bericht des Abgeordneten Prof. Dr. Erbe in der Verfassungsgebenden Landesversammlung. (Beilage 1103 v. 1.9.1953, Abschn. IV, S.35 ff.). Weiter ist aber auch auf die Diskussionsbemerkungen des Abgeordneten Dr. Gebhard Müller, des jetzigen Herrn Ministerpräsidenten, in der 41. Sitzung v. 18.6.1953 (Verhandlungsberichte S.1851) sowie des Abgeordneten Renner (SPD) (ebendort S.1852) hinzuweisen, die mit Nachdruck ein Mitwirkungsrecht der Hochschulen bei den Berufungen betont haben. In diesem Sinne spricht auch die Gesetz gewordene Fassung des Art.20 der Bad.-Wurtbg. Verfassung von einer Mitwirkung der Hochschule bei der Lehrstuhlbesetzung durch Ausübung eines Vorschlagsrechtes. Nach dieser grundgesetzlichen Verbürgung müssen die Hochschulen daran festhalten, daß die Berufungen "auf Vorschlag der Universitat" erfolgen. Zweifelhaft blieb bei den Auseinandersetzungen nur, ob der Staat die Möglichkeit haben sollte, dann, wenn er es für erforderlich halte, einen nicht vorgeschlagenen Gelehrten auf einen Lehrstuhl zu berufen, also insoweit ein "Recht zum Oktroi" in Anspruch zu nehmen. Die Hochschulen halten ein solches Recht nicht für gegeben; Regierung und Parlament haben sich dahin ausgesprochen, daß es bestehen müsse, daß aber nur in modifizierter Form davon Gebrauch gemacht werden sollte, - daß seine Ausübung eine "seltene Ausnahme bleiben werde, weil eine Einigung mit äußerster Anstrengung gesucht werden müsse". Über die grundsätzliche Gegensatlichkeit der Auffassungen werden Verhandlungen nicht hinwegföhren. Um aber der Universitat bei den Auseinandersetzungen mit der Regierung eine möglichst unanfechtbare Stellung zu geben, wurde beschlossen, die Fassung des § 7 Abs.1 umzuformulieren und auf das engste an Art.20 der Bad.-Wurtbg. Verfassung anzulehnen. Als Wortlaut wurde festgelegt:

"(1) Die Universitat hat das Recht (Art.20 der Verfassung des Landes Baden-Wurttemberg), auf ihren Wissenschaftsgebieten ausgewiesene Gelehrte der Regierung zur Berufung als ordentliche oder planmassige ausserordentliche Professoren und zur Anstellung als staatliche Beamte auf Lebenszeit vorzuschlagen."

Bei der Zweispieltigkeit der Auffassungen der Hochschulen über die Bindungskraft der Reihenfolge der Vorschläge wurde es für geraten angesehen, auf den Schlußsatz des Abs.2 in § 7 zu verzichten. Jedoch soll dieser Verzicht notfalls erst bei der bevorstehenden Verhandlung ausgesprochen werden."

3.) Ebenso bedeutsam ist der zweite Einwand der Regierung. Er betrifft die Rechtsstellung des Universitätsrates im Hochschulzusammenhange, insbesondere sein Zusammenwirken mit dem Rektor, und die Frage, ob der Universitätsrat Sitz und Stimme in den akademischen Grundorganen haben muss. Unsere Grundordnung hat hierfür vorgesehen:

§ 32: "Der Rektor leitet die staatliche Unterrichtsverwaltung, soweit sie der Universität zur Wahrnehmung überlassen ist; er wird hierbei vom Universitätsrat unterstützt."

§ 28 Abs. 4: "An den Sitzungen des Senats nehmen der Rechtsberater (§ 36) und der Universitätsrat (§ 51) ohne Stimmrecht teil. ..."

§ 51, Abs. 1: "Die Verwaltungsgeschäfte der Universität werden unter der obersten Verantwortung des Rektors von ihren Dienststellen besorgt. Dem Rektor steht hierbei ein Universitätsrat zur Seite. Diesem können Angelegenheiten der staatlichen Auftragsverwaltung zur selbständigen Entscheidung überlassen werden. Hierbei zeichnet er: "Für den Rektor: Der Universitätsrat".

Abs. 2: Als Universitätsrat wird vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Senat ein erfahrener Verwaltungsbeamter mit der Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst ernannt. Der Kultusminister wird ihn aus dieser Stellung abberufen, wenn es der Senat auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses beantragt."

Hierzu hat der Minister kritisch bemerkt:

" Zu § 32: In Zeile 5 muss das Wort "Hochschulpolitik" fortfallen. Statt "den Ministerien" muss stehen "dem Kultusministerium".

Auf das Bestätigungsrecht des Ministerpräsidenten für den Rektor kann verzichtet werden. Wenn die Auftragsverwaltung vorschriftsmäßig geführt wird, was zur Voraussetzung hat, daß der Universitätsrat entsprechende Befugnisse erhält (Zwang und Möglichkeit der Verweigerung zur Mitzeichnung). Bei den ausserordentlich hohen Beträgen, die jedes Jahr an einer Universität ausgegeben werden, muß ein Verwaltungsbeamter da sein, der wirklich verantwortlich gemacht werden kann und der nicht wie der jährlich wechselnde Rektor jeweils das beneficium hominis novi geltend machen kann. "

Zu § 28: "... Ferner muss der Universitätsrat Sitz und Stimme im Senat haben. Das kann auch dem vorgesehenen Rechtsberater eingeräumt werden."

Zu § 51: "Hier muss festgelegt werden, daß in Angelegenheiten der staatlichen Auftragsverwaltung der Universitätsrat verantwortlich mitzeichnen muss."

Zu Abs. 2: Es ist unmöglich, daß die Ernennung des Universitätsrates "in Einvernehmen" mit dem Senat erfolgt; ebenso ist die Abberufungspflicht untragbar. In diesem Absatz wäre lediglich festzulegen, daß der Universitätsrat die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst haben muss. "

Der Verfassungsausschuss hat sich hierzu dahin geäußert:

Die unabhängige und freie Rektorwahl ist seit Jahrzehnten geltendes Recht, vor allem nach Maßgabe der auf Grund einer Ermächtigung der Bad. Vorläufigen Volkeregierung am 21.3. 1919 vom Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts durch Verordnung erlassenen Verfassung der Universität Freiburg § 11, erneuert durch die mit Verordnung des Badischen Kultusministeriums vom 6.10.1947 neugefasste Universitätsverfassung § 10 in Verbindung mit der Ministerialverordnung vom 14.1.1887, §§ 3-5. Es müßte als ein mit den gegenwärtigen staatlichen Verfassungsgrundsätzen, insbesondere der Verbürgung in Art. 20, im Widerspruch stehender Eingriff in die akademische Selbstbestimmung angesehen werden, wenn die Wahl des Rektors in ihrer Geltung von einer Zustimmung der Regierung abhängig gemacht würde.

Der Rektor der Freiburger Universität ist seit Beginn des XIX. Jahrhunderts an stets zugleich mit der Führung der staatlichen Universitätsverwaltung am Orte betraut gewesen - abgesehen allein von geringen Zeitläuften der Reaktionszeit. Nach der hier geltenden Ordnung sind niemals die (autonome) wissenschaftliche Selbstverwaltung und die im Auftrage des Staates geführte örtliche Hochschulverwaltung organisatorisch auseinandergefallen. Die Universität sieht keinen Grund zu einer Änderung des bestehenden Zustandes. Vor allem ist sie von der Auffassung betroffen, der jährliche Wechsel im Rektorat stelle eine vorschriftsmäßige Auftragsverwaltung in Frage und nötige dazu, dem neu vorgesehenen juristischen Universitätsrat ein dem Rektor ebenbürtiges Mitbestimmungsrecht einzuräumen ("Zwang und Möglichkeit der Verweigerung der Mitzeichnung"). Das Schreiben des Ministers begründet dies nur aus den hohen Beträgen, die jedes Jahr an einer Universität ausgegeben werden. Eine Sicherung der Finanzverwaltung der Universität durch eine entsprechende Mitzeichnungspflicht des ersten Verwaltungsbeamten der Universität besteht bereits und wird von der Universität nicht nur nicht angefochten, sondern hoch geschätzt, da es dem auch sonst in der Verwaltung bestehenden Grundsatz entspricht, finanzielle Entscheidungen möglichst mehreren Personen gemeinsam zu übertragen.

Indessen geht das, was in den kritischen Bemerkungen des Ministers gefordert wird, weit darüber hinaus und macht die gesamte akademische Selbstbestimmung fragwürdig. Dies kommt vor allem auch darin zum Ausdruck, daß für den Universitätsrat Sitz und Stimme im Senat und im Plenum gefordert wird. Beide Organe sind die Grundorgane der staatsverfassungsgemäß garantierten Freiheit der Hochschule. Eine Beteiligung des beamteten Universitätsrats an den Grundorganen des Lehrkörpers verbräche grundsätzlich die akademische Selbstbestimmung. Sie wäre aber auch praktisch zwecklos. Denn sie würde mit der unausweichlichen Tatsache, daß der Universitätsrat in allen kritischen Situationen überstimmt werden würde, zu einer bedenklichen Schwächung seiner Autorität führen. Wie es für sinnwidrig gehalten wird, dem aus dem Lehrkörper bestellten Rechtsberater des Rektors Stimmrecht im Senat einzuräumen, weil seinem Rat die notwendige Autorität gesichert bleiben muss, so wird ein Stimmrecht des Universitätsrates im Senat schon deswegen abgelehnt, weil sein fachlicher Rat die denkbar größte Wirkungskraft erhalten werden muss. Die Grundordnung sieht die Teilnahme des Universitätsrates an den Senatsitzungen vor. Damit wird seine volle Unterrichtung gewährleistet. Die Teilnahme beinhaltet die Möglichkeit, sich zu jedem Punkte der Tagesordnung zu äußern. Damit hat der Universitätsrat die Möglichkeit, auch in allen, nicht zur staatlichen Auftragsverwaltung gehörenden Fragen seine Meinung zu sagen und damit auf den notwendigen Einklang von Hochschulselbstverwaltung und staatlicher Unterrichtsverwaltung einzuwirken. Jeder Schritt darüber hinaus stellt die akademische Autonomie in Frage. Dies kann die Universität nicht hinnehmen.

Wenn die Grundordnung der Universität es für erforderlich angesehen hat, dem Senat ein Recht der Mitsprache bei der Ernennung und Abberufung des Universitätsrates einzuräumen, so hat sie an die Tübinger Verfassung von 1912 angeknüpft, die als einzige in unserem Raume bisher einen Universitätsrat kannte. Nach § 39 Abs. 2 B Ziff. 11 war dem Großen Senat das Recht zur Antragstellung in Bezug

auf die Besetzung der Stellen des Universitätsrats, des Bibliotheksdirektors, des Vorstandes des Universitätskasernenamtes, des Universitätsmusikdirektors, Zeichenlehrers und der planmäßigen Lektoren gewährt. Es wird für unbedingt erforderlich angesehen, den § 51 Abs. 2 jedenfalls die Fassung zu geben:

" Als Universitätsrat wird vom Kultusminister ein erfahrener Verwaltungsbeamter mit der Befähigung zum höheren Verwaltungs- und Justizdienst ernannt. Bei seiner Ernennung und Abberufung wirkt der Senat mit."

Alles Weitere kann dann der praktischen Handhabung und der Entwicklung in der Zukunft überlassen bleiben.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr sehr ergebener

W. W.

136
7. Juli 1955

Nr. 5201

An die Herren Rektoren
der Universität Heidelberg und Tübingen
der Technischen Hochschule Karlsruhe und Stuttgart
der Wirtschaftshochschule Mannheim
der Landwirtschaftlichen Hochschule Stuttgart-Ho-
henheim.

Magnifizensen, sehr verehrte Herren Kollegen!

./.
./.
Auf den von uns dem Kultusministerium zur Genehmigung
eingereichten Entwurf der "Verfassung der Albert-Lud-
wigs-Universität Freiburg im Breisgau" (Anlage 1) hat
das Kultusministerium mit Schreiben vom 13.6.1955 Nr.
H 8933 Stellung genommen. In der Anlage übersende ich
Abschrift dieser Stellungnahme (Anlage 2) mit der Bitte
um vertrauliche Kenntnisnahme. Sobald unser Verfassungs-
ausschuß, die Fakultäten und der Senat Stellung zu den
Bemerkungen und Vorschlägen des Ministeriums genommen
haben, wird die angeregte Besprechung im Ministerium
erfolgen.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr

sehr ergebener

W.M.

PEZAL-POST

SPEZIAL

**Kultusministerium
Baden-Württemberg**

(14 a) **Stuttgart S**, den 25. Juni 1955 ¹³⁵
Schillerplatz 5 B
Postschließfach 480

P 5.1. - H 626

An das
Rektoramt der Landw.Hochschule
Stuttgart-Hohenheim

Landw. Hochschule
Hohenheim
Eing.: 28 JUN. 1955
Nr. 781 Beil.: -

Auf den Bericht vom 22.1.1955 Nr.43 ²⁴
Betr.: Änderung der Verfassung der Landw.Hochschule Hohenheim.

Das Kultusministerium möchte im jetzigen Zeitpunkt den Antrag auf Änderung der Verfassung der Hochschule vom 18.6.1922 i.d.F. vom Jahre 1946 im Hinblick auf die derzeitige Überlastung der Hochschulabteilung noch etwas zurückstellen.

Im Auftrag

Wlad

W.V.: 4. Okt. 1955
not. B.

bis auf weiteres
Zu den Akten
Den 5. Okt. 1955 *fy*

Kultusministerium
Baden - Württemberg

134
Stuttgart, den 13.6.1955
Schillerplatz 5 B

OF 4.1 - H 8933

An den
Herrn Rektor der
Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg i.Br.

Magnifizenz!

Auf das Schreiben vom 10.März 1955 Nr.1839 teile ich mit, daß es vor allem die Haushaltsarbeiten waren, welche die notwendige eingehende Prüfung der Satzung bisher unmöglich machten. Es lag sicherlich auch im Interesse der Universität, daß diese nicht aufschiebbaren Arbeiten so fortgesetzt wurden, daß das nach der allgemeinen Finanzlage Mögliche erreicht wurde, auch wenn sich dadurch die Bearbeitung der jetzt zur Erörterung stehenden Angelegenheit verzögerte. Sie baten in Ihrem Schreiben um Benennung der Punkte, die einer Erörterung bedürfen. Schon in meinem Schreiben vom 27.Oktober 1954 H 7396 habe ich auf deren nicht kleine Zahl hingewiesen. Die nachstehenden Ausführungen bitte ich nun als eine Diskussionsgrundlage zu betrachten und es dürfte zweckmäßig sein, die Angelegenheit zunächst in einer mündlichen Besprechung beiderseitiger Sachverständiger zu erörtern.

Die einzelnen Punkte, die noch einer Erörterung bedürfen, teile ich im Folgenden mit, wobei ich hinsichtlich der Reihenfolge dem Text folge und davon absehe, die einzelnen Punkte nach ihrer Bedeutung zu ordnen, da der Überblick durch dieses Verfahren erleichtert wird.

Zu I. Die Universität und ihre rechtliche Stellung

Zur Vorbemerkung: Nachdem die Verfassung des Landes Baden-Württemberg im Art.20 ausdrücklich festlegt, daß die Hochschule unbeschadet der staatl. Aufsicht das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatl. anerkannten "Satzungen" hat, dürfte es richtig sein, die Ordnung der Universität nicht als "Verfassung", sondern als "Satzung" zu bezeichnen. Der Ausdruck "Verfassung" sollte dem staatl.Grundgesetz vorbehalten bleiben.

Zu § 2 Abs.1: Daß die Universität ihre Aufgaben in Form einer "unabhängigen" Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt, dürfte dem wahren Sachverhalt nicht gerecht werden. Die Universität ist unabhängig auf dem Gebiet der Forschung und Lehre. Hier kann die staatl. Aufsicht nur eine Rechtsaufsicht sein. Die Universität ist aber nicht unabhängig z.B. auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, der Besoldung der Lehrkräfte und ihrer sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Hier erstreckt sich die Aufsicht des Staates auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltung und es besteht staatliches Weisungsrecht (vgl. dazu auch Streng-Feuchte, die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Anmerkung zu Art. 20).

Zu § 2 Abs.2 Satz 2: Dieser Satz ist in der Satzung überflüssig. Die Universität kann dem Staat keine Rechte zugestehen.

Zu § 3 Abs.1: Grundsätzlich wird der dort vorgesehenen Regelung zuzustimmen sein. Indes kann nicht erwartet werden, daß der Staat in Zukunft erhebliche Bauaufwendungen macht für Gebäude auf Grundstücken, die zum Grundstücksvermögen der Universität gehören. Diese Grundstücke werden vielmehr in das Vermögen des Landes überzuführen sein. Unter welchen Voraussetzungen das erfolgt, bedarf noch weiterer Verhandlung und Klärung.

Zu II. Gliederung der Universität

Hier ist nichts zu bemerken.

Zu III. Die Lehrkräfte und ihre Helfer

Zu § 5: Die Hochschule ist frei in Forschung und Lehre. So bestimmt ausdrücklich Art.20 Abs.1 der Verfassung von Baden-Württemberg. Diese Freiheit ist schon im Art.5 Abs.3 des Bonner Grundgesetzes festgelegt. Daß die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbunden, was im Bonner Grundgesetz ausdrücklich gesagt ist, gilt auch für Art.20 Abs.1 der Verfassung von Baden-Württemberg. Ganz allgemein bedeutet aber diese Freiheit keine schrankenlose Freiheit, sondern daß ihre Schranken sich lediglich aus den allgemeinen Gesetzen ergeben, daß also spezielle Gesetze und Sondergesetze unzulässig sind. Daraus ergibt sich in folgerichtiger Weiterentwicklung für die Hochschule, daß die Bedeutung des Art.20 Abs.1 der Verfassung darin zu sehen ist, daß weder der Hochschule als solcher noch dem einzelnen Hochschullehrer im Verwaltungsweg Sonderanweisungen darüber gegeben werden dürfen, was und wie er zu forschen hat. Lediglich sein For-

schungsgebiet wird für den einzelnen Hochschullehrer durch Berufungsvereinbarung festgelegt, indem er auf einen Lehrstuhl für ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet berufen wird. Entsprechendes gilt für die Lehre. Weder Inhalt noch Methode der Lehre dürfen durch verwaltungsmäßige Anweisungen beschränkt werden. Sie finden ihre Grenzen lediglich in den allgemeinen Gesetzen.

Im übrigen sind aber die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren und mannigfach auch noch andere Lehrkräfte Beamte und tragen als solche nicht nur die allgemein staatsbürgerliche Verantwortlichkeit, sondern haben insoweit auch die besonderen Pflichten eines Beamten zu erfüllen. Die jetzige Fassung des § 5 ist also nicht ganz zutreffend.

Zu § 6: Dem derzeitigen Beamten- und Besoldungsrecht entspräche folgende Fassung zu a): "Die ordentlichen und außerordentlichen sowie die entpflichteten Professoren ...", zu b): "Die Dozenten und die außerplanmäßigen Professoren ...".

Zu § 7 Abs.1: Eine Berufung ist nur zulässig auf einen im Staatshaushaltplan vorgesehenen Lehrstuhl. Die Worte: "Oder sonst vorgesehenen" müssen also gestrichen werden. Gedacht ist dabei anscheinend an eine s.g. Stiftungsprofessur. Auch eine solche ist aber nur möglich, wenn der Stifter sich verpflichtet, dem Staate die erforderlichen Besoldungsmittel zur Verfügung zu stellen und dann in dem dafür vorgesehenen Verfahren die entsprechende Stelle geschaffen und im Haushaltplan nachgewiesen wird. Erst dann kann sie im ordnungsmäßigen Berufungsverfahren besetzt werden.

Sodann sieht Art.20 der Verfassung von Baden-Württemberg vor, daß die Hochschule bei der Ergänzung des Lehrkörpers durch Ausübung ihres Vorschlagsrechtes "mitwirkt". Dem muß sich auch die Satzung anpassen und kann also nicht sagen, daß die Ernennung "auf Vorschlag der Universität" erfolgt. In der verfassungsgebenden Landesversammlung war man sich völlig klar darüber, daß der Staat an sich das Recht hat, von den Vorschlägen der Hochschule abzuweichen und man wollte nur das "Recht zum Oktroi" nicht verfassungsmäßig verankern, da damit die Gefahr politischer Besetzung der Lehrstühle geradezu heraufbeschworen würde (vgl. hierzu die Beilage 1103, ausgegeben am 1.Spt.1953, Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung, Abschn.IV, Erziehung und Unterricht, Berichterstatte Professor Dr.Erbe). In diesem Bericht ist aber auch hervorgehoben, "daß der

Gebrauch des letzten Entscheidungsrechts des Staates unter parlamentarischer Verantwortung seltene Ausnahme bleiben werde, weil eine Einigung mit äußerster Anstrengung gesucht werden müsse, war die erklärte Hoffnung und Überzeugung der Sprecher aller Parteien zu diesem Thema". Das letzte entscheidende Wort hat aber der Ministerpräsident zu sprechen, der seine Entscheidung vor dem Parlament verantworten muß.

Die jetzige Fassung des dort beschlossenen § 7 will aber offenbar ein Verbot des Oktroi festlegen, was angesichts dieser verfassungsrechtlichen Regelung nicht angeht.

Auch kann nicht die Verpflichtung übernommen werden, vor der Abweichung von der Reihenfolge des Vorschlags der Fakultät Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme zu geben. Die Fakultät hat Gelegenheit, in ihrem ersten Vorschlag die Reihenfolge eingehend zu begründen und auch der Senat kann hierzu schon sofort Stellung nehmen. Selbstverständlich wird nur aus triftigen Gründen von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden.

Zu § 8: Satz 1 und 2 dieser Vorschrift wiederholen lediglich das bereits reichsrechtlich Geregelterte. Die Bestimmung, daß die Fakultäten für die Fortsetzung der Forschung und Lehre der entpflichteten Professoren im Rahmen der Universität allgemeine Richtlinien stellen können, ist in dieser allgemeinen Form wohl nicht zulässig. So wenig wie der Staat Forschung und Lehre durch Weisung im einzelnen regeln darf - vgl. hierzu das oben Ausgeführte -, so wenig dürfen es die Fakultäten. Gedacht ist wohl auch in 1. Linie an die Benutzung der Universitäts-einrichtungen. In diesem beschränkten Rahmen können Richtlinien aufgestellt werden.

Zu § 9: Ich teile die dortige Auffassung, daß die Habilitation wieder den Fakultäten selbst überlassen werden soll und nicht, wie in der Reichshabilitationsordnung vorgesehen, nur eine Prüfung darstellt, auf Grund deren der Staat die Lehrbefugnis verleiht, obwohl Letzteres z. B. in der Tübinger Satzung von 1912 vorgesehen ist. Die Habilitation soll also Selbstverwaltungsangelegenheit sein; aber die Habilitationsordnung selbst ist eine Ergänzung der Satzung und bedarf daher ebenso wie diese staatl. Anerkennung. Deshalb muß § 9 Satz 2 etwa dahin gefaßt werden: "Die Fakultäten vollziehen sie nach Maßgabe der in Ergänzung der Satzung von ihnen erlassenen Habilitationsordnung".

Der Verlust der Lehrbefugnis ist wohl nicht erschöpfend genug geregelt, insbesondere für die Verfahrensvorschriften. Es dürfte zu prüfen sein, ob hier nicht lediglich eine Verweisung auf die Habilitationsordnung zweckmäßig ist und in dieser Gründe und Verfahren des Erlöschens, seiner Feststellung und der Entziehung der Lehrbefugnis zu regeln sein wird. Die Materie muß so geregelt werden, daß die Regelung rechtsstaatl. Grundsätzen entspricht, daß sie das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule berücksichtigt, aber auch der politischen Verantwortung des Ministers gerecht wird.

Zu § 11: Die Honorarprofessoren werden in Baden-Württemberg auf Vorschlag des Kultusministers vom Herrn Ministerpräsidenten ernannt. Da Titelverleihungen Sache des Staatsoberhauptes sind, wäre eine andere Regelung nicht möglich, wenn man die Ernennung zum Honorarprofessor lediglich als eine Titelverleihung auffaßt. Damit wird man aber dieser Institution doch wohl nicht vollkommen gerecht, da ja doch der Honorarprofessor durch seine Ernennung nicht nur einen Titel erhält, sondern dem Lehrkörper der Universität eingegliedert und damit Mitglied der Körperschaft wird. Es wird also zu prüfen sein, ob im letzten Satz des § 11 die Honorarprofessur als "Titel" bezeichnet werden sollte. Die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Hochschullehrergesetz vom 26.9.1949 spricht ja allerdings von einem Titel (vgl. auch die Ausführungen zur Honorarprofessur in der Schrift von Werner Weber: "Die Rechtsstellung des deutschen Hochschullehrers", Schriften des Hochschulverbandes, Heft 1).

Zu § 12: Die Absätze 2 und 3 dürften in der Satzung nicht notwendig sein; sie enthalten doch lediglich ein Postulat.

Zu §§ 13 und 16: Der Absatz 1 des § 13 ist unklar. Welcher Personenkreis ist unter dem Ausdruck "nichtplanmäßige Dozenten" zu begreifen? Nach § 9 wird die Eigenschaft als Dozent durch die Habilitation erworben. Der lediglich habilitierte Dozent steht nur in einem Amtsverhältnis zur Universität (§ 9 Abs.1 letzter Satz). Im § 9 Abs.3 Satz 2 ist vorgesehen, daß die Fakultät den Antrag stellen kann, den Dozenten zum Staatsbeamten zu ernennen. Der auf einen solchen Antrag ernannte Dozent wird nach dem jetzigen Beamtenrecht außerplanmäßiger Beamter. Beamtenrechtlich kann es also keine "planmäßigen" Dozenten geben. Ferner kann der Universität wohl nicht das Recht zugestanden werden, Lehraufträge zu erteilen, welche sich nicht im Rahmen der Lehrbefug-

nis halten und Lehraufträge an Personen zu erteilen, welche nicht habilitiert sind. Hier muß sich das Ministerium eine Genehmigung vorbehalten. Ebenso auch für alle besoldeten Lehraufträge.

Es wird geprüft werden können, ob hier eine teilweise oder eine völlige Delegation vom Kultusministerium an den Rektor möglich ist. Grundsätzlich kann aber die Erteilung eines Lehrauftrags nicht als eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit angesehen werden, da der Minister die parlamentarische Verantwortlichkeit für die Auswahl der Personen trägt, welche an der Hochschule als nicht nur befugte - wie die Dozenten - sondern auch als beauftragte Lehrer tätig sind.

Zu § 17: Es erscheint zweifelhaft, ob eine besondere Stellung für Lektoren geschaffen werden soll. Die Handhabung sollte hier an allen Universitäten des Landes möglichst gleich sein. Grundsätzlich sollten die Lektoren nicht Beamte sein, sondern Verwalter von Assistenten-Stellen oder in einem Anstellungsverhältnis zum Staat stehen.

Zu § 18: Wenn die Lehrer für die nicht-wissenschaftlichen Fächer Beamte sind, richtet sich das Ernennungsrecht nach der Landesverfassung und den zu ihrer Ausführung ergangenen Gesetzen und Rechtsverordnungen. Die Satzung der Universität kann nicht bestimmen, daß die Beamten vom Kultusminister ernannt werden; z.B. wird z.Zt. der Direktor des Instituts für Leibesübungen, der in die Bes.Gr. A 2 c 2 eingestuft wird, vom Herrn Ministerpräsidenten ernannt. Da es sich um staatl. Beamte und Angestellte und nicht um Beamte und Angestellte der Korporation handelt, werden ihre Dienstobliegenheiten vom Staate und bei entsprechender Delegation vom Rektor im Rahmen der ihm übertragenen staatl. Auftragsangelegenheiten bestimmt. Das schließt in keiner Weise aus, daß das Ministerium oder der Rektor zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung zunächst eine Stellungnahme des Senats oder der beteiligten Fakultät einholt.

Zu § 19: Die Bezeichnung: "wissenschaftlicher Assistent" ist eine in der Anlage zur Diätenordnung für die apl. Beamten aufgeführte Amtsbezeichnung für apl. Beamte (vgl. Gesetz über die Besoldung der Hochschul-lehrer vom 17.2.1939, ROBl. I S. 252, Abschn. A IV). Die wissenschaftl. Assistenten sind apl. Beamte, die wissenschaftl. Hilfskräfte außertarifliche Angestellte. Beide Personenkreise sind staatl. Beamte und staatl. Angestellte und stehen nicht nur zur Universität in einem

Amtsverhältnis. Ihre Anstellung und Ernennung erfolgt durch den Rektor als staatl. Auftragsangelegenheit.

Dieser Rechtslage muß die Fassung des § 19 Rechnung tragen.

Zu § 20: Einer Regelung der Vertretung bedarf vor allem auch die Leitung einer Klinik, eines Instituts und wohl auch eines Seminars. Im Abs.2 des § 20 muß das Wort "regelmäßig" gestrichen werden, damit einwandfrei klargestellt ist, daß nicht nur für die Beurlaubung der planm.Professoren und Diätendozenten, sondern auch für die Beurlaubung der Lehrbeauftragten die Genehmigung des Kultusministeriums erforderlich ist. Ferner kann die Urlaubsbefugnis des Rektors nicht über eine Woche ausgedehnt werden. Mit Rücksicht auf die 5-monatige Dauer der vorlesungsfreien Zeit kann Urlaub in der Vorlesungszeit nur aus besonders triftigen Gründen erteilt werden. Der Rektor als Amtsgenosse der planmäßigen Professoren wird, ohne sich unnötigen Animositäten auszusetzen, eine längere Beurlaubung schwer ablehnen können.

Zu IV. Die Fakultäten

Zu § 21 Abs.2: Wie schon oben zu § 7 ausgeführt ist, bestimmt Art.20 der Landesverfassung, daß die Hochschule bei der Ergänzung des Lehrkörpers durch Ausübung ihrer Vorschlagsrechte "mitwirkt". Dem muß auch die Fassung des § 20 Abs.2 Rechnung tragen. Auch für die Regelung der akad.Prüfungen muß sich das Ministerium die Genehmigung vorbehalten.

Zu § 22: Eine Änderung der Fakultätseinteilung ist eine Änderung des § 22 Abs.1, damit eine Änderung der Satzung. Sie bedarf daher der staatl. Anerkennung. Sie hat außerdem in der Regel wohl finanzielle Auswirkungen. Daher bestimmt auch das Haushaltsrecht die staatl.Genehmigung, die ihrerseits wieder voraussetzt, daß die etwaigen finanziellen Mehraufwendungen vom Landtag genehmigt sind.

Zu § 23: In der Fassung dieser Bestimmung ist nicht darauf Rücksicht genommen, daß durch den Staat Professuren für näher bestimmte Lehrgebiete geschaffen worden sind, die nicht willkürlich von der Hochschule verändert werden dürfen und daß in den Berufungsvereinbarungen die Lehrverpflichtungen für bestimmte Lehrgebiete festgelegt worden sind.

Wenn die Fortschritte der Wissenschaft hier Änderungen bedingen, muß dazu die entsprechende Änderung des Haushaltplans und des Stellenplans herbeigeführt werden.

Zu § 24: Grundsätzlich sollte der Emeritus Sitz und beratende Stimme in der Fakultät haben, ohne zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet zu sein. Für die übrigen Mitglieder dürfte eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen wohl zweckmäßig festzulegen sein.

Nicht nur der Emeritus, sondern jeder Vertreter eines Lehrstuhls sollte für die Dauer der Vertretung Sitz und Stimme haben. Die vorgesehene Kannvorschrift sollte hier in eine Mußvorschrift umgewandelt werden. Die zulässige Zahl der Nichtordinarienvvertreter sollte bis zu einem Viertel statt bis zu einem Fünftel der Zahl der planm.Professoren betragen dürfen. Der Ausdruck "Nichtordinarienvvertreter" ist aber wohl ungenau, da unter den Nichtordinariern wohl nicht die planm. außerordentl.Professoren begriffen werden sollen. Im letzten Absatz muß es statt "Schweigepflicht" "Amtsverschwiegenheit" heißen.

Nicht geregelt ist, wann die Fakultät beschlußfähig ist.

Zu § 25: Die Regelung in Abs.5 Satz 2 dürfte nicht zweckmäßig sein. In den Seminaren und Instituten muß deren Direktor, in den Kliniken für die akad.Kräfte, die Assistenzärzte und Hilfsassistentenärzte der Klinikdirektor, für die übrigen der Verwaltungsdirektor Dienstvorgesetzter sein.

Zu § 26: Soll die dort aufgeführte "Gesamtfakultät" die "engere" Fakultät gegenüber der Abteilung oder alle zur Fakultät gehörenden Hochschul-lehrer umfassen?

Statt "den Ministerien" muß es am Schluß "dem Kultusministerium" heißen. Auch für die Fakultäten gilt der Dienstweg.

Zu V. Der Senat

Zu § 27: Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Senats und des Plenums ist sehr allgemein. Dem Plenum ist nur die Wahl des Rektors zugedacht und die Behandlung der Angelegenheiten, welche ihm vom Senat vorgelegt werden. Es dürfte zu prüfen sein, ob nicht diese Abgrenzung etwas ergänzt werden kann, indem einige Geschäfte aufgeführt werden, welche als "Angelegenheiten von besonderer Bedeutung" immer der Be-

schlußfassung des Plenums unterliegen sollen, etwa Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten, Stellungnahme zu wichtigen Personalvorschlägen u.ä.

Zu § 28: Die Zahl der Vertreter der Dozenten und apl. Professoren - das vorge-setzte Wort "außerordentlichen Professoren" ist hier unzutreffend, wie eben bemerkt - sollte gegenüber den vorgesehenen 12 übrigen Mit-gliedern auf 3 erhöht werden und ferner muß der Universitätsrat Sitz und Stimme im Senat haben. Das kann auch dem vorgesehenen Rechtsbe-rater eingeräumt werden.

Die Bezeichnung "Klinikamtmann" muß ersetzt werden durch "Verwaltungs-direktor der Universitätskliniken".

Unter welchen Voraussetzungen soll der Senat beschlußfähig sein?

Zu § 29: Auch hier muß das Wort "Schweigepflicht" durch "Amtsverschwiegenheit" ersetzt werden.

Zu § 31: Die Formulierung des Abs.1 Satz 2 scheint wenig glücklich. Gedacht ist doch wohl daran, daß der Rektor auf Antrag einer Fakultät die Einberufung vornehmen muß. Daher ein Gegenvorschlag: Er - das ist der Senat - ist auf Antrag einer Fakultät binnen einer Woche einzu-berufen.

Zu VI. Der Rektor

Zu § 32: In Zeile 5 muß das Wort "Hochschulpolitik" fortfallen. Statt "den Ministerien" muß stehen "dem Kultusministerium". Auf das Bestätigungs-recht des Ministerpräsidenten für den Rektor kann verzichtet werden. Wenn die Auftragsverwaltung vorschriftsmäßig geführt wird, was zur Voraussetzung hat, daß der Universitätsrat entsprechende Befugnisse erhält (Zwang und Möglichkeit der Verweigerung zur Mitzeichnung). Bei den außerordentlich hohen Beträgen, die jedes Jahr an einer Uni-versität ausgegeben werden, muß ein Verwaltungsbeamter da sein, der wirklich verantwortlich gemacht werden kann und der nicht wie der jährlich wechselnde Rektor jeweils das beneficium homini novis gel-tend machen kann.

Zu § 33: Eine besondere Vereidigung dürfte nicht erforderlich sein. Der Rektor ist bereits als Professor oder schon vorher daraufhin vereidigt, daß er seine Amtspflicht getreu erfüllen werde. Dazu gehört auch, daß

er seine Amtspflicht als Rektor erfüllt. Die Satzung der Universität Tübingen sieht z.B. eine Verpflichtung durch Handschlag unter Hinweis auf den geleisteten Diensteid vor. Andere Satzungen sehen lediglich die feierliche Übertragung der Amtsgeschäfte vor.

Die Technik der Wahl könnte wohl wesentlich vereinfacht werden, wenn man vorschreibt, daß die Gültigkeit der Wahl von der Beteiligung von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten abhängt, so ist es zwecklos, eine Wahl vorzunehmen, wenn nicht diese Zahl zur Wahl erschienen ist. Man müßte dann schon vorschreiben, daß dann, wenn zum ersten festgesetzten Wahltermin nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten erscheinen, sofort ein zweiter Wahltermin anzuberaumen ist, in dem das Plenum immer stimmberechtigt ist. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß beide Wahltermine in die Vorlesungszeit fallen müssen, damit die Gewähr gegeben ist, daß fast alle Wahlberechtigten anwesend sein können.

Ferner könnte vielleicht zur Vereinfachung des Wahlverfahrens vorgeschrieben werden, daß gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der in einer zur Wahl berechtigten Wahlversammlung, - also in der ersten, zu der $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten erschienen sind, oder einer zweiten - abgegebenen gültigen Stimmen erhält und daß dann, wenn keiner der Kandidaten dieses erreicht, eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden stattfindet, welche die meisten Stimmen erhalten haben und daß bei dann eintretender Stimmengleichheit das Los entscheidet. Da erwartet werden kann, daß bei solcher Regelung schon zum ersten Wahltermin ein wahlberechtigtes Plenum sich vereinigt und wohl nur in seltenen Ausnahmefällen ein zweiter Wahltermin angesetzt werden muß, so wäre die Gewähr geboten, daß in einem Wahltermin der Rektor gewählt wird, damit das Verfahren wesentlich vereinfacht und doch sichergestellt ist, daß nur derjenige Rektor wird, der das Vertrauen der Universität genießt.

Zu § 35: Die Absätze 2 und 3 gehören wohl in einen Absatz zusammengefaßt. Ein Vorschlag für die Neufassung: "Übernimmt der Prorektor das Rektorat nicht, so wird ein neuer Rektor für das laufende Amtsjahr gewählt. Wenn dieses nur noch 4 Monate dauert, so ist der Rektor für das nächste Amtsjahr zu wählen, der dann auch sofort das Rektorat in der Restzeit des laufenden Amtsjahres übernimmt".

Zu VII. Das Plenum

Ist es nicht viel besser, statt dieses farblosen Ausdrucks "kleiner und großer" oder "engerer und weiterer" Senat zu sagen? Oder einfacher: "Senat und großer Senat"? Vor allem wenn man auch noch unter VIII. die allgemeine Dozentenversammlung anführt, die ja in Wahrheit erst das Plenum ist. Auch der Universitätsrat muß zur Sitzung des Plenums eingeladen werden.

Zu VIII. Allgemeine Dozentenversammlung

- - -

Zu IX. Die Studenten

Zu § 40: Die Universität betrachtet nicht nur die Studenten als Glieder der akademischen Gemeinschaft, sondern sie sind Glieder der akademischen Gemeinschaft, wenn die Universität Körperschaft ist. Daher dürfte folgende Fassung angemessen sein: "Die Studenten sind Glieder der akademischen Gemeinschaft. Die Universität gewährt ihnen"

Zu § 41 Abs.2, Satz 1: Verlangt wird hier für die Immatrikulation mit Recht u.a. "der Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Vorbildung". Es muß aber klar sein, daß die staatl.Grundsätze für die Zulassung weder eingeschränkt noch erweitert werden dürfen und es dürfen dadurch der seitherige Rechtszustand und die darüber getroffenen Vereinbarungen der Kultusministerien nicht geändert werden. Außerdem muß dem Betroffenen eine Beschwerdemöglichkeit an das Kultusministerium offenstehen. Alles das braucht aber nicht in die Satzung aufgenommen zu werden.

Zu § 41 Abs.2, Satz 2: Hier nimmt die Universität für sich die Einführung eines beschränkten numerus clausus in Anspruch. Wenn auch keine Gefahr besteht, daß eine solche Bestimmung nicht mit der gebotenen Sorgfalt angewendet wird, so wird doch mit Rücksicht auf die haushaltsrechtlichen Auswirkungen einer solchen Maßnahme die Genehmigung des Kultusministeriums erforderlich.

Zu § 41 Abs.4: Der Immatrikulationsausschuß soll aus 4 Personen bestehen. Dann muß wohl auch ausdrücklich dem Rektor der Stichtscheid bei Stimmgleichheit zugestimmt werden.

Zu § 41 Abs.6: Gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen keine Bedenken; aber die Aufnahme dieser Bestimmung in die Satzung dürfte nicht notwendig sein, sondern eine Regelung durch Erlass genügen, damit auch eine etwa notwendig werdende Änderung in Einzelheiten ohne Schwierigkeit durchgeführt werden kann.

Zu § 41 Abs.7: Der einzelne Dozent kann nicht allgemein Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des zu zahlenden Unterrichtsgeldes gewähren.

Zu § 43 Abs.2: Diese Bestimmung ist zu streichen. Auch die Universität Freiburg wird heute zu 99,99 v.H. vom Staate unterhalten. Damit muß auch dem Staat in vollem Umfang die Regelung des Gebührenwesens zufallen. Das schließt nicht aus, daß - wie dies ja gerade jetzt geschehen ist - vor einer solchen Regelung die Universität gehört wird.

Zu § 43 Abs.4: Diese Bestimmung gehört nicht in die Satzung. Die Gewährung von Stipendien richtet sich, soweit es sich um staatl.Förderungsmittel handelt, nach den staatl.Grundsätzen, soweit es sich um andere Förderungsmittel handelt, nach den vom Spender getroffenen Bestimmungen, die der Senat nicht ändern darf.

Zu § 45: Es liegt sicher im Interesse und im Sinne der Hochschule, daß ihre Disziplinargerichte als echte Gerichte gestaltet werden und daher deren Entscheidungen nicht im Verwaltungsgerichtsweg angefochten werden können. Der Abs.3 dortiger Satzung setzt ohne weiteres voraus, daß ein Gesetz dem Senat die Festsetzung der Disziplinarordnung überläßt. Dieses Gesetz fehlt aber bis jetzt. Außerdem muß wohl die Disziplinarordnung für alle Hochschulen des Landes gleich sein und sie kann daher wohl nicht für jede Hochschule getrennt erlassen werden. Die Einzelheiten müssen hier noch einer eingehenden Prüfung vorbehalten bleiben.

Zu § 46 Abs.3: Diese Bestimmung gehört nicht in die Satzung. Z.T. sind die hier erörterten Fragen in der Disziplinarordnung zu regeln.

Zu § 48: Wenn die Satzung der Studentenschaft Teil der Satzung der Universität sein soll, muß sie auch vom Staat anerkannt werden. Der Abs.4, letzter Satz ist zu streichen. Gegen die vorgesehene Regelung selbst bestehen keine Bedenken; sie ist aber im Verwaltungsweg zu treffen und erforderlichenfalls auch zu ändern.

Zu X. Die Akademischen Behörden und Hilfseinrichtungen

Zu § 49: Auch die Mehrzahl der Lehrkräfte und die Assistenten sind staatl. Beamte, die wissenschaftl. Hilfskräfte staatl. Angestellte. Daher ist zunächst die sprachliche Fassung ungenau. Der Satz: "Sie - das sind die staatl. Beamten, Angestellten und Arbeiter - werden vom Kultministerium nach Benehmen mit der Universität zur Verfügung gestellt" ist überflüssig. Die Ernennung und Anstellung hat sich rein nach den staatl. Grundsätzen zu richten. Es kann also nicht allgemein gesagt werden, daß sie dem Rektor überlassen ist. Beamte werden auch nicht "bestellt", sondern "ernannt". Bei der Ernennung kann hier der Universität ein Anhörungsrecht zugestanden werden, mehr aber nicht. Das Entsprechende muß für die Abberufungen gelten.

Zu § 51: Hier muß festgelegt werden, daß in Angelegenheiten der staatlichen Auftragsverwaltung der Universitätsrat verantwortlich mitzeichnen muß. Zu Abs. 2: Es ist unmöglich, daß die Ernennung des Universitätsrats "im Einvernehmen" mit dem Senat erfolgt; ebenso ist die Abberufungspflicht untragbar. In diesem Absatz wäre lediglich festzulegen, daß der Universitätsrat die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst haben muß.

Zu § 52: Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Es handelt sich um eine Frage interner Organisation. Keinesfalls ist die Schaffung einer eigenen Dienststelle "Universitätsamtman" richtig.

Zu § 53: Satz 2 ist zu streichen (das Land schließt keine "Vereinbarungen" mit der Universität).

Satz 1 sollte lauten: "Die Verwaltung der Kliniken wird als staatliche Auftragsverwaltung von einem Verwaltungsdirektor geführt".

Absatz 2 ist zu streichen.

Zu § 54: Diese Bestimmung ist zu streichen. Der erste Satz würde eine Festlegung bedeuten, daß Stellen für Fakultätsassistenten und Fakultätssekretäre geschaffen werden müssen. Im übrigen handelt es sich um eine technische Einzelregelung, die lediglich Geschäftsordnungsangelegenheit ist und nicht in die Satzung gehört.

Zu § 55: Der Schlußsatz ist zu streichen. Dies ist im Erlaßweg zu regeln und gehört nicht in die Satzung.

Zu § 56: Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen, da eine befriedigende alte Regelung vorliegt.

Absatz 4 letzter Satz ist als selbstverständlich zu streichen.

Zu § 57: Nach dem Wort "Rektor" ist einzufügen "aus den vorhandenen Kräften". Ohne die Genehmigung des Landtags und die entsprechende Haushaltsgestaltung kann ein Anspruch auf eine neue Stelle, der aus der bisherigen Fassung abgeleitet werden könnte, nicht anerkannt werden.

Ferner ist hier als Abs.3 einzufügen: "Für die Aufbewahrung und Vernichtung von Akten, die Angelegenheiten der staatl. Auftragsverwaltung zum Inhalt haben, gelten die staatl. Vorschriften. Soweit die Vernichtung solcher Akten zulässig ist, kann die Universität sie ihrem Archiv einfügen."

Zu § 58: Für die Ernennung des Bibliotheksdirektors kann der Universität ein Anhörungsrecht eingeräumt werden; es handelt sich aber nicht um eine Berufung. Die Ernennung erfolgt auch nach geltendem Recht durch den Herrn Ministerpräsidenten. Im Absatz 3 muß der Schlußsatz lauten: "In Angelegenheiten der staatl. Auftragsverwaltung ist die Entscheidung des Kultusministers herbeizuführen."

Zu § 61: Hier ist ein Recht der authentischen Interpretation festgelegt! Der Schlußsatz muß deshalb hinter "anzufügen" lauten: "und ist dem Kultusminister zur Anerkennung vorzulegen".

Wie ich schon einmal erwähnte, sind die vorstehenden Bemerkungen Vorschläge, die die angeregte Besprechung der beiderseitigen Sacharbeiter vorbereiten sollen. Der Termin dieser Besprechung kann fernmündlich mit meiner Hochschulabteilung vereinbart werden.

gez. Simpfendörfer
Kultusminister

Aktenvermerk

Hinweise zur Organisation, Verwaltung und Entwicklung einer Hochschule.

W. Näf: Wesen und Aufgabe der Universität; S.136 (zitiert von H. Gerber, Hochschule und Staat, 1953, S.87):

(aus: Neufährige in Bremen)

Wir denken daran, dass der Rektor bereits ein Jahr vor seinem Amtsantritt zu designieren wäre, dass er, wie andererseits der Prorektor, beratend, entlastend, zu den Geschäften beigezogen werden könnte. In diesem Dreier-Kollegium stünden damit je 2 Persönlichkeiten jeweilen zwei Jahre nebeneinander, - dazu der Rektoratssekretär. Der amtierende Rektor behielte die Entscheidung und Leitung, bliebe frei zu bestimmen, wie, wieweit, wie oft er seine beiden Kollegen in Anspruch nehmen wolle. Aber die Gemeinschaft von drei Häuptern (wie sie die Verfassungsgeschichte wohl verwalter Städte der Vergangenheit kennt) sollte Tradition werden, in ihr würden sich die Übergänge mildern, würde sich die Tradition der Leitung festigen.

Festschrift Marburg 1952:

S.59: In dem Universitätskurator der früheren preussischen Universitäten stellte der Staat einen seiner höheren Beamten zur Verfügung, der als Staatsbeamter eine Art Aussenstelle des Ministeriums bildete und neben der Aufsicht über die Universität diese Verwaltung an Ort und Stelle so durchführte, wie etwa ein Vormund in Vermögensangelegenheiten für sein Mündel zuständig ist. Die süddeutschen Universitäten bezogen auch diese Verwaltung in die Zuständigkeit von Rektor und Senat ein, suchten aber den Rektor durch einen Verwaltungsfachmann, den Syndikus, zu entlasten. In ähnlicher Weise ist seit 1945 in Marburg auf Anordnung der damaligen Militärregierung an die Stelle des Kurators ein Verwaltungsdirektor getreten. Über die endgültige Lösung der Probleme der Vermögensverwaltung und ihrer Einbeziehung in die Selbstverwaltung der Universität besteht noch keine einheitliche Auffassung. Reformvorschläge werden erörtert.

(alt. Teil der Vermögenspflege)

S.67: Durch die Kriege und Finanznöte der Jahrhunderte ist die Hessische Stipendiatenanstalt 425 Jahre verhalten geblieben. Mit grossem Aufwand von Kraft und Geschick, zumal durch den Kurator v.Hülßen, gelang es, sie gegen den staatlichen Zugriff zu schützen. Stiftungsgemäss wird sie

S.135: Dank der glücklichen Initiative des unvergesslichen damaligen Kurators Ernst von Hülßen ergab sich in den dreissiger Jahren die Möglichkeit, zunächst für das Staatsarchiv einen Neubau zu errichten, nach dessen Fertigstellung dann das seit 1866 durch das Archiv belegt gewesene Schloss freigemacht und der Universität überwiesen wurde.

§ 3 der Verfassung der Universität Kiel:

Die Universität verwaltet ihre Angelegenheiten durch die akademischen Behörden. Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. - Das Organ des Ministers ist der Kurator als sein ständiger Vertreter. Diesem gebühren die Fürsorge für die Universität und die Aufsicht über sie an Ort und Stelle, die unmittelbare Leitung der Vermögens- und Kassenverwaltung der Universität und ihre Vertretung in allen Rechts

geschäften und Rechtsstreitigkeiten vor und ausser Gericht, soweit nicht der Minister bez. einzelner Vermögensobjekte etwas anderes bestimmt, sowie überhaupt die Wahrnehmung ihrer Gerechsamkeit und ihres inneren und äusseren Vorteils. - Alle Berichte der akademischen Behörden und der Mitglieder der Universität an den Minister gehen durch die Hand des Kurators. Beschwerden über den Kurator können dem Minister unmittelbar eingereicht werden.

Ähnlich wie in Kiel lautet § 3 der erneuerten Satzung der Universität Göttingen von 1952,

22. 4. 55. Mairied

*9) Römische und Römische und Römische. Das Ministerium
zu protestieren aufstehen! Die der Allgemeinheit der Finanz
unwissend ist jeder Beamte innerhalb der Finanz
aufgeben, Rief der Vorbringen für jede Forderung
aufgefallen! Die Rufen (Gruß) Ministerialbürokrat
samt jeder aufgefallen Rief Ministerialbürokrat
im Römischen von überall was für, jein? Goffpale.
April - im ~~Ministerium~~ ungenau Arbeitgehalt - Römische
die Rufe der Ministerialbürokrat ist kein, besonders
zusammen mit einem guten Kurator.

Zu den Akten - ~~hoffentlich~~ in. 48881

Den 9. Mai 1955 / 100

Institut für öffentliches Recht
der Universität Freiburg

Direktor: Professor D. Dr. Hans Gerber

Freiburg i. Br., den
Belfortstraße 11
Telefon 3883/284 - 286, 338

20. Mai 1955

22. J.

33
mit 131+34

Hr. Hochschulpräsident

An Ihre Magnificenzen
die Herren Rektoren der südwestdeutschen Hochschulen

Magnificenz!

Dem bei der Stuttgarter Zusammenkunft am 17.5.55
ausgesprochenen Wunsche nach Übersendung einiger
Materialien komme ich mit den beiliegenden Abschrif-
ten nach.

In Ehrerbietung!

Hans Gerber

Anlagen:

- 1.) Abschrift eines Schreibens des
Rektorats der Universität Freiburg
in Fragen der Promotionsgebühren
- 2.) Übersicht über den derzeitigen Bestand
der Hochschulverfassungen und ihre
Erneuerung.

Hr. Professor Dr. K. G. R

- zu 1) Min. Rat Breuer (aus dem 3. Minist. Ausschuss
bei der Wahrung vom 26.1.55.) sieht alle die
größ. Punkte über die Rechtswissenschaften setzen wollen!
- zu 2) Für diese Übersicht geht Professor mit dem Vorstandsrat
am 18.6.55 22. Jah. wiff. Abt. Da die Jungkulturstudien für wiff.
Lehrpläne der Kommission vgl. A (vgl. die Anträge zu den Punkte 1),

7. sollte für alle gut sein, um die Konventionen
auszuführen bei der beifolgend beigefügten
ist gefolgt, wegen z. B. der fürsorglichen Selbstkontrolle
Nur der vollständigen Kontrolle bei den Aufträgen
gefolgt. Es würde -> Gießen, dass dies der Fall ist und
den Kollegen bereits unterschrieben abgelehnt wurde (um
die formelle Entscheidung auf dem Dekret ohne alle
sonstige Folgen zu sein!).

Mit dem Dank zurückgeschickt.

23. 5. 55.

Mairat

Dr. ...

10

Abschrift

32
zu 133

Akademisches Rektorat der
Universität Freiburg

17. März 1955

Nr. 2024

I. An den

Herrn Kultusminister
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart

Herr Minister!

Der Dekan der Medizinischen Fakultät hat dem Senat der Universität von einer Besprechung im Kultusministerium vom 26.1.1955 berichtet, an der aus diesem Ministerium die Herren Ministerialrat Müller, Ministerialrat Breuer und Frau Oberregierungsrätin Hoffmann teilgenommen haben. In dieser Besprechung sind seitens der Mitglieder des Kultusministeriums grundsätzliche Erklärungen zur Frage der Erhebung von Promotionsgebühren durch die Hochschulen abgegeben worden. Die hierin zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung widerstreitet von Grund auf der von den Hochschulen vertretenen. Sie verletzt ausserdem so offenkundig klare und allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze, daß die Universität Anlaß sieht, in aller Form auch ihrerseits dazu grundsätzlich Stellung zu nehmen. Sie bittet Sie, Herr Minister, von diesem Meinungsgegensatz Kenntnis zu nehmen und der Universität Bescheid zukommen zu lassen, ob auch von Ihnen als dem verantwortlichen Leiter der Unterrichtsverwaltung diese von der Universität als Rechtskränkung empfundene Auffassung geteilt wird. Sollte dies der Fall sein oder sollte die Universität in angemessener Zeit einen verbindlichen Bescheid hierüber nicht erhalten, so bleibt kein anderer Weg, als die streitige Rechtsfrage richterlicher Klärung zu unterwerfen. Um nach Möglichkeit eine Verständigung in der Sache zu erreichen, fasst die Universität ihre Rechtsauffassung in den folgenden Darlegungen zusammen.

I.

Das Ministerium bestreitet den Fortbestand des Rechts der Fakultäten, für die Abhaltung von Promotionen aus eigener Macht und zu eigener Verwendung Gebühren zu erheben unter Hinweis auf die Tatsache, daß neuerdings die im staatlichen Rechnungsjahre zu erwartenden Promotionsgebühren in den Staatshaushaltsplan aufgenommen seien. Darin sieht das Ministerium eine "gesetzliche Regelung" und folgert daraus, daß Änderungen hinsichtlich der Verwendung der Promotionsgebühren nur durch den Landtag beschlossen werden könnten.

- a) Die Universität entnimmt dieser Rechtedarlegung zunächst mit Befriedigung, daß auch das Kultusministerium die Auffassung vertritt, die Ordnung für die Erhebung der Promotionsgebühren habe bisher für die Fakultäten den Charakter eines gesetzlich gesicherten eigenen Status gehabt, in den nur durch ein, den bisherigen Rechtszustand veränderndes Gesetz eingegriffen werden könne. Tatsächlich gehört, was als offenkundig nicht besonders begründet zu werden braucht, das Promotionswesen zum Grundbestand der wissenschaftlichen Hochschulen. Entstanden vor mehr als einem halben Jahrtausend, ist es an allen europäischen Hochschulen geradezu zum Kernstück akademischer Eigenständigkeit geworden und als solches von jeher anerkannt worden. Auch heute besteht nicht der leiseste Zweifel daran, daß geradezu vom Promotionsrechte aus sich der Charakter einer Institution als "wissenschaftliche Hochschule" beurteilt und daß sich Institutionen, die sich, einem Zuge der Zeit folgend, "Hochschulen" nennen, weil sie sich in gewisser Weise der Eigenart der Hochschulen annähern, jedoch nur "Schulen" besonderer Art sind, gerade dadurch von den Universitäten und den ihnen gleichgestellten sonstigen akademischen Institutionen unterscheiden, daß sie kein Promotionsrecht haben. Dies macht unübersehbar deutlich Art. 85 der Verfassung für Baden-Württemberg mit dem förmlichen Ausspruch einer Bestandagarantie für die sieben entsprechenden Einrichtungen des Landes als Institutionen "mit Promotionsrecht". Denn diese verfassungsmässige Gewährleistung betrifft nicht nur den tatsächlichen Bestand dieser Hochschulen insoweit, als er nicht vollkommen beseitigt werden darf, sondern auch ihre institutionelle und funktionelle Eigenart als Pflegestätten der Wissenschaft. Das Promotionswesen ist aber eine ganz bestimmte Ausdrucksform der Wissenschaftspflege. Deswegen läge

setzung der Landesverfassung, wenn durch Regierungsakt oder auch durch förmliches Landesgesetz in den Bestand einer der genannten Hochschulen eingegriffen würde. Zum Promotionswesen gehört aber von jeher die Promotionsgebühr. Hierin entspricht die organisatorische Durchbildung der akademischen Promotionen der Durchbildung des staatlichen Prüfungswesens. Ist aber die Promotion unbestreitbares Eigenrecht der Fakultäten der Hochschulen, so ist wie die Regelung des Promotionsverfahrens auch die Festsetzung, Einhebung und Verteilung der Promotionsgebühren eigene Angelegenheit der Hochschulen. Daß der Staat weithin in Deutschland sich ein Bestätigungsrecht gegenüber den auch die Promotionsgebühren regelnden Promotionsordnungen vorbehalten hat, ändert daran nichts. Es hat nur den Charakter einer Rechtsaufsicht, nicht eines rechtsbegrenzenden Einbruchs in den akademischen Eigenbereich, wie von Küttgen (Deutsches Universitätsrecht, 1933, S.18,19) klargelegt worden ist. Deswegen zieht dieser in voller Übereinstimmung mit der allgemein vertretenen Auffassung und der Staatspraxis bis 1933 die Folgerung (a.a.O. S.190), daß das Promotionsgebührenwesen in den vorbehaltenen Hochschulbereich fällt, also einer staatlichen unmittelbaren Einwirkung entzogen ist.

- b) Umso bemerkenswerter war der Einbruch des Nationalsozialismus auch auf diesem Gebiete des Hochschulrechts. Schon die innere Inkonsistenz der ergangenen Regelungen kennzeichnet die den Hochschulen damals zu Teil gewordene Vergewaltigung. Während die Eingangsworte des Runderlasses vom 11.9.35 des Reichswissenschaftsministers über die Promotions- und Habilitationsgebühren (Die Deutsche Hochschulverwaltung, Bd.2, S.445) betonen: "Die Verleihung des Doktorgrades ist eines der vornehmsten Rechte der deutschen Fakultäten und Hochschulen", hat der gleiche Minister zur gleichen Zeit mit mehreren Dutzend Ministerial^{an}ordnungen unmittelbar in die Wahrnehmung dieses Rechts eingegriffen. Während er mit den Eingangsworten des genannten Runderlasses die bis dahin niemals auch nur angezweifelte Befugnis der Fakultäten zum Ausgangspunkte seiner Anordnungen machte, hat er wenige Zeilen später "die Promotionsgebühr grundsätzlich zur staatlichen Verwaltungsgebühr" erklärt, ihr Aufkommen in voller Höhe für die Staatskasse in Anspruch genommen und die Prüfungsvergütungen der Referenten, Korreferenten und Prüfer autoritativ besetzt.

Den gleichen Charakter zeigt die Form der damals ergangenen Regelungen. Während das von der Grundsatzzkompetenz des Art. 10 Nr. 2 der Weimarer Verfassung gedeckte Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 RGBl. I, S. 985 noch die Gesetzesform respektiert, auch im § 8 dem Reichswissenschaftsminister Vollmacht zum Erlass der "zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt und dementsprechend eine Durchführungsverordnung vom 21.7.1939 RGBl. I, S. 1326 erlassen worden ist, wurde in das Promotionswesen ohne Beachtung dieser Formen autoritativ eingegriffen.

- c) Von Anfang an und bis zur Stunde fehlt es für dieses Sachgebiet an einer die verfassungsmässigen Voraussetzungen der Rechtssetzung durch gesetzesergänzende Anordnungen erfüllenden Regelung -, eine Feststellung, die für die Zeit seit 1945, mindestens seit Erlass des Grundgesetzes mit Rücksicht auf Art. 129 Abs. 3 GG, zu der eindeutigen Klarstellung führt, daß vor dieser Zeit ausgesprochene "Ermächtigungen" zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Änderung oder Ergänzung von Gesetzen oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen "erloschen" sind. Weder die Landesregierung noch der Kultusminister hat also eine Möglichkeit, mit Erlassen regelnd auch in das Promotionsgebührenwesen einzugreifen. Aber auch die früher zur Regelung des Promotionswesens ergangenen Erlasse haben -immer abgesehen von der Frage, ob ihnen nicht die artsigene Selbständigkeit des Promotionswesens überhaupt entgegensteht- keine Geltungskraft. Denn sie sind in einer Form ergangen, die zur Zeit ihrer Herausgabe nicht einmal durch eine Vorschrift wie den § 8 des Reichsgesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.39 gedeckt waren. Praktisch beseitigt wurde das akademische Recht zur Einhebung hochschuleigener Promotionsgebühren durch den Runderlass des Reichswissenschaftsministers vom 11.9.1935. Damals galt zunächst als verfassungsmässige Rechtsgrundlage für die Rechtssetzung die Weimarer Verfassung weiter, allerdings modifiziert durch das Reichsgesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933. Das bedeutet aber, daß nach wie vor in den bestehenden Rechtszustand nur durch Parlaments- oder Regierungsgesetz und eine gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Rechtsverordnung eingegriffen werden konnte (vgl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3. Bearb., 10. Aufl. 1929, S. 355). Selbst wenn man die im rechtsstaatlichen Verfassungssystem begrün-

dete Ordnung der Rechtssetzung schon damals als voll durch eine "Führer-staatliche" abgelöst ansehen müsste, würde es den zeitentsprechenden Grundsätzen widersprechen, wenn in bestehendes Recht durch einen nicht durch Führerbefehl "legitimierten", ja nicht einmal in einem Ministerialblatt veröffentlichten Runderlass eines Fachministers verändernd eingegriffen wird, noch dazu in so fundamentaler Weise (vgl. Huber, Verfassung, 1938, S.134 ff.). Wie sehr diese formlose Rechtsfortbildung im Gegensatz zu den bis dahin in Baden beachteten Rechtsgrundsätzen auch auf dem Gebiete des Bildungs- und Erziehungswesens stand, zeigt ein Blick auf die badische VO. die Führung akademischer Würden betr. vom 10.9.1923 (GVBl.S.293).

- d) Es könnte ^{dem} nicht entgegeng gehalten werden, daß die Hochschulen solche Anordnungen widerspruchlos entgegengenommen hätten. Denn es bedarf keiner Erörterung darüber, daß ein Widerspruch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus völlig aussichtslos war. Unterblieb er aber, dann erwuchs nicht zu Recht, was nicht Recht sein konnte; Mißbrauch des Rechts läßt solange kein Recht entstehen, als die durch ihn geschaffene Ordnung nicht durch wirkliche Anerkennung der Betroffenen ihren negativen Charakter verliert. Die Hochschulen haben aber die widerrechtliche Beeinträchtigung ihres eigenständigen Promotionsrechtes bis heute nicht anerkannt. In Baden ist im Gefolge der Niederwerfung nationalsozialistischer Herrschaft unmittelbar nach der Wiedereröffnung der Universität Freiburg der vor Übernahme der Herrschaftsgewalt durch den Nationalsozialismus in Geltung gewesene Rechtszustand wiederhergestellt worden. Das bedeutete keine Rechtserneuerung, sondern nur das Abschütteln des Jochs, unter das die Universität durch die widerrechtlichen Maßnahmen des Nationalsozialismus gebeugt worden war. Es geschah in vollem Einvernehmen zwischen Universität und Regierung. Es hat also den Rechtszustand hierzulande völlig eindeutig geklärt. Die Erhebung und Verwendug der Promotionsgebühren durch die Fakultäten zu eigenem Recht ist demnach die nach badischem Rechte bestehende Ordnung.

e) In sie hätte -soweit es überhaupt bei der Art des Gegenstandes möglich ist- nur durch ein Landesgesetz im Sinne der geltenden Verfassung des Landes Baden-Württemberg eingegriffen werden können. Das ist nicht geschehen. Allerdings hat das Kultusministerium durch sein Sachbearbeiter sich 1953 dem Rektor der Universität und neuerdings dem Dekan der Medizinischen Fakultät gegenüber auf den Standpunkt gestellt, es sei eine gesetzliche Regelung erfolgt. Indessen verkennt dieser Hinweis von Grund auf die Rechtslage. Er knüpft daran an, daß die Einnahmen aus Promotionsgebühren in den Staatshaushaltplan aufgenommen seien und daß sie, weil dieser Plan nach geltendem Verfassungsrecht Art.79, Abs.2 der Landesverfassung durch Gesetz festgestellt werde, nunmehr auf dem Wege der Gesetzgebung den Hochschulen entzogen seien.

Hierbei ist irrig zunächst die grundsätzliche Beurteilung des Haushaltsgesetzes. Die der Universität kundgegebene Meinung des Ministeriums, es betrachte die Einbehaltung der „Promotionsgebühren durch den Staat nach Aufnahme in den Haushalt als gesetzlich geregelt, widerspricht der einmütig herrschenden Auffassung von Wesen des Haushaltsgesetzes. Wie Anschütz (Kommentar der Weimarer Reichsverfassung Art.85, Anm.4) feststellte, bleibt der Haushaltsplan auch im Gewande des Haushaltsgesetzes ein Verwaltungsakt. Er bezeichnet diese Auffassung als die „schon unter dem alten Recht und mehr noch heute herrschende Lehre“. Diese Auffassung bestätigen die gründlichen Untersuchungen von Johs. Heckel, Einrichtung und rechtliche Bedeutung des Reichshaushaltsgesetzes (Handbuch des deutschen Staatsrechts, hrsg. von Gerhard Anschütz und Richard Thoma, 1932, Bd.2, S.374 ff.), der unter eingehender Würdigung der gesamten dazu ergangenen Literatur und Judikatur zu dem Ergebnisse kommt:

“(Das Etatsgesetz) ist ein im Wege der staatsgestaltenden Gesetzgebung erzeugter staatsleitender Gesamtakt der Regierung und des Parlaments; sein Gegenstand ist ein staatliches Gesamtprogramm für die staatliche Wirtschaftsführung und damit zugleich für die Politik des Landes während der Etatperiode, ein Programm, das zur Ausführung durch die Exekutive im Rahmen des exekutiven Gewaltverhältnisses bestimmt ist.”(S.392).

Auf diese Ausführungen beruft sich zur Beurteilung des heute geltenden Haushaltsrechtes ausdrücklich Maunz, Deutsches Staatsrecht, 3. Aufl., 1954, S.195. Ebenso bestätigen Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, S.586, Bühler im Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art.110, Anm.II, 2, Nawiasky-Lacussor, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 1948, S.44, Nebinger, Kommentar zur Verfassung für Württemberg-Baden,

1948, S.277, Süsterhenn-Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1950, S.415, Geller-Kleinrahm, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, S.332, sowie Spreng-Brin-Feuchte, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1954 S.269, diese Auffassung als die auch heute geltende.

f) Aus alledem ergibt sich, daß die der Universität an Ministerialstelle erteilte Auskunft in striktem Gegensatz zum geltenden Recht steht.

Weiter aber müßte die Universität entschiedenen Einspruch dagegen einlegen, daß in ein ihr Jahrhunderte zustehendes Eigenrecht auf eine so beiläufige, in vollem Gegensatz zu den Fundamentalgrundsätzen des Rechtsstaates stehende Weise eingegriffen würde. Hat sie sich in ihrem Schreiben vom 27. 7.53 an das Kultusministerium bereits in aller Form dagegen gewendet, so erneuert sie heute mit gleicher Nachdrücklichkeit diese Vorstellung.

II.

In dem obengenannten Schreiben hat die Universität zum Ausdruck gebracht, daß sie keinen Grund sehen kann, den an den Promotionen beteiligten Prüfern eine Entschädigung für ihre im Promotionsverfahren betätigten Bemühungen zu versagen. Der nationalsozialistische Erlaß von 1935 hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Vergebung, Beaufsichtigung und Beurteilung der Promotionsarbeiten sowie die Prüfung der Doktoranden solle für den Dozenten nicht eine von ihm als störende Last empfundene Mehrarbeit bedeuten. Auf die Dozenten müsse daher vom Rektor immer wieder nachhaltig eingewirkt werden, Doktoranden im Rahmen ihres wissenschaftlichen Arbeitsbereiches als Schüler und eigentliche wissenschaftliche Mitarbeiter anzunehmen. Die Dozenten dürften dabei nicht durch irgendwelche materiellen Gesichtspunkte beeinträchtigt werden, umso mehr als den Doktoranden in der Regel die Aufbringung der erheblichen Kosten für die Promotion bereits große materielle Opfer auferlege.

Die Universität würde eine solche Gedankenführung verstehen, wenn der Staat seinerseits bei seinem Vorgehen die Promotionsgebühren gesenkt oder beseitigt hätte. Dies ist aber nicht

geschehen. Vielmehr hat sich der Staat lediglich bei ihm ohne jeden Zweifel zukommenden Ausgaben für die Hochschulen eine zusätzliche Deckung durch Inanspruchnahme der Promotionsgebühren verschafft; der Promovend hat keine Mark weniger zu entrichten; der Dozent muss die erhebliche zusätzliche Arbeit ohne jede Vergütung leisten. Dies ist ausserdem in einem Augenblicke verfügt worden, als für alle anderen Prüfungen ausdrücklich die Vergütung der Prüfer durch Erlass festgesetzt wurde. Die Rechtfertigung damit, die Prüfungstätigkeit gehöre zu den allgemeinen Dienstleistungen der Hochschullehrer, verkennt vollkommen die Sachlage. Zunächst kann kein Hochschullehrer gezwungen werden, Promovenden anzunehmen. Gerade wenn sich die Promotion, was zutrifft, aus der wissenschaftlichen Wirksamkeit des Dozenten ergibt, kann nur er entscheiden, ob das Begehren, sich im Rahmen einer Promotionsarbeit daran zu beteiligen, von ihm angenommen werden kann. Ferner wäre es ein durch alle Erfahrungen widerlegter tiefer Irrtum anzunehmen, durch die Mitarbeit eines Promovenden auf dem eigenen Forschungsgebiete verlore die Promotion den Charakter einer besonderen Belastung für den Dozenten. Das Gegenteil ist der Fall. Schliesslich ist die damit festzustellende zusätzliche Belastung des Dozenten bei dem einzelnen eine völlig verschiedene, je nach der Zahl der Studierenden, die für das einzelne Wissenschaftsgebiet mit ihrem Interesse in Frage kommen kann. Handelt es sich aber bei den Promotionen tatsächlich um wissenschaftliche Prüfungen im Gegensatz zu den Prüfungen, die auf eine praktische Berufstätigkeit abzielen, dann hat schon deswegen der Staat gar keine Möglichkeit, in dieses Gebiet regulierend oder gar mit eigenen finanziellen Ansprüchen einzugreifen. Er muss es den Hochschulen als eigene Angelegenheit überlassen, die nötigen Ordnungen zu treffen, und kann nur im Wege der Rechtsaufsicht gegen offenkundige Misbräuche der akademischen Selbstbestimmung vorgehen. Die Hochschulen müssen es als eine auch jeder sachlichen Rechtfertigung entbehrende Massnahme bezeichnen, wenn die Inanspruchnahme von Prüfungsvergütungen für die Dozenten noch aus den Gründen des Ministerialerlasses von 1935 als unvertretbar angesehen würde.

III.

Die Universität hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit ist, auch weiterhin die Staatskasse an dem Aufkommen der Promotionen zu beteiligen. Dies könnte aber nur im Wege einer Versti

digung zwischen Universität und Regierung geschehen, niemals durch einseitigen Hoheitsakt des Staates. Denn diese Form negiert das selbständige Promotionsrecht der Hochschulen, wogegen diese sich mit aller Entschiedenheit wehren müssen.

Die Universität kann auch nicht auf Dauer mit der Regierung um die Regelung dieses ganzen Fragenkreises streiten. Sie muss, falls die Regierung der Lösung der Frage kein Interesse entgegen bringt, selbständig vorgehen. Der im Kultusministerium erteilte Hinweis darauf, daß dann die der Universitätskasse zustehenden Gebühren von den Doktoranden eingeklagt werden würden, vermag die Universität nicht zu beeindrucken. Sie ist der Überzeugung, daß ein solcher Rechtsstreit in mehrfacher Hinsicht zum schweren Schaden der Staatskasse ausgehen würde. Im Übrigen würden die Fakultäten solchen im Klagewege in Anspruch genommenen Studierenden jede Unterstützung zuteilwerden lassen, da es ja um eine fundamentale universitätsrechtliche Frage gehen würde. Da die Universität jedoch davon überzeugt ist, daß der im Ministerium ausgesprochene warnende Hinweis in Unkenntnis der Rechtslage, mindestens in ihrer völligen Verkennung, gegeben worden ist, ist sie dessen sicher, daß ihr Bemühen, mit diesem Schreiben eine baldige und den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung herbeizuführen, Anlass dazu geben wird, in aller Kürze Verhandlungen in einer Kommission aufzunehmen, an der zweckmäßigerweise Beauftragte des Kultusministeriums, des Finanzministeriums und der Universität, am besten sämtlicher Hochschulen des Landes, zu beteiligen wären. Nur unter diesen Voraussetzungen könnte sich die Universität veranlasst sehen, Abstand davon zu nehmen, zur Sicherung ihres verfassungsmässigen Rechtes die ihr dann für erforderlich erscheinenden Wege zu gehen.

Die Universität bittet Sie, Herr Minister, ausdrücklich und besonders, sich dafür einzusetzen, daß die Frage der Promotionsgelder in einer verständnisvollen Weise aufgenommen und baldigst bereinigt wird. Sie hat das Vertrauen, daß darüber geführte Verhandlungen zu einem Ergebnis führen können, das den beiderseitigen Interessen gerecht wird. Sie weiss sich mit Ihnen auch darin eines Sinnes, daß Auseinandersetzungen, zumal gerichtlicher Natur, die im anderen Falle nicht zu vermeiden sind, ebenso für

den Staat wie für die Universität zu Folgen führen würden, die auf jeden Fall vermieden werden sollten.

In Ehrerbätung !

Heutige Rechtsgrundlage

A. UNIVERSITÄTEN

	<u>Titel</u>	<u>Veröffentlichung</u>	<u>ministeriell noch nicht bestätigter autonomer Entwurf</u>
1.) Freie Univer- sität <u>Berlin</u>	Satzung v.4.11.1948 -Beschluß der Stadtverordne- tenversammlung sowie des Ma- gistrats von Groß-Berlin		
2.) Rheinische Friedrichs- Wilhelms-Uni- versität <u>Bonn</u>	Satzung v.21.7.1930 -vom preuss.Minister für Wis- senschaft, Kunst und Volks- bildung auf Grund des Be- schlusses des Staatsmini- steriums vom 20.3.1923 (St. M.I.3071) verliehen- U I 16 881-	Zentralblatt für die gesam- te Unterrichtsverwaltung in Preussen 1930/S.246 ff. <u>Nachrichtlich:</u> Preuss.Ge- setzsammlung 1930/S.271	8.10.1953
3.) Friedrich- Alexander-Uni- versität <u>Erlangen</u>	Stiftungsbrief v.13.4.1743, Grundgesetze v.1.1.1747. Die geltende Verfassung beruht je- doch heute weitestgehend auf Gewohnheitsrecht, das seinen Niederlag in dem Entwurf vom →		→ 8.7.1953 * gefunden hat. Nach dem Entwurf wird bereits verfahren.
4.) Johann Wolf- gang Goethe- Universität <u>Frankfurt/M.</u>	Satzung v.1.8.1914 -vom preuss.Minister d.geistl. Unterrichts-u.Medizinal-Angele- genheiten auf Grund Aller- höchsten Erlasses verliehen- abgeändert durch den Vertrag zwischen dem Lande Hessen u.d.Stadt Frankfurt/M.v.1./ 15.12.1953 über die Univer- sität Frankfurt-		1954

200
31
128

Heutige Rechtsgrundlage

=====

Ministeriell noch
nicht bestätigter
autonomer Entwurf

A.) UNIVERSITÄTEN

Titel

Veröffentlichung

- 5.) Albert-Ludwigs-
Universität
Freiburg i.Br.

Verfassung v.21.3.1919/6.lo.1947/11.9.
1947/15.lo.1947/30.3.1951

-Verordnung d.Bad.Ministeriums d.Kul-
tus u.Unterrichts -auf Grund einer
Ermächtigung der Badischen vorläufi-
gen Volkeregierung- vom 21.3.1919 in
der durch Erlaß des Bad.Ministeriums
des Kultus u.Unterrichts v.6.lo.1947
Nr.A 4185 und Vergungen der Mil.-
Regierung v.11.9.1947 Nr.1496 Gab.
15.lo.1947 Nr.2583/UM, sowie durch
Erlaß des Ministeriums d.Kultus u.
Unterrichts v.30.3.1951 Nr.A 2080
genehmigten Fassung-

23.7. 1954 *

- 6.) Georg-August-Uni-
versität Göttingen

Satzung v.14.3.1930

-vom preuss.Minister für Wissen-
schaft, Kunst u.Volksbildung auf
Grund des Beschlusses des Staats-
ministeriums vom 20.3.1923 (St.M.I.
3071) verliehen- U I 15645-

-abgeändert durch die Erlasse des
Niedersächsischen Kultusministers
v.6.3.1948 -K 728/48- und 19.1.
1952 -I 179/52-

Zentralblatt für die
gesamte Unterrichts-
verwaltung in Preus-
sen 1930/S.150 ff.
Nachrichtlich:
Preuss.Gesetzsam-
lung 1930/S.121.

Heutige Rechtsgrundlage

=====

A.) UNIVERSITÄTEN

7.) Hamburgische
Universität

Titel

Hochschulgesetz v.4.2.1921
-Geändert durch die Gesetze

v.25.4.1923
v.4.10.1927
v.15.5.1929
v.19.3.1930
v.1.7.1931
v.1.10.1931/ 3.3.1933
v.28.4.1933
v.6.7.1933
v.2.10.1933
v.29.3.1934
v.6.4.1934
v.25.4.1934
v.17.10.1934
v.3.4.1936
v.25.11.1936-

Vorläufige Satzung v.15.7.1921
-vom Senat der Stadt Hamburg auf Grund
§ 60 des Hochschulgesetzes v.4.2.1921
erlassen

8.) Ruprecht-
Karl-Universi-
sität
Heidelberg

Satzung v.8.8.1952
-vom Großen Senat der Universität am
25.2.1952 beschlossen. Durch Erlaß des
Präsidenten des Landesbezirks Baden,
Landesbezirksdirektion des Kultus-u.
Unterrichts (Abwicklungsstelle), Karls-
ruhe, Nr.A 3455 v.8.8.1952 bestätigt.

Veröffentlichung

Hamburgisches Gesetz-u.Verord-
nungsblatt 1921/S.65

GVOBL. 1923/S.338
GVOBL. 1927/S.439
GVOBL. 1929/S.195
GVOBL. 1930/S.129
GVOBL. 1931/S.167
GVOBL. 1931/S.277; 1933/S.45
GVOBL. 1933/S.121
GVOBL. 1933/S.260
GVOBL. 1933/S.400
GVOBL. 1934/S.145
GVOBL. 1934/S.177
GVOBL. 1934/S.203
GVOBL. 1934/S.345
GVOBL. 1936/S.61
GVOBL. 1936/S.267

Hamburgisches Gesetz-u.Verord-
nungsblatt 1921/S.473

Ministeriell
noch nicht be-
stätigter auto-
nomer Entwurf

Heutige Rechtsgrundlage
=====

A.) UNIVERSITÄTEN

<u>Titel</u>	<u>Veröffentlichung</u>	<u>Ministeriell noch nicht bestätig- ter autonomer Entwurf</u>
<p>9.) Universität <u>Köln</u></p> <p>Satzung v.12.6.1919</p> <p>-von der Preuss.Staatsregierung auf Grund des staatsministeriellen Beschlusses v.27.5.1919 verliehen- -neubekanntgemacht 1946 auf Veranlassung der Mil.-Regierung- -abgeändert durch die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln v.6./23.3.1954</p>		1954
<p>10.) Christian Al- brechts-Univer- sität <u>Kiel</u></p> <p>Satzung v.17.11.1928</p> <p>-vom Preuss.Minister f.Wissen- schaft, Kunst u. Volksbildung auf Grund des Beschlusses des Staats- ministeriums v.20.3.1923(St.M.I. 3071/ verliehen -U I 17799-</p>	<p>Zentralblatt für die gesam- te Unterrichtsverwaltung in Preussen 1929/S.66 ff. <u>Nachrichtlich:</u> Preuss.Ge- setzsammlung 1929/S.178</p>	1946 *
<p>11.) Johannes Guten- berg-Universität <u>Mainz</u></p> <p>Statut v.10.9. 1949</p> <p>-Erlaß des Ministers für Unter- richt und Kultus von Rheinland- Pfalz</p>	<p>Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz 1949/ S.197</p>	22.6.1953 (Satzung u.Lan- desuniversi- tätsgesetz)

Heutige Rechtsgrundlage
=====

A) UNIVERSITÄTEN

	<u>Titel</u>	<u>Veröffentlichung</u>	<u>Ministeriell noch nicht best- tigter autonomer Entwurf</u>
12.)	Philips-Univer- sität <u>Marburg</u> Satzung v.14.1.1930 -vom Preuss.Minister für Wissenschaft, Kunst u.Volksbildung auf Grund des Beschlusses des Staatsministeriums v.20.3.1923(St.M.I.3071) verliehen- U I 5146-	Zentralblatt für die ge- samte Unterrichtsver- waltung in Preussen 1930/ S.122 ff. <u>Nachrichtlich: Preuss.Ge- setzsammlung 1930/S.121</u>	10.7.1954 *
13.)	Ludwig Maximili- ans Universi- tät <u>München</u> Satzung v.2.3.1955 -vom akademischen Senat am 27.7.1953 beschlossen- durch ME V.4260 v.2.3.1955 vorläu- fig genehmigt		
14.)	Westfälische Wil- helms-Universi- tät <u>Münster</u> Satzung v.26.4.1929 -vom Preuss.Minister für Wissenschaft, Kunst u.Volksbildung auf Grund des Beschlusses des Staatsministeriums v.20.3.1923(St.M.I.3071)verliehen- U I 31 599-	Zentralblatt für die ge- samte Unterrichtsverwal- tung in Preussen 1929/ S.228 ff. <u>Nachrichtlich: Preuss. Gesetzsammlung 1929/S.178</u>	1954
15.)	Eberhard Karls- Universität <u>Tübingen</u> Verfassungsstatut v.5.10.1912 -auf Grund d.Königl.Ermächtigung v. 2.10.1912 vom württbg.Minister d. Kirchen-u.Schulwesens am 5.10.1912 erlassen- -abgeändert durch die staatsministe- riell genehmigten Erlasse des Mini- sters d.Kirchen-u.Schulwesens v.21. 7.1920;12.1.1921;20.2.1923(Nr.2696); 10.11.25(14.11.1925;Nr.15372)-	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1912/ S.679 Regierungsblatt für Würt- temberg 1920/S.463;1921/ S.43	1946

Heutige Rechtsgrundlage
=====

A.) UNIVERSITÄTEN

	<u>Titel</u>	<u>Veröffentlichung</u>	<u>Ministeriell noch nicht bestätigter autonomer Entwurf</u>
16.)	<p>Julius Maximilians-Universität <u>Würzburg</u></p> <p>Organisches Statut der Universität Landshut v.26.1.1804 (Kgl.Verordnung)</p> <p>-Nach Wiedereintritt Würzburgs in den bayerischen Verband 1814 findet diese Kgl.VO sinngemäße Anwendung-</p>	<p>Churpfalz-baierisches Regierungsblatt 1804/S.443</p>	

B.) TECHNISCHE HOCHSCHULEN

17.)	<p>Rheinisch-westfälische Technische Hochschule <u>Aachen</u></p> <p>Verfassungsstatut v.7.9.1880</p> <p>-vom Preuss.Minister d.geistlichen, Unterrichts-u.Medizinal-Angelegenheiten auf Grund d.Allerhöchsten Erlasses v.27.8.1880 am 7.9.1880 verliehen- U.V.2228-</p>	<p>Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen 1881/S.156 ff.</p>	14.1.1954 *
18.)	<p>Technische Universität <u>Berlin</u></p> <p>Verfassungsstatut v.22.8.1882</p> <p>-vom Preuss.Minister d.geistlichen, Unterrichts-u.Medizinal-Angelegenheiten auf Grund des Allerhöchsten Erlasses v.28.7.1880 am 22.8.1882 verliehen-</p>	<p>Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen 1883/S.228 ff.</p>	1954 (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Technischen Universität)
19.)	<p>Technische Hochschule Carolo Wilhelmina zu <u>Braunschweig</u></p>		1.8. 1952 *

Heutige Rechtsgrundlage

=====

B.) TECHNISCHE HOCHSCHULEN

	<u>Titel</u>	<u>Veröffentlichung</u>	<u>Ministeriell noch nicht bestätigter autonomer Entwurf</u>
20.)	Technische Hochschule <u>Darmstadt</u>		1955 Juni 1946 * (Ministerium ist mit der Regelung der Angelegenheiten nach dem Verfassungsentwurf einverstanden" -Nachricht des Rektors der Hochschule v.6.5.1955).
21.)	Technische Hochschule <u>Hannover</u>	Verfassungsstatut v.7.9.1880, -vom Preuss.Minister d.geistl., Unterrichts-u.Medizinalangelegenheiten auf Grund des Allerhöchsten Erlasses v.27.8.1880 am 7.9.1880 verliehen-U.V.2228-	Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen 1881/S.144 ff.
22.)	Technische Hochschule <u>Friderici- ana Karlsruhe</u>	Vorläufige Verfassung v.15.10.1948 -vom Großen Rat der Technischen Hochschule beschlossen. Durch Erlaß des Präsidenten des Land- bezirkes Baden, Landesbezirks- direktion des Kultus u.Unterrichts- Nr.A 7005- genehmigt.	

Heutige Rechtsgrundlage
=====

B.) TECHNISCHE HOCHSCHULEN

	<u>Titel</u>	<u>Veröffentlichung</u>	<u>Ministeriell noch nicht be- stätigter auto- nomer Entwurf</u>
23.) Technische Hoch- schule <u>München</u>	Verfassung v.5.6.1928-,25.7.1929-, 21.10.1930. -vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht u.Kultus durch die Entschliessungen v.5.6.1928 Nr. III, 24718 -25.7.1929 Nr.III 30377, 21.10.1930 Nr.III 37244 verliehen	Antsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Un- terricht u.Kultus	
24.) Technische Hoch- schule <u>Stuttgart</u>	Verfassung v.26.7.1921 -Verfügung des Ministers des Kir- chen-u.Schulwesens	Regierungsblatt für Würt- temberg 1921/S.412 ff.	1952

C.) SONSTIGE HOCHSCHULEN UND AKADEMIEN

25.) Bergakademie <u>Clausthal</u>			19.2.1952 *
26.) Medizinische Aka- demie <u>Düsseldorf</u>	Satzung v.13.12.1930 -vom Preuss.Min.f.Wissenschaft, Kunst u.Volksbildung auf Grund des Beschlusses d. Staatsmin. v.20.3.1923(St.M.I.3071) u.d.Ver- trages zwischen d.Preuss.Staat u.d.Stadt Düsseldorf v.23.2.1923 verliehen	Zentralblatt für die ge- samte Unterrichtsverwal- tung in Preussen 1931/49 ff. <u>Nachrichtlich:</u> Preuss.Ge- setzsammlung 1931/S.68	

Heutige Rechtsgrundlage
=====

C.) SONSTIGE HOCHSCHULEN UND AKADEMIEN

	<u>Titel</u>	<u>Veröffentlichung</u>	<u>Ministeriell noch nicht be- stätigter auto- nomer Entwurf</u>
27.)	Justus Liebig- Hochschule f. Boden- kultur u. Veterinär- medizin <u>Gießen</u>	Gesetz v. 11.9.1950 Gesetz-u. Verordnungsblatt f. d. Land Hessen 1950/S. 167 ff.	1952 * (Auf Grund § 7 des Ge- setzes v. 11. 9.1950)
28.)	Tierärztliche Hochschule <u>Hannover</u>	Satzung v. 30.9.1932 -vom Preuss. Minister f. Landwirt- schaft, Domänen u. Forsten namens d. Preuss. Staatsministeriums verliehen -V 3626 II-	Ministerialblatt der Preuss. Verwaltung d. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten 1932/S. 529 ff. 1954
29.)	Landwirtschaftliche Hochschule <u>Hohenheim</u>	Verfassung v. 18.6.1922 -Verfügung d. Ministers d. Kir- chen-u. Schulwesens	Regierungsblatt f. Württem- berg 1922/S. 219
30.)	Wirtschaftshoch- schule <u>Mannheim</u>		13.2.1954 *
31.)	Wirtschafts-u. Sozial- wissenschaftliche Hochschule <u>Nürnberg</u>		

Bemerkungen:

Für die Verfassungen der Hochschulen, die vor 1933 ergangen sind und heute noch Gültigkeit besitzen, gilt das Folgende: Durch die Runderlasse v. 28.10.1933 -U I 1926- u. 3.4.1935- W I a 860- (Vorl. Maßnahmen z. Vereinfachung d. Hochschulverwaltung bzw. Richtlinien z. Vereinheitlichung d. Hochschulverwaltung) des Reichs- u. Preuss. Ministers f. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung wurden die zu dem Zeitpunkt gültigen Verfassungen weitgehend ausser Kraft gesetzt, soweit das noch nicht in den einzelnen Gebietsteilen des Reiches durch vorangegan- gene entsprechende Bestimmungen bereits geschehen war (so z. B. Hamburg durch d. Gesetz z.

Der * bedeu-
tet in dieser
Spalte, daß
der Entwurf
bereits von
dem zustän-
digen Hoch-

Verordnung d. Universität v. 19.1.1934 - Hamburgisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1934/S.11).

Da die nach 1933 ergangenen Bestimmungen zum großen Teil auf nationalsozialistischen Grundsätzen beruhen, sind sie auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 v. 20.9.1945 (Amtsblatt Nr. 5 d. Mil.-Reg. Deutschland S. 35) nicht mehr anwendbar. Insoweit ist das frühere Recht wieder wirksam geworden.

schulorgan endgültig
beschlossen worden ist
und dem zuständigen
Ministerium zur Bestä-
tigung vorliegt.

Rektoramt
der
Landw. Hochschule Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, den 15. April 1955.
Fernsprecher 988 09

Hg/So

Nr. 442

An

S. Magnificenz,
den Herrn Rektor der Universität Würzburg
W Ü R Z B U R G

Betr.: Hochschulverfassung und Hochschulgesetz.

Besugl: Ihr Schreiben vom 18.3.55 Nr.941 Bg/W.

Beil.: 2 Mehrfertigungen
1 Geschäftsordnung

Ihre Anfrage vom 18. März ds.Js.beantworte ich wie folgt:

1. Seit meiner Nachricht vom 2.2.54 ist die Hochschulverfassung nicht geändert worden.
2. Es besteht die Absicht, den § 13 der Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim vom 18.6.1922 in der Fassung von 1946 wie folgt neu zu fassen:
"(1) Der Senat setzt sich zusammen aus
 1. dem Rektor
 2. den ordentlichen und beamteten ausserordentlichen Professoren der Hochschule
 3. einem von den Privatdozenten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertreter, sofern die Zahl der Privatdozenten mindestens 3 beträgt; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat.
(2) Der Verwaltungsdirektor kann zu den Sitzungen des Senats zugezogen werden."

Ein entsprechender Antrag wurde dem Kultusministerium vorgelegt. Darüber hinaus bestehen bei der Bad.-Württ.Rektorenkonferenz Bestrebungen zur Schaffung einer einheitlichen Rahmenverfassung der badisch-württ. Hochschulen. Diese Bestrebungen wurden vom Senat der Landw.Hochschule Hohenheim gebilligt. Einzelheiten sind bis jetzt nicht bekannt geworden.

3. Die Disziplinar- Habilitations- und Promotionsordnungen werden zur Zeit neu bearbeitet. Die gegenwärtig noch gültige Geschäftsordnung des Senats liegt bei.

© Stuttgart-Hohenheim, den

Hektogramm

- 4. Der erste Verwaltungsbeamte führt die Bezeichnung "Verwaltungs-
direktor". Es handelt sich hier um eine Stelle des gehobenen
Verwaltungsdienstes (Besoldungsgruppe A 2 d). Die Befähigung
zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt ist nicht
erforderlich.

(Rektor, Prof. Dr. Rademacher)

19

Der Rektor
der Universität Würzburg

Würzburg, den 18. März 1955 / 29

Nr. 941 Be/W E, 26. März 1955

An
Se. Magnificenz
den Herrn Rektor
der Landwirtschaftlichen Hochschule
H o h e n h e i m

Betr.: Hochschulverfassung und Hochschulgesetz
Bezug: Ihr Schreiben vom 2.2.54 Ihr Zeichen: Hg/So

Im Anschluß an den im Vorjahr geführten Schriftwechsel erlaube ich mir heute die Anfrage, ob

- 1) seit dem Zeitpunkt Ihrer letzten Nachricht bei der Satzung Ihrer Hochschule irgendwelche Änderungen eingetreten sind. Sollte dies der Fall sein, so würde ich eine Übersendung der Abweichungen (möglichst in dreifacher Fertigung) außerordentlich begrüßen.
- 2) Sollte die Absicht bestehen, die Satzung Ihrer Hochschule in absehbarer Zeit abzuändern oder neuzufassen, so unterrichten Sie mich bitte schon jetzt davon, damit dieser Umstand bei der Auswertung Ihrer gegenwärtig gültigen Satzung im Rahmen unserer Verfassungsarbeiten entsprechend berücksichtigt werden kann.
- 3) Eine erhebliche Unterstützung unserer Arbeit würde es in jedem Falle bedeuten, wenn Sie mir diejenigen Bestimmungen, auf welche die Satzung Ihrer Hochschule Bezug nimmt (z.B. Geschäfts- und Wahlordnungen der akademischen Organe, Verwaltungsvorschriften, Disziplinar-, Habilitations-, Promotionsordnungen usw.) zur Verfügung stellten. Auch eine nur leihweise Überlassung und ggf. Kostenerstattung käme hier in Betracht.

Bitte teilen Sie mir noch mit, ob der dortige Verwaltungsleiter die Bezeichnung "Verwaltungsdirektor" (§ 13) oder "Verwaltungsoberbeamter" (§ 27) führt. Welche Vorbildung muß er besitzen? Hat er Stimmrecht im Senat (§ 13) sieht es vor, in § 28 ist die entsprechende Bestimmung gestrichen?

Mit bestem Dank für Ihre erneuten Bemühungen und kollektionalen Empfehlungen bin ich

Ihr sehr ergebener

A. Nehring
(A. Nehring)

17. März 1955 ¹²⁸

1) Schreibe: erl.

Hg/Be.

An die
Juristenfakultät
der Karl-Marx-Universität
z.Hd.des Herrn Dekans
Prof.D.Dr.Erwin Jacobi
Leipzig C 1
Martin-Luther-Ring 13.

Ew. Spektabilität, sehr geehrter Herr Professor!

S.Magnifizienz, Herr Rektor Prof.Dr.Rademacher, hat mich beauftragt, Ihnen in seinem Namen die von Ihnen erbetenen Materialien zu übersenden. Im Prinzip gilt noch die Verfassung der Landw.Hochschule Hohenheim vom 18.6.1922, sie wurde jedoch in einigen Punkten mit stillschweigender Genehmigung des Kultusministeriums Baden-Württemberg geändert. Dieser Verfassung vorher gegangen sind die "Neuen organischen Bestimmungen für die landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim" vom 8.11.1883, die seinerzeit ebenfalls im Regierungsblatt für Württemberg bekannt gemacht wurden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener


Regierungsoberinspektor

2 Anlagen

2) z.d.A.

JURISTENFAKULTÄT
DER KARL-MARX-UNIVERSITÄT
Professor D. Dr. Erwin Jacobi
Dekan.

LEIPZIG C 1, am 9.3.1955 ¹²⁷
Martin-Luther-Ring 13
F.: 20808

An die
Landwirtschaftliche Hochschule
zu Hdn des Herrn Rektors
Stuttgart - Hohenheim

Wassermann

Magnifizenz !

Ich erlaube mir in der Angelegenheit des an der hiesigen Fakultät angestellten Oberassistenten Dr. Menzel, an Sie heranzutreten. Herr Dr. Menzel beschäftigt sich mit Fragen des deutschen Hochschulrechts. Seine Studien auf diesem Gebiete werden jedoch durch den Mangel bestimmter Materialien beeinträchtigt, über die die Bibliotheken hier nicht verfügen.

Da zu diesen fehlenden Materialien auch die meisten westdeutschen Hochschulstatuten gehören, wäre ich Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie veranlassen könnten, daß dem Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Juristenfakultät Leipzig ein Exemplar des Statutes Ihrer Universität übermittelt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Jacobi

2. Februar 1955

1) Schreibe: erl.

An das

Institut für öffentliches Recht
der Universität Freiburg

Freiburg i.Br.
Belfortstrasse 11.

Betr.: Einsichtnahme in Akten der Hochschule

Besugl. Dort. Schreiben vom 26.1.1955

Beil.: 0

Im Auftrage Sr. Magnificenz teile ich Ihnen mit, dass Herrn Referendar Heribert Schmidt die Erlaubnis erteilt wird, Aktenmaterial über die Entwicklung des deutschen Hochschulrechts hier einzusehen. Herr Referendar Heribert Schmidt wird gebeten, sich an Herrn Regierungsoberinspektor i.R. Herrmann beim Rektoramt der Landw.Hochschule Hohenheim zu wenden.

I.A.

Regierungsoberinspektor

2-z.d.Akten

Ged. H.

2-z.d.Akten
Registrierung 1.1.55

Handwritten initials

Institut für öffentliches Recht
der Universität Freiburg
Direktor: Professor D. Dr. Hans Gerber

Freiburg i.Br., den
Belfortstraße 11
Telefon 3883 / 284 - 286

26.1.1955

27.1.

Sr. Magnificenz
dem Herrn Rektor der Landeswirtschaftlichen Hochschule

Stuttgart - Hohenheim

Magnificenz!

Im Rahmen einer unter Förderung der Forschungsgemeinschaft durchgeführten Untersuchung über die Entwicklung des deutschen Hochschulrechts seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts ist es von besonderer Wichtigkeit, daß das einschlägige Rechtsmaterial auch Ihrer Hochschule eingesehen werden kann und in der obengenannten Darstellung mitverarbeitet wird. Wie ich von dem Herrn Direktor der dortigen Hochschulbibliothek erfahren habe, befindet sich das entsprechende Rechtsmaterial in Ihrem Hochschularchiv. Ich bitte zu gestatten, daß im Laufe des Monats Februar 1955 mein Mitarbeiter, Herr Referendar Heribert Schmidt, sich dort meldet, und die Erlaubnis zu erteilen, daß er an Ort und Stelle die einschlägigen Urkunden einsieht.

Ich wäre für eine kurze Nachricht dankbar, ob diesem Wunsche entsprochen werden kann und an wen sich Herr Referendar Schmidt bei seinem Dortsein zu wenden hat.

In Ehrerbietung
Ew. Magnificenz sehr ergebener

Handwritten signature

1. Schreibe: erl.
Rektoramt

22. Januar 1955.

24
L 1

Ha/So

Nr. 43

An das
Kultusministerium Baden-Württ.
- Hochschulabteilung -
S t u t t g a r t
Dillmannstr. 3

Betr.: Änderung der Verfassung der
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

Beil.: 1 Mehrf.

Der Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule hat in seiner Sitzung vom 12.1.1955 einstimmig beschlossen, dem Kultusministerium folgende Änderung der Verfassung der Hochschule vom 18. Juni 1922 mit der Bitte um Genehmigung zu unterbreiten:

§ 13 der Verfassung der Landw.Hochschule Hohenheim vom 18.6.22 in der Verfassung von 1946 wie folgt neu zu fassen:

"(1) Der Senat setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor
2. den ordentlichen und beamteten ausserordentlichen Professoren der Hochschule
3. einem von den Privatdozenten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertreter, sofern die Zahl der Privatdozenten mindestens 3 beträgt; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat.

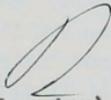
(2) Der Verwaltungsdirektor kann zu den Sitzungen des Senats zugezogen werden."

Begründung:

Die Erfahrungen der Nachkriegszeit haben gezeigt, dass es unzweckmässig, für die Fakultätsangelegenheiten sogar widersinnig ist, wenn der Verwaltungsdirektor Sitz und Stimme im Senat hat:

1. Es ist höchst unzweckmässig, wenn der Verwaltungsdirektor aktiv beteiligt ist bei der Wahl des jeweiligen Rektors, mit dem er in der Verwaltung aufs engste zusammenzuarbeiten hat. Er muss jedem Rektor völlig neutral gegenüberstehen können.

- 12
2. Eine Mitwirkung oder gar ein Stimmrecht des Verwaltungsdirektors bei den in Hohenheim noch mit dem Senat gekoppelten Fakultätsangelegenheiten ist widersinnig. Der Verwaltungsbeamte kann seiner ganzen Ausbildung und Tätigkeit nach niemals zuständig sein, bei Entscheidungen über Dissertationen, Habilitationen oder gar Berufungen mitzustimmen.
 3. Auch in sonstigen Angelegenheiten der Hochschule sollte der Verwaltungsdirektor zur Wahrung seiner absoluten Neutralität, der eigenen Festlegung durch Stimmabgabe enthoben sein. Das hindert nicht, dass der Senat in vielen Angelegenheiten gerade seinen Rat gern in Anspruch nehmen wird.


(Rektor, Prof. Dr. Rademacher)

1. Schreibe: erl.

Rektoramt

13. Januar 1955.

Ra/So

An den

Herrn Präsidenten
der Bad.-Württ. Rektorenkonferenz
Magnifizenz Prof. Dr. G u t b i e r
S t u t t g a r t
Seestrasse 16

Magnifizenz, sehr verehrter Herr Kollege,

Der Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim hat in seiner Sitzung vom 12. Jan. 1955 die Bestrebungen zur Schaffung einer einheitlichen Rahmen-Verfassung der Bad.-Württ. Hochschulen begrüsst und beschlossen, ihnen zuzustimmen.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener



(Rektor, Prof. Dr. Rademacher)

8. Dezember 1954

22

1) Schreibe: erl.

Hg/Be.

An

S. Magnifizienz
den Herrn Rektor
der Philipps-Universität

M a r b u r g /Lahn

Betr.: Neue Satzung der Universität

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.7.1954 L18

Beil.: 0

Magnifizienz, sehr geehrter Herr Rektor!

Im Auftrag sr. Magnifizienz, des Herrn Rektors
Prof. Dr. Rademacher, danke ich Ihnen für den
freundlicherweise übersandten Abdruck der vom
Grossen Senat der Philipps-Universität beschlos-
senen neuen Satzung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I. A.



Regierungsoberinspektor

2) z. d. Akten

Stuttgart, den 24. Nov. 1954

21

WHM - H 161o2

An den
Herrn Rektor der Wirtschaftshochschule
Mannheim

Betr.: Genehmigung der neuen Satzung der
Wirtschaftshochschule Mannheim.
Auf die Vorlage vom 5.11.1954 Nr.311.

Nach dem Vorspruch des vorgelegten Satzungsentwurfs soll der Wirtschaftshochschule die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt werden.

Nach der neuerlichen Verwaltungslehre bedarf es der Errichtung eines Gesetzes, wenn eine einzelne Körperschaft oder Anstalt oder eine Reihe gleichartiger Körperschaften oder Anstalten geschaffen werden sollen, die als solche gesetzlich noch nicht vorgesehen sind. Ein Verleihungsakt der Exekutive ist nur dann ausreichend, wenn in einem Gesetz generell die Voraussetzungen normiert sind, unter denen die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung, Bestätigung oder einem ähnlichen Akt der Verwaltungsbehörde entstehen kann (Porathoff, Lehrbuch des Verw. Rechts, 2. Auflage, S. 375/376, 385). Es ist zweifelhaft, ob dieser Verleihungsakt durch die Landesregierung auf Grund ihrer staatlichen Organisationsgewalt (Art. 45 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 der Verfassung) sanktioniert werden kann. Da das Kultusministerium diese Angelegenheit, die auch andere Hochschulen des Landes - soweit diese nicht diese Körperschaftsrechte von altersher besitzen - berührt, einer generellen Regelung zuzuführen beabsichtigt, kann auch eine vorläufige Genehmigung einer Satzung, die im Übrigen nach einer Vorprüfung in verschiedenen Bestimmungen Abänderungen erfahren und die durch das Staatsministerium genehmigt werden müsste, noch nicht erfolgen.

J.A. gez. Dr. Heidelberger

120
16. November 1954

1) Schreibe: erh.

He/Be.

An das
Institut für öffentliches Recht
der Universität Freiburg
F r e i b u r g i. Br.
Belfortstrasse 11.

Betr.: Untersuchung über die Entwicklung des
deutschen Hochschulrechts.

Bezug: Dort. Schreiben vom 9.11.1954. /18

Bei der Landw.Hochschule Hohenheim besteht keine Sammlung der im Wege von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Dienst-anweisungen usw. ergangenen Anordnungen über den Verfas-sungsbestand der Hochschule und über ihre Verwaltung. Teilweise sind ^{Verdr.}Verdrucke vorhanden, in den meisten Fällen müssen aber die verschiedenen Gesetze usw. über die Verfassung und Verwaltung seit der Errichtung des damaligen Landwirtschaftlichen Instituts im Jahre 1818 aus den württ. Regierungsblättern, den Amtsblättern des Kultusministeriums und den Akten der Hochschulverwaltung herausgesucht werden.

Einsichtnahme in die Akten der Hochschule gestatte ich gerne, möchte aber um frühzeitige vorherige Benachrichtigung bitten.


(Rektor, Prof. Dr. Rademacher)



Institut für öffentliches Recht
der Universität Freiburg

Direktor: Professor D. Dr. Hans Gerber

Freiburg i.Br., den 9.11.1954
Belfortstraße 11
Telefon 3883 / 284 - 286

119

An die

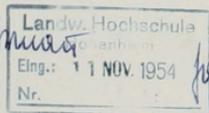
Bibliothek der Landwirtschaftlichen Hochschule
H o h e n h e i m

Im Rahmen einer unter Förderung der Forschungsgemeinschaft durchgeführten Untersuchung über die Entwicklung des deutschen Hochschulrechts ist es von besonderer Wichtigkeit zu wissen, ob die Wege von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, Dienstanweisungen usw. seit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts ergangene Anordnungen über den Verfassungsbestand der dortigen Hochschule und über ihre Verwaltung etwa in der Form der für Tübingen durch AL. Reyscher besorgten Ausgabe ("Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze Bd. 11, 3. Abt., enthaltend die Universitäts-Gesetze Tübingen 1843") gesammelt worden sind. Sollte dies (wie zu erwarten) nicht der Fall sein, geht meine Frage dahin, ob etwa aus Sonderveröffentlichungen, Festschriften oder Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung das entsprechende Material entnommen werden kann. Oder bestehen für die dortige Hochschule nicht im Buchhandel verbreitete gedruckte Sonderdarstellungen nach Art der für Freiburg wiederholt neu bearbeiteten ("Die wichtigsten Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Universität Freiburg", für den Gebrauch der Universitätslehrer zusammengestellt 1897 von Rosin, 1904 von Richard Schmidt, 1909 von v. Schulze-Gävernitz, 1915 von Alfred Schultze, 1927 von Nagler)? Wenn es auch daran fehlen sollte, kann das für die dortige Hochschule ergangene Rechtsmaterial aus Generalakten entnommen werden, die dort am Ort aufbewahrt werden (bei der dortigen Bücherei?, beim Hochschularchiv? beim Rektorat?)? An wen wäre die Bitte um Genehmigung der Einsichtnahme zu richten?

Für die durch diese Anfrage verursachten Bemühungen danke
ich im Voraus verbindlich. Besonders dankbar wäre ich, wenn
ich die erbetene Auskunft möglichst bald erhalten könnte.

Grotzer

von Prommer



Herrn Grotzer

mit der Bitte um Beantwortung. Da der Bibliothekar
in der Geschäftsstelle nicht erreichbar.

Am 11./11. 54.

Grotzer

Herrn
Karl von Prommer

u. d. Bitte um rasche Beantwortung

12. Nov. 1954

Grotzer

Der Rektor der
Philipps-Universität

Marburg/Lahn, den 29. Juli 1954

18
mit 17

Landw. Hochschule Hohenheim
Eing.: - 2 AUG. 1954
Nr. Beil.: 7

- An
- a) die Herren Dekane der 4 Fakultäten,
 - b) den Herrn Verwaltungs-Direktor der Universität,
 - c) den Herrn Universitätsrat,
 - d) Herrn Prof. Schwinge,
 - e) den Vorsitzenden des Sitzungsausschusses,
Herrn Prof. Reinhardt,
 - f) die Herren Senatsmitglieder,
 - g) den Vorsitzenden der NO-Vereinigung
Herrn Prof. Goldammer,
 - h) den Herrn Vorsitzenden des ASTA,
 - i) den Herrn Vorsitzenden des Hochschulverbandes,
 - k) den Herrn Präsidenten der Westdeutschen Rektoren-
konferenz,
 - l) die Herren Rektoren der Westdeutschen Universitäten
und Hochschulen.

Ich übersende Ihnen anbei einen Abdruck der vom Großen Senat in der Sitzung am 10. Juli 1954 beschlossenen neuen Satzung der Universität, die dem Herrn Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung, Wiesbaden, mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt worden ist.

Walcher

1.) Hr. Brocken 3. K. u. R.

R 2.8.
Am 7. 12 von + zurückgeh.

R

2. Leppner
Erl. 9. 11. 54

17
20 18

Der

Große Senat

der

Philipps-Universität

zu Marburg / Lahn

hat in seiner Sitzung am 10. Juli 1954
beschlossen, dem Herrn Hessischen Minister
für Erziehung und Volksbildung in Wiesbaden
folgende

Satzung
=====

zur Bestätigung vorzulegen.

S A T Z U N G

d e r

Philipps-Universität

zu Marburg / Lahn

Beschlossen durch den Großen Senat am 10. Juli 1954

Bestätigt am

Erster Teil:

Die Universität im allgemeinen.

§ 1

(1) Von Landgraf Philipp dem Großmütigen zur Zeit der Reformation im Jahre 1527 als hessische Landesuniversität gegründet, hat die Philipps-Universität die Aufgabe, in freiheitlichem Geiste der Wissenschaft durch Forschung und Lehre zu dienen. Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit soll sie die akademische Jugend zugleich zu aufgeschlossener Mitarbeit am staatlichen und kulturellen Leben heranbilden und für ihren künftigen Beruf auf wissenschaftlicher Grundlage vorbereiten.

(2) Diese Ziele zu verwirklichen, sind die Lehrenden und Lernenden an der Universität zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen, die im Rahmen der Gesetze ihre Anliegen selbst verwaltet.

§ 2

(1) Die Philipps-Universität Marburg ist daher eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Staates.

(2) Der Staat garantiert und schützt das verfassungsmäßige Recht der Universität auf Selbstverwaltung. Er fördert die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete von Forschung, Lehre und Erziehung. In diesem Zusammenwirken von Universität und Staat ist die Erhaltung eines Vertrauensverhältnisses und einer ständigen gegenseitigen Rühlungnahme erforderlich.

(3) Die Universität führt ein eigenes Wappen und urkundet unter eigenem Siegel.

§ 3

Als Mitglieder der Selbstverwaltungskörperschaft (akademische Bürger) gehören der Universität an:

- 1.) die Universitätslehrer und ihre planmäßigen Assistenten,
- 2.) die bei der Universität eingetragenen Studenten,
- 3.) der Kanzler der Universität,
- 4.) der Universitätsrat,
- 5.) die Ehrensensoren.

§ 4

- (1) Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:
 - 1.) die Evangelisch Theologische Fakultät,
 - 2.) die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
 - 3.) die Medizinische Fakultät,
 - 4.) die Philosophische Fakultät, die aus einer geistes- und einer naturwissenschaftlichen Abteilung besteht.

(2) Eine anderweitige Gliederung oder eine Erweiterung der Universität kann nur in Wege der Satzungsänderung erfolgen. Zu einer etwaigen Aufteilung der beiden Abteilungen der Philosophischen Fakultät in selbständige Fakultäten bedarf es lediglich eines mit 3/4 Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Philosophischen Fakultät und des Kleinen Senats. Die Genehmigung des Ministers bleibt erforderlich.

§ 5

- (1) Die Selbstverwaltung der Universität umfaßt
 - a) die Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Erziehung (akademische Verwaltung im engeren Sinne),
 - b) die Vermögensverwaltung einschließlich der Personalangelegenheiten, soweit letztere nicht der akademischen Verwaltung zugehören oder Auftragsangelegenheiten der staatlichen Verwaltung sind,
 - c) die Universitätsgerichtsbarkeit.

(2) Die akademische Verwaltung wird, soweit es sich um Fakultätsangelegenheiten handelt, von den Fakultäten und deren Dekanen ausgeübt, soweit es sich um Angelegenheiten der Gesamtuniversität handelt, von Senat und Rektor sowie dem Großen Senat und der akademischen Vollversammlung.

(3) Der Rektor repräsentiert die Universität.

(4) Die Vermögensverwaltung liegt in den Händen des Verwaltungsausschusses und des Kanzlers der Universität.

(5) Der Kanzler vertritt die Universität in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten vor und außer Gericht.

(6) Die Universitätsgerichtsbarkeit umfaßt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Universitätsangehörigen, das Disziplinarverfahren bei Pflichtwidrigkeiten der Studierenden sowie die Überprüfung von Maßnahmen oder Beschlüssen der Universitätsorgane auf ihre Rechtmäßigkeit im Beschwerdeverfahren.

§ 6

Die Studierenden beiderlei Geschlechte (Studenten) nehmen an der Selbstverwaltung der Universität teil, soweit studentische Belange in Betracht kommen. Im übrigen verwalten sie ihre Angelegenheiten durch den Allgemeinen Studentenausschuß (ASTA) selbst. Die Ausgestaltung dieser Selbstverwaltung ist besonderer Regelung vorbehalten.

§ 7

Die Universität nimmt daran Bedacht, ihre Beziehungen zum öffentlichen Leben insbesondere des Landes und des engeren Heimatbereiches möglichst eng und fruchtbar zu gestalten. Als besonderes Organ besteht ein Universitätsbeirat, dessen Aufgabe es ist, das Verhältnis der Universität zu den führenden Einrichtungen und Vertretern des öffentlichen Lebens zu pflegen und zu vertiefen.

Zweiter Teil:

Die Lehrer der Universität.

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 8

Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden

- 1.) die ordentlichen Professoren (einschließlich der entpflichteten),
- 2.) die planmäßigen außerordentlichen Professoren (einschl. der entpflichteten),
- 3.) die außerplanmäßigen Professoren (einschließlich derjenigen, welche die Altersgrenze erreicht haben),
- 4.) die Dozenten (einschl. derjenigen, welche die Altersgrenze erreicht haben),
- 5.) die Honorarprofessoren,
Zu den Universitätslehrern gehören ferner
- 6.) die Lehrbeauftragten,
- 7.) die Lektoren,
- 8.) die akademischen Turn- und Sportlehrer,
- 9.) die technischen Lehrer.

§ 9

(1) Die Körperschaftliche Zugehörigkeit dieser Lehrpersonen zur Universität schließt ein Dienstverhältnis zum Staate (Beamten- oder ein Angestelltenverhältnis) nicht aus.

(2) Ordentliche und planmäßige außerordentliche Professoren erwerben durch ihre Berufung in das Beamtenverhältnis, die mit Lebenszeit erfolgt, zugleich die Zugehörigkeit zum Lehrkörper. Honorarprofessoren erlangen die Universitätszugehörigkeit mit ihrer Ernennung, Dozenten mit der Erteilung der *venia legendi*, die übrigen Lehrpersonen mit ihrer Ernennung oder Beauftragung.

§ 10

(1) Die Lehrer der Universität sollen die ihnen anvertraute Wissenschaft und die ihr dienenden Einrichtungen nach Kräften fördern und sich der akademischen Jugend annehmen. In Forschung und Lehre dürfen sie kein anderes Interesse gelten lassen als das des reinen Strebens nach Wahrheit. Allen Versuchen, das Ziel der Erkenntnis anderen Zwecken unterzuordnen, haben sie nach bestem Vermögen zu widerstehen. In der Verwaltung der Universität haben sie sich nach bestem Können zu beteiligen.

(2) Die Verpflichtungen, die sich aus ihrer Stellung als Staatsbeamte oder Staatsangestellte ergeben, dürfen niemals dazu führen, daß sie

- a) als Staatsbedienstete irgendwelche Weisungen erhalten, die ihre Pflichten oder Rechte als Glieder der Selbstverwaltungskörperschaft beeinträchtigen,
- b) irgendwelchen Weisungen unterworfen werden, durch die sie in ihrer Lehr- und Forschungsfreiheit beeinträchtigt werden.

(3) Als Mitglieder von Beratungs- oder Beschlüssenorganen sollen sie über die ihnen bekannt werdenden Verhandlungsgegenstände unbefugt nichts verleutbaren lassen.

§ 11

Die Mitglieder des engeren Lehrkörpers sind berechtigt, bei feierlichen Anlässen Amtstracht anzulegen. Diese besteht aus Barett und Talar von schwarzem Tuch, mit Hals- und Ärmelaufschlägen in der Fakultätsfarbe; sie ist violett für die Theologische Fakultät, dunkelrot für die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, hellrot für die Medizinische Fakultät, blau für die Philosophische Fakultät und grün für die etwa zu bildende besondere Naturwissenschaftliche Fakultät.

III. Besondere Bestimmungen:

1. ordentliche Professoren:

§ 12

Die ordentlichen Professoren sind die Inhaber der ordentlichen planmäßigen Lehrstühle einer Fakultät.

§ 13

Die ordentlichen Professoren werden namens der hessischen Staatsregierung vom Minister für Erziehung und Volksbildung auf Grund eines Dreivorschlages der Fakultät ernannt. Das Nähere über das Berufungsverfahren bestimmt § 60.

§ 14

(1) Jeder neu ernannte ordentliche Professor wird vom Rektor in einer Sitzung des Senats in die Universität eingeführt und nach folgender Formel verpflichtet:

"Ich gelobe, die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, die Verfassung und die Universitätssatzung zu achten, den Gesetzen zu gehorchen und mich nach Kräften an der Selbstverwaltung der Universität zu beteiligen."

(2) Mit der Verpflichtung tritt der Professor zugleich in den Verband der Fakultät ein, in die er berufen ist.

(3) Er soll seine Tätigkeit mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung beginnen.

§ 15

Die Folgeordnung der ordentlichen Professoren untereinander richtet sich nach dem Datum ihrer ersten Ernennung zum ordentlichen Professor an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule, bei Ernennungen vom gleichen Tage nach dem Lebensalter. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen Professoren mit Rücksicht auf ihre frühere Tätigkeit eine höhere Stelle in der Folgeordnung anzuweisen. Die durch die Veränderung der Folgeordnung schlechter gestellten Mitglieder der Fakultät müssen zustimmen.

§ 16

(1) Während der Ferien sind die ordentlichen Professoren in ihrem Urlaub nicht beschränkt. Von einer über 14 Tage währenden Abwesenheit vom Universitätsort haben sie dem Dekan und, wenn sie Mitglieder einer sonstigen akademischen Behörde oder eines Prüfungsausschusses der Universität sind, dem Vorsitzenden dieser Stelle Mitteilung zu machen. Die Leiter der Universitätsanstalten bedürfen bei der von ihnen beabsichtigten Regelung ihrer Vertretung der Genehmigung des Rektors.

(2) Während des Semesters bedürfen die ordentlichen Professoren für eine Unterbrechung ihrer Tätigkeit von mehr als drei Tagen eines Urlaubs, den bis zu drei Wochen der Rektor, darüber hinaus der Minister erteilt. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Die ordentlichen Professoren sind berechtigt, über alle zum wissenschaftlichen Gebiet der Universität gehörenden Fächer Vorlesungen zu halten; sie sind verpflichtet, ihr Lehramt in Vorlesungen und Übungen angemessen wahrzunehmen und sollen - unbeschadet weitergehender besonders festgesetzter Verpflichtungen - in jedem Semester mindestens eine private, und tunlichst alle zwei Jahre eine öffentliche Vorlesung halten. Ein ausschließliches Recht auf alleinige Vertretung eines bestimmten Faches wird dadurch nicht begründet.

(2) Zu Vorlesungen, die ausschließlich dem Lehrgebiet einer anderen Fakultät angehören, bedarf es des Einverständnisses dieser Fakultät.

§ 18

Die ordentlichen Professoren unterliegen in ihrem Beruf keinen Beschränkungen. Sie bedürfen zur Übernahme solcher Nebenämter und solcher mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes und mit ihren wissenschaftlichen Interessen nicht zusammenhängen, der Genehmigung des Ministers.

§ 19

(1) Die ordentlichen Professoren werden nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Befassung ihres Gehalts von den amtlichen Verpflichtungen entbunden.

(2) Sie behalten nach ihrer Entpflichtung das Recht, zu lesen, an Promotionen teilzunehmen, für ihre Forschungen die Universitäts-einrichtungen zu benutzen und an den Sitzungen der Ergeren und weiteren Fakultät sowie des Großen Senats mit beratender Stim-

me teilzunehmen. Sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3) In den Senat sowie in Senats- und Fakultätsausschüsse können sie nicht gewählt werden. Mit der Entpflichtung erlischt ihre Mitgliedschaft.

(4) Bei ausdrücklicher Beauftragung mit der Verwaltung eines Lehrstuhls haben die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen Professoren für die Dauer des Auftrags innerhalb der Egeren Fakultät die gleichen Rechte wie die nicht entpflichteten ordentlichen Professoren.

(5) Kommissarisch mit der Wahrnehmung eines Lehrstuhls beauftragte Personen gehören dem Lehrkörper zwar noch nicht an, haben aber Stimmberechtigung in der Fakultät, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Faches, nicht jedoch ihrer Person, handelt.

2.) Planmäßige außerordentliche Professoren:

§ 20

(1) Die planmäßigen außerordentlichen Professoren sind die Inhaber der außerordentlichen planmäßigen Lehrstühle einer Fakultät.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen über die ordentlichen Professoren gelten sinngemäß für die planmäßigen außerordentlichen Professoren.

3.) Außerplanmäßige Professoren und Dozenten.

§ 21

(1) Zu außerplanmäßigen Professoren können vom Minister auf Antrag der Fakultät Dozenten ernannt werden, die sich in Lehre und Forschung besonders bewährt haben und den Anforderungen genügen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden.

(2) Das Recht der außerplanmäßigen Professoren, Vorlesungen und Übungen zu halten, wird durch ihre *venia legendi* bestimmt.

Die *venia legendi* kann durch die Fakultät jederzeit erweitert werden.

(3) Die Folgeordnung der außerplanmäßigen Professoren untereinander richtet sich nach dem Tage ihrer Ernennung. § 15 findet sinngemäße Anwendung.

§ 22

(1) Die Zulassung als Dozent erfolgt im Wege der Habilitation durch die Fakultät. Das Nähere über das Habilitationsverfahren bestimmt § 57.

(2) Bei seiner Zulassung wird der Dozent vor der versammelten Egeren Fakultät durch den Dekan verpflichtet. Die in § 14 gegebene Verpflichtungsformel ist sinngemäß anzuwenden.

§ 23

(1) Die Dozenten haben das Recht, über diejenigen Fächer Vorlesungen und Übungen zu halten, für die ihnen die *venia legendi* erteilt ist. Die *venia legendi* kann durch die Fakultät jederzeit erweitert werden.

(2) Die Folgeordnung der Dozenten untereinander richtet sich nach dem Tage der Habilitation, bei mehreren am gleichen Tage habilitierten Dozenten nach dem Lebensalter.

§ 24

Hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit unterliegen außerplanmäßige Professoren und Dozenten den für die ordentlichen Professoren geltenden Bestimmungen über die Altersgrenze.

§ 25

(1) Wird die Vorlesungstätigkeit der außerplanmäßigen Professoren und Dozenten für mehr als 3 Wochen unterbrochen, so bedarf es der Zustimmung der Fakultät. Dauert die Unterbrechung länger als 2 Semester, so ist außerdem die Genehmigung des Senats einzuholen.

(2) Die Verlegung des ständigen Wohnsitzes vom Universitätsort bedarf der Genehmigung durch die Fakultät und durch den Senat.

§ 26

Außerplanmäßige Professoren und Dozenten sind zu Vorlesungen und Übungen für ein bestimmtes Gebiet verpflichtet, sofern sie einen Lehrauftrag dafür erhalten haben. Für ihre Beurlaubung gilt dann § 16.

§ 27

(1) Die *venia legendi* ruht, wenn ihr Inhaber wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, seiner Lehrtätigkeit ordnungsgemäß nachzukommen. Ob die Voraussetzungen für das Ruhen der *venia legendi* gegeben sind, entscheidet die Fakultät. Gegen ihre Entscheidung kann der Beschwerdeausschuß angerufen werden (§123).

(2) Eine Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit bedarf in solchem Falle der Zustimmung der Fakultät. Wird sie versagt, so greift das in Absatz 1) genannte Beschwerdeverfahren Platz.

§ 28

(1) Die *venia legendi* eines außerplanmäßigen Professors oder eines Dozenten erlischt, wenn er zwei aufeinanderfolgende Semester hindurch ohne Einverständnis der Engeren Fakultät keine Vorlesungen oder Übungen abhält.

(2) Sie kann ihm durch einen Beschluß der Fakultät entzogen werden, wenn er sich eine Verfehlung zu Schulden kommen läßt, die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Gegenstand eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amte sein könnte. Vorher ist der Betroffene zu hören. Gegen diese Entscheidung der Fakultät kann der Beschwerdeausschuß angerufen werden (§123).

(3) Die *venia legendi* erlischt ferner durch Verzicht oder durch Entziehung auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften.

4.) Honorarprofessoren.

§ 29

(1) Auf Vorschlag der Fakultät können vom Minister Gelehrte zu Honorarprofessoren ernannt werden, die bis dahin nicht dem Lehrkörper der Universität im engeren Sinne angehört und die nach ihren wissenschaftlichen Leistungen zur Mitarbeit an den Aufgaben der Fakultät in Unterricht und Forschung geeignet sind und den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden.

(2) Die Ernennung wird dem Honorarprofessor vor der versammelten Engeren Fakultät durch den Dekan eröffnet. Dieser vollzieht im Anschluß hieran auch die Verpflichtung des Ernannten unter sinn-gemäßer Anwendung der in § 14 gegebenen Formel.

(3) Der Honorarprofessor hat das Recht, im Rahmen der ihm von der Fakultät erteilten Lehrermächtigung Vorlesungen und Übungen zu halten. Er kann durch besondere Lehraufträge verpflichtet werden.

(4) Hinsichtlich ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit unterliegen die Honorarprofessoren den für die ordentlichen Professoren geltenden Bestimmungen über die Altersgrenze.

(5) Für ihre Beurlaubung gelten die Vorschriften der §§ 26 und 27 entsprechend.

(6) Die Folgeordnung der Honorarprofessoren untereinander richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

(7) Die Rechte und Pflichten eines Honorarprofessors können in dem für die nicht beamteten Mitglieder des Lehrkörpers vorgesehenen Verfahren und aus den dort vorgesehenen Gründen wieder entzogen werden.

5.) Lehrbeauftragte.

§ 30

(1) Zur Ergänzung von Lehre und Forschung können außerhalb der Universität stehende Persönlichkeiten vom Minister auf Vorschlag der Fakultät einen Lehrauftrag oder eine Lehrermächtigung erhalten.

(2) Sie werden nach denselben Bestimmungen beurlaubt wie die außerordentlichen Professoren und Dozenten, die einen Lehrauftrag haben (§ 27).

6.) Lektoren, akadem. Turn- und Sportlehrer, techn. Lehrer.

§ 31

(1) Die Lektoren, die akademischen Turn- und Sportlehrer und die technischen Lehrer werden auf Vorschlag der Fakultät vom Minister ernannt. Liegen ihre Aufgaben im Bereiche der ganzen Universität, so geht der Ernennungsvorschlag vom Senat aus.

(2) Wenn diese Lehrpersonen innerhalb eines Faches wirken, für das ein Professor bestellt ist, haben sie ihre Tätigkeit im Einzelnehmen mit diesem einzurichten.

(3) Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Lektoren, der akademischen Turn- und Sportlehrer und der technischen Lehrer durch eine von der Universität zu erlassende Ordnung geregelt. Sie bedarf der Genehmigung des Ministers.

Dritter Teil.

Die Studenten der Universität.

§ 32

Studenten erwerben die Zugehörigkeit zur Universität durch die Immatrikulation.

§ 33

(1) Über das Immatrikulationsgesuch entscheidet der Rektor, in zweifelhaften Fällen der Immatrikulationsausschuß, dem der Rektor, die Dekane und der Universitätsrat angehören.

(2) Die Zulassung muß versagt werden

- 1) bei verspäteter Anmeldung ohne triftige Gründe,
- 2) bei Nichtvorlage der vom Minister vorgeschriebenen Zeugnisse über die Vorbildung, sofern nicht vom Minister im Einzelfall Befreiung erteilt ist,

3) bei Nichtbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte,

4) auf Grund eines Disziplinarurteils, das den Ausschluß von der eigenen Universität oder vom Studium überhaupt ausgesprochen hat.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn schwerwiegende Verfehlungen des die Immatrikulation Nachsuchenden gegen die Strafgesetze oder die Sitte bekannt sind, die für ihn als akademischen Bürger die Entfernung von der Universität begründen würden.

(4) Sie kann ferner beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 Abs.1 versagt werden. § 39 findet entsprechende Anwendung.

(5) Gegen die Versagung der Zulassung steht in allen Fällen dem Betroffenen die Beschwerde an den Beschwerdeausschuß zu (§ 123).

§ 34

Die Immatrikulation begründet die Zugehörigkeit zur Universität. Sie wird mit einem feierlichen Akt in der Aula verbunden, bei welchem die Aufzunehmenden dem Rektor durch Handschlag die Erfüllung der durch die Immatrikulation begründeten Pflichten geloben. Über die Immatrikulation wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 35

(1) Durch die Immatrikulation erwirbt der Student das Recht, an den Einrichtungen der Universität teilzunehmen. Er ist verpflichtet, seinen Studien mit Eifer obzuliegen. Die Gestaltung des Studiums nach Maßgabe der sachlichen Erfordernisse bestimmt er grundsätzlich selbst. Studien- und Prüfungsordnungen können jedoch Empfehlungen aussprechen oder auch verbindliche Anordnungen treffen.

(2) Die Studenten haben den akademischen Lehrern die schuldige Achtung zu erweisen, die Anordnungen der Universitätsorgane zu befolgen und in ihrem sonstigen Verhalten innerhalb und außerhalb der Hochschule das Ansehen der Universität zu wahren.

(3) Pflichtwidrigkeiten werden im Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht (§§ 122 ff) geahndet.

§ 36

(1) Jeder immatrikulierte Student wird nach seiner Wahl bei einer bestimmten Fakultät eingetragen; gleichzeitige Eintragung bei mehreren Fakultäten ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Dekane und des Rektors zulässig und zwar nur dann, wenn dies durch besondere Gründe gerechtfertigt erscheint und die erfolgreiche Durchführung des in erster Linie gewählten Studiums dadurch nicht gefährdet wird. Nur auf dieses Studium werden solche Semester ohne weiteres angerechnet.

(2) Über die Gebühren erläßt der Verwaltungsausschuß mit Genehmigung des Ministers nähere Bestimmungen.

§ 37

Der Rektor ist berechtigt, eine allgemeine Studentenversammlung unter seinem Vorsitz einzuberufen.

§ 38

(1) Die Zugehörigkeit zur Universität erlischt

1. auf Antrag durch Erteilung des Abgangszeugnisses,
2. durch eine nichtgenehmigte sechsmonatige Abwesenheit vom Universitätsort,
3. bei Nichtbelegen der vorgeschriebenen Zahl von Vorlesungen,
4. durch rechtskräftige disziplinarische Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Studium überhaupt,
5. mit rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
6. durch Widerruf der Immatrikulation. Letzterer kann vom Rektor ausgesprochen werden, wenn die Immatrikulation im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 oder in Unkenntnis der in § 33 Abs. 3 genannten Umstände erfolgte.

(2) In den Fällen der Ziffern 1-3 und der Ziffer 6 ist die Exmatriculation mit der Bekanntgabe an den Studenten, in den Fällen Ziffer 4 und 5 mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung vollzogen.

(3) Das Erlöschen der Zugehörigkeit zur Universität ist in das Studienbuch einzutragen.

§ 39

(1) Von der Teilnahme am Universitäts-Unterricht und von der Benutzung der Universitätseinrichtungen kann auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wer wegen geistiger oder körperlicher Erkrankung

- a) nicht in der Lage ist, seinen Studien mit Erfolg obzuliegen,
- b) Dritte in ihrer Gesundheit gefährdet,
- c) eine unzumutbare Beeinträchtigung des Unterrichts oder der Forschung verursacht.

(2) Der dauernde Ausschluß bewirkt das Erlöschen der Zugehörigkeit zur Universität.

(3) Die Feststellung der in Absatz (1) genannten Voraussetzungen und Rechtsfolgen wird in einem geordneten mit den erforderlichen Rechtsgarantien ausgestatteten Verfahren getroffen. Die Verfahrensordnung erläßt der Senat mit Zustimmung des Ministers.

(4) Die getroffene Maßnahme ist in das Studienbuch einzutragen.

§ 40

Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und an der Forschungsarbeit der Universität können als Gasthörer oder Besucher auch Personen zugelassen werden, die nicht als ordentliche Studierende immatrikuliert sind. Das Nähere über ihre Zulassung und ihr Auscheiden sowie über ihre Rechte und Pflichten bleibt besonderer Regelung durch den Senat mit Zustimmung des Ministers vorbehalten.

Vierter Teil.

Die Selbstverwaltung der Universität.

I. Die akademische Verwaltung.

§ 41

Die akademische Verwaltung umfaßt das Gesamtgebiet der Forschung, Lehre und Erziehung. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Ordnung und Pflege der Wissenschaft;
- b) die Sorge für die Vollständigkeit und Reibungslosigkeit des Unterrichtes (Besetzungsvorschläge für erledigte oder neue Professuren, Habilitationen, Erteilung von Lehraufträgen, Regelung von Vertretungen, Förderung des Dozentennachwuchses);
- c) Studienangelegenheiten (Organisierung des Vorlesungsbetriebes, Prüfungswesen, Promotion);
- d) die Pflege der Verbindung mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Körperschaften und gelehrten Gesellschaften (z.B. Gelehrtenaustausch, Gastvorträge, Kongresse und Tagungen, Ferienkurse, Fortbildungskurse, Auslandsstelle);
- e) die Ausstrahlung der wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit der Universität in die Bevölkerung der Universitätsstadt und des Heimatgebietes;
- f) die Mitarbeit an der Durchführung wissenschaftlicher, kultureller und sozialer Unternehmungen des Staates, seiner Selbstverwaltungskörper, der Kirchen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- g) Standesangelegenheiten der Mitglieder des Lehrkörpers;
- h) studentische Angelegenheiten (Immatrikulation, Examatrikulation, Stipendienwesen, Wohnungsfürsorge, Studentenwerk, Disziplinarangelegenheiten);
- i) repräsentative Vertretung der Universität nach außen;
- k) Pflege der Beziehungen zu den Freunden und Förderern der Universität, insbesondere durch Vorträge von Mitgliedern des Lehrkörpers.

§ 42

Die akademische Verwaltung liegt, soweit Fakultätsangelegenheiten in Frage stehen, bei der einzelnen Fakultät (Engere und Weitere Fakultät) und deren Dekan. Für die Gesamtuniversität wird sie ausgeübt von dem Senat und dem Rektor, sowie dem Großen Senat und der akademischen Vollversammlung.

1. Die Fakultäten

§ 43

(1) Träger der Forschung und Lehre innerhalb der Universität sind die Fakultäten unbeschadet der freien Selbstverantwortung jedes einzelnen Mitgliedes des Lehrkörpers sowie der Einheit der gesamten Universität. Die einzelne Fakultät umfaßt die ihr zugehörigen Lehrer und die bei ihr eingetragenen Studenten.

- (2) Die Fakultäten führen ein eigenes Siegel.
- (3) Die einzelne Fakultät wird von dem jeweiligen Dekan repräsentiert. Ihm steht in seinem amtlichen Wirkungskreis die Anrede "Spektabilität" zu. Seine Amtstracht besteht bei feierlichen Anlässen aus Barett und Talar in der Fakultätsfarbe.

§ 44

Die Fakultätsangelegenheiten werden durch die Engere Fakultät verwaltet. Diese umfaßt die planmäßigen (ordentlichen und außerordentlichen) Professoren sowie die zugewählten außerplanmäßigen Professoren und Dozenten. Die Weitere Fakultät umfaßt auch die übrigen außerplanmäßigen Professoren und Dozenten (sowie die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Lektoren und technischen Lehrer).

§ 45

- (1) die außerplanmäßigen Professoren und Dozenten sind in der Engeren Fakultät in der Weise vertreten, daß auf je 5 ordentliche Mitglieder der Fakultät ein Nichtordinarius entfällt. Ihre Mindestzahl beträgt jedoch 2.
 - a) Diese Vertreter können bis zur Hälfte von der Engeren Fakultät zugewählt werden. Dabei sind in erster Linie solche Nichtordinarien zu berücksichtigen, die die Vorlesungen eines vollen Faches wahrnehmen, für das kein Lehrstuhl eingerichtet ist.
 - b) Für die andere Hälfte erfolgt die Wahl durch die Nichtordinarien selbst. Dies gilt auch insoweit, als die Fakultät eine Zuwahl nach Buchstabe a) nicht durchführt.
- (2) Wenn außerplanmäßige Professoren in der Fakultät vorhanden sind, muß mindestens einer dieser Vertreter ein außerplanmäßiger Professor sein.
- (3) In Fakultäten mit verschiedenen Abteilungen soll bei der Auswahl der Vertreter der Nichtordinarien nach Möglichkeit das Verhältnis der planmäßigen Professoren in den einzelnen Abteilungen berücksichtigt werden.

(4) Für jeden in die Engere Fakultät gewählten außerplanmäßigen Professor oder Dozenten ist ein Ersatzmann zu wählen, der ihn bei unvermeidbarer Verhinderung vertritt.

(5) Scheidet ein gewählter Vertreter der außerplanmäßigen Professoren und Dozenten oder ein Ersatzmann innerhalb der Wahlperiode aus der Engeren Fakultät aus, so erfolgt insoweit eine Neuwahl.

§ 46

(1) Die Wahl der von den außerplanmäßigen Professoren und Dozenten zu entsendenden Vertreter sowie ihrer Ersatzmänner findet alljährlich im Laufe des Sommersemesters in einer Wahlversammlung der außerplanmäßigen Professoren und Dozenten der betreffenden Fakultät auf Einladung und unter Leitung des Dekans statt.

(2) Die Wahl jedes Vertreters und seines Ersatzmannes erfolgt je in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Entfällt im ersten Wahlgang auf keine Person die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Stimmenmehrheit den Ausschlag gibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im übrigen wird das Wahlverfahren von der Versammlung selbst bestimmt.

(3) Die zugewählten Vertreter und ihre Ersatzmänner treten ihr Amt am 15. Oktober an.

§ 47

(1) Die in die Engere Fakultät gewählten außerplanmäßigen Professoren und Dozenten sowie deren Ersatzmänner sind bei Eintritt in die Engere Fakultät für die Dauer ihrer Zugehörigkeit durch Handschlag auf ihr Amt zu verpflichten.

(2) Sie besitzen in der Engeren Fakultät dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Professoren. Sie haben die Interessen der Fakultät wahrzunehmen und sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 48

Die Engere Fakultät kann fernerhin andere Mitglieder ihrer Fakultät oder der übrigen Fakultäten bei Erledigung von Fakultätsangelegenheiten zu einzelnen Sitzungen mit beratender Stimme zuziehen.

§ 49

Die Engere Fakultät ist verpflichtet, den Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, Dozenten, Lehrbeauftragten und Lektoren auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben, sich vor ihr in ihren eigenen Angelegenheiten zu äußern.

§ 50

(1) Den Vorsitz in der Engeren und Weiteren Fakultät führt der Dekan.

(2) Der Dekan wird vor Ende des Amtsjahres des jeweiligen Dekans von der Engeren Fakultät in geheime Wahlgang aus den ihr angehörnden ordentlichen oder planmäßigen außerordentlichen Professoren auf ein Jahr gewählt. Er darf niemals Rektor oder Prorektor und zugleich Dekan sein. Das Wahlverfahren wird im einzelnen durch die Fakultätssatzungen bestimmt.

(3) Auf einen jährlichen Wechsel im Dekanat soll tunlichst Bedacht genommen werden. Niemand soll länger als zwei Jahre das Amt des Dekans innehaben.

(4) Die Wahl zum Dekan kann nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden. Die Fakultät hat darüber zu befinden, ob ein solcher Fall vorliegt. Die Zulänglichkeit eines Grundes kann in dem in § 123 vorgesehenen Beschwerdeverfahren nachgeprüft werden.

(5) Von der erfolgten Wahl ist dem Minister Anzeige zu erstatten.

(6) Der Wechsel des Dekanats erfolgt gleichzeitig mit dem Rektoratswechsel.

§ 51

(1) Ist der Dekan an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so liegt die Stellvertretung seinem Amtsvorgänger als Prodekan, nötigenfalls den weiteren Amtsvorgängern, ob. Wird das Dekanat früher als drei Monate vor dem bestimmungsgemäßen Ende erledigt, so erfolgt nach Maßgabe des § 50 Neuwahl für den Rest des Amtsjahres.

(2) Wird der Dekan für ein zweites Amtsjahr gewählt so kann der Prodekan die Weiterführung seines Amtes ablehnen. In diesem Falle ist ein neuer Prodekan zu wählen.

§ 52

(1) Der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät.

(2) Ihm liegt die Einberufung der Fakultätssitzungen ob. Er ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Engeren Fakultät eine Sitzung anzuberaumen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Engeren Fakultät mitzuteilen. Bis spätestens drei Tage vor der Sitzung kann jedes Mitglied der Engeren Fakultät verlangen, daß ein bestimmter Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(3) Der Dekan führt den Vorsitz in den Verhandlungen der Fakultät und in den Sitzungen der von ihr bestellten Ausschüsse sowie bei den für die Fakultät erforderlichen Wahlen. Er bereitet die Fakultätsbeschlüsse vor und führt sie aus. Die Habilitationen und Promotionen werden von ihm vollzogen. Er verwaltet die der Fakultät zur Verfügung stehenden Gelder gemäß den Bestimmungen der Fakultätssatzung. Bei Mishelligkeiten zwischen Mitgliedern der Engeren oder Weiteren Fakultät liegt dem Dekan die Pflicht der Vermittlung ob.

(4) Der gesamte Dienstverkehr der Fakultät geht über den Dekan. Alle Mitglieder der Fakultät sind verpflichtet, den Dekan von wichtigen Vorgängen, die die Fakultät betreffen, zu unterrichten.

§ 53

(1) Die Beratung und Beschlussfassung der Engeren Fakultät erfolgt in Fakultätssitzungen.

(2) Die Engere Fakultät ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse kommen durch einfache Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß vorgelesen und genehmigt werden; es ist von dem Dekan und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Mitglied der engeren Fakultät ist berechtigt zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, daß seine von dem gefaßten Beschluß abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird. Es ist berechtigt, die Erklärung zu Protokoll zu geben, daß es sich eine besondere schriftliche Stellungnahme vorbehält; es ist weiter berechtigt, einem Bericht der Fakultät ein Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Fakultät zu bestimmenden angemessenen Frist dem Dekan eingereicht werden.

(4) In dringenden Fällen oder auf Grund einer für den Einzelfall ausgesprochenen Ermächtigung kann die Zustimmung der Fakultätsmitglieder durch Umlauf schriftlich herbeigeführt werden.

(5) Bei der Behandlung von studentischen Angelegenheiten sind zwei von der studentischen Fachschaft im Einvernehmen mit dem AStA zu benennende Studenten zuzuziehen. Sie haben beratende Stimme.

(6) Die Engere Fakultät kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 54

(1) Die Engere Fakultät ist zuständig für alle in den Bereich der Fakultät fallenden Angelegenheiten der Forschung und der Lehre, soweit sie nicht von ihr dem Dekan oder der Weiteren Fakultät zugewiesen werden. Insbesondere liegt ihr die Sorge

für das zur Fakultät gehörige Unterrichts- und Forschungsgebiet ob. Sie hat für die Vollständigkeit des Unterrichts auf ihrem Gebiete unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der nicht zur Engeren Fakultät gehörenden Dozenten und der Studenten in der Weise zu sorgen, daß die Studenten Gelegenheit finden, innerhalb der vorschrittmäßigen Studiendauer in angemessener Reihenfolge über alle Hauptfächer ihres Studienbereiches Vorlesungen und Übungen zu besuchen. Ist die Vollständigkeit des Vorlesungsplanes, die in erster Linie durch beamtete Dozenten und die mit Lehraufträgen betrauten außerplanmäßigen Professoren und Dozenten zu gewährleisten ist, nicht zu erreichen, so hat die Fakultät unter Darlegung der Gründe dem Minister Anzeige zu erstatten und dementsprechende Anträge zu stellen.

(2) Die Engere Fakultät hat darüber zu wachen, daß die Vorlesungen rechtzeitig begonnen, nicht ohne genügenden Grund unterbrochen und nicht vorzeitig geschlossen werden.

§ 55

(1) Die Engere Fakultät hat das Recht, im Rahmen der Universität akademische Grade nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung zu verleihen.

(2) Die Promotionsordnung wird von der Fakultät mit Genehmigung des Ministers erlassen. Bei Promotionen sind Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Dozenten, wenn die Dissertation von ihnen angeregt ist, in gleicher Weise wie die ordentlichen Professoren zu behandeln. Für die Dissertation ist ein planmäßiger Professor zum Korreferenten zu bestellen, wenn ein Honorarprofessor, außerplanmäßiger Professor oder Dozent das Referat hat. An der mündlichen Prüfung in Dissertationssache nimmt der Referent in allen Fällen teil, in denen er, wenn er ordentlicher Professor wäre, zugezogen würde. Dozenten soll in der Regel diese Beteiligung nur dann gewährt werden, wenn sie mindestens vier Semester hindurch Vorlesungen gehalten haben.

(3) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft kann die Engere Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. Zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der der Engeren Fakultät angehörenden Fakultätsmitglieder erforderlich.

§ 56

Die Engeren Fakultäten sind berechtigt, neben oder an Stelle der Promotion für einzelne oder mehrere Fachgebiete Fakultätsprüfungen zu veranstalten und darüber Diplome zu verleihen. Das Nähere wird durch die mit Genehmigung des Ministers zu erlassenden Prüfungsordnungen bestimmt.

§ 57

Die Engere Fakultät sorgt durch Zulassung von Dozenten nach Maßgabe der von ihr mit Genehmigung des Ministers erlassenen Habilitationsordnung für den Nachwuchs im akademischen Lehramt. Sie führt den Akt der Habilitation durch und erteilt die *venia legendi* und händigt darüber eine Urkunde aus. Sie hat jede Habilitation dem Minister anzuzeigen.

§ 58

(1) Die Gebühren, die für Promotionen, Habilitationen oder sonstige Fakultätsprüfungen entrichtet werden, sind Fakultätsgebühren. Sie sind in Höhe von einem Drittel der eingehenden Beträge an die Universitätskasse zur Verfügung von Rektor und Senat abzuführen. Über die Verwendung des Restbetrages entscheidet die Engere Fakultät.

(2) Werden für die Inanspruchnahme sonstiger Einrichtungen der Fakultät Gebühren erhoben, so gilt hierfür Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Gebühren werden von der Engeren Fakultät im Einvernehmen mit dem Senat und dem Verwaltungsausschuß und mit ministerieller Genehmigung festgesetzt.

§ 59

Die Engere Fakultät hat das Recht, Anträge auf Ernennung zum Honorarprofessor oder außerplanmäßigen Professor dem Minister einzureichen.

§ 60

(1) Die Besetzung der planmäßigen Professuren vollzieht sich nach folgendem Verfahren:

(2) Die Fakultät beschließt über den Berufungsvorschlag. Sie kann im Rahmen ihrer Beratungen auswärtige Fachvertreter und Persönlichkeiten von besonderer Sachkenntnis zur Einreichung eines Vorschlages an die Fakultät auffordern. Sie soll dies gegenüber den der engeren Fakultät nicht angehörenden Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Dozenten des gleichen Faches tun. Den Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Dozenten der Fakultät soll auf deren Wunsch vor der Beschlußfassung Gelegenheit gegeben werden, im Gespräch mit dem Dekan ihre Meinung zu äußern. Auf Grund ihrer Beratungen beschließt die engere Fakultät über eine Berufsliste, auf der der Regel nach drei Personen in bestimmter Reihenfolge benannt sind.

(3) Die Fakultät leistet den Dreivorschlag dem Minister zu. Hat der Minister Bedenken, sich dem Dreivorschlag der Fakultät und dessen Reihenfolge anzuschließen, so ist er gehalten, eine Verständigung mit der Fakultät zu suchen und gegebenenfalls unter Darlegung der Gründe für seine abweichende Stellungnahme eine neue Liste anzufordern.

(4) Nach vollzogener Berufung kann die Liste in alphabetischer Reihenfolge von der Fakultät veröffentlicht werden.

§ 61

(1) Der Weiteren Fakultät liegen ob:

1. Entgegennahme des Berichtes des Dekans über die wichtigsten Erlasse des Ministers sowie über wichtige Beschlüsse des Senats, des Verwaltungsausschusses, des Großen Senats und der Engeren Fakultät,

2. die Beratung des Vorlesungsverzeichnisses,
3. die Stellungnahme zu allgemeinen Angelegenheiten des Unterrichts und der Studienordnung, soweit sie die Fakultät betreffen,
4. die Stellungnahme zu akademischen Standesangelegenheiten.

(2) Die Beschlüsse der Weiteren Fakultät haben die Bedeutung von gutachtlichen Äußerungen. Sie sind auf besonderen Beschluß dem Minister unter Beifügung eines Berichts der Engeren Fakultät vorzulegen.

(3) Der Minister kann seinerseits die Weiteren Fakultät zu besonderen Gutachten auch in anderen Angelegenheiten auffordern.

§ 62

(1) Das Nähere über die Einrichtung der Fakultäten und über ihren Geschäftsgang wird durch besondere Fakultätssatzungen bestimmt, die von den Fakultäten aufgestellt werden.

(2) Die Fakultätssatzungen dürfen mit der Satzung der Universität nicht in Widerspruch stehen; sie sind dem Senat zur Kenntnis zu geben.

§ 63

(1) Für die Erledigung der Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Fakultäten betreffen, sind von diesen gemeinschaftliche Ausschüsse zu bilden. Den Vorsitz führt, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird, der nach der Folgeordnung der ordentlichen Professoren dienstälteste Dekan.

(2) Bei Berufungen und Beförderungen, die den Bereich mehrerer Fakultäten betreffen, hat die vorschlagende Fakultät Angehörige anderer Fakultäten nach deren Auswahl zu hören. In Berichten an den Minister ist die Stellungnahme dieser Gutachter erkennbar zu machen.

(3) Die Fakultäten sind berechtigt, zu Habilitations- und Promotionsprüfungen Angehörige anderer Fakultäten in freier Auswahl als Referenten und als Prüfer mit Stimmrecht zuzuziehen.

2.) Rektor und Senat, Großer Senat.

§ 64

- (1) Der Rektor repräsentiert die Gesamtuniversität.
- (2) Mit seinem Amte ist die Anrede "Magnifizenz" verbunden. Er trägt bei feierlichen Anlässen die Amtstracht und eine goldene Amtskette. Die Amtstracht besteht aus Mantel und Barett von purpurrotem Sammet mit Goldstickerei.

§ 65

- (1) Der Rektor wird alljährlich in den letzten 4 Wochen des Sommer-Semesters vom Großen Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt.
- (2) Auf einen jährlichen Wechsel im Rektorat soll tunlichst Bedacht genommen werden. Niemand soll länger als zwei Jahre das Amt des Rektors innehaben.

§ 66

- (1) Die Wahl des neuen Rektors erfolgt unter Leitung des im Amte befindlichen Rektors; sie ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte hat die Pflicht, zur Wahl zu erscheinen. An der Abstimmung nehmen nur die anwesenden Mitglieder des Großen Senats teil. Das Wahlergebnis wird vom Rektor unter Zuziehung eines Beamten des Universitäts-Sekretariats festgestellt und verlesen.
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Unbeschriebene Stimmzettel oder solche, die den Namen eines Wählbaren nicht zweifelsfrei erkennen lassen, werden bei Berechnung der abgegebenen Stimmen nicht mit berücksichtigt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Professoren, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Falls über eine Stimmgleichheit zu entscheiden ist, geschieht dies durch das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Die Wahl ist dem Minister anzuzeigen. Die Niederschrift über die Wahlhandlung ist der Anzeige beizufügen.

§ 67

Will der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so hat er dies unter Angabe der Gründe sofort zu erklären. Es wird dann zu einer Neuwahl geschritten. Ist der Gewählte in der Wahlversammlung nicht anwesend, so hat er eine etwaige Ablehnung innerhalb dreier Tage nach Empfang des Wahlergebnisses dem im Amte befindlichen Rektor mitzuteilen, der alsdann die Neuwahl veranlaßt.

§ 68

Das Amtsjahr des Rektors beginnt am 15. Oktober und endet mit dem gleichen Tage des folgenden Jahres. Zu Beginn des Amtsjahres übergibt der bisherige Rektor dem neuen Rektor die Amtsgeschäfte.

§ 69

Der Rektor bedarf zu einer Unterbrechung seiner Amtstätigkeit von mehr als vierzehn Tagen der Genehmigung des Ministers.

§ 70

- (1) Ist der Rektor verhindert, seine Geschäfte wahrzunehmen, so obliegt die Stellvertretung seinem Amtsvorgänger als Prorektor, nötigenfalls den weiteren Amtsvorgängern. Hat der Vorgänger das Amt des Rektors vor Ablauf seines Amtsjahres niedergelegt oder ist er inzwischen von seinen amtlichen Verpflichtungen als ordentlicher Professor entbunden, so scheidet er auch für die Vertretung des Rektors aus.
- (2) Wird das Rektorat vor Ablauf des Rektoratsjahres erledigt, so übernimmt, sofern der Rest des Amtsjahres drei Monate nicht übersteigt, der Prorektor das Rektorat und tritt in die mit dem Rektorat verbundenen Rechte und Pflichten ein. Beträgt der Rest des Amtsjahres mehr als drei Monate, so erfolgt Neuwahl für den Rest der Zeit.

(3) Der Erledigung des Rektorats steht es gleich, wenn dem gewählten Rektor die Ausübung seines Amtes länger als sechs Monate unmöglich ist.

(4) Wird der Rektor für ein zweites Amtsjahr gewählt, so ist der Prorektor neu zu wählen.

§ 71

Zu Beginn des neuen Rektoratsjahres findet eine öffentliche Feier statt. Hierbei gibt der scheidende Rektor einen Rechenschaftsbericht über sein Amtsjahr. Der neue Rektor hält eine Festrede über ein wissenschaftliches Thema aus seinem Fachbereich.

§ 72

(1) Der Rektor leitet die Geschäfte, Wahlen und Verhandlungen des Senats und des Großen Senats sowie der akademischen Vollversammlung. Er ist der Vorsitzende sämtlicher Ausschüsse, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Mitglied des Lehrkörpers mit dem Vorsitz betraut wird. Er beruft die genannten Organe ein, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) Der Rektor hat alle an die Universität oder den Senat eingehenden Schriftstücke in der zuständigen Versammlung zum Vortrag zu bringen, soweit sie nicht ihm selbst zugeschrieben sind oder zu den laufenden Geschäften gehören. Alle Verfügungen und Schreiben, die bloß zur Vorbereitung der sachlichen Entscheidung dienen, sowie alle Angelegenheiten, die ihren gewiesenen Gang gehen, kann er selbst erledigen. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, ist der Rektor befugt, selbständige Maßregeln zu treffen; er hat jedoch so bald wie möglich den zuständigen Organen darüber Rechenschaft zu geben.

(3) Der Rektor sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Universität. Er verfügt über die Räume der Universität, soweit es sich nicht um eine dauernde Benutzung für bestimmte Aufgaben handelt. Über die dauernde Verwendung von Räumen der Universität für bestimmte Zwecke (Institute, Seminare usw.) entscheiden der Verwaltungsausschuß und der Senat.

(4) Der Rektor hat für die Erhaltung eines allseitigen guten Einvernehmens innerhalb der Universität Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen.

(5) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, den Rektor von wichtigen Vorgängen, welche die Universität betreffen, zu unterrichten.

(6) Der Rektor leitet die Aufnahme der Studenten und nimmt an der Handhabung der Disziplin über sie nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften teil.

(7) Der Rektor sorgt dafür, daß alljährlich im Sommersemester eine Universitäts-Gründungsfeier stattfindet.

§ 73

(1) Der Senat besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen und den Wahlsektoren.

(2) Kanzler und Universitätsrat können zu den Sitzungen hinzugezogen werden und haben beratende Stimme.

(3) Der Senat kann ferner die Zuziehung eines jeden Mitglieds des Lehrkörpers mit beratender Stimme für einzelne näher zu bezeichnende Gegenstände beschließen.

(4) Zwei vom Allgemeinen Studentenausschuß zu benennende Vertreter der Studierenden werden mit vollem Stimmrecht zugezogen, soweit studentische Belange zur Erörterung stehen.

§ 74

(1) Die Wahlsektoren werden rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode ihrer Amtsvorgänger auf zwei Jahre gewählt, und zwar wählen:

1. jede der Engeren Fakultäten aus ihrer Mitte je einen planmäßigen Professor, solange die Philosophische Fakultät die Geistes- und Naturwissenschaften umfaßt, wird je 1 Vertreter der Geistes- und Naturwissenschaften als Wahlsektor aus der Philosophischen Fakultät entsandt;
2. die Gesamtheit der außerplanmäßigen Professoren und Dozenten zwei Mitglieder aus ihrem Kreise, von denen eines außerplanmäßiger Professor sein muß.

(2) Für jeden Wahlsektor ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen, der bei unvermeidbarer Behinderung des Wahlsektors für diesen eintritt. Die Wahl jedes Wahlsektors und seines Ersatzmannes erfolgt je in getrennten Wahlgängen in einer besonderen Sitzung der Wahlberechtigten, zu der der Rektor mindestens eine Woche vorher schriftlich einlädt. Den Vorsitz bei der Wahlhandlung führt der Rektor oder eine von ihm zu berufende Person. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Entfällt im ersten Wahlgang auf keine Person die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Stimmenmehrheit den Ausschlag gibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlsektoren treten ihr Amt am 15. Oktober an.

(3) Jedes Jahr scheiden die Hälfte der Wahlsektoren und ihre Ersatzmänner aus. Ist die Zahl der Wahlsektoren ungerade, so wird bei Feststellung derer, die in jedem Jahre auszuschneiden haben, das erste Mal die nächsttiefere gerade Zahl zugrunde gelegt. Scheidet ein Wahlsektor innerhalb der Wahlperiode aus, so tritt sein Ersatzmann an seine Stelle, ohne daß es einer weiteren Neuwahl bedarf. Nur wenn Wahlsektor und Ersatzmann gleichzeitig fehlen, ist eine Neuwahl für diese beiden Stellen für den Rest der Wahlperiode erforderlich.

(4) Die Wahl zum Wahlsektor kann aus dringenden Gründen abgelehnt werden. Über die Zulänglichkeit eines Grundes entscheidet die Wahlversammlung, gegen deren Beschluß der Beschwerdeausschuß angerufen werden kann. (§ 123). Im Falle der Wiederwahl darf der Gewählte ohne weiteres ablehnen.

§ 75

Nichtbeamtete Mitglieder des Senats sowie die Vertreter der Studierenden (vgl. § 72 (4)) sind auf ihr Amt in einer Sitzung des Senats vom Rektor durch Handschlag zu verpflichten.

§ 76

(1) Alle Senatoren haben die Gesamtinteressen der Universität wahrzunehmen; an Aufträge sind sie nicht gebunden.

(2) Das Erscheinen in ordnungsmäßig anberaumten Senatssitzungen ist für die Mitglieder verpflichtend. Bei unvermeidbarer Behinderung eines Mitgliedes ist der Ersatzmann rechtzeitig zu laden.

(3) Die Schweigepflicht der Senatsmitglieder über die Verhandlungen im Senat erstreckt sich nicht auf die Berichterstattung in der Engeren Fakultät.

§ 77

(1) Der Senat ist oberster Träger der akademischen Verwaltung in allen Angelegenheiten der Gesamtuniversität, soweit sie nicht anderen Universitätsorganen übertragen sind. Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Sache dem Senat oder dem Großen Senat zusteht, entscheidet der Rektor.

(2) Der Senat kann für Fragen, die zu seiner Zuständigkeit gehören, Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragte einsetzen, die seine Entscheidung vorbereiten. Hierzu können auch Mitglieder des Lehrkörpers, die dem Senat nicht angehören, und bei Behandlung studentischer Angelegenheiten Mitglieder der Studentenschaft, herangezogen werden.

§ 78

(1) Der Senat versammelt sich auf Einladung des Rektors. Auf schriftliches Verlangen von drei Mitgliedern ist der Rektor verpflichtet, eine Sitzung anzuberäumen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung.

(2) Jedes Mitglied kann 24 Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluß nicht gefaßt werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, daß der Rektor die Beschlußfassung fordert und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihm zustimmen. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Abstimmung ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Beschlüsse über Entsendung von Vertretern zur Teilnahme an Festlichkeiten im Auslande sind dem Minister anzuzeigen.

- (3) An Verhandlungen und Abstimmungen, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen betreffen, nimmt dieses Mitglied nicht teil.
- (4) Über die Verhandlungen des Senats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Rektor und dem vom Senat zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlüßfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, daß seine von dem gefaßten Beschlüß abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird; es ist berechtigt, einem Bericht des Senats an den Minister ein Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet und binnen einer vom Senat zu bestimmenden angemessenen Frist dem Rektor eingereicht werden.
- (5) Die Beschlüßfassung kann nach Ermessen des Rektors außerhalb der Sitzung durch Umlauf schriftlich herbeigeführt werden, sofern nicht zwei Mitglieder Einspruch erheben.
- (6) Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.
- (7) Jedem Mitglied des Senats muß auf Verlangen Einsicht in die Akten gewährt werden.

§ 79

- (1) Dem Großen Senat gehören an:
 1. alle ordentlichen Professoren und planmäßigen außerordentlichen Professoren;
 2. die entpflichteten planmäßigen Professoren mit beratender Stimme;
 3. die in die Engeren Fakultäten und den Senat gewählten außerplanmäßigen Professoren und Dozenten;
 4. soviel Mitglieder der Gruppen Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Dozenten, daß die Gesamtzahl dieser Gruppen der Nichtordinarien - einschließlich der unter 3. Genannten - der Hälfte der Gesamtzahl der ordentlichen Professoren und der planmäßigen außerordentlichen Professoren gleichkommt und sie auf keinen Fall übersteigt.

Hierbei sind zunächst die Ersatzmänner der außerplanmäßigen Professoren und Dozenten im Senat und in den Engeren Fakultäten zu berücksichtigen. Die Übrigen werden alljährlich in einer Versammlung gewählt, die vom Rektor berufen und geleitet wird. Das Wahlverfahren wird durch Beschluß der Wahlversammlung geregelt. Nachwahlen für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder finden nicht statt.

5. Der Kanzler der Universität und der Universitätsrat, beide mit beratender Stimme.
- (2) Bei Behandlung von studentischen Angelegenheiten sind 7 vom Allgemeinen Studentenausschuß zu benennende Vertreter der Studentenschaft mit vollem Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 80

- (1) Der Rektor hat den Großen Senat nach Bedarf, sowie dann zu berufen, wenn dies von zwanzig seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt wird. Der Rektor ist verpflichtet, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn zehn Mitglieder es schriftlich fordern. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Rektor.
- (2) Für den Geschäftsgang des Großen Senats gelten im übrigen entsprechende Grundsätze wie für den Senat, (78) doch ist die Abstimmung durch Umlauf ausgeschlossen.

§ 81

Die Aufgaben des Großen Senats sind:

1. Wahl des Rektors,
2. Ernennung von Ehrensenatoren,
3. Beschlüßfassung über Vorschläge zur Änderung der Universitätssatzung,
4. Entgegennahme von Berichten des Rektors und Beschlüßfassung über Angelegenheiten, die dem Großen Senat vom Rektor oder vom Senat zur Erledigung überwiesen sind oder deren Behandlung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Großen Senats beantragt wird,
5. gutachtliche Äußerung in wichtigen allgemeinen Fragen des Hochschulwesens.

3.) akademische Vollversammlung.

§ 82

- (1) Zur akademischen Vollversammlung treten zusammen die Gesamtheit der Universitätslehrer (§8), der Kanzler der Universität, der Universitätsrat sowie die planmäßigen Assistenten und sieben vom Allgemeinen Studentenausschuß zu benennende Vertreter der Studentenschaft.
- (2) Die akademische Vollversammlung kann vom Rektor jederzeit einberufen werden. Der Rektor ist dazu verpflichtet, wenn der Senat dies beschließt oder wenn ein Drittel aller in der akademischen Vollversammlung stimmberechtigten die Einberufung schriftlich beantragt.
- (3) Den Vorsitz in der akademischen Vollversammlung führt der Rektor. Hinsichtlich der Tagesordnung, der Beschlußfähigkeit und der Protokollführung gelten die Bestimmungen des § 77 sinngemäß.
- (4) Beschlüsse der akademischen Vollversammlung haben die Bedeutung gutachtlicher Äußerungen gegenüber den Organen der Universität, die für die Entscheidung jeweils zuständig sind.

4.) Versammlung der nichtplanmäßigen Mitglieder des Lehrkörpers.

§ 83

- (1) Die nichtplanmäßigen Mitglieder des Lehrkörpers, d.h. die Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Dozenten können zu einer Versammlung unter dem Vorsitz des Rektors zusammentreten. Der Kanzler der Universität und der Universitätsrat können zu der Versammlung mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (2) Die Versammlung wird durch den Rektor einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Senat es beschließt, 1/3 aller nichtplanmäßigen Mitglieder des Lehrkörpers die Einberufung

schriftlich beantragt oder ein Wahlakt es erfordert. Im letzteren Falle richtet sich die Zusammensetzung nach den Erfordernissen, die in § 45 Abs. 1 Ziffer 2 und § 60 Abs. 1 Ziffer 4 aufgestellt sind.

- (3) Neben der Vertretung der gemeinsamen Belange ist die Versammlung der nichtplanmäßigen Mitglieder des Lehrkörpers befugt, über Anträge zu beschließen, die an die Selbstverwaltungsorgane der Universität gerichtet werden sollen.

5. Ehrensensatoren.

§ 84

- (1) Zu Ehrensensatoren können vom Großen Senat Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben. Der Ernennungsbeschuß bedarf der Dreiviertelmehrheit.
- (2) Die Ehrensensatoren erwerben mit ihrer Ernennung die Zugehörigkeit zur Universität. Sie genießen die allgemeinen Rechte der Universitätsangehörigen. Zu feierlichen Anlässen werden sie besonders eingeladen.
- (3) Für Verdienste, die sich Ehrensensatoren nach ihrer Ernennung durch nachhaltig fördernde Anteilnahme am Universitätsleben erworben haben, kann diesen auf Beschluß einer 3/4 Mehrheit des (kleinen) Senats eine silbervergoldete Medaille verliehen werden, die das Bild des Gründers der Universität trägt und auf deren Rückseite der Name des Ehrensensors eingraviert wird. Das Nähere enthalten die Vorgänge über die aus Anlaß der 400-Jahrfeier der Universität im Jahre 1927 erfolgte Stiftung der Medaille.

6.) Universitäts-Kliniken, Institute,
Seminare.

§ 85

- (1) Universitäts-Kliniken, Institute und Seminare sind Einrichtungen der Universität, stehen unter ihrer Verwaltung und werden von einem Direktor geleitet.
- (2) Das Amt des Direktors ist mit der jeweiligen Fachprofessur verbunden.
- (3) Die Kliniken, medizinischen und naturwissenschaftlichen Institute haben jeweils nur einen Direktor. Für die übrigen Institute und Seminare können mehrere Direktoren bestellt werden. In letzterem Falle nimmt einer der Direktoren die Geschäftsführung wahr. Im Zweifelsfalle bestimmt die Fakultät im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß, wem die Direktorialgeschäfte zustehen.
- (4) Die Direktoren sind für die Erhaltung und wissenschaftliche Benutzung der ihnen unterstellten Einrichtungen verantwortlich. Ihnen steht die Verfügung über die Räume und Lehrmittel der genannten Einrichtungen zu. Dabei ist die Forschungs- und Lehr-tätigkeit aller Dozenten durch Freistellung eines Hörsaales, eines Arbeitsplatzes und des Lehrmaterials, soweit die Räume, die Geldmittel und die allgemeinen Unterrichtsinteressen es gestatten, zu fördern. Den Dozenten steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Direktors ein Schlichtungsgesuch an den Dekan zu richten, der auf Wunsch der Beteiligten ihre Vertrauensleute hinzuziehen muß. Gegen den Schlichtungsspruch ist Beschwerde an den Beschwerdeausschuß (§ 123) zulässig, der in diesem Fall durch ein vom Senat zu bestimmendes nichtplanmäßiges Mitglied des Lehrkörpers zu ergänzen ist.
- (5) Für Institute, die keiner Fakultät zugehören, werden die sonst den Engeren Fakultäten und den Dekanen obliegenden Aufgaben von dem Rektor und dem Senat wahrgenommen.

§ 86

Ist einer Klinik, einem Institut oder einem Seminar der Vertreter eines mit eigenen Haushaltsmitteln ausgestatteten selbständigen Faches angegliedert, so verwaltet er die seiner Fachabteilung zugeteilten Lehr- und Forschungsmittel unter eigener Verantwortung selbständig wie ein Institutsdirektor. § 85 gilt sinngemäß.

§ 87

- (1) Die näheren Vorschriften über die Verwaltung und Benutzung der Kliniken, Institute und Seminare werden, soweit sich nicht die Fakultät ^{und} der Verwaltungsausschuß eine Mitwirkung vorbehalten, von den Direktoren erlassen.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Kliniken, Institute und Seminare setzt der Verwaltungsausschuß im Benehmen mit dem Direktor und der Fakultät fest. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Ministers.
- (3) Überschreiten die Einnahmen an Gebühren den im Haushaltsplan dafür eingesetzten Betrag, so fließt der Überschuß der Universität zu. Der Verwaltungsausschuß beschließt über die Verwendung dieser Mittel. Dabei sollen in erster Linie die Bedürfnisse derjenigen Stelle berücksichtigt werden, die die Einnahme erzielt hat.

§ 88

Für die Universitäts-Bibliothek ist eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen. Diese bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 89

Die Bestimmungen der §§ 85-87 gelten vorbehaltlich besonderer Regelungen auch für Institute, die einer Fakultät oder einem Lehrstuhl für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zugeordnet, aber nicht der Universität eingegliedert sind.

Sie unterliegen innerhalb des Bereiches der wissenschaftlichen Verantwortung dem Recht der Universität, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse und der Erfüllung sonstiger Aufgaben.

7.) Vorlesungen und Übungen.

§ 90

Das Universitätsjahr umfaßt zwei Semester. Das Sommer-Semester beginnt am 15. April, das Winter-Semester am 15. Oktober. Die Vorlesungen beginnen im Sommer-Semester am 2. Mai, im Winter-Semester am 2. November, sie enden im Sommer-Semester am 31. Juli, im Winter-Semester am letzten Tage des Februar.

§ 91

(1) Die Vorlesungen und Übungen (einschließlich Seminarübungen) werden öffentlich oder privat oder privatissime gehalten. Die öffentlichen Vorlesungen und Übungen sind unentgeltlich. Für Privatvorlesungen ist im Rahmen der vom Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit dem Minister festzusetzenden Gebührenordnung eine Gebühr zu entrichten. Die Privatissima, die mit beschränkter Teilnehmerzahl gehalten werden, sind unentgeltlich oder nach Maßgabe der Gebührenordnung entgeltlich.

(2) Es steht jedem an der Universität immatrikulierten Studenten frei, innerhalb der ersten vier Wochen des Semesters öffentliche und Privatvorlesungen auch ohne vorherige Belegung dreimal zu besuchen.

(3) Die klinischen Vorlesungen der Medizinischen Fakultät sind Studierenden anderer Fakultäten nur mit Genehmigung des Dekans und der beteiligten Dozenten zugänglich.

§ 92

(1) Die Vorlesungen und Übungen werden unter Autorität der Universität im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett für jedes Semester angekündigt. Nur über angekündigte Vorlesungen werden amtliche Zeugnisse ausgestellt.

(2) Das Vorlesungsverzeichnis wird vom Rektor unter Mitwirkung der Dekane auf Grund der Ankündigungen der Dozenten zusammengestellt und veröffentlicht.

(3) Wenn Vorlesungen und Übungen abweichend vom Vorlesungsverzeichnis gehalten oder nicht gehalten werden, so ist davon dem Rektor, dem Dekan und durch letzteren dem Kanzler Mitteilung zu machen.

(4) Kein Dozent darf eine Vorlesung unentgeltlich ankündigen, wenn sie ein anderer Dozent der Universität im gleichen Semester entgeltlich angekündigt hat.

(5) Die beamteten Professoren sowie die mit Lehrauftrag versehenen Dozenten sind verpflichtet, für eine angemessene Verteilung ihrer Vorlesungs- und Übungsstunden auf die verschiedenen Wochentage Sorge zu tragen.

§ 93

(1) Öffentliche und private Vorlesungen und Übungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Universität und ihrer Anstalten statt.

(2) Die Verteilung der Hörsäle erfolgt entsprechend dem Bedürfnis; bei gleichen Bedürfnissen ist die Folgeordnung der Dozenten maßgebend. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung der Hörsäle entscheidet der Rektor.

§ 94

Die ordentlichen Professoren und die planmäßigen außerordentlichen Professoren sind für die vollständige Vertretung des ihnen übertragenen Faches verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die von ihnen angekündigten Vorlesungen und Übungen zu halten, sofern sich innerhalb der Belegfrist wenigstens drei Zuhörer bei ihnen gemeldet haben.

8.) Leibesübungen.

§ 95

An der Universität besteht ein Institut für Leibesübungen das als Universitäts-Institut keiner der vier Fakultäten zugeordnet ist.

Neben der Aufgabe, die Sonderausbildung für Turn- und Sportlehrer u.ä. durchzuführen, obliegt ihm die Sorge für die körperliche Ertüchtigung der gesamten studierenden Jugend. Die körperliche Ertüchtigung wird als ein wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung und Ausbildung an der Universität anerkannt.

II. Die Vermögensverwaltung der Universität.

1.) Allgemeine Bestimmungen, Verwaltungsausschuß und Kanzler.

§ 96

Die Vermögensverwaltung der Universität umfaßt die Sorge für die Bereitstellung und Erhaltung der zur Erfüllung der Universitätsaufgaben nötigen Mittel. Dazu gehören insbesondere

- a) die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages, das Kassen- und Rechnungswesen, das Gebührenwesen, die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Universitätseinrichtungen (Universitäts-Kliniken, Institute und Seminare), die Verwaltung des Kapitalvermögens der Universität, die Verwaltung des der Universität zugedachten Vermögens unselbständiger Stiftungen und dergleichen;
- b) die Verwaltung des Grundvermögens und der Baulichkeiten der Universität und der ihr angeschlossenen Institute, die Bauplanung sowie die Durchführung von Neubauten;
- c) die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Universitätslehrer und der Universitäts-Bediensteten, soweit sie nicht zum Bereich der akademischen Verwaltung oder unmittelbar zur Zuständigkeit des Ministers für Erziehung und Volksbildung gehören;
- d) die Vertretung der Universität in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten.

§ 97

Diese Vermögensverwaltung obliegt dem Verwaltungsausschuß und dem Kanzler der Universität.

§ 98

- (1) Zum Verwaltungsausschuß der Universität gehören
 - a) der Kanzler der Universität als Vorsitzender,
 - b) der Prorektor der Universität als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) 5 weitere vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten auf die Dauer von 4 Jahren gewählte beamtete Mitglieder der 4 Fakultäten. Die Philosophische Fakultät ist dabei mit je einem Vertreter der Geistes- und der Naturwissenschaften vertreten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Gewählten sollen möglichst Klinikdirektoren, Instituts- oder geschäftsführende Seminardirektoren sein. Die Kontinuität der Zusammensetzung soll möglichst dadurch gewahrt bleiben, daß die Auswechslung der Ausschußmitglieder in einem 4-jährigen Turnus erfolgt, und zwar in der Weise, daß nach 2 Jahren 2, nach weiteren 2 Jahren 3 Mitglieder in der Folge der Fakultäten ausscheiden und neu gewählt werden.

(3) Die geisteswissenschaftliche und die naturwissenschaftliche Abteilung der Philosophischen Fakultät werden in diesem Sinne als selbständig behandelt. Der Turnus beginnt nach den ersten 2 Jahren mit dem Vertreter der naturwissenschaftlichen Abteilung der Philosophischen Fakultät und dem Vertreter der Theologischen Fakultät, so daß ein gemeinsames Ausscheiden beider Vertreter der Philosophischen Fakultät zum gleichen Zeitpunkt vermieden wird.

(4) Fällt ein Mitglied des Verwaltungsausschusses während seiner Amtsperiode durch Wegberufung oder aus einem sonstigen Grunde aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neuer Fakultätsvertreter zu wählen. Bei sonstiger Behinderung von längerer Dauer hat die Fakultät einen Vertreter zu bestellen.

§ 99

(1) Alle wichtigeren Angelegenheiten der Vermögensverwaltung sind der Beratung und Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses vorbehalten.

(2) Was zu den wichtigeren Angelegenheiten gehört, bestimmen die Satzung und die vom Verwaltungsausschuß aufzustellende Geschäftsordnung.

Ergeben sich in einem besonderen Fall zwischen dem Kanzler und der Mehrheit des Verwaltungsausschusses Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Kanzlers zur selbständigen Entscheidung, so entscheidet der Beschwerdeausschuß.

§ 100

Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses finden die für den Senat geltenden Vorschriften (§§ 76, 78) sinngemäß Anwendung. Näheres regelt der Verwaltungsausschuß in seiner Geschäftsordnung; er hat sie dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

§ 101

(1) Die laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung führt der Kanzler. Er nimmt in seinem Verwaltungsbereich in steter Fühlungnahme mit den übrigen Organen der Selbstverwaltung die Belange der Universität, ihre Gerechsamkeit und ihren inneren und äußeren Vorteil wahr.

(2) Der Kanzler vertritt die Universität in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten vor und außer Gericht.

(3) Er wird in den laufenden Geschäften durch einen ihm beigegebenen zum höheren Justiz oder Verwaltungsdienst befähigten Verwaltungsbeamten und sofern dieser verhindert ist, durch den Universitätsrat oder ein vom Senat zu bestimmendes Mitglied des Lehrkörpers vertreten. Die Regelung über den Vorsitz im Verwaltungsausschuß (§ 98) bleibt unberührt.

§ 102

(1) Über die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und über seine eigene Tätigkeit erstattet der Kanzler dem Senat mindestens einmal im Semester Bericht.

(2) Unabhängig von dieser Berichterstattung haben die Mitglieder des Senats das Recht, den Kanzler durch Einbringen von Anfragen aufzufordern, über seine Verwaltungstätigkeit und über die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor dem Senat Rechenschaft zu geben.

(3) Der Kanzler ist ferner zur Auskunft verpflichtet, und zwar den Fakultäten über deren Angelegenheiten, den Direktoren in ihren Seminar-, Instituts- und Klinikangelegenheiten, jedem Universitätsangehörigen oder -bediensteten in dessen Angelegenheiten.

§ 103

(1) Der Kanzler der Universität wird vom Senat gewählt und auf Grund dieser Wahl dem Minister für Erziehung und Volksbildung zur Ernennung vorgeschlagen.

(2) Für die Wahl zum Kanzler dürfen nur Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die die notwendigen Rechtskenntnisse besitzen. Sie sollen in der Regel die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst haben, sich ferner in der Verwaltungspraxis bewährt haben und im Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen bewandert sein. Der Vorzuschlagende muß mit den eigentümlichen Bedürfnissen der Universität als Stätte der Forschung und der Lehre besonders vertraut sein.

(3) Während der ersten 12 Monate der Amtszeit kann die Ernennung des Kanzlers auf Antrag des Senats durch den Minister widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die für die Vertretung in den Wartestand geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften finden sinngemäß Anwendung.

§ 104

(1) Mit der Ernennung tritt der Kanzler - unbeschadet seiner Eigenschaft als Beamter des Landes Hessen - in den Verband der Universität ein. Die aus seiner Zugehörigkeit zur Universität sich ergebenden Pflichten und Rechte übt er frei von staatlichen Weisungen aus.

(2) Der Kanzler erhält mit seiner Ernennung Sitz und Stimme in der akademischen Vollversammlung. Zu den Sitzungen des Kleinen und Großen Senats kann er mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Er hat das Recht, in Verwaltungsangelegenheiten vom Senat gehört zu werden.

(3) Dem Kanzler können vorbehaltlich der Zustimmung des Senats staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung nur insoweit übertragen werden, als sich dies mit seinen Aufgaben und seiner Stellung in der Selbstverwaltung der Universität vereinbaren läßt.

§ 105

(1) Der Rektor führt den Kanzler im Senat ein und verpflichtet ihn vor dem Senat. Stand der Kanzler bei seiner Ernennung nicht im Staatsdienst, so wird er außerdem vom Rektor vor dem Senat nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Vorschriften vereidigt.

(2) Gehört der Kanzler dem Lehrkörper an, so ruht für die Dauer des Kanzleramtes die Mitgliedschaft in der Fakultät.

(3) Bei feierlichen Anlässen nimmt der Kanzler den Platz hinter dem Rektor ein. Er trägt keine Amtstracht.

§ 106

Der Kanzler bedarf bei Unterbrechung seiner Tätigkeit von mehr als drei Tagen eines Urlaubs. Für einen Urlaub bis zu drei Wochen ist das Einvernehmen des Rektors erforderlich, darüber hinaus wird der Urlaub im Einvernehmen mit dem Rektor vom Minister erteilt.

2.) Die Bereitstellung und Verwaltung der Mittel.

a) Aufbringung der Mittel.

§ 107

Das Land stellt in seinem Staatshaushalt die Mittel bereit, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität benötigt werden.

§ 108

(1) Der Voranschlag zum Staatshaushaltsplan für die Universität Marburg wird von der Universität nach den Grundsätzen der Haushaltsordnung aufgestellt und dem Minister für Erziehung und Volksbildung unterbreitet. Die Vorarbeiten dazu leisten Kanzler und Verwaltungsausschuß; beraten und beschlossen wird in einer gemeinsamen Sitzung von Verwaltungsausschuß und Senat.

(2) Der Vorschlag wird gleichzeitig dem Rektor und den Dekanen der Fakultäten zugeleitet und während zweier Wochen in den Dekanaten ausgelegt. Jedes Mitglied einer engeren Fakultät und jeder Institutsdirektor ist berechtigt, dem Minister auf dem Wege über den Kanzler seine abweichende Stellung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Aufgabe des Kanzlers ist es, gemeinsam mit dem Rektor den Haushaltsplan gegenüber dem Minister für Erziehung und Unterricht sowie dem Minister der Finanzen und gegebenenfalls den zuständigen Parlamentsausschüssen zu vertreten.

§ 109

Ein besonderer Haushaltsplan wird für die bei der Universität verwalteten unselbständigen Stiftungen, Unterstützungs- und ähnliche Einrichtungen aufgestellt, für die keine staatlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Die Feststellung dieses besonderen Haushaltsplanes erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung von Verwaltungsausschuß und Senat.

b) Verwaltung der Mittel.

§ 110

(1) Die Universität und ihre Dienststellen haben die ihnen im Etat zugewiesenen Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Haushaltsplan sachgerecht zu verwenden. Insoweit der Universität Mittel global zugewiesen werden, bestimmt über ihre Verteilung der Verwaltungsausschuß. Im übrigen hat der Verwaltungsausschuß allen Stellen, die zur Verwendung von Geldmitteln berechtigt sind, beratend zur Seite zu stehen.

(2) Die allgemeine Kassenkontrolle und die Rechnungsprüfung übt der Rechnungshof des Landes Hessen aus.

§ 111

(1) Fakultäts- und Senatsbeschlüsse, deren Durchführung die Verwendung zusätzlicher Geldmittel erfordert, werden erst wirksam, wenn sich auch der Verwaltungsausschuß der Universität im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine Mittelzuweisung entschieden hat.

(2) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Vermögensverwaltung hinausgehen, insbesondere Verpflichtungsgeschäfte im Rahmen umfangreicherer Bauvorhaben oder Verfügungen über Grundvermögen der Universität, werden erst nach ministerieller Genehmigung wirksam.

3.) Verwaltung der Personalangelegenheiten.

§ 112

Die Personalangelegenheiten der Universitätslehrer und der Universitäts-Bediensteten werden, soweit sie nicht zum Bereich der akademischen Verwaltung oder unmittelbar zur Zuständigkeit des Ministers gehören, durch den Kanzler der Universität verwaltet. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde und die Verpflichtung auf das Amt nimmt bei den Universitätslehrern der Rektor vor.

§ 113

(1) Dienstherr aller Universitätsbediensteten (wissenschaftliches Hilfspersonal, nichttechnisches und technisches Verwaltungspersonal ist - unbeschadet ihrer Dienstleistung für die Universität Marburg - das Land Hessen.

(2) Die Ernennung des wissenschaftlichen Hilfspersonals (wissenschaftliche Assistenten, Verwalter wissenschaftlicher Assistentenstellen, Volontärassistenten, wissenschaftliche Hilfskräfte) erfolgt durch den Kanzler der Universität, der in dieser Hinsicht als Beauftragter des Ministers handelt. Soweit dieses Personal unmittelbar im Dienste der Fakultät steht, erfolgt seine Ernennung auf Vorschlag der Fakultät, im übrigen auf Vorschlag des zuständigen Seminar-, Instituts- oder Klinikdirektors.

(3) Die Ernennung des nichttechnischen und des technischen Universitätspersonals richtet sich nach den allgemeinen beamten- und dienstrechtlichen Bestimmungen. Sie erfolgt bei den Beamten von der Besoldungsgruppe A 7 an aufwärts - und bei den Angestellten der entsprechenden Tarifgruppen - durch den Minister, bei den Beamten der Besoldungsgruppe A 7a bis A 11 - und bei den Angestellten und Arbeitern der entsprechenden Tarifgruppe - als ministerielle Auftragsangelegenheit durch den Kanzler der Universität. Vor der Ernennung werden gehört bei dem Personalamt der akademischen Verwaltung der Senat bzw. die zuständige Fakultät, bei dem Personal der Seminare, Institute und Kliniken die Seminar-, Instituts- und Klinikdirektoren, im übrigen der Verwaltungsausschuß.

(4) Das Universitätspersonal wird durch seine Dienstvorgesetzten (vgl. § 114) entsprechend den einschlägigen Vorschriften vereidigt oder verpflichtet. Die Vereidigung bzw. Verpflichtung geschieht in den Verwaltungsräumen der Universität. Die Niederschrift über die Vereidigung bzw. Verpflichtung ist dem Kanzler zu den Personalakten einzureichen.

§ 114

(1) Die Stellung eines Dienstvorgesetzten hat für das Rektoratspersonal der Rektor, für das Fakultätspersonal der Dekan, für die in den Seminaren, Instituten und Kliniken Tätigen der Seminar-, Instituts- bzw. Kliniksdirektor, für das in der allgemeinen Universitätsverwaltung sowie in der Kasse- und Rechnungsführung tätige Personal der Kanzler der Universität.

(2) Der Kanzler der Universität hat außerdem gegenüber allen Universitätsbediensteten (§ 113 Abs.1) die Stellung eines der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten und einer Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts (§ 24 Abs.2 Ziff.2 und § 29 RDSIO in der Fassung vom 30.6.50, BGBl. S. 307).

§ 115

Die Obliegenheiten des Universitätspersonals können auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats und des Verwaltungsausschusses durch besondere Bestimmungen des Ministers näher geregelt werden.

III. Der Universitätsrat

§ 116

(1) Zur Rechtsberatung des Rektors und der übrigen Organe der akademischen Selbstverwaltung (§ 41) ernannt der Minister auf Vorschlag des Senats, der sich dabei der Anregungen und des Gutachtens der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät bedient, einen Universitätsrat. Er muß die Befähigung zum Richteramt besitzen und soll möglichst den richterlichen Beamten des Landes entnommen werden.

(2) Der Universitätsrat kann auf Beschluß der Universitätsorgane zu deren Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden. In der Handhabung der Universitätsgerichtsbarkeit nimmt er nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften teil.

IV. Die studentische Selbstverwaltung.

Vorbemerkung.

Über die zukünftige Gestaltung der studentischen Selbstverwaltung müßte eine einheitliche Regelung im Bundesgebiet erstrebt werden. Vorher sollte versucht werden, mit der Studentenschaft zu gemeinsamen Vorschlägen auch über die Aufgaben der Studentenschaft zu gelangen. Erwogen wurde bei den Beratungen der vorliegenden Universitäts-Satzungen u.a. die Schaffung eines besonderen Organs, in dem Studenten und Mitglieder des Lehrkörpers zusammenwirken. Das setzt aber die Feststellung konkreter Aufgaben für diese gemeinsame Tätigkeit voraus.

§ 117 und 118 tragen danach nur vorläufigen Charakter und sind durch endgültige Vorschläge zu ersetzen.

§ 117

(1) Die Studentenschaft bildet innerhalb der Universität einen besonderen Verband mit eigenen Organen. Sie ist fakultätsweise in Fachschaften gegliedert, die ihrerseits Teilkörperschaften der Studentenschaft sind.

(2) Die Studentenschaft nimmt an der Selbstverwaltung teil, indem sie die sich aus ihr ergebenden studentischen Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllt.

(3) Studentische Aufgaben sind insbesondere:

1. die Studentenschaft in studentischen Angelegenheiten zu vertreten;
2. im Senat (Großen und Kleinen), in der akademischen Vollversammlung und in den Fakultäten bei der Behandlung studentischer Angelegenheiten mitzuwirken;
3. die Selbstaufsicht über die studentischen Vereinigungen zu führen;
4. bei der studentischen Disziplinargerichtsbarkeit gemäß der Disziplinarordnung mitzuwirken;
5. bei der Gewährung von Stipendien und von Gebührenerlaß mitzuwirken;
6. bei der Zulassung zum Studium mitzuwirken, soweit diese eingeschränkt ist;

7. soziale Angelegenheiten der Studierenden zu bearbeiten, z.B. Wohnung, Arbeitsstellen, Studienbeihilfen zu vermitteln usw.;
8. das studentische Sport- und Gesundheitswesen zu fördern;
9. in Studienangelegenheiten mitzuwirken;
10. das studentische Bücher- und Lehrmittelwesen zu fördern;
11. die persönliche Verbindung zwischen den Lehrern und Studierenden und den Studierenden untereinander zu pflegen;
12. die Beziehungen zu den Studierenden anderer Universitäten und anderer Länder zu pflegen;
13. das soziale Verständnis und das Interesse für allgemeine Probleme, insbesondere den Sinn für politische Verantwortung zu fördern;
14. Streitigkeiten innerhalb der Studentenschaft zu schlichten.

§ 118

(1) Die Selbstverwaltung der Studentenschaft steht unter der Aufsicht des Rektors. Ihre Satzung bedarf der Genehmigung durch den Senat.

(2) Der Rektor kann die Wahrnehmung der Aufsicht ganz oder teilweise anderen Organen der Selbstverwaltung oder einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers übertragen, soweit diese nicht in den Einrichtungen der Studentenschaft bereits mitwirken.

V. Universität und Öffentlichkeit.

§ 119

Die Pflege und Vertiefung der allgemeinen Beziehungen der Universität zum öffentlichen Leben insbesondere des Landes und des engeren Heimatgebietes wird unbeschadet der Tätigkeit des Universitätsbundes von dem Universitätsbeirat wahrgenommen.

§ 120

(1) Der Universitätsbeirat hat die Aufgabe, Vertreter des öffentlichen, insbesondere des religiösen und kulturellen Lebens, der Wirtschaft, der Arbeit sowie der kommunalen und sonstigen

Selbstverwaltung zu fruchtbarem Gedankenaustausch und gegenseitiger Förderung mit der Universität zusammenzuführen.

(2) Über seine Zusammensetzung und seine Tätigkeit erläßt der Senat ein besonderes Statut.

§ 120a

Die Universität kann Persönlichkeiten, die sich um sie verdient gemacht haben, durch Verleihung einer silbernen Plakette, die das Bild des Gründers der Universität trägt und auf deren Rückseite der Name des Geehrten und die Worte "für besondere Verdienste um die Philipps-Universität" eingraviert werden, ehren. Zur Verleihung ist ein Beschluß des (Kleinen) Senats mit 3/4 Mehrheit erforderlich.

Fünfter Teil:

I. Schlichtungsverfahren

§ 121

(1) Bei Streitigkeiten unter Universitätslehrern oder zwischen Universitätslehrern und dem Kanzler oder Universitätsrat, die das Zusammenleben an der Universität betreffen und nicht den Charakter privater Streitigkeiten haben obliegt es zunächst den Dekanen und dem Rektor sich um eine friedliche Beilegung zu bemühen. Erweist sich ihnen das als unmöglich, so überträgt der Rektor die weitere Behandlung der Angelegenheit einem Schlichtungsausschuß.

(2) Der Schlichtungsausschuß setzt sich zusammen aus je einem von den beiden Parteien benannten Beisitzer und einem Vorsitzenden, der vom Rektor im Benehmen mit den Beisitzern ausgewählt wird und der möglichst die Befähigung zum Richteramt haben und in der Regel der Universität angehören soll. Macht eine der Parteien von ihrem Rechte einen Beisitzer zu benennen keinen Gebrauch, so wird auch dieser vom Rektor bestimmt.

(3) Der Schlichtungsausschuß ist verpflichtet alle zur Aufklärung des Sachverhaltes nötigen Schritte zu unternehmen. Er hat das Recht der Einsichtnahme in die Akten der Universität und der Fakultäten. Es gilt ihm gegenüber nicht die Pflicht der Senats- Verwaltungsausschuß- und Fakultätsmitglieder zur Verschwiegenheit. Es gehört zu den Pflichten der Mitglieder der Universität, auf Anfordern vor dem Schlichtungsausschuß, die diesem zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheinende Auskunft zu geben.

Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

(4) Der Schlichtungsausschuß äußert sich abschließend mit schriftlicher Begründung in einer Empfehlung an die Beteiligten über den Weg, den er für den zur friedlichen Beilegung des Streites geeignet hält.

II. Disziplinarverfahren gegen Studierende.

§ 122

Studierende, Gasthörer oder studentische Vereinigungen unterstehen der Disziplinargewalt der Universität. Sie wird durch den Rektor und ein Disziplinargericht unter Mitwirkung des Universitätsrates ausgeübt; das Nähere über Verfahren und Disziplinarstrafen regelt eine vom Senat erlassene Disziplinarordnung.

III. Verwaltungsrechtliches Beschwerdeverfahren.

§ 123

(1) Alle Universitätsorgane haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Zweckmäßigkeit ihrer Maßnahmen nach gewissenhafter Prüfung auf Grund eigenen Ermessens zu beschließen und zu handeln.

Sie sind dabei wie jedermann an die Grenze des Rechts gebunden.

(2) Wo eine Meinungsverschiedenheit über die Einhaltung dieser Grenze besteht, kann bei Nachweis eines berechtigten eigenen Interesses von einem Mitglied oder Organ der Universität eine Überprüfung der beanstandeten Maßnahme beantragt werden.

(3) Zuständig ist ein Beschwerdeausschuß. Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben, vom Rektor bestellt und vom Senat bestätigt sein muß, vier von den Fakultäten zu benennenden vom Senat zu wählenden Beisitzern, die möglichst in Fragen der Universitäts-Selbstverwaltung Kenntnisse und Erfahrung besitzen sollen, auch Emeriti sein können, und dem Universitätsrat als weiterem Beisitzer und Berichterstatter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses beschränkt sich auf eine Feststellung der Sach- und Rechtslage. Sie schließt die nach allgemeinen Grundsätzen etwa gegebenen Rechtsbehelfe für diejenigen, die durch die beanstandete Maßnahme betroffen werden nicht aus.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 124

(1) Die Wahl der Mitglieder des Disziplinargerichtes und Beschwerdeausschusses erfolgt alljährlich im Juli durch den Kleinen Senat. Die Vertreter der Studenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß (ASTA) benannt und vom Senat bestätigt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

(3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 15.10.. Zu Beginn der Amtsperiode sind die Gewählten durch die jeweiligen Vorsitzenden auf die Besonderheiten des Richteramtes hinzuweisen und zu gewissenhafter, nur dem Gesetz und dem Gewissen unterworfenener Amtsführung zu verpflichten.

Schlußbestimmungen.

§ 125

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Bestätigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung. Ausgeschlossen sind Satzungsänderungen die zu einer Schmälerung oder Aufhebung des Grundsatzes der Selbstverwaltung und der demokratischen Willensbildung führen können.

(2) Als Satzungsänderung werden auch behandelt wesentliche Bestandsveränderungen innerhalb der Universität, wenn dadurch die Forschungs- oder Lehrtätigkeit einer Fakultät oder eine Fakultätseinrichtung (Klinik, Institut, Seminar) wesentlich betroffen wird.

Rektoramt
der
Landw. Hochschule Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, den
Fernsprecher 988 09

16
5. Februar 54.

Hg/So

An
den Herrn Rektor
der Universität

W u r z b u r g

Betr.: Hochschulverfassung und Hochschulgesetz

Besug: Ihre Anfrage vom 4.1.54 Nr. 31 H/S

Beil.: 1 Hochschulverfassung vom 12.2 mit Nachtrag vom 19.4.54

In Januar 1946 hat der Senat bei der Wiedereröffnung der Hochschule, in enger Anlehnung an die in Reg. Bl. von 1922 veröffentlichte Verfassung der Hochschule (für die Zeit vor 1933), eine vorläufige neue Verfassung beschlossen. Diese Verfassung, die heute noch gilt, wurde szt. von der Militärregierung genehmigt und als vollzugsfähig bestätigt. Da dies über das Kultministerium geschah, gilt sie auch als von letzterem selbst genehmigt.

Als Antwort auf Ihre Fragen la - c möchte ich ^{hier} ~~Ihnen~~ den 2. Abs. von Art. 20 unserer am 19.11.53 in Kraft getretenen Verfassung des Landes Baden-Württ. zitieren, der lautet: "Die Hochschule hat unbeschadet der staatlichen Aufsicht das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzung."

Darüber, wer die "staatliche Anerkennung" nach der neuen Landesverfassung ausspricht, bestehen noch keine praktische Erfahrungen. Es ist aber als sicher anzunehmen, dass dies, wie seither, durch das Kultministerium geschieht.

M.
(Rektor, Prof. Dr. Maiwald)

Der Rektor
der Julius-Maximilians-Universität
Würzburg

Den 4. Januar 1954.

Nr. 31 H/E

An
Se. Magnificenz
den Herrn Rektor
der Landwirtschaftlichen Hochschule

Stuttgart - Hohenheim

Landk.	
Hö	
Em	14 JAN 1954
Nr.	Beil: -

Gesehen!

den 14. Jan. 1954

Betreff: Hochschulverfassung und Hochschulgesetz.

Rektor

Ew. Magnificenz, sehr verehrter Herr Kollege.

Der Senat der Universität Würzburg hat beschlossen, die Vorarbeiten für eine neue Universitätssatzung wieder aufzunehmen. Es ist ihm deswegen sehr viel daran gelegen, sich einen Überblick sowohl über die Satzungen (Verfassungen) der übrigen Westdeutschen Hochschulen, als auch über die möglicherweise vorhandenen Hochschulgesetze der einzelnen Länder zu verschaffen.

Ich wäre Ihnen daher außerordentlich zu Dank verbunden, wenn Sie der Universität Würzburg ein Exemplar der an Ihrer Hochschule geltenden Satzung (Verfassung) überlassen könnten, zugleich mit der Angabe, ob es sich um eine durch die Landesregierung genehmigte Verfassung handelt oder um eine Verfassung, die zwar noch nicht genehmigt ist, nach der aber von der Universität (mit oder ohne Zustimmung des Kultusministeriums) einstweilen verfahren wird, oder ob für Ihre Hochschule eine Genehmigung der Verfassung durch Kultusministerium oder die Gesamtregierung des Landes nicht erforderlich ist.

Weiterhin bitte ich Sie, der Universität Würzburg gegebenenfalls auch den Text des in Ihrem Land geltenden Hochschulgesetzes oder des Entwurfes bzw. der Entwürfe zu einem Hochschulgesetz Ihres Landes zu übermitteln.

Schließlich darf ich um Beantwortung folgender Fragen bitten:

- 1) Ist das Recht Ihrer Hochschule, sich eine Verfassung (Satzung) selbst zu geben, anerkannt?
 - (a) In der Verfassung Ihres Landes oder in einem Hochschulgesetz?
 - (b) Durch schriftlich niedergelegtes ausdrückliches Anerkennnis des Kultusministeriums oder der Landesregierung?
 - (c) Oder ist das Satzungsrecht Ihrer Hochschule bisher lediglich nicht bestritten worden?
- 2) Bedarf, falls das Satzungsrecht Ihrer Hochschule anerkannt bzw. nicht bestritten ist, die von ihr beschlossene Satzung der Genehmigung durch das Kultusministerium (ein anderes Landesministerium oder die gesamte Landesregierung)?

- 3) Oder nimmt in Ihrem Land das Kultusministerium (ein anderes Landesministerium, die Landesregierung) für sich das Recht in Anspruch, den Hochschulen die Satzung zu oktroyieren, wobei
- (a) die Hochschulen der vom Ministerium (von der Landesregierung) zu erlassenden Satzung vorher zustimmen müssen,
 - (b) die Hochschulen vor Erlaß der Satzung gehört werden müssen, wenn auch Ihren Einwendungen und Vorschlägen nicht Rechnung getragen werden muß,
 - (c) der Hochschule auch ~~keine~~ *Wahlrecht* *zusteht.*

A. Nehring
(A. Nehring)

114
13. Oktober 1953.

Herrn
Verwaltungsdirektor G i e r
Wirtschafts-Hochschule
M a n n h e i m
Gutenbergstrasse 15

Lieber Herr Gier!

Gerne komme ich Ihrem Wunsche nach einem Exemplar unserer Hochschulverfassung nach. Es ist, wie Sie sehen, im wesentlichen wieder die Verfassung vom 18.6.22. Die neue Fassung (aus den Abänderungen ersichtlich) wurde bei der Wiedereröffnung der Hochschule durch den damaligen Senat im Januar 1946 als "vorläufige" Verfassung beschlossen und von der damaligen amerikanischen Militär-Regierung genehmigt. Diese vorläufige Verfassung gilt heute noch. Dadurch, dass die Verfassung von der Militärregierung genehmigt und als vollzugsfähig bestätigt wurde, was über das Kultministerium geschah, gilt sie auch als von letzterem selbst genehmigt.

Ich hoffe gerne, dass Ihnen unsere vorläufige Verfassung (die alle Aussicht zu haben scheint, noch lange "vorläufig" zu bleiben) von einigem Nutzen sein kann und bleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

M. Jürg

1. Aufl.

Wirtschafts-Hochschule
Mannheim
Verwaltung

(17a) Mannheim, den
Gutenbergstraße 15
Fernruf Nr. 43944

118
8. 10. 1953

Hochschulsatzung.

Lieber Herr Haug!

Zur Zeit sind wir mit der Fassung einer Hochschulsatzung für unsere 1946 neuerrichtete Wirtschaftshochschule beschäftigt.

Die für diesen Zweck gebildete sogenannte "Satzungen-Kommission" wäre sehr dankbar, wenn derselben auch Ihre Hochschulsatzung bzw. Hochschulstatuten zur Verfügung stehen würden.

Ich bitte deshalb ergebenst um Gefällige Überlassung eines entsprechenden Exemplars.

Für Ihre Mühewaltung danke ich Ihnen bestens und bin

mit freundlichen Grüßen
stets Ihr

Lier.

Herrn
Reg.Insp. W. H a u g
Stuttgart-Hohenheim
Schloßgebäude

HOCHSCHULVERBAND

GESCHÄFTSSTELLE

HAMBURG 13, DEN 29. Juli 1953.
MOORWEIDENSTR. 18

Gesehen!

den 31. Juli 1953

Rektor

Landw. Hochschule Hohenheim	
Eing.:	31 JUL 1953
Nr.	—

An das
Rektorat der Landwirtschaft-
lichen Hochschule

(14a) Stuttgart-Hohenheim
Schloßgebäude

Bei der Durchsicht unserer Akten stellen wir fest, daß wir nicht im Besitz eines Exemplars der derzeit gültigen Satzung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim sind. Da wir für unsere laufende Arbeit immer wieder auf die Satzungen der Hochschulen zurückgreifen müssen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns ein Exemplar der Satzung überlassen könnten.

Dr. Thieme
hoffentlich schnell, da es ein anderer
Wille für Brauer

Thieme

(Dr. Thieme.)

5. Okt. 1953

gültigste Ausgabe d. Reg. Nr. 28 / 1922 überprüf.
(Aus. u. d. Bund d. 23. 1. 1946 [7])

9. Februar 1952. ¹¹¹

Rektoramt
1. Schreiber: erl. Wa.

An die
Universität Tübingen
z. Hd. des Prorektors
Herrn Prof. Dr. E r b e

T ü b i n g e n

Betr.: Verfassungen der Hochschulen der
westdeutschen Bundesrepublik.

Beil.: 0

Bei der Wiedereröffnung der Hochschule hat der damalige Senat im Januar 1946 eine vorläufige neue Verfassung beschlossen, die dann von der damaligen amerikanischen Militärregierung genehmigt wurde. Diese vorläufige Verfassung, die sich eng anlehnt an die im Regierungsblatt von 1922 veröffentlichte Verfassung der Hochschule für die Zeit vor 1933, gilt heute noch. Damit, dass die Verfassung von der Militärregierung genehmigt und als vollzugsfähig bestätigt wurde, was über das Kultministerium Württemberg-Baden geschah, gilt sie auch von letzterem selbst als genehmigt.


(Rektor, Prof. Dr. Fischer-Schlemm)

2. zu den Akten.

Gesehen

den 1. Feb. 1952

Rektor

Landw. Hochschule Hohenheim
Eing.: - 1 FEB. 1952
No. Bell: —

An

die ~~Universität~~
Landwirtschaftl.
die Technische Hochschule Hohenheim

Betr.: Verfassungen der Hochschulen der westdeutschen
Bundesrepublik

Für den Fall, daß an Ihrer Hochschule seit 1945 eine neue Hochschulverfassung in Kraft getreten ist, wäre ich für eine kurze Mitteilung dankbar, ob diese Verfassung vom Ministerium (Kultusministerium oder Staatsregierung) gegeben wurde oder ob sich die Hochschule diese Verfassung selbst gegeben hat und sie vom Ministerium lediglich genehmigt oder bestätigt wurde.

gez. Erbs
Prorektor der Universität
Tübingen

Auszug

aus der Niederschrift über die Senatssitzung am Mittwoch, den 18.4.1951

Anwesend: 16 ord. Mitglieder
2 berat. "

Abwesend: 2 ord. Mitglieder.

Zu Punkt 1

Ausdrückliche Inkraftsetzung der Geschäftsordnung, die zur derzeit geltenden Verfassung gehört und Festsetzung des Sitzungstages des Senats für das Sommer-Semester 1951.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Geschäftsordnung des Senats ab sofort in ihrer augenblicklichen Fassung anzuwenden. Ueber Änderungsbefürftige Bestimmungen werde man in einer der nächsten Senatssitzungen sprechen und darüber beraten müssen. Aenderungsvorschläge würden am besten vom Verfassungsausschuss gemacht werden.

Aus der Mitte des Senats wird vorgeschlagen, Prof. Maiwald dabei hinzuzuziehen.

Maiwald bittet aber darum, man möchte, wenn ein weiterer Mann gebraucht werde, von seiner Person absehen. Es wird sodann Prof. Schwarz vorgeschlagen, der sich auch bereit erklärt, künftig im Verfassungsausschuss mitzuarbeiten.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Verfassungs-, Verwaltungs- und Geschäftsordnungs-Ausschuss sich damit aus den Herren Ellinghaus, Walter, Meyer und Schwarz und Prof. (em.) Dr. Münzinger als beratendes Mitglied zusammensetzt.

Ellinghaus und nach ihm auch Walter und Wöhlbier machen bei dieser Gelegenheit auf einige in der letzten Zeit vorgekommene Verstöße gegen die Verfassung aufmerksam. Ellinghaus erwähnt die Wahl Rentschler's zum Dozentenvertreter und dessen Anwesenheit im Senat bei der Festlegung der Berufungsliste für den Lehrstuhl für landw. Beratungswesen. Walter weist auf die Habilitationsverfahren Doehner und Röhm hin. Wöhlbier beanstandet, dass unlängst ein Antrag auf Zuweisung von ERP-Mitteln weggegangen sei, ohne dass vorher die Institute oder der Senat gehört worden wären.

Der Vorsitzende, ferner Maiwald, Schmidt und Sauer geben hiezu die nötigen Aufklärungen und stellen richtig. Schmidt als ehemaliger Rektor weist vor allem ganz entschieden den von Wöhlbier gemachten Vorwurf zurück, dass vom Rektoramt in letzter Zeit nicht ver-

fassungsmässig gearbeitet worden sei. Für den besonderen von
Wöhlbier auf die Frage von Schmidt genannten Fall (ERP-Mittel)
gibt Schmidt die Sachlage und die Gründe bekannt, die es damals nicht
erlaubt hätten, den Senat einzuberufen und anzuhören.

Scharz - auf die Tagesordnung zurückkommend - möchte geklärt wissen,
ob die heute zur Anwendung kommende Verfassung rechtmässig in
Kraft ist, insbesondere, ob sie auch öffentlich bekannt gemacht
ist.

Sauer erwidert darauf, dass es z.Zt. der Ueberarbeitung der Verfassung
im Jahre 1946, weder einen Reichs- oder Bundesanzeiger, noch einen
Staatsanzeiger gegeben habe. Eine Drucklegung sei wegen Papier-
knappheit und viel zu hohen Druckkosten nicht möglich gewesen.

Im Verlauf der weiteren Aussprache wird auf Vorschlag von
Brouwer festgelegt, dass der Verfassungsausschuss bis etwa Anfang
Juni ds.Js. Aenderungsvorschläge zur gegenwärtigen Verfassung
vorlegt.

Schliesslich wird weiter der Vorschlag des
Vorsitzenden, sowohl die Verfassung als auch die Geschäftsordnung
des Senats ab sofort in ihrer gegenwärtigen Fassung anzuwenden,
einstimmig angenommen.

Der Vorschlag des
Vorsitzenden, die

Sitzungen des Senats im Sommer-Semester 1951
am 1. Mittwoch im Monat, und wenn dieser ein Fest- oder Feiertag
ist, am Mittwoch darauf stattfinden zu lassen, wird

einstimmig angenommen.

Beglaubigt

Sekretariat der Hochschule



Gratz
Angestellter

19/5. 57

Rektoramt

17. Mai 1951.

1. SchrErl. Wk.

Nr. 497

An das
Kultministerium
Stuttgart - N
Lerzhalde 1

Betr.: Inkraftsetzung der Geschäftsordnung
des Senats.

Beil.: 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift.
1 Exempl. d. Verf. m. Gesch. Ordg.

Der Senat der Landw. Hochschule Hohenheim hat in seiner
Sitzung vom 18. April ds. Js. beschlossen:

1. die Verfassung der Hochschule, wie sie bei deren Wiedereröffnung am 23. Januar 1946 gefasst wurde ~~als~~ auch die zugehörige Geschäftsordnung des Senats mit sofortiger Wirkung je in ihrer augenblicklichen Fassung anzuwenden;
2. als ordentlichen Sitzungstag des Senats im Sommer-Semester 1951 jeweils den 1. Mittwoch im Monat und, wenn dieser ein Fest- oder Feiertag ist, den darauf folgenden Mittwoch festzusetzen.

Unter Anschluss eines Auszugs aus der betreffenden Sitzungsniederschrift, richteten Rektor und Senat an das Kultministerium die Bitte, die seit der Wiedereröffnung der Hochschule mit Genehmigung der ~~srzt.~~ amerikanischen Militärregierung inkraft befindliche vorläufige Verfassung der Hochschule ausdrücklich zu genehmigen. Sie bittet heute aber weiter auch die Inkraftsetzung der zugehörigen Geschäftsordnung des Senats in ihrer gegenwärtigen Fassung zu genehmigen und davon Kenntnis zu nehmen, dass der ordentliche Sitzungstag des Senats im Sommer-Semester 1951 auf jeweils den 1. Mittwoch im Monat und wenn dieser ein Fest- oder Feiertag ist, den darauf folgenden Mittwoch festgesetzt wurde.

Rektor und Senat der Landw. Hochschule:

15.9.51:
h.f. 15.7.51.
2. W. V. 15.6.1951

notiz
notiz
A. F. 15.10.51
not. G.
(Rektor, Prof. Dr. Fischer-Sbhlemm)

Betr.: Ausarbeitung der Verfassung der Hochschule.

Durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18.6.1922 erhielt die Landw.Hochschule Hohenheim eine Verfassung, nach welcher sie auch jetzt geleitet wird. Ihr Text ist in Nr.28 des Regierungsblattes für Württemberg, Seite 219 - 23 vom Jahre 1922 abgedruckt und besteht aus 35 Abschnitten, welche durch ausführliche Beratung im Planungs-Ausschuss auf den jetzigen Stand gebracht werden mussten.

Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§ 1

Die Landwirtschaftliche Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden, die Wissenschaft durch Lehre und Forschung zu pflegen und besonders auch die Landwirtschaft durch unmittelbare Einwirkung auf die Landeskultur zu fördern.

§ 2.

Die Landwirtschaftliche Hochschule ist dem Württ. Kultministerium unmittelbar unterstellt, das seinen Berichterstatter zu den Sitzungen des Senats abordnen kann.

§ 3.

- (1) Mit einem Teil der an der Hochschule bestehenden Lehrstühle sind Institute zur Forschung und zur Förderung der Landeskultur verbunden.
- (2) Die Vorstände der Institute haben die Geschäfte zu leiten und sind für ihre gesetz- und ordnungsmässige Besorgung verantwortlich. Ihnen wird die erforderliche Zahl von Abteilungsvorstehern und Assistenten beigegeben.
- (3) Im Fall seiner Verhinderung wird der Institutsvorstand in der Regel durch den dienstältesten Abteilungsvorsteher vertreten. Auf Antrag des Institutsvorstands kann ein Abteilungsvorsteher vom Kultministerium mit der dauernden Stellvertretung des Vorstands betraut werden.
- (4) Dem Professor für Landwirtschaftliche Betriebslehre kommt zugleich die Leitung der Gutswirtschaft und die Oberleitung der Ackerbauschule und der Gartenbauschule zu. Letztere dienen zugleich als Uebungsschulen für die Unterweisung der künftigen Landwirtschaftslehrer im Unterrichten.

II. Lehrkörper der Hochschule.

§ 4.

- (1) Den Lehrkörper bilden
 - 1. ordentliche Professoren,
 - 2. ausserordentliche Professoren,
 - 3. Privatdozenten,
 - 4. Dozenten mit Lehrauftrag.

- (2) Unter den ausserordentlichen Professoren im Sinn dieser Verfassung sind nur die planmässigen ausserordentlichen Professoren zu verstehen.
- (3) Zur Unterstützung der Professoren werden nach Bedürfnis Assistenten sowie technische Beamte und sonstige Hilfskräfte bestellt.
- (4) Die allgemeinen dienstrechtlichen Verhältnisse der Vorgenannten mit Ausnahme der Privatdozenten ohne Lehrauftrag, für welche nur die Habilitationsordnung gilt, sind durch das Beamtengesetz geregelt.
- (5) Bei Dozenten mit Lehrauftrag, soweit sie Privatpersonen sind, gilt das Beamtengesetz nur hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule.
- (6) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die dem Beamtengesetz unterstehen, sind verpflichtet, Berichterstattungen für die akademischen Behörden zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung gerechtfertigt ist.
- (7) Jeder planmässige Professor ist verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

§ 5.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Lehrgebiet ist in der Regel die Leitung des zugehörigen Instituts, die Ueberwachung der Lehrmittelsammlungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über das betreffende Lehr- und Verwaltungsgebiet und zur Abgabe einschlägiger akademischer Gutachten verbunden.

III. Leitung und Verwaltung

§ 6.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung sind:

1. der Rektor,
2. der Senat,
3. der Lehrkörper
dazu treten
4. die Verwaltungsbeamten.

§ 7.

1. Rektor.

- (1) Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahres gegen das Ende des Wintersemesters vom Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Der Rektor sollte möglichst in jeder zweiten Wahlperiode ein Diplomlandwirt sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Senatsmitglieder einschliesslich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
- (3) Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, sofern nicht etwaige Hinderungsgründe vom Ministerium als berechtigt anerkannt werden. In letzterem Falle ist eine neue Wahl vorzunehmen.

- (4) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatsoberhauptes.
(5) Wird die Bestätigung versagt, so ist vom Rektor unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen, die nach den gleichen Bestimmungen vorzunehmen ist. Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.
(6) Der jeweilige Rektor kann wiederholt, jedoch ohne Unterbrechung nur zweimal gewählt werden. In diesem Fall kann eine Ablehnung der Wahl ohne Grundangabe erfolgen.

§ 8.

- (1) Die öffentliche Feier der Uebergabe des Rektorats findet zu Beginn des Sommerhalbjahres statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neu gewählten unter Hinweis auf den früher geleisteten Dienst durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Die Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung.
(2) Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor, dessen Amt der ausscheidende Rektor übernimmt, bei dessen Verhinderung der nächste Vorgänger im Rektoramt.
(3) Wird das Amt des Rektors im Laufe der zweiten Hälfte des Amtsjahrs erledigt, so ist der Prorektor zur Uebernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahrs ein, so findet eine Neuwahl statt. Die Uebergabe des Rektorats erfolgt in diesem Fall vor dem versammelten Senat.

§ 9.

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach aussen. In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung "Magnifizenz".
(2) In einer regierungsseitig geschaffenen Vertretung der Landwirtschaft wird die Hochschule, wie diese bei der früheren Zentralstelle für die Landwirtschaft der Fall war, durch einen der ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren vertreten, der vom Senat alle 3 Jahre gewählt wird; derselbe ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, hat den Rektor über diese aber auf dem Laufenden zu erhalten. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministeriums.
(3) Der Rektor ist verantwortlich für die Verwaltung und den Stand der Hochschule in allen ihren Zweigen und für die Handhabung und Vollziehung aller auf die Hochschule und ihre Angehörigen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Er hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers, die Beamten und Hilfskräfte der Hochschule und verpflichtet sie. Er erteilt ihnen Urlaub nach Massgabe der bestehenden Vorschriften. Bezüglich der Verpflichtung der Assistenten und der Urlaubsteilung an sie gelten die besonderen Bestimmungen der Assistentenordnung.

§ 10.

- (1) Der Rektor beruft den Senat und den Lehrkörper, leitet als Vorsitzender ihre Verhandlungen und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.
(2) Er stellt nach Bedarf für einzelne Gegenstände Berichterstatter auf, sofern der Bericht nicht von ihm selbst übernommen wird oder vom Verwaltungsdirektor zu erstatten ist.
(3) Er ist verpflichtet, Beschlüsse, die nach seiner Ansicht den Gesetzen zuwiderlaufen oder die Befugnisse des Senats überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Kultministeriums herbeizuführen. Von seiner Absicht hat er den Senatsmitgliedern Mitteilung zu machen.

- (4) Der Rektor ist befugt, zu den von ihm anberaumten Sitzungen Sachverständige beizuziehen, die aber bei Abstimmungen nicht zugegen sein dürfen.
- (5) Er zeichnet alle Berichte, Beschlüsse und Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift: "Rektor und Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: "Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen.

§ 11.

Der Rektor bewirkt die Zulassung und Verpflichtung der Studierenden und hat für die Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin zu sorgen.

§ 12.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der örtlichen Verwaltung des Ortsteils Stuttgart-Hohenheim kommt dem Rektor nach Massgabe der Satzung der Grossgemeinde Stuttgart zu. Bei wichtigeren Angelegenheiten wird er vor der Entscheidung Vertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter hören. Dies gilt auch für die Grundsätze über die gemeinsame Beschaffung und Verteilung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, soweit eine solche herkömmlicherweise durch die Hochschulverwaltung erfolgt.

2. Senat

§ 13.

Der Senat setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor,
2. den ordentlichen und beamteten ausserordentlichen Professoren der Hochschule,
3. einem von den Privatdozenten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertreter, sofern die Zahl der Privatdozenten mindestens drei beträgt; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat,
4. dem Verwaltungsdirektor (mit Stimmrecht).

§ 14.

Das Dienstalter der Professoren untereinander richtet sich nach ihrer Dienstzeit als Professoren ihrer Stellung an einer Hochschule mit deutscher Amtssprache, bei gleicher Dienstzeit nach dem Lebensalter.

§ 15.

Der Senat wird von dem Rektor unter Mitteilung der Tagesordnung berufen; eine Berufung muss, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats sie beantragt, binnen 8 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

§ 16.

- (1) Zu einem gültigen Senatsbeschluss ist die Anwesenheit des Rektors oder seines Stellvertreters und ausserdem mindestens die Hälfte der Mitglieder erforderlich (vergl. auch § 20). Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.
- (2) Ueber Gegenstände, welche nicht auf der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Senatsbeschluss nur gefasst werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In dringenden und weniger wichtigen Fällen können Beschlüsse des Senats auch ohne dessen Berufung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss hat aber nur dann Gültigkeit, wenn kein Mitglied des Senats gegen diese Art der Beschlussfassung Widerspruch erhoben hat.

§ 17.

- (1) Der Senat beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmgleichheit hat der Rektor oder sein Stellvertreter die entscheidende Stimme.
- (3) Der Vertreter der Privatdozenten nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Berufungen und Habilitationen, die ausserordentlichen Professoren nehmen an der Beratung der Beschlussfassung über Berufungen im eigenen Fach nicht teil.
- (4) Das Recht, bei Promotionen zu berichten und zu prüfen, steht auch allen ausserordentlichen Professoren und den mindestens 3 Jahre habilitierten Privatdozenten zu, wenn die Dissertation unter ihrer Leitung angefertigt ist. Der Berichterstatter hat für diesen Fall im Senat Stimmrecht.
- (5) Wenn ein Gegenstand der Beratung persönliche Rechte oder Interessen eines Senatsmitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad berührt, so darf das beteiligte Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

§ 18.

- (1) Alle dem Senat nicht angehörigen Dozenten der Hochschule haben in ihren eigenen Angelegenheiten ein Recht auf Gehör im Senat.
- (2) Eigene Angelegenheiten im Sinn dieser Bestimmung sind solche, die die Person eines Dozenten oder seine Lehrtätigkeit betreffen, mit Ausnahme derjenigen, bei denen es sich um eine Beförderung oder um die Ermöglichung oder Förderung einer konkurrierenden Lehrtätigkeit (durch Berufungen, Lehraufträge und Habilitationen) handelt.

- (3) Betrifft die Beschlussfassung im Senat eigene Angelegenheiten, so ist der Beteiligte vorher zu verständigen und auf Wunsch zur Darlegung seines Standpunkts in eine Senatssitzung zuzulassen. Der gefasste Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

§ 19.

- (1) Der Senat ist die akademische Behörde für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulorganen zugewiesen sind. Er ist in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Hochschule verantwortlich.

- (2) Ihm kommt zu

I. in eigener Zuständigkeit

1. die Wahl des Rektors;
2. die Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans (vgl. § 25 Abs.1);
3. die Entscheidung über die Veranstaltung von Belohnungsreisen mit Studierenden in Inland und im Rahmen der verfügbaren Mittel;
4. die Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden und die Zulassung von Gasthörern je in zweifelhaften Fällen;
5. die letzte Entscheidung über die Gesuche um Nachlass des Unterrichtsgelds und von Gebühren nach den hiefür geltenden Bestimmungen;
6. die Entscheidung in Angelegenheiten der studentischen Vereine und in Disziplinarsachen gegen Studierende nach Massgabe der Vorschriften für die Studierenden;
7. die Zuerkennung von Preisen und Belobungen;
8. die Entscheidung über die Veranstaltung akademischer Festlichkeiten;
9. die Entscheidung über die Verwendung der Planmittel innerhalb der verschiedenen Beträge, soweit hierzu nicht der Rektor, die Institutsvorstände oder das Kultministerium zuständig sind.
10. die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Senatskassé;
11. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule oder ihre Institute ohne lästige Auflage;
12. die Entscheidung in Promotionsangelegenheiten nach Massgabe der Promotionsordnung;
13. die Entscheidung über die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen.

II. Antragstellung beim Kultministerium, betr.

1. Vorschriften für die Studierenden mit Einschluss der Disziplinarvorschriften;
2. die Geschäftsordnungen des Senats und des Lehrkörpers;
3. Habilitationsordnung, Promotionsordnung und Prüfungsordnungen;
4. Änderungen der Verfassung der Hochschule oder deren Einrichtungen;
5. Änderungen im Lehrplan der Hochschule;
6. Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Hochschulinstituten und von Beamtenstellen an diesen;
7. Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren;
8. Zulassung von Privatdozenten;
9. Verleihung der Dienstbezeichnung eines ausserordentlichen Professors;
10. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;
11. Regelung der Bezüge der Dozenten;
12. Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule und ihrer Institute;

13. Verwilligung von Mitteln aus dem Verfügungsbetrag und der Unterrichtsgelderklasse sowie Deckung ausserordentlicher im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben;
14. Festsetzung d. Unterrichts- u. Ersatzgeldes sowie sonst. Gebühren.
15. Bauangelegenheiten;
16. Annahme von Schenkungen, die mit einer Auflage für die Hochschule verbunden sind;
17. Annahme von Stiftungen, Stiftungsverordnungen und deren Änderung, Wahl von Stiftungsorganen und Festsetzung ihrer Bezüge;
18. Verwilligung von Beiträgen zu den Studienreisen der Dozenten aus den hierfür bestimmten Planmitteln;
19. Veranstaltungen von Belehrungsreisen mit den Studierenden ins Ausland oder unter Ueberschreitung der verfügbaren Geldmittel;
20. Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle;
21. Zuteilung von Wohnungen an die Professoren.

§ 20.

- (1) Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses während der vorlesungsfreien Zeit ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte sämtlicher Senatsmitglieder erforderlich.
- (2) Wenn während dieser Zeit ein ordnungsmässiger Senatsbeschluss nicht zustande gebracht werden kann, so ist der Rektor befugt, in besonderen Fällen, deren Erledigung ohne Schaden für die Hochschule oder die Beteiligten nicht hinausgeschoben werden kann, selbständig zu entscheiden, bzw. Verlage an das Ministerium zu machen.
- (3) Dem Senat ist in seiner ersten Sitzung im neuen Semester von der Sachlage Mitteilung zu machen.

§ 21.

Ebenso wie der Rektor (§ 10 Abs. 4) ist auch der Senat in einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft angezeigt erscheint, befugt, zu den Beratungen Sachverständige oder Beamte der Anstalt oder Lehrer der Hochschule, jedoch ohne Stimmrecht beizuziehen.

§ 22.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Senats wird eine fortlaufende Niederschrift geführt. Das Nähere wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

§ 23.

- (1) Der Senat ist berechtigt, sowohl zur Vorbereitung von Verwaltungsgegenständen, über die der Senat Beschluss zu fassen hat, im Einzelfall Ausschüsse zu bilden als auch zur Entscheidung von minder wichtigen Angelegenheiten, die zu seiner Zuständigkeit gehören, Dauerausschüsse als seiner Mitte zu bestellen.
- (2) Zusammensetzung, Dienstaufgabe und Geschäftsordnung dieser ständigen Ausschüsse werden durch besondere mit Genehmigung des Kultministeriums aufzustellende Satzungen bestimmt.

- X
- (3) In Berufungsangelegenheiten ist jeweils ein Ausschuss von 3 Senatsmitgliedern zu bilden, dem stets mindestens ein Fachvertreter der Landwirtschaft angehören muss. Der Rektor bestimmt, aus den gewählten Senatsmitgliedern den Vorsitzenden des Ausschusses, der zugleich Berichterstatter für den Senat ist und danach den Bericht des Senats an das Kultministerium auszuarbeiten hat.
- (4) An sämtlichen Ausschusssitzungen kann der Rektor mit beschliessender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse sind befugt, zu ihren Verhandlungen Beamte der Hochschule mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 24.

X

Allen Teilnehmern an Senatssitzungen ist absolute Schweigepflicht über Beschlüsse und Verhandlungen im Senat zur strengsten Dienstpflicht gemacht.

3. Lehrkörper.

§ 25.

- (1) Der Lehrkörper (§ 4 Abs.1) kann durch den Rektor zur Beratung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplanentwurfs, die der Senat endgültig festsetzt, einberufen werden.
- (2) Dem Senat steht es frei, ausnahmsweise den Lehrkörper auch in allgemeinen Hochschulfragen von grundsätzlicher Bedeutung berufen zu lassen und eine Stellungnahme desselben herbeizuführen.

§ 26.

Der Geschäftsgang regelt sich im allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Senats; insbesondere sind sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Verwaltungsbeamten.

§ 27.

Als ständige Verwaltungsbeamte der Hochschule sind angestellt:

1. der Verwaltungsoberbeamte.
2. die Kassenbeamten
3. Sekretariatsbeamten;

dazu treten die nötigen Kanzleibeamten und Hilfskräfte.

§ 28.

- (1) Der Verwaltungsbeamte hat den Rektor und die akademischen Behörden in der Verwaltung zu unterstützen. Er ist der Vorstand der Kanzlei; er hat die Berichterstattung in Disziplinarsachen, die nicht Senatsmitglieder betreffen, sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht besondere Berichtersteller aufgestellt sind.
- (2) Ausserdem liegt die Geschäftsleitung der Hochschulbücherei in seiner Hand. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Büchereipersonals. Er verwaltet die der Bücherei zur Verfügung stehenden Mittel und vollzieht die Zahlungsanweisungen.
- (3) Das Nähere über seine Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 29.

- (1) Der erste Kassenbeamte hat die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Hochschule und ihrer Institute sowie die Vermögensverwaltung der der Hochschule angegliederten Stiftungen. Er hat auf die ordnungsmässige Verwendung der Planmittel zu achten. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans sowie bei der Beratung von Fragen des Kassen- und Rechnungswesens einschliesslich der Stiftungen und der sonstigen seinen Geschäftskreis berührenden Gegenstände ist er im Senat mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Sein Stellvertreter ist der zweite Kassenbeamte.
- (3) Das Nähere über die Obliegenheiten der Kassenbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 30.

- (1) Der Hochschulsekretär hat für die ordnungsmässige Erledigung der Kanzleigeschäfte zu sorgen; er führt in den Sitzungen des Senats und des Lehrkörpers die Niederschrift. Er hat den Verwaltungsoberbeamten in seiner Amtstätigkeit zu unterstützen und ihn, abgesehen von Disziplinarsachen, in den nicht kollegial zu behandelnden Geschäften bei seiner Verhinderung zu vertreten.
- (2) Dem Hochschulsekretär ist ein weiterer Sekretariatsbeamter beigegeben, der ihn, ausgenommen im Senat und im Lehrkörper, im Fall der Verhinderung zu vertreten hat.
- (3) Das Nähere über die Pflichten der Sekretariatsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

IV. Studierende

§ 31.

- (1) Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind durch die Vorschriften für die Studierenden bestimmt, die vom Kultministerium erlassen werden.
- (2) Die Stellung der Studentenschaft im Rahmen der Hochschule ist durch eine besondere Satzung festgelegt.

V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisaufgaben.

§ 32.

- (1) Ueber die an der Hochschule abzulegenden Prüfungen sowie über die Zeugnisse und Studienbelege ist das Erforderliche in den Vorschriften für die Studierenden und in den Prüfungsordnungen enthalten.
- (2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung wird der Grad eines Diplomlandwirts erworben.
- (3) Die Hochschule erteilt auf Grund besonderer Bestimmungen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft.
- (4) Alljährlich werden Preisaufgaben vorwiegend aus dem Gebiet der Landwirtschaft gestellt; für die Bewerbung gelten die besonderen Bestimmungen über die Erteilung von Preisen an Studierende. Die Preisverteilung findet bei der jährlichen akademischen Feier (Rektoratsübergabe) statt.

VI. Jahresbericht.

§ 33.

Zu Beginn jeden Sommerhalbjahrs wird ein Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung und die wichtigeren Vorkommnisse im Berichtsjahr bekannt gegeben.

VII. Uebergangsbestimmungen

§ 34.

- (1) Diese schon seit dem 1. Oktober 1922 in Kraft gewesene, hiermit auf den Stand von 1946 gebrachte Verfassung tritt wieder an die Stelle der Bestimmungen, welche von 1933 bis Anfang 1945 für die Hochschule galten.
- (2) Die Stellvertretung des ersten, nach § 7 gewählten Rektors kommt dem dienstältesten ordentlichen Professor zu.

~~XXXXXXXXXX~~

Den Empfang je 1 Exemplares der Hochschulverfassung u. der Geschäftsordnung
des Senats bestätigen am 18. April 1951 :

- Prof. Dr. Münzinger *Münzinger*
- Prof. Dr. Rüdiger *Rüdiger*
- Prof. Dr. Fischer-Schlemm *Fischer-Schlemm*
- Prof. Dr. Schmidt *Schmidt*
- Prof. Dr. Maiwald *Maiwald*
- Prof. Dr. Brouwer *Brouwer*
- Prof. Dr. Wöhlbier *Wöhlbier*
- Prof. Dr. Meyer *Meyer - Pfleger (nachträglich)*
- Prof. Dr. Ellinghaus *Ellinghaus*
- Prof. Dr. Walter *Walter*
- Prof. Dr. Schwarz *Schwarz*
- Prof. Dr. Schiller *Schiller*
- Prof. Dr. Baur *Baur*
- Reg. Rat Sauer *Sauer*
- Prof. Dr. Rademacher *Rademacher*
- Prof. Dr. Frommherz *Frommherz*
- Prof. Dr. Pflugfelder *Pflugfelder*
- Prof. Dr. Rheinwald *Rheinwald*
- Prof. Dr. König *König*
- Dr. Rentschler *Rentschler*

*Im Auftrag des Senats
18. April 1951
11/5. R*

18. April 1951

*Prof. Dr.
18/5.*

*L. R. Meyer
18/5. R*

BOTANISCHES INSTITUT
DER
LANDW. HOCHSCHULE

STUTT GART - HOHENHEIM, den 31.3.51
Fernsprecher Stuttgart 298963

5

An das
Rektoramt d. Landw. Hochschule
H o h e n h e i m



Ich bitte mir ein Exemplar der heute gültigen Hochschulverfassung auszuhändigen. Ebenso die Habilitationsordnung, aus der eindeutig die jetzt geltenden Bestimmungen hervorgehen.

H. Walter.

(Prof. Dr. H. Walter)

Zu den Akten

Den 20. April 1951

Den

Beider Senatssitzung am 18.4.51

was jedes Senatsmitglied je 1 Hochschulverfassung
- 1 Habilitationsordnung erhalten.

[Signature]

*Führ. Nr. 1
bi. Wurf. 1951
31/3.51*

Professor Dr. G. Schwarz

Direktor des Instituts für landw. Technologie
der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

Stuttgart-Hohenheim, den 30. Jan. 1951.
Fernsprecher Stuttgart 900 01

Herrn

Regierungsrat Sauer
Rektoramt

hier

4

f. M. M.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

Für die Übersendung je eines Exemplars der Satzungen der
Hochschule und der Geschäftsordnung des Senats danke ich verbind-
lichst.

Ihr sehr ergebener

Schwarz

26)
Zudem Akten
Verfassung
/wa.
26. Januar 1951.

Herrn
Prof. Dr. S c h w a r z
h i e r .

Sehr geehrter Herr Professor!

Unsere Absprache gemäss, lasse ich Ihnen im Anschluss je
1 Abschrift der seit der Wiedereröffnung der Hochschule geltenden
Verfassung und der damit zwangsläufig auch geltenden Geschäfts-
ordnung zu Ihrer gefl. Bedienung zugehen.

2 Beil.

Hochachtungsvoll!

Bar
Regierungsrat

aus der Niederschrift über die Senatssitzung am Mittwoch, den 20. Febr. 50

Anwesend: 12 Mitglieder

Abwesend: 4 Mitglieder.

Neue Hochschulverfassung.

Der mit der Ausarbeitung einer neuen Hochschulverfassung beauftragte Ausschuss hat mit Begleitschreiben vom 25. Febr. 1949 jedem einzelnen Senatsmitglied einen vorläufigen Entwurf der "Grundgedanken einer neuen Verfassung der Landw. Hochschule Hohenheim" zugehen lassen. Meinungsäusserungen - zustimmend oder mit Abänderungs oder Verbesserungsvorschlägen - waren bald an Prof. Ellinghaus erbeten.

Ellinghaus bedauert zunächst, dass sich lediglich Kollege Fischer-Schlemm schriftlich zu dem Entwurf geäußert habe. Dann entwickeln Meyer und

Meyer noch einmal in grossen Zügen die Gedanken, von denen sich der Ausschuss bei der Abfassung des Entwurfs hat leiten lassen.

Als wesentliche Neuerungen sieht der Verfassungsentwurf vor;

1. Schaffung von 2 oder 3 Fakultäten

- einer landw. Fakultät,
- einer Fakultät für angewandte Biologie und Naturwissenschaften und
- einer in Aussicht genommenen Fakultät für Hauswirtschaft und Gartenbau.

2. Einführung eines Studiums generale

in enger Verbindung mit der Fachausbildung durch die Fakultäten, wobei an folgende Lehrgebiete gedacht ist:

- Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte
- Kunstgeschichte, Geographie, Allgemeine Staatslehre.

3. Einschaltung eines Kleinen Senats,

hauptsächlich zur Entlastung des grossen Senats für Angelegenheiten der Gesamthochschule, die nicht ausdrücklich den Fakultäten oder der Hochschulverwaltung zugewiesen sind.

Im Einzelnen kann hier auf den bei den Akten befindlichen Verfassungsentwurf Bezug genommen werden.

Der Senat hat von vornherein nicht die Absicht, heute diesen Entwurf Punkt für Punkt durchzusprechen, sondern es soll zunächst einmal zu dem Entwurf als Ganzem, vor allem zu den vorgeschlagenen Neuerungen Stellung genommen werden. Hiervon wird auch rege Gebrauch gemacht, wobei allerdings des öfteren vom eigentlichen Thema stark

abgegangen wird.

Ellinghaus hält es - von der bisherigen Verhandlungspraxis des Senats ausgehend - rein organisatorisch gesehen, für zweckmässig, ein kleineres Verwaltungsorgan (Kl.Senat) zu schaffen. Die eigentlichen wissenschaftlichen Dinge sollten den neugebildeten Fakultäten überlassen werden. Im übrigen glaubt er, dass die Grundsätze, die schon in der Verfassung von 1922 niedergelegt sind, sich so bewährt haben, dass man daran möglichst wenig ändern sollte.

Meyer betont die Tendenz anderer landw.Hochschulen sich auszuweiten und ist der Meinung, dass auch in Hohenheim irgend etwas unternommen werden müsse, wenn man sich einmal den Vorwurf ersparen wolle, man habe nichts getan. Z.B. habe Giessen bereits 2 Fakultäten. Bonn sei dabei, 2 getrennte Abteilungen zu bilden, dann bestehe ein Plan, bekannt unter dem Namen "Grüne Universität Hannover" mit 5 vorgesehenen Fakultäten. Man könne nicht wissen, was sonst noch komme.

Die eigentümliche Struktur der hiesigen Hochschule, die günstige Lage und die Tatsache, dass die Hochschule ihre eigenen Naturwissenschaftler habe, seien ungeheure Vorzüge. Die Schaffung zweier Fakultäten oder auch Abteilungen, würde in Anbetracht gerade des letzten Umstandes einmal praktisch keinen Pfennig kosten, zum andern auch an dem bestehenden Lehrplan nichts ändern. Im übrigen dürften nicht immer die Fragen der Finanzierungsmöglichkeiten bestimmend dafür sein, ob man einen Vorschlag mache.

Er bittet den Senat, den Entwurf nicht einfach auf die Seite zu legen.

Wöhlbier ist nicht so recht begeistert von der Bildung zweier Fakultäten, bestreitet andererseits aber nicht, dass durch die Einschaltung eines Kleinen Senats ein gewisser Verwaltungsvorteil herausspringen werde.

Rüdiger vermag nicht einzusehen, weshalb eine Landw.Hochschule mit 2 oder 3 Fakultäten nicht doch einer grösseren Einrichtung angegliedert, d.h. "verschluckt" werden sollte. Er ist aber persönlich mit der Schaffung einer naturwissenschaftlichen Fakultät einverstanden.

Was Giessen anbetreffe, so lägen dort die Dinge etwas anders. Die Kräfte seien dort bereits vorhanden. Die Ansicht von Wöhlbier, der sich von dem Kl.Senat einen Verwaltungsvorteil verspricht, kann er nicht teilen. Den Hochschulbeirat, der als Verbindungsglied zwischen Öffentlichkeit und Hochschule gedacht ist, hält er für eine grosse Gefahr für die Hochschule. Leute wie Stooss und Grimminger, die gegen die Hochschule eingestellt seien, könnten diesem Hochschul-

beirat nach seiner Meinung nicht angehören.

Im übrigen hält er an der Ansicht fest, dass man vorläufig noch dringendere Aufgaben habe, als solche Pläne.

Ellinghaus hält das gespannte Verhältnis zwischen Hochschule und Landwirtschaftsministerium auf die Dauer für keinen Zustand. Er meint, dass Minister Stooss von seinen Fachvertretern falsch beraten werde.

Baur glaubt nicht, dass die Sache so schlimm liegt.

Rüdiger führt das gespannte Verhältnis auf die guten Fortschritte des Zentraldienstes für Aufklärung und Fortschritt zurück.

Wöhlbier stellt hier fest, dass man von dem eigentlichen Thema abgekommen sei.

Der Vorsitzende bestätigt die Tendenz einzelner Hochschulen sich zu verbreitern. Vor allem Göttingen könnte für uns ein wesentlicher Konkurrent werden. Auch Bonn entwickle sich sehr stark. Man müsse versuchen, sich hier besser einzurichten. Es sei nicht nur alles veraltet, sondern es fehle auch an Raum.

Er wolle bei dieser Gelegenheit auch nicht unerwähnt lassen, dass sich bereits eine Abwanderung unserer Studenten nach Bonn und Göttingen bemerkbar mache.

Auf den Zentraldienst zurückkommend, bemängelt er, dass zwischen diesem und den Hochschulinstitutionen keinerlei Verbindung bestehe. Das sei ein grober Fehler. Er hält es für unbedingt notwendig, dass - bevor der Zentraldienst Hochschulinstitut wird - die zu pflegenden Beziehungen genau festgelegt werden. U.a. müsse verlangt werden, dass alles was veröffentlicht werden soll, den Institutsdirektoren vorgelegt wird.

Ellinghaus schlägt vor, dass über die Frage, ob Fakultät oder Einheit abgestimmt wird.

Rüdiger hält es für ausgeschlossen, dass sich die gemachten Vorschläge bei der augenblicklichen Lage verwirklichen lassen. Man werde auch nicht damit rechnen können, dass Hohenheim eine Verfassung bekomme, die nur für sie allein passe. Die ganze Angelegenheit sei z.Zt. etwas abwegig.

Rademacher spricht sich dahin aus, dass alles getan werden müsse, um der Hochschule ein grösseres Gewicht zu verleihen. Wenn man die hiesige Hochschule hochbringen wolle, müsse man auf der Universitäts-ebene anfangen. Die vom Ausschuss gemachten Vorschläge seien ein Weg. Die Sache dürfe man nicht ruhen lassen.

Sein Vorschlag:

Alte Verfassung befristet noch einmal in Kraft setzen und an der neuen weiterarbeiten.

Walter regt an, die ganzen Probleme mit dem Hochschuloffizier oder mit Mr. Reed zu besprechen.

Der Vorsitzende hält die augenblickliche Zeit für eine solche Aussprache für denkbar ungünstig und ist im übrigen der Meinung, dass uns eine neue Verfassung jetzt auch nichts bringen könne.

Baur ist nicht dafür, dass man die Amerikaner beizieht. Man sollte sich nicht allzusehr an deren Rockschössen hängen. Der Vorschlag Walter brauche aber deshalb heute nicht ad acta gelegt zu werden.

Ellinghaus bittet um Ergänzungswünsche des Rektors und der Verwaltung falls der Senat der Meinung sein sollte, dass an dem vorgelegten Entwurf "gefeilt" wird.

Auch der Verfassungsausschuss könne sich nochmals überlegen, wo Verbesserungen zu machen sind.

Meyer lenkt die Aussprache noch einmal auf die Schaffung einer Fakultät für angewandte Biologie und Naturwissenschaften, die es bis heute noch nirgends gäbe und die hier ohne jeden Aufwand eingerichtet werden könne. Er unterstellt dabei, dass die angehenden Diplombiologen in den höheren Semestern die landw. Vorlesungen hören.

Pflugfelder weiss zu berichten, dass die TH Stuttgart, die Frage der Diplombiologen an sich reissen wolle, wenn hier nicht eine solche Fakultät geschaffen würde. Er ist der festen Ueberzeugung, dass die Sache mit dem Diplombiologen kommt. Die hiesige Hochschule gäbe nach seiner Ansicht den richtigen Boden dafür ab.

Rademacher glaubt, dass es andere machen, wenn wir hier nicht daran gehen würden.

Schiller macht schliesslich den Vorschlag, alle die Gesichtspunkte, die bei der heutigen Aussprache zu Tage getreten sind, in einer

Denkschrift

festzuhalten, wobei die Schlussfolgerung zu ziehen sei, dass für die Hochschule etwas getan werden müsse, wenn sie nicht hinter anderen Hochschulen zurückbleiben oder gar auf ein tieferes Niveau absinken soll.

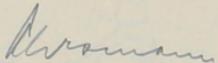
Rademacher ist ganz sicher, dass Göttingen und Bonn, und auch Giessen, herhebliche Anstrengungen machen. Er schlägt vor, dass jedes Institut zur Verwertung in einem Gutachten einen Schriftsatz aufstellt.

Baur unterstützt diese von Schiller und Rademacher gemachten Vorschläge, weil er der Meinung ist, man könne mit einer solchen Denkschrift viel besser an die massgeblichen Stellen bzw. die massgeblichen Herren herankommen.

Als Ergebnis der heutigen mehrstündigen Aussprache stellt Der Vorsitzende folgende vorläufige Regelung fest:

Der Senat ist damit einverstanden, dass zunächst jedes Institut mit einem höchstens 4 Seiten umfassenden Schriftsatz zu einer Denkschrift beiträgt, die dann en gros zur Verteilung kommen soll. Die Denkschrift soll in 4 Wochen fertig sein.

F.d.R.



Regierungsinспектор.

L. d. A. „Hochschulreform“

2

Entwurf

Verfassungsausschuss

25.2.49.

An
Rektor und Senat der Landw.Hochschule
(jedem Senatsmitglied in Abschrift besonders)

H o h e n h e i m

Betr.: Vorarbeit zu einer neuen Verfassung der Hochschule.

Der mit der Ausarbeitung einer Hochschulverfassung beauftragte Ausschuss legt dem Senat der L.H.Hohenheim hiermit einen vorläufigen Entwurf zur grundsätzlichen Stellungnahme vor. Dieser geht auf eine Anregung zurück, die Prof.Meyer gab und der die übrigen Ausschussmitglieder aus folgendem Grunde beistimmen:

In den neueren Vorschlägen zur Hochschulreform zeigt sich das Bestreben, die kleinen Hochschulen mit engebrenzter Fachrichtung an die benachbarten grösseren Einrichtungen (Universität, Technische Hochschule) anzuschliessen und damit ihr Eigenleben aufzuheben.

Diese Gefahr besteht auch für die L.H. Hohenheim, wenn man unsere Hochschule nicht auf eine breitere Grundlage stellt und ihr damit die Berechtigung zur Selbstständigkeit gibt. Der Vorschlag von Prof.Meyer sieht zu diesem Zweck die Schaffung von drei Fakultäten vor, von denen zwei sofort gebildet werden könnten, während die dritte einer zukünftigen Entwicklung vorbehalten bliebe, da sie sich nur durch die Einsetzung von mindestens 3 Lehrstühlen verwirklichen lässt.

Mit der Annahme einer Verfassung dieser Art würde der erste Schritt zu einer Entwicklung getan sein, den die deutschen Technischen Hochschulen vor einem halben Jahrhundert eingeschlagen haben. Die Technik ist angewandte Physik. Die Technischen Hochschulen haben sich auskleinen Fachschulen heraus durch starke Erweiterung ihres Aufgabenkreises zu einem selbstständigen Hochschultypus entwickeln können.

Denselben Weg müsste die angewandte Biologie gehen, die durch Erweiterung ihres Aufgabenkreises nicht nur auf das Gebiet der Landwirtschaft, sondern auch auf die Richtungen Gartenbau, Forstwirtschaft und Hauswirtschaft ebenfalls die Berechtigung zur Ausbildung eines besonderen Hochschultypus besitzt.

Der Ausschuss sammelte daher zunächst die hauptsächlichen Gesichtspunkte für eine neue Verfassung, die dieser Erweiterung entspricht. Er bittet die Herren Kollegen um eine schriftliche Stellungnahme dazu, bevor der Textentwurf in der nächsten Senatsitzung zur Diskussion gestellt und zur Vorlage vor dem Ministerium ausgestaltet wird. Die Meinungsäusserungen - zustimmend oder mit Abänderungs- oder Verbesserungsvorschlägen - werden bald an Prof.Ellinghaus erbeten.

I.A. gez. Ellinghaus

Aktenerkenntnis

Im vorliegenden Entwurf von Gegenstand
einer mehrschichtigen Aussprache im Senat
in deren Sitzung vom 20.2.1950.

-7. März 1950

2. d. V.
ll

Grundgedanken einer Verfassung der L. H. Hohenheim

Ziel und Aufgabe der Landw. Hochschule Hohenheim

ist, die Wissenschaft durch Lehre und Forschung zu pflegen, die Studierenden der Landwirtschaft sowie der angewandten Biologie und Naturwissenschaften (und später vielleicht auch der Hauswirtschaft und des Gartenbaues) wissenschaftlich auszubilden und die südwestdeutsche Landwirtschaft durch Beratung zu fördern. Die landw. Hochschule gliedert sich in 2 Fakultäten; eine dritte ist entwicklungs-fähig:

1. Landwirtschaftliche Fakultät.
2. Fakultät für angewandte Biologie und Naturwissenschaften
- (3. In Aussicht genommen: Fakultät für Hauswirtschaft und Gartenbau).

Aufgaben der Fakultäten:

Die Aufgabe der Landw. Fakultät ist die Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Landbauwissenschaften, die Ausbildung von Diplomalandleuten in den landw. Fächern und die Erarbeitung der Grundlagen für den landw. Beratungsdienst in Württemberg-Baden. Zur Fakultät gehören folgende Lehrgebiete:

1. Landw. Betriebs- und Schätzungslehre
2. Tierzuchtlehre
3. Pflanzenbaulehre und Pflanzenzüchtung
4. Volkswirtschaftslehre
5. Agrarpolitik und Ernährungswirtschaft
6. Pflanzenernährungslehre und Bodenbiologie
7. Tierernährungslehre
8. Landtechnik
9. Pflanzenschutz
10. Landw. Technologie und Milchwirtschaft
11. Ergänzungsgebiete (Forstwirtschaft, Obst- und Gemüsebau, Weinbau, Rechtskunde, Agrarstatistik und Landwirtschaftsgeographie, Geodäsie, Landw. Wasserbau, Landw. Beratungswesen).

Die Aufgabe der Fakultät für angewandte Biologie und Naturwissenschaften ist die Lehre und Forschung auf dem Gebiet der angewandten Biologie und ihrer Grundlagen, die Ausbildung der Studierenden der Landwirtschaft in den naturwissenschaftlichen Fächern sowie die Ausbildung von Diplombiologen. Zur Fakultät gehören folgende Lehrgebiete:

1. Botanik und Geobotanik
 2. Zoologie und Schädlingskunde
 3. Anatomie und Physiologie der Haustiere, sowie Tierheilkunde
 4. Chemie
 5. Bodenkunde und Geologie
 6. Physik (Lehrauftrag vorhanden)
 7. Mikrobiologie
 8. Allgemeine Vererbungslehre
 9. Ergänzungsgebiete (zu entwickeln).
- } zunächst durch vorhanden
} Lehrkräfte gelesen

In enger Verbindung mit der Fachausbildung durch die Fakultäten ist ein Studium generale vorgesehen; seine Einrichtung und Leitung überträgt der Grosse Senat einem Ausschuss aus 2 Hohenheimer Lehrstuhlinhabern (einer davon ist zugleich Leiter des Referates für allgemeine Vorträge). Die Lehrgebiete sind: Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte, Kunstgeschichte, Geographie, allgemeine Staatslehre. Diese Gebiete werden von Dozenten der benachbarten Hochschulen (Stuttgart und Tübingen) gelesen; eine besondere geisteswissenschaftliche Abteilung ist also nicht nötig. Die Vorlesungen in den genannten Gebieten werden über 6 Semester verteilt, Prüfungen darüber sind nicht vorgesehen.

Die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule

Nach Art. 40 der Landesverfassung hat die Hochschule das Recht der Selbstverwaltung unter Aufsicht des Staates.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung der Hochschule sind:
1. Der Rektor, 2. die Fakultätskollegien, 3. der kleine Senat,
4. der Grosse Senat.

1. Der Rektor: Er vertritt die Hochschule nach aussen.

Verantwortlich für Gesamtleitung der Hochschule und für Handhabung und Vollziehung aller auf sie bezüglichen Gesetze und Verfügungen. Dienstaufsicht über Mitglieder des Lehrkörpers, Beamte und Unterbeamte. Zuständig für Urlaub.

Der Rektor veranlasst die Fakultäten oder einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers zu den Aeusserungen, die für Beschlüsse des Senats oder für die sonstige Geschäftsführung nötig sind. Bildung von Ausschüssen für solche Anlegenheiten, die nicht in den Bereich einer Fakultät allein gehören.

Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden, ihre Einschreibung in die Fakultäten und ihre Verpflichtung. Er sorgt für die akademische Disziplin.

2. Die Fakultäten bestehen aus sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der betreffenden Fakultät (einschliesslich Dozenten und Lehrbeauftragten). Die Fakultät wird vertreten durch das Fakultätskollegium (oft kurz auch nur "Fakultät" genannt), ihm gehören an;

- a) Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Fakultät,
- b) ein von den Dozenten dieser Fakultät gewählter Vertreter,
- c) gegebenenfalls ein studentischer Vertreter bei Anlegenheiten, welche die Studentenschaft angehen.

An der Spitze der Fakultät steht der vom Fakultätskollegium auf ein Jahr gewählte Dekan. Dekan und Fakultätskollegium sind in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Fakultät in Lehre und Forschung verantwortlich. Er ist für folgende Fragen zuständig:

- a) für die Vollständigkeit des Unterrichtes auf dem Lehrgebiet der Fakultät zu sorgen und die dazu nötigen Anträge an das Rektorat zu stellen,
- b) Vorschläge zur Berufung neuer Persönlichkeiten auf erledigte oder neu geschaffene Professuren, Diätendozenturen und Lehraufträge an Rektor und Kleinen Senat zu richten;
- c) über laufende Unterrichtsfragen zu entscheiden (Sonderfälle der Zulassung zum Studium, Anrechnung von Studiensemestern an anderen Fakultäten, Zulassung zu Prüfungen, Abhaltung von Prüfungen);
- d) die Promotionsordnung aufzustellen und ihre Durchführung zu überwachen,
- e) die Erteilung der *venia legendi* durch Prüfung und Beurteilung des Bewerbers soweit vorzubereiten, dass der Antrag auf Erteilung an den Grossen Senat gestellt werden kann (Entsprechendes gilt für die Entziehung einer *venia legendi*).

Gemeinsame Studienfragen der Fakultäten bei der Ausbildung der Diplomlandwirte bzw. Diplombiologen (später auch der Studierenden der Hauswirtschaft und des Gartenbaus) beraten die betreffenden Fakultätskollegien gemeinsam; den Vorsitz führt dabei der in der Frage zuständige Dekan .

3. Der Kleine Senat besteht aus dem Rektor, der den Vorsitz hat, dem Prorektor, den Dekanen, einem Vertreter der Dozenten, einem studentischen Vertreter und dem Verwaltungsdirektor. Der Kleine Senat ist zuständig für die Angelegenheiten der Gesamthochschule, die nicht ausdrücklich den Fakultäten oder der Hochschulverwaltung zugewiesen sind. Beispiele: Antragstellung beim Ministerium über Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren auf Grund von Berufungsvorschlägen aus der Fakultät, Ausgestaltung der Hochschule durch Schaffung von Lehrstühlen, Vergabe von Lehraufträgen, Entwicklung von neuen Instituten usw.

4. Der Grosse Senat besteht aus dem Rektor und sämtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Hochschule, ferner aus den Dozentenvertretern, die im Kleinen Senat und in den Fakultätskollegien sitzen. Er ist für folgende Fragen zuständig :

- a) Die Wahl des Rektors
- b) aufstellung und Einhaltung der Habilitationsordnung der Hochschule, dazu gehört Zustimmung zum Antrag einer Fakultät auf Erteilung (oder Entziehung) einer *venia legendi*;
- c) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Lehrkörpers der Fakultäten und bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Kleinen Senates;
- d) Verfassungsverfahren.
- e) Ehren, promotionen usw.

Hochschulbeirat :

Ohne Verwaltungsaufgaben zu haben, dient er als Verbindungs-
glied zwischen Öffentlichkeit und Hochschule zum Austausch von An-
regung oder Kritik. Seine Mitglieder werden nach persönlichen, ört-
lichen und ständischen Gesichtspunkten vorgeschlagen, vom Grossen
Senat gewählt und vom Rektor um Mitarbeit gebeten. Dem Hochschulbei-
rat konnten angehören :

- a) Von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden
Der Landwirtschaftsminister von Württemberg-Baden,
Die Landesdirektoren für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
(Freiburg, Karlsruhe und Tübingen)
Der Wirtschaftsminister von Württemberg-Baden
Zwei für die Landwirtschaft interessierte Abgeordnete des
württ.-Badischen Landtages
Der Oberbürgermeister von Stuttgart
Der Präsident der württ.-Badischen bauerlichen Genossen-
schaften
Der Präsident der Bauernverbände
Präsident und Direktor des Zentraldienstes für Wirtschafts-
beratung in Württemberg-Baden
Präsident oder Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft
der Landbauwissenschaften
Ein Vorstandsmitglied der Deutschen Landwirtschaftsgesell-
schaft
Die Vorsitzenden von Landeszüchterverbänden (Pflanzenzucht
Tierzucht),
Vorstandsmitglied des Kuratoriums für Technik in der Land-
wirtschaft
Ein Vertreter der Landmaschinenindustrie
Ein Vertreter der Chemischen Industrie (Düngemittel, Pflan-
zenschutz)

b) Von Seiten der Hochschule

- Die Ehrensenatoren der Landw.Hochschule Hohenheim
Der Rektor der Hochschule
je ein Vertreter der Fakultäten (auf längere Zeit gewählt)
der Verwaltungsdirektor
der ASTA-Vorsitzende mit 2 Sachreferenten aus dem ASTA
z.B. Kulturreferent, Sozialreferent).
der Vorstand der Studentenhilfe e.V.

Da Vollsitzen des Hochschulbeirates wohl nur selten werden
stattfinden können, erfolgt der Geschäftsverkehr in erster Linie
auf schriftlichem Wege durch Rundschreiben und anderen schriftlichen
Meinungsaustausch. Die Geschäftsstelle dafür liegt beim Rektor. Voll-
sitzung mit Vorträgen über Hochschularbeiten und einer Ausstellung,
vielleicht in Verbindung mit dem Sommerfest der Hochschule. Einladung
der Beiratsmitglieder zur Rektoratsübergabe, zu Antrittsvorlesungen
usw.

Rektoramt

13. Febr. 1950.

An die
Herren Mitglieder des Senats

h i e r

Zur Besprechung über eine neu gefasste Verfassung der Hochschule nenne ich Ihnen hiermit 3 Termine. Die Besprechungen finden an dem Tag statt, für den sich die meisten Herren entscheiden.

Es handelt sich um Montag den 20. Febr., Mittwoch den 22. Febr. und Freitag den 24. Febr. je 18 Uhr u. t.

I. A.


Regierungsrat.

Prof. Dr. Münsinger
Prof. Dr. Schmidt
Prof. Dr. Rüdiger
Prof. Dr. Fischer-Schlemm
Prof. Dr. Elinghaus
Prof. Dr. Wöhlbier
Prof. Dr. Rademacher
Prof. Dr. Walter
Prof. Dr. Brouwer
Prof. Dr. Frommherz
Prof. Dr. Schiller
Prof. Dr. Meyer
Prof. Dr. Baur
Prof. Dr. Pflugfelder
Prof. Dr. Jakon
Prof. Dr. König
Reg. Rat Sauer